

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes**

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage und Berichtsauftrag .....	1
2. Überblick über die Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes .....	4
3. Begleitung der Umsetzung der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (Umsetzungsbegleitung BTHG) nach Artikel 25 Absatz 2 des Bundesteilhabegesetzes .....	6
4. Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe (Wirkungsprognose) nach Artikel 25 Absatz 2 des Bundesteilhabegesetzes .....	7
5. Modellhafte Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 25 Absatz 3 des Bundesteilhabegesetzes .....	9
6. Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (Finanzuntersuchung) nach Artikel 25 Absatz 4 des Bundesteilhabegesetzes .....	12

## 1. Ausgangslage und Berichtsauftrag

Am 29. Dezember 2016 wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) als eines der größten sozialpolitischen Vorhaben der 18. Legislaturperiode im Bundesgesetzblatt verkündet. Übergeordnetes Ziel des Gesetzes ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Der Erarbeitung des Gesetzentwurfs war ein breit angelegter Beteiligungsprozess mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder, der Leistungserbringer und der Verbände von Menschen mit Behinderungen über mögliche Reformthemen und -ziele im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vorangegangen.

Am 5. September 2016 hat die Bundesregierung mit der Bundestagsdrucksache 18/9522 den Entwurf des BTHG in 1. Lesung in den Bundestag eingebracht, in dem die Umsetzung vielfältiger und weitreichender Ziele und Vorgaben vereint wurde. Im Fokus standen dabei die Weiterentwicklung der Behindertenpolitik in Deutschland im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) sowie die Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 18. Legislaturperiode. Kernstück des Gesetzentwurfs war die Reform der Eingliederungshilfe. Sie gilt für Menschen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Die Reform der Eingliederungshilfe soll in mehreren Stufen mit den umfangreichsten Änderungen zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Dabei wird sie aus der Sozialhilfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst und in den Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt. Damit sind Verbesserungen der Einkommens- und Vermögenssituation der Betroffenen verbunden. Weitere Maßnahmen des Gesetzentwurfs betreffen beispielweise die Stärkung der Rehabilitation, die verbesserte Zusammenarbeit von Trägern unterschiedlicher Leistungen und die Schaffung von Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen. Ein weiteres Ziel ist, trotz Leistungsverbesserungen den insbesondere demographisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe durch zielgenauere Maßnahmen mittelfristig zu bremsen und keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen.

Die weitreichenden und komplexen mit dem BTHG vorgesehenen Veränderungen betreffen damit eine Vielzahl teils gegensätzlicher Interessenlagen und haben in der Folge auch zu Sorgen und Verunsicherungen geführt. Diese Unsicherheiten wurden auch im Gesetzgebungsprozess sichtbar. So hat der Bundesrat im 1. Durchgang der Beratung über den Gesetzentwurf am 23. September 2016 eine Stellungnahme mit 96 Änderungsanträgen beschlossen. Einige Verbände von Menschen mit Behinderungen befürchteten Leistungsver schlechterungen, während der Bundesrat die Befürchtung äußerte, dass Leistungsausweitungen zu Mehrkosten führen könnten, die über den im Gesetzgebungsverfahren veröffentlichten Schätzungen liegen.

Am 1. Dezember 2016 wurde das BTHG vom Bundestag in der 2./3. Lesung mit insgesamt 68 Änderungen an der Entwurfsfassung beschlossen. Im 2. Durchgang am 16. Dezember 2016 hat auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt (zum Verfahrensverlauf siehe Bundestagsdrucksachen 18/9672, 18/9954, 18/10014, 18/10523 und 18/10528).

Von diesen Änderungen an der Entwurfsfassung war auch die Regelung des Artikels 25 BTHG zur Umsetzungsunterstützung betroffen. Zunächst war lediglich vorgesehen, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu ermächtigen, im Einvernehmen mit den Ländern die Ausführung der Leistungen der Eingliederungshilfe zu untersuchen und die Träger bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen zu begleiten. Um den im Bundestag, im Bundesrat sowie in der Fachöffentlichkeit geäußerten Sorgen und Unsicherheiten gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber die Regelung um weitergehende Modellvorhaben und Untersuchungspflichten zu den Auswirkungen der Reform der Eingliederungshilfe sowie um Berichtspflichten gegenüber dem Bundestag und dem Bundesrat ergänzt.

Artikel 25 BTHG in seiner beschlossenen Fassung lautet:

„[...]

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit den Ländern die Ausführung der Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 untersuchen und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen begleiten. Die Erkenntnisse aus der Untersuchung und der Umsetzungsbegleitung sollen ab dem 1. Januar 2020 mit den Erkenntnissen der Evidenzbeobachtung in der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden. Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Dritte in die Durchführung der Untersuchung oder der Umsetzungsbegleitung einbezieht, setzt es sich vorab mit den Ländern hierzu ins Benehmen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert in den Jahren 2017 bis 2021 im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden Projekte zur modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung in einer begrenzten Anzahl von ausgewählten Trägern der Eingliederungshilfe. Artikel 25a § 99 wird ab dem Jahr 2019 in die modellhafte Erprobung einbezogen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lässt die Erprobung wissenschaftlich untersuchen und stellt hierzu das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit her, soweit dessen Ressortzuständigkeit berührt ist.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht in den Jahren 2017 bis 2021 die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe auf der Grundlage der Bundesstatistik und von Erhebungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe, die im Einvernehmen mit den Ländern durchgeführt werden. Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Dritte in die Durchführung der Untersuchung einbezieht, setzt es sich vorab mit den Ländern hierzu ins Benehmen. Dabei sollen insbesondere die finanziellen Auswirkungen der

1. verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung,
2. Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter,
3. neuen Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung,
4. Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt,
5. Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens sowie
6. Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen

untersucht werden. Bei der Untersuchung stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit her, soweit deren Ressortzuständigkeit berührt ist.

[...]

(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berichtet dem Bundestag und dem Bundesrat in den Jahren 2018, 2019 und 2022 zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4.“

Mit dem vorliegenden Bericht kommt das BMAS seiner Pflicht aus Artikel 25 Absatz 7 BTHG nach, dem Bundestag und dem Bundesrat im Jahr 2018 zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 BTHG zu berichten.

## **2. Überblick über die Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Jahr 2017 die folgenden Untersuchungen und Projekte nach Maßgabe des Artikel 25 Absatz 2 bis 4 BTHG initiiert:

- Begleitung der Umsetzung der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (Umsetzungsbegleitung BTHG) nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG,
- Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe (Wirkungsprognose) nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG,
- Modellhafte Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG,
- Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (Finanzuntersuchung) nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG.

Für diese Maßnahmen sind im Bundeshaushalt für den Zeitraum von 2017 bis 2022 rund 48 Millionen Euro veranschlagt.

Um eine hohe Qualität durch fachliche und wissenschaftliche Expertise sowie zugleich die Objektivität und Unabhängigkeit der Untersuchungen und Projekte sicherzustellen, wurden die vier genannten Maßnahmen durch Zuwendungen an Projektnehmer gefördert bzw. im Wege der öffentlichen Auftragsvergabe an unterschiedliche wissenschaftliche Forschungsinstitute vergeben.

Auf eine breite Partizipation, wie sie bereits bei der Erarbeitung des BTHG unter dem Motto „Nichts über uns – ohne uns!“ stattfand, wird auch im Prozess der Umsetzung der Regelungen des BTHG Wert gelegt. So werden bei Fachgesprächen und der Einrichtung fachlicher Beiräte stets auch Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenenverbänden einbezogen. Zudem erfolgt in den fachlichen Beiräten auch eine gegenseitige Beratung der die Projekte durchführenden Forschungsinstitute. Hierdurch werden Doppelforschungen einerseits sowie Forschungslücken andererseits vermieden und ein bestmöglicher Austausch zwischen den unterschiedlichen Forschungsvorhaben sichergestellt.

Das BMAS unterstützt die Länder und Kommunen über die oben genannten Projekte nach Artikel 25 BTHG hinaus bei der Umsetzung und Klärung von Rechtsfragen. Es findet ein reger Austausch in verschiedenen Fachgremien statt. So haben die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder gemeinsam mit dem Bund im Februar 2017 eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung, Ausführung und Begleitung der neu gefassten Eingliederungshilfe (LBAG BTHG) eingeführt, deren Geschäftsstelle beim BMAS eingerichtet wurde. Die LBAG BTHG tagt seither halbjährlich, um eine frühzeitige Koordinierung zwischen den Sozialressorts der Länder und einen einheitlichen Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. Darüber hinaus beteiligt sich das BMAS auf Fachebene ebenfalls mindestens zweimal im Jahr an der Unterarbeitsgruppe (UAG) der LBAG, wo Beschlüsse der LBAG vorbereitet und konkrete Fragen der Umsetzung erörtert werden. Daneben werden einzelne Fragen der Umsetzung auch in anderen Gremien erörtert. Ein Beispiel ist die in der ersten Jahreshälfte 2018 vom BMAS ad-hoc eingerichtete „AG Personenzentrierung“, in dessen Rahmen sich Bund, Länder, Leistungsträger und Leistungserbringer nach drei Sitzungen im Juni 2018 auf eine gemeinsame Auslegung von neuen Regelungen im Bereich Kosten der Unterkunft in stationären Einrichtungen verständigt haben.

### **3. Begleitung der Umsetzung der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (Umsetzungsbegleitung BTHG) nach Artikel 25 Absatz 2 des Bundesteilhabegesetzes**

Noch während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG bestand zwischen dem BMAS und den Ländern grundsätzlich Einigkeit darüber, dass ein Projekt zur Unterstützung aller beteiligten Akteure bei der Umsetzung der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe vom BMAS initiiert werden soll. Im Februar 2017 hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. unter Vorlage eines entsprechenden Projektvorschlages eine Zuwendung zur Durchführung der Umsetzungsbegleitung BTHG nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG beantragt. Der Antrag wurde im Einvernehmen mit den Ländern zum 1. Mai 2017 bewilligt.

Das Projekt unterstützt das sogenannte sozialrechtliche Dreieck – die zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe, die Leistungserbringer und die Menschen mit Behinderungen sowie deren Verbände – bei der Umsetzung der mit dem BTHG neu eingeführten Regelungen der Eingliederungshilfe. Ziel ist es, Intention, Hintergrund und Regelungsinhalte des BTHG in die Fachöffentlichkeit zu transportieren sowie das Verständnis für die grundlegenden Veränderungen zu erhöhen. Durch zielgruppenspezifische Veranstaltungsformate werden nicht nur die wesentlichen rechtlichen Änderungen kommuniziert, sondern auch die fachlich relevanten Neuregelungen vertiefend und umsetzungsorientiert aufbereitet. Dabei verfolgt das Projekt eine online-offline Strategie, bei der durch Verknüpfung der Website ([www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)) mit der Durchführung von verschiedenen Fachveranstaltungen eine möglichst große Anzahl von Interessierten erreicht und Fachinformationen zur Verfügung gestellt werden. Die vom Projekt gesetzten Themenschwerpunkte eines Jahres werden nach den sich aus dem BTHG ergebenden Anforderungen strukturiert, u. a. aufgrund unterschiedlicher Zeitpunkte des Inkrafttretens der einzelnen Regelungen.

Mit der Projektwebsite wurde ein internetbasiertes Informations-, Wissens- und Kommunikationsportal aufgebaut, mit dem aktuelle Themen und Regelungsinhalte zum BTHG erläutert werden. Das Projekt führt zudem regelmäßig online Fachdiskussionen zu aktuellen Themen der neuen Regelungen durch, die die Eingliederungshilfe betreffen. An den Diskussionen können sich Personen aus der Fachöffentlichkeit ebenso beteiligen wie interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die daraus hervorgehenden Fragen und Antworten münden anschließend in den BTHG-Kompass – ein stetig wachsendes Kompendium zum BTHG.

Neben den öffentlich zugänglichen Diskussionsforen wurde von dem Projekt auf Wunsch der Länder auch eine geschlossene Plattform für Vertreterinnen und Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe geschaffen. Hier können diese sich in einem geschützten Rahmen – auch ohne Zugriff durch das BMAS – zu praktischen Fragen austauschen.



Ergänzt wird die Online Strategie durch die Durchführung von zwei- bis dreitägigen Vertiefungsveranstaltungen, bei denen Themen zum BTHG differenzierter behandelt werden. Zudem werden im Rahmen des Projektes fünf Regionalkonferenzen durchgeführt, an denen bundesweit alle Vertreterinnen und Vertreter des sozialrechtlichen Dreiecks teilnehmen und sich zu regionalfachspezifischen Fragen des BTHG austauschen können.

Über einen Newsletter informiert das Projekt regelmäßig zum Umsetzungsstand sowie zu aktuellen Themen zum BTHG und darüber hinaus zu Veranstaltungen des Projektes.

Das Projekt wird durch einen Beirat begleitet. Dem aus zehn Mitgliedern bestehenden Gremium gehören Vertreterinnen und Vertreter der Länder, des Deutschen Landkreistags, des Deutschen Städtetags, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sowie des Deutschen Behindertenrates an.

Details zum Angebotsportfolio des Projekts können dem als Anhang 1 beigefügten Zwischenbericht des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. vom 16. November 2018 entnommen werden. Das Projekt endet am 31. Dezember 2019. Eine Verlängerung bis 2022 ist beabsichtigt, soweit die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

#### **4. Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe (Wirkungsprognose) nach Artikel 25 Absatz 2 des Bundesteilhabegesetzes**

Es bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Wirkungen der reformierten Eingliederungshilfe. Befürchtet werden seitens der Betroffenen insbesondere Einschränkungen beim leistungsberechtigten Personenkreis und dem Wunsch- und Wahlrecht. Darüber hinaus bestehen bei den Leistungserbringern Unsicherheiten hinsichtlich der mit der Personenzentrierung verbundenen Anpassungsprozesse in den Einrichtungen. Zudem erfolgt die Ausführung der Eingliederungshilfe in allen 16 Bundesländern eigenständig und damit unterschiedlich.

Hintergrund des Untersuchungsauftrags nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG ist daher, dass der Bundesgesetzgeber nachhalten und beurteilen können muss, ob die mit dem BTHG verbundenen wesentlichen Ziele der Reform der Eingliederungshilfe – Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und Bremsen der Ausgabendynamik – trotz anspruchsvoller Sach- und Rechtsfragen und der Ausführung des Rechts durch die Länder absehbar erreicht werden können.

Dazu zielt die Wirkungsprognose in einem ersten Schritt darauf ab, die Implementation der neuen Regelungen zu untersuchen und dabei auch Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Ausführung in den verschiedenen Bundesländern darzustellen. Anschließend sollen Erkenntnisse darüber erlangt werden, inwiefern einzelne Vorschriften der reformierten Eingliederungshilfe absehbar dazu dienen, die mit der Reform verbundenen Zielsetzungen zu erreichen. Auf dieser Grundlage soll der Gesetzgeber auch entscheiden können, ob er gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht.

Zur Vorbereitung der Untersuchung hat das BMAS nach einem zunächst erfolglosen und daher verzögerten Vergabeverfahren am 20. Oktober 2017 das Infas Institut für angewandte Sozialwissenschaften GmbH (infas) mit der Durchführung einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Ziel waren die Entwicklung eines geeigneten Forschungsdesigns mit konkreten Leitfragen und einem methodischen Vorgehen für die Hauptstudie sowie die Klärung von Fragen zu Datenbedarf und -verfügbarkeit.

Während der Projektlaufzeit fanden zwei Fachgespräche statt, in denen die jeweiligen Zwischenergebnisse der Studie mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder, der Träger der Eingliederungshilfe, von Leistungserbringern und von Betroffenenverbänden diskutiert wurden.

Der als Anhang 2 beigefügte Abschlussbericht wurde dem BMAS im September 2018 vorgelegt. Er enthält eine Analyse der zu untersuchenden Regelungsbereiche sowie darauf aufbauend jeweils Vorschläge für in späteren Befragungen aufzuwerfende Leit- und Detailfragen. Zudem wird ein ausdifferenziertes Forschungsdesign, bestehens aus einer Implementationsanalyse, einer prozessbegleitenden Wirkungsbetrachtung sowie einer optionalen kausalen Wirkungsanalyse vorgeschlagen. Weiterhin werden Empfehlungen zur Art, zur Größenordnung und zu möglichen Zeitpunkten zu Datenerhebungen und repräsentativen Befragungen abgegeben.

Folgende neun Regelungsbereiche sollen in der Untersuchung in den Blick genommen werden:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 140 SGB IX bzw. § 111 SGB IX i. d. F. ab 1. Januar 2020 (SGB IX-neu)), insbesondere Andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit (§§ 60, 61 SGB IX),
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX-neu),
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§§ 113 ff. SGB IX-neu i. V. m. §§ 76 ff SGB IX),
- das Wunsch- und Wahlrecht (§ 104 Abs. 2 und 3 SGB IX-neu),
- die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen (§ 116 Abs. 2 und 3 sowie § 112 Abs. 4 i. V. m. § 104 SGB IX-neu),
- die Gesamtplanung (§§ 141 ff. SGB XII bzw. §§ 117 ff. SGB IX-neu),
- die Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 142 SGB XII bzw. § 118 SGB IX-neu),
- Steuerungsinstrumente und die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe,
- der Beitrag der Leistungsberechtigten (§ 92 i. V. m. §§ 135 ff. SGB IX-neu).

Als Ergebnis der Machbarkeitsstudie wurde der zunächst vorgesehene zehnte zu überprüfende Regelungsbe-  
reich – des Verhältnisses zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege (§ 91 Absatz 3 SGB IX-  
neu) – aus der Untersuchung ausgenommen. Dieser Aspekt wird bereits im Rahmen einer unter Federführung  
des Bundesministeriums für Gesundheit stattfindenden Studie zum Elften Buch Sozialgesetzbuch hinreichend  
untersucht.

Im Oktober 2018 wurde das Einvernehmen mit den Ländern zur Ausschreibung der Vergabe der Hauptunter-  
suchung hergestellt. Das Vergabeverfahren wurde im November 2018 eröffnet und soll voraussichtlich zu Be-  
ginn des zweiten Quartals 2019 abgeschlossen werden.

Es ist vorgesehen, im Rahmen des Forschungsvorhabens einen begleitenden Beirat einzurichten, der in allen  
Phasen der Projektumsetzung einbezogen wird. Das Projekt soll bis zum 30. November 2022 abgeschlossen  
sein.

## **5. Modellhafte Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistun- gen der Eingliederungshilfe nach Artikel 25 Absatz 3 des Bundesteilhabegesetzes**

Durch das BTHG wird die Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten Leistung zu einer  
personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung der Menschen mit Behinderun-  
gen orientiert sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf.  
Die Charakterisierung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Einglie-  
derungshilfe wird aufgehoben und so eine Konzentration auf die Fachleistung erreicht. Dies ist Voraussetzung für  
die ebenfalls zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensber-  
ücksichtigung. Damit soll sich die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen nachhaltig verbessern.  
Gleichzeitig soll keine neue Ausgabendynamik entstehen.

Um noch vor Inkrafttreten der Regelungen zum 1. Januar 2020 erste Hinweise darauf zu erhalten, ob der mit  
der Reform der Eingliederungshilfe erfolgende Systemwechsel gelingt und insgesamt die gewünschten Wir-  
kungen erzielt werden, sollen die Auswirkungen derjenigen Vorschriften, die in der Öffentlichkeit und im Ge-  
setzgebungsverfahren besonders kontrovers diskutiert wurden, modellhaft erprobt werden. Hierzu fördert das  
BMAS nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG entsprechende Projekte, in denen das zukünftige Recht „virtuell“ an-  
hand konkreter Einzelfälle bereits im Vorfeld angewandt wird. Auch andere Bearbeitungsformen, die der Ziel-  
setzung der modellhaften Erprobung entsprechen, sind nach der hierzu ergangenen Förderrichtlinie zulässig.

Zu den wesentlichen Regelungsbereichen der reformierten Eingliederungshilfe, die von den Modellprojekten  
umfasst sind, gehören:

- die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§§ 135 ff. SGB IX-neu),
- die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein  
Ehrenamt ausüben (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 78 Abs. 5 SGB IX-neu),
- die Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der  
Pflege (§ 91 Abs. 3, § 103 SGB IX-neu),
- die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX-neu),
- die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX-neu),

- die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX-neu von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (existenzsichernde Leistungen) und
- die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.

Mit der administrativen Begleitung der Modellprojekte hat das BMAS am 22. Mai 2017 die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub) beauftragt. Die Richtlinie zur Förderung von regionalen Projekten zur modellhaften Erprobung wurde im Juni 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das Antragsverfahren für das Bundesprogramm erfolgte in zwei Stufen. In der ersten Stufe des Verfahrens konnten Teilnahmeinteressierte bis Ende September 2017 Kurzanträge bei den obersten Landesbehörden einreichen. Nach einer Bewertung durch die Länder und Voten an das BMAS wurde im November 2017 in einer Bund-Länder-Besprechung das Einvernehmen über die zu fördernden Modellprojekte hergestellt. In der zweiten Stufe des Antragsverfahrens reichten die ausgewählten Projekte einen Langantrag auf Förderung des Projektes ein. Die Förderung der ausgewählten Projekte wurde daraufhin im Dezember 2017 beschieden.

Es werden bundesweit 31 Projekte mit einer maximalen Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 von den Trägern der Eingliederungshilfe durchgeführt und vom Bund gefördert. Eine Übersicht über die Projektteilnehmer, die Projektdauer und die jeweils erprobten Regelungsbereiche kann Anhang 3 entnommen werden.

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 BTHG wird ab dem Jahr 2019 die Neuregelung zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe nach Artikel 25a § 99 BTHG in die modellhafte Erprobung einbezogen. Nach dem gesetzgeberischen Willen soll der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe durch die Regelung, die zum 1. Januar 2023 in Kraft treten soll, unverändert bleiben. Dies wird jedoch nach dem Ergebnis einer hierzu durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik mbH (ISG) im Auftrag des BMAS durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung für unwahrscheinlich gehalten (siehe Bundestagsdrucksache 19/4500). Vor diesem Hintergrund hat das BMAS im vierten Quartal 2018 einen partizipativen Beteiligungsprozess gestartet. Ziel ist die gemeinsame Entwicklung der künftigen Zugangskriterien zu Leistungen der Eingliederungshilfe bis zum Sommer 2019. Im Anschluss kann auch die vorgesehene Einbeziehung entsprechender Projekte in die modellhafte Erprobung erfolgen.

Nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG sind die geförderten Projekte der modellhaften Erprobung wissenschaftlich zu untersuchen. Ende Februar 2018 wurde daher im Einvernehmen mit den Ländern ein entsprechendes Vergabeverfahren eröffnet. Gegenstand des Auftrags ist die Erhebung und Auswertung der Erkenntnisse aus den Modellprojekten sowie darauf aufbauend die Prognose der Auswirkungen der Anwendung des neuen Rechts auf die Betroffenen wie auch auf die öffentliche Verwaltung. Dabei werden die Projekte bei Bedarf beratend begleitet sowie in der Auswertung einzeln und in einer vergleichenden Gesamtschau betrachtet. Der entsprechende Untersuchungsauftrag wurde im August 2018 an die Firma Kienbaum Consultants International GmbH vergeben.

Am 13. und 14. September 2018 fand das erste Treffen aller Projekte der modellhaften Erprobung statt. Die Intention dieses Treffens war es, den Projekten die Möglichkeit der Vernetzung zu bieten und die Herangehensweise an die Erprobung der einzelnen Regelungsbereiche zu diskutieren. Diese Möglichkeiten wurden intensiv genutzt. Mindestens einmal jährlich soll es Folgetreffen geben.

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurde ein partizipativer Beirat eingerichtet, der in allen Phasen der Projektumsetzung einbezogen und voraussichtlich zweimal jährlich tagen wird. Die erste Sitzung wird am 12. Dezember 2018 stattfinden.

Am 5. November 2018 hat die Firma Kienbaum den als Anhang 4 beigelegten ersten Zwischenbericht vorgelegt. Die wissenschaftliche Untersuchung zur modellhaften Erprobung soll bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

## **6. Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (Finanzuntersuchung) nach Art. 25 Abs. 4 BTHG**

Sowohl die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe als auch die durchschnittlichen Kosten pro Fall sind seit der Einführung der Sozialhilfestatistik kontinuierlich gestiegen<sup>1</sup>. Neben der Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ist es daher auch ein Ziel des

<sup>1</sup> [https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Umsetzung\\_BTHG/5\\_Sitzung/Leistungen\\_der\\_Eingliederungshilfe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Umsetzung_BTHG/5_Sitzung/Leistungen_der_Eingliederungshilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

BTHG, den kontinuierlichen Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu bremsen und langfristig keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen. Kurzfristig wird es durch die zahlreichen Neuregelungen dennoch für den Bund sowie für Länder und Gemeinden zu einem Mehraufwand kommen.

Die durch das BTHG entstehenden Kosten wurden im Gesetzesentwurf der Bundesregierung geschätzt (Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 208 bis 214). Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/9954) die Sorge geäußert, dass die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes oberhalb der Schätzungen liegen und zu einer Mehrbelastung der Länder führen könnten. Von Seiten Betroffener wird dagegen befürchtet, dass die Mehrausgaben unterhalb der Schätzungen liegen und die hierfür eingeplanten Gelder nicht den Menschen mit Behinderungen zu Gute kommen.

Artikel 25 Absatz 4 BTHG enthält daher den gesetzlichen Auftrag an das BMAS, in den Jahren 2017 bis 2021 die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben in den sechs dort aufgeführten Bereichen zu untersuchen.

Die Ergebnisse sind nach Jahren sowie nach auf den Bund und jedes Bundesland entfallenden Kosten zu differenzieren.

Zur Vorbereitung der Untersuchung hat das BMAS am 7. Februar 2017 das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) mit dem Projekt „Schaffung einer Datengrundlage für die Finanzuntersuchung nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG“ beauftragt.

Ziel war es zu ermitteln, welche Daten für die Untersuchung insgesamt erhoben werden müssen und bereits von der amtlichen Statistik oder anderweitig erfasst werden. Außerdem sollte ein geeignetes Datenerhebungsinstrument entwickelt werden, um die Kostenfolgen der geänderten Einkommens- und Vermögensanrechnung nach Artikel 25 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 BTHG abschätzen zu können.

Zur Durchführung des Projektes wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), dem Statistischem Bundesamt sowie Praktikerinnen und Praktikern gebildet, die im Projektzeitraum zwei Mal getagt hat.

Das im Rahmen des Projektes entwickelte, Excel-basierte Datenerhebungsinstrument wurde über einen Zeitraum von zwei Monaten von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe getestet und die Ergebnisse anschließend ausgewertet. Aufgrund der Testphase verzögerte sich der Projektabschluss über den geplanten Termin 30. Juni 2017 hinaus.

Der als Anhang 5 beigefügte Abschlussbericht wurde am 31. August 2017 vorgelegt. Er enthält einen Überblick und methodische Vorschläge zu den in der Hauptstudie zu untersuchenden Regelungsbereichen sowie eine Darstellung über den Ablauf und gewonnene Erkenntnisse bei der Entwicklung des Datenerhebungs-Tools.

Im Dezember 2017 wurde das Benehmen mit den Ländern zur vorgesehenen Ausschreibung der Vergabe der Hauptuntersuchung hergestellt. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes zu Jahresbeginn 2018 konnte das Vergabeverfahren erst Anfang März 2018 bekannt gemacht werden. Der entsprechende Auftrag wurde am 31. Juli 2018 ebenfalls an das ISG vergeben.

Am 10. September 2018 fand im BMAS eine Auftaktbesprechung unter anderem mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer statt, in der das ISG das Konzept der Hauptuntersuchung vorgestellt hat.

Der Projekterfolg hängt wesentlich von der Kooperationsbereitschaft der Träger der Eingliederungshilfe ab, da in fast allen zu untersuchenden Regelungsbereichen über die amtliche Statistik hinaus Daten zu erheben sind. Der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) haben sich bereit erklärt, das ISG bei der Suche nach freiwillig an den Stichprobenerhebungen teilnehmenden Trägern zu unterstützen. Erste Datenerhebungen werden voraussichtlich Anfang des Jahres 2019 erfolgen können.

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurde ein partizipativer Beirat eingerichtet, der in allen Phasen der Projektumsetzung einbezogen und voraussichtlich zweimal jährlich tagen wird. Die erste Sitzung wird am 12. Dezember 2018 stattfinden.

Am 31. Oktober 2018 hat das ISG den als Anhang 6 beigefügten ersten Zwischenbericht vorgelegt. Das Projekt soll bis zum 30. November 2022 abgeschlossen sein.

Anhang 1



**Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“**

**Bericht nach Art. 25 Abs. 7 BTHG für das Jahr 2018**

Herausgeber: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Autor: Dr. Florian Steinmüller (Komm. Leiter Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“)

Berichtsdatum: 16. November 2018

**Inhalt**

1. Hintergrund.....2

2. Zielsetzung.....3

3. Themen des Projekts .....3

    3.1 Überblick über die Projektthemen.....3

    3.2 Inhaltliche Schwerpunkte der Projektarbeit im Jahr 2018.....4

4. Konzeption und bisherige Projektarbeit.....6

    4.1 Fachveranstaltungen .....7

        4.1.1 Auftaktveranstaltung .....7

        4.1.2 Vertiefungsveranstaltungen .....8

        4.1.3 Regionalkonferenzen .....10

        4.1.4 Abschlussveranstaltung .....11

        4.1.5 Externe Veranstaltungen.....11

    4.2 Projektwebsite [www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de) .....11

        4.2.1 Informationsportal .....12

        4.2.2 Beteiligungsportal: Online-Fachdiskussionen und BTHG-Kompass .....12

    4.3 Projektbeirat.....14

    4.4 Öffentlichkeitsarbeit .....14

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.



## 1. Hintergrund

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) stellt eine der zentralen sozialpolitischen Reformen der letzten Jahre dar. Ein Ausgangspunkt dieser tiefgreifenden Reform ist das von Deutschland im Jahr 2009 ratifizierte Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) und der darin verankerte Paradigmenwechsel im Verständnis von Behinderung: Behinderung ist nicht mehr länger ein Defizit einer Person, sondern entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Dieser andere Blickwinkel spiegelt sich in zahlreichen verwaltungsrechtlichen Änderungen für die Leistungsträger wider, in veränderten Leistungsprofilen der Leistungserbringer und in neuen Rechten und Pflichten für die Betroffenen.

Eines der wichtigsten Ziele des BTHG ist die Reform der Eingliederungshilfe. Bislang war die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen eine Leistungsform im Recht der Sozialhilfe. Um selbstbestimmte Teilhabe im Sinne der UN-BRK gewährleisten zu können, wird die Eingliederungshilfe durch das BTHG aus dem Recht der Sozialhilfe und damit aus dem staatlichen Fürsorgesystem in das SGB IX überführt, wo Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen geregelt sind. Dadurch soll die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht umgestaltet werden, welches dem Grundsatz der Personenzentrierung folgt.

Die reformierte Eingliederungshilfe ist in den Bundesländern und von den jeweils von dort bestimmten bzw. noch zu bestimmenden Trägern der Eingliederungshilfe umzusetzen. Das heißt, der Einflussbereich des Bundes endet grundsätzlich mit der Verabschiedung des Gesetzes. Dabei ist es insbesondere die Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer, die komplexen Neuregelungen nun in die Praxis umzusetzen.

Mit Art. 25 Abs. 2 BTHG hat der Gesetzgeber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Möglichkeit gegeben, die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung des BTHG zu begleiten. Dafür wurde im Einvernehmen mit den Ländern das Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ ins Leben gerufen.

Seit dem 1. Mai 2017 ist der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. Träger des Projekts „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertreterinnen und Vertretern der

Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u. a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Zu den Mitgliedern des Deutschen Vereins zählen u. a. Institutionen, die künftig für die Erbringung der Eingliederungshilfe zuständig sein werden.

Im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. wurde eine Geschäftsstelle für das Projekt eingerichtet. Das Projekt wird durch das BMAS bis zum 31. Dezember 2019 gefördert.

## 2. Zielsetzung

Ziel des Projekts ist es, die (zukünftigen) Träger der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sowie angrenzender Fachbereiche bei der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen des BTHG zu begleiten.

Darüber hinaus richtet sich das Projekt an die Erbringer von Leistungen für Menschen mit Behinderungen sowie an die fachspezifischen Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen.

Durch das Projekt sollen Intention, Hintergrund und Regelungsinhalte des BTHG in die Fachöffentlichkeit transportiert werden. Darüber hinaus bietet das Projekt Informationen und die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches über die rechtlichen Änderungen durch zielgruppenspezifische Veranstaltungen und auf dem Internetportal [www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de).

## 3. Themen des Projekts

Inhaltlich bezieht sich das Projekt vor allem auf das reformierte Eingliederungshilferecht in Teil 2 SGB IX n. F. Zugleich werden die allgemeinen Regelungen des Teils 1 SGB IX einbezogen.

### 3.1 Überblick über die Projektthemen

Das Themenportfolio des Projekts umfasst:

- Kriterien der ICF und Ermittlung des Bedarfs des Menschen mit Behinderungen (mit möglichst trägerübergreifender Wirkung)
- Gesamtplanverfahren insbesondere im Verhältnis zum Teilhabeplanverfahren (mit trägerübergreifender Wirkung)
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen
- Vertragsrecht und Leistungserbringerrecht
- Teilhabe an Bildung
- Übersicht, welche neuen Leistungen die Leistungsträger aufbauen müssen
- Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung/Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Arbeitsförderung/Grundsicherung für Arbeitssuchende, Eingliederungshilfe und gesetzlicher Rentenversicherung sowie Eingliederungshilfe und gesetzlicher Krankenversicherung
- Vernetzung von verschiedenen Beratungsangeboten
- Bestimmung der Kriterien für Pauschalen und gemeinsame Leistungserbringung
- neue Berechnung von Einkommen und Vermögen
- unterstützte Elternschaft
- soziale Teilhabe/Assistenzleistungen

Die Themen des Projekts wurden in der konstituierenden Sitzung des Projektbeirats abgestimmt.

### 3.2 Inhaltliche Schwerpunkte der Projektarbeit im Jahr 2018

Seit Beginn des Jahres 2018 stehen für das Projekt jene Themen im Vordergrund, die mit der zweiten Reformstufe des BTHG zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind. Dies sind insbesondere:

- Neubestimmung des Behinderungsbegriffs und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs anhand ICF-orientierter Instrumente

Das BTHG sieht vor, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfs durch ein Instrument erfolgen muss, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert und die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den neun Lebensbereichen der ICF vorzunehmen hat (§ 118 Abs. 1 SGB IX n. F.). In diesem Zusammenhang erarbeiten die Leistungsträger und die Bundesländer derzeit neue Bedarfsermittlungsinstrumente oder passen bestehende Instrumente an die Neuregelungen des BTHG an. Zudem ist die ICF nicht nur Bezugspunkt der reformierten Bedarfsermittlung, sondern auch Grundlage des neu definierten Behinderungsbegriffs (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

- Gesamtplanverfahren und Teilhabeplanverfahren

Mit den zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Regelungen zur Gesamtplanung (§§ 141ff. SGB XII, ab 1. Januar 2020: §§ 117ff. SGB IX n. F.) wurden im Recht der Eingliederungshilfe die Anforderungen an ein personenzentriertes Verfahren zur Ermittlung und Feststellung der Bedarfe sowie zur Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle des Teilhabeprozesses gesetzlich normiert. Diese Regelungen im Bereich der Eingliederungshilfe ergänzen das für alle Rehabilitationsträger verbindlich geltende Teilhabeplanverfahren des SGB IX, 1. Teil (§ 19ff. SGB IX) und stellen die Grundlage einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung dar.

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Teilhabe am Arbeitsleben ist ein zentraler Punkt, in dem das BTHG das deutsche Sozialrecht in Bezug auf die UN-BRK weiterentwickelt (BT-Drs. 18/9522: 188f.). Mit dem BTHG sollen mit den zwei neuen Leistungsarten „Budget für Arbeit“ und „andere Leistungsanbieter“ Alternativen zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen geschaffen werden.

- Vertragsrecht und Trennung der bisherigen Komplexleistung Eingliederungshilfe in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen

Mit der zweiten Reformstufe des BTHG sind zum 1. Januar 2018 auch die Neuregelungen zum Vertragsrecht für die Eingliederungshilfe in den §§ 123 bis 134 SGB IX in Kraft getreten. Damit können die neu bestimmten Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer mit den Rahmenvertragsverhandlungen für die ab 1. Januar 2020 geltenden Regelungen beginnen. Eine wichtige Voraussetzung, um das deutsche Rehabilitations- und Teilhaberecht in Übereinstimmung mit Art. 19 UN-BRK zu gestalten, ist, dass Teilhabeleistungen, also auch die Leistungen der Eingliederungshilfe, unabhängig von der Wohnform gewährt werden, in der Menschen mit Behinderungen leben.

Menschen mit Behinderungen, die in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, erhalten derzeit eine Komplexleistung, in die sowohl existenzsichernde Leistungen wie Wohnen und Ernährung (in pauschalierter Form) als auch die eigentlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe einfließen. Im Rahmen der Überführung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX müssen nun Leistungserbringer herausfinden, welcher Anteil der für den Betrieb ihrer Einrichtungen entstehenden Kosten tatsächlich auf die Erbringung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe entfällt. Nur die eigentlichen Fachleistungen, nicht aber Leistungen der Existenzsicherung sollen künftig durch die Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden. Sofern Leistungen zur Existenzsicherung im Einzelfall notwendig sind, werden diese aus den Systemen der Grundsicherung, nicht aber durch die Träger der Eingliederungshilfe erbracht.

Ein erster Schritt zur Vorbereitung der dritten Reformstufe zum 1. Januar 2020 ist die (Neu-) Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe durch die Bundesländer (§ 94 Abs. 1 SGB IX).

Mittlerweile wurden in elf Bundesländern die Ausführungsgesetze zum BTHG verabschiedet (Stand: November 2018). Dabei müssen insbesondere die Landesgesetze zur Ausführung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch reformiert werden, um die im BTHG für das Jahr 2020 vorgesehene Überführung der reformierten Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX adäquat umsetzen zu können. Einen ausführlichen Umsetzungsstand in den Bundesländern finden Sie unter <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>.

#### 4. Konzeption und bisherige Projektarbeit

Dem Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ liegt eine Offline-online-Strategie zugrunde. Es werden Fachveranstaltungen mit unterschiedlichen Formaten sowie die Möglichkeit der Information und Beteiligung auf der Projektwebsite [www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de) angeboten.

Veranstaltungen und Website gehen dabei Hand in Hand: Die Inhalte der Veranstaltungen werden auf der Website mit einem hohen Anspruch an die Barrierefreiheit dokumentiert und damit für einen größeren Personenkreis zugänglich gemacht und die Diskussionen auf dem Beteiligungsportal der Website fließen in die Konzeption der Fachveranstaltungen ein.



Das Projekt unterstützt die Leitungskräfte, Verantwortungsträger, leitende Fachreferate und Fachpersonal der (zukünftigen) Träger der Eingliederungshilfe:

- Durch eine Auftaktveranstaltung im Jahr 2017, Regionalkonferenzen mit den Bundesländern sowie mehrtägige Vertiefungsveranstaltungen in den Jahren 2018 und 2019 und eine Abschlussveranstaltung im Jahr 2019.
- Durch Informationen auf der Projektwebsite zu Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des Gesetzes und zum Umsetzungsstand in den Bundesländern.
- Durch die umfangreiche Dokumentation der Veranstaltungen auf der Projektwebsite.
- Durch Online-Fachdiskussionen und Webinare zu den Themen des Gesetzes.
- Durch ein stetig wachsendes Online-Kompendium zum Gesetz, den BTHG-Kompass. Er entsteht aus Fragen des Fachpublikums zu Themen des BTHG, die vom Projekt und ausgewiesenen Expertinnen und Experten beantwortet werden.
- Durch ein geschlossenes Online-Forum für Vertreterinnen und Vertreter der (zukünftigen) Träger der Eingliederungshilfe.

## 4.1 Fachveranstaltungen

### 4.1.1 Auftaktveranstaltung

Mit einer zweitägigen Auftaktveranstaltung hat sich das Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ am 27. und 28. November 2017 in Berlin offiziell der Öffentlichkeit vorgestellt. 250 Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Ländern, Kommunen, Verbänden sowie Einrichtungen und Betroffene diskutierten in Berlin, wie die Umsetzung des BTHG bisher gelingt. Mit über 600 Anmeldungen war die Veranstaltung stark nachgefragt. Die Veranstaltung gab einen aktuellen Überblick über den Umsetzungsstand des BTHG auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen. Ebenso skizzierten Leistungserbringer und die Verbände von Menschen mit Behinderungen ihre ersten Schritte bei der Umsetzung.

Zudem gaben vier Fachforen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, zu einzelnen Themen in einen interdisziplinären Dialog zu treten und sich mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis auszutauschen.

Die Themen der Fachforen waren:

- Forum 1: Bedarfsermittlung orientiert an der ICF – Was bedeutet das für die Praxis?

- Forum 2: Teilhabe- und Gesamtplanung als Chance für Leistungen wie aus einer Hand
- Forum 3: Teilhabe am Arbeitsleben – Neue Möglichkeiten und Herausforderungen durch das Bundesteilhabegesetz
- Forum 4: Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen – Aktuelle Entwicklungen

Die ausführliche Dokumentation der Auftaktveranstaltung ist zu finden unter:

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/veranstaltungen/vergangene-veranstaltungen/auftaktveranstaltung/>

#### 4.1.2 Vertiefungsveranstaltungen

Das Projekt hat im Jahr 2018 die handelnden Personen und Institutionen bei der Umsetzung des BTHG im Rahmen bundesweiter, zwei- bis dreitägiger Vertiefungsveranstaltungen unterstützt. Diese bieten einen Raum zum Austausch für Leistungsträger, -erbringer und -berechtigte und fokussieren jeweils einen Themenschwerpunkt des BTHG.

Zweck der Vertiefungsveranstaltungen ist es außerdem, Intention, Hintergrund und Regelungsinhalte des BTHG in die Fachöffentlichkeit zu übermitteln und einen einheitlichen Informationsstand zu ermöglichen. Daher werden zu Beginn einer jeden Vertiefungsveranstaltung der Hintergrund des BTHG, die wesentlichen Änderungen im Rahmen des BTHG, die Reformstufen, landesrechtliche Regelungen sowie der Umsetzungsstand des BTHG vorgestellt. Anschließend widmet sich jede Vertiefungsveranstaltung einem spezifischen Thema des BTHG.

Die Vertiefungsveranstaltungen richten sich an jeweils 50 bis 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Veranstaltung.

Im Jahr 2018 führte das Projekt zwölf Vertiefungsveranstaltungen durch:

- Bedarfsermittlung und Leistungsplanung auf Grundlage der ICF, 29.-31.01.2018 in Hannover
- Bedarfsermittlung und Leistungsplanung auf Grundlage der ICF, 07.-09.03.2018 in Weimar
- Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG als Chance für Leistungen wie aus einer Hand, 26.-27.04.2018 in Bochum
- Bedarfsermittlung und Leistungsplanung auf Grundlage der ICF,

- 23.-25.05.2018 in Erkner
- Bedarfsermittlung und Leistungsplanung auf Grundlage der ICF, 13.-15.06.2018 in Berlin
  - Individuelle soziale Teilhabe - die neuen Leistungen in der Eingliederungshilfe, 18.-19.06.2018 in Augsburg
  - Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und gesetzliche Pflegeversicherung, 29.-30.08.2018 in Berlin
  - Gesamtplanung nach § 117 SGB IX n.F. - Aus der Praxis für die Praxis, 19.-21.09.2018 in Weimar
  - Trennung der bisherigen Komplexleistung Eingliederungshilfe in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen, 26.-28.09.2018 in Dresden
  - Teilhabe am Arbeitsleben – Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter nach dem BTHG, 11.-12.10.2018 in Hannover
  - Bedarfsermittlung und Leistungsplanung auf Grundlage der ICF, 24.-26.10.2018 in Halle (Saale)
  - Trennung der bisherigen Komplexleistung Eingliederungshilfe in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen, 08.-09.11.2018 in Frankfurt-Rodgau.

Für die Vertiefungsveranstaltungen des Jahres 2018 standen die Themen im Vordergrund, die mit der zweiten Reformstufe des BTHG zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind.

Alle Vertiefungsveranstaltungen waren innerhalb weniger Tage ausgebucht. Die Veranstaltungen werden auf der Projektwebsite dokumentiert und die Unterlagen werden zum Download bereitgestellt.

Für das Jahr 2019 sind zehn Vertiefungsveranstaltungen wiederum für 50 bis 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer geplant, u. a. zu den Themen Bedarfsermittlung und Leistungsplanung auf Grundlage der ICF, Gesamtplanverfahren, Teilhabeplanverfahren, Trennung der bisherigen Komplexleistung Eingliederungshilfe in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und gesetzliche Pflegeversicherung, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

#### 4.1.3 Regionalkonferenzen

Neben den Vertiefungsveranstaltungen organisiert das Projekt in Kooperation mit den Bundesländern fünf Regionalkonferenzen für Vertreterinnen und Vertreter der (zukünftigen) Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe, der Leistungserbringer und Organisationen der Menschen mit Behinderungen. Die Regionalkonferenzen bieten den beteiligten Akteuren eine Plattform, auf der sie sich zum Stand und zu Herausforderungen der Umsetzung des BTHG austauschen können. Ein besonderer Fokus liegt auf dem gemeinsamen Austausch in Fachforen.

Im Jahr 2018 fanden nachstehende Regionalkonferenzen statt:

- Regionalkonferenz Nord mit den Bundesländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein  
25.-26.06.2018 in Hamburg  
Besonders in den Blick genommen wurden die Themen Gesamt- und Teilhabeplanverfahren/Bedarfsermittlung, Landesrahmenverträge, Teilhabe am Arbeitsleben sowie modellhafte Erprobung zum Leistungsrecht ab 2020.
- Regionalkonferenz Bayern  
07.-08.11.2018 in Nürnberg (im Rahmen der ConSozial)  
Besonders in den Blick genommen wurden die Themen Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben, Bedarfsermittlung/Gesamtplanverfahren sowie Vertragsrecht und Rahmenvertrag.
- Regionalkonferenz West mit dem Bundesland Nordrhein-Westfalen  
21.11.2018 in Düsseldorf  
Besonders in den Blick genommen wurden die Themen aktueller Sachstand zum Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX, Trennung der Fachleistung und existenzsichernden Leistungen sowie Leistungsausgestaltung, SGB IX-Bedarfsdeckung für Kinder und Jugendliche sowie erste Erfahrungen mit dem Bedarfsermittlungsinstrument „BEI\_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten“ und dem Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren.
- Regionalkonferenz Ost mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen  
06.-07.12.2018 in Berlin  
Besonders in den Blick genommen wurden die Themen Gesamt- und Teilhabeplanverfahren/Bedarfsermittlung, Landesrahmenverträge, Trennung der Fach- und existenzsichernden Leistungen sowie das neue Leistungsrecht ab 2020.

Im Jahr 2019 findet die Regionalkonferenz Süd mit den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland statt (13.-14.05.2019 in Stuttgart).

Die Regionalkonferenzen werden auf der Projektwebsite dokumentiert und die Unterlagen werden zum Download bereitgestellt.

#### 4.1.4 Abschlussveranstaltung

Die Abschlussveranstaltung des Projekts findet am 16. und 17. September 2019 in Berlin statt. Ziel der Abschlussveranstaltung ist es, die wesentlichen Diskussionsstränge des Projekts und den Umsetzungsstand der Themen, die durch das Projekt beobachtet werden, darzustellen und zu diskutieren.

Zielgruppe der Abschlussveranstaltung sind Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung, Vertreterinnen und Vertreter der Erbringer von Leistungen für Menschen mit Behinderungen und Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen.

#### 4.1.5 Externe Veranstaltungen

Neben den eigenen Veranstaltungen hat das Projekt bislang auf 20 externen Veranstaltungen einen Input gegeben, u. a.:

- 169. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetags, 25.09.2017, Projektvorstellung
- Fachausschuss Soziales, Bildung und Gesundheit KPV, 02.03.2018, Projektvorstellung
- Werkstättenmesse, 18.04.2018, Projektvorstellung und Vorstellung des Umsetzungsstandes des BTHG
- Arbeitskreis „Rehabilitation und Teilhabe der BAR“, 18.10.2018, Vortrag zu Berührungspunkten zwischen Eingliederungshilfe und anderen Rehabilitationsträgern

#### 4.2 Projektwebsite [www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)

Zur Umsetzung der Offline-online-Strategie (vgl. Kap. 4) wurde eine Projektwebsite entwickelt, die eine übersichtliche Informationsermittlung erlaubt, Möglichkeiten zur Beteiligung des Fachpublikums gewährleistet und die technischen Voraussetzungen zur



Bewerbung der Projektveranstaltungen, zur Anmeldung für diese und zu deren Dokumentation beinhaltet.

U. a. mit Hilfe von Kontrastverhältnissen, Screenreader-Funktion, Tastatur-Navigation, Mobiler App und ausgewählten Elementen in Leichter Sprache ist die Website barrierefrei gestaltet.

Die Website verzeichnete im Jahr 2018 pro Monat rund 13.500 Besuche. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer lag bei etwa vier Minuten.

Die Projektwebsite bietet sowohl die Möglichkeit der Information (vgl. Kap. 4.2.1) als auch der Beteiligung (vgl. Kap. 4.2.2).

#### 4.2.1 Informationsportal

Die Website des Projekts beinhaltet Informationen zum Hintergrund, wesentlichen Inhalten und Phasen des Inkrafttretens des BTHG. Darüber hinaus dokumentiert das Projekt den Umsetzungsstand des BTHG in den Bundesländern – sowohl nach Bundesländern als auch nach Themen geordnet (<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>).

Weitere Elemente des Informationsportals der Website sind:

- Dokumentation der Fachveranstaltungen.
- Redaktionelle Artikel zu aktuellen Entwicklungen zum BTHG und zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
- Eine thematisch geordnete Sammlung von Links und Materialien zum BTHG.

#### 4.2.2 Beteiligungsportal: Online-Fachdiskussionen und BTHG-Kompass

Im Zentrum des Projekts stehen Fragen und Beiträge zum BTHG von Fachleuten und Interessierten. Mit zeitlich begrenzten Online-Fachdiskussionen nimmt das Projekt nach und nach einzelne Themen des BTHG in den Fokus.

Die Themen werden überblicksartig im Rahmen eines Exposés dargestellt und relevante Materialien zur Vorbereitung bereitgestellt. Mit dem Start der Online-Fachdiskussionen können Interessierte Fragen und Beiträge zum Thema eingeben – sowohl namentlich als auch anonym.

Bislang wurden Online-Fachdiskussionen zu folgenden Themen durchgeführt:

- Bedarfsermittlung und ICF-Orientierung

- 22.01.-16.02.2018
  - Gesamtplanverfahren – Teilhabeplanverfahren: Chance für Leistungen wie aus einer Hand
- 05.-30.03.2018
  - Teilhabe am Arbeitsleben
- 30.04.-08.06.2018
  - Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe
- 10.09.-19.10.2018
  - Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen
- 29.10.-23.11.2018

Die Online-Fachdiskussionen sind zu finden unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/beteiligen>.

Darüber hinaus können im Rahmen einer allgemeinen Online-Fachdiskussion zu jeder Zeit Fragen und Beiträge zu allen Themen des BTHG abgegeben werden.

Die eingestellten Beiträge werden vom Projekt geprüft, veröffentlicht und können von anderen Nutzerinnen und Nutzern eingesehen werden. In Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Expertinnen und Experten recherchiert das Projekt zu diesen Fragen in Gesetzestexten, Fachbeiträgen, Urteilen, zum Umsetzungsstand in den Ländern und guten Beispielen aus der Praxis. Die Antworten werden sowohl an die Verfasserinnen und Verfasser der Beiträge versandt als auch im Fall der Einwilligung im BTHG-Kompass veröffentlicht. Die eingestellten Fragen-Antwort-Paare können weiter kommentiert und erweitert werden. Damit entsteht über die Projektlaufzeit ein Kompendium zum BTHG, der sogenannte BTHG-Kompass.

Der BTHG-Kompass ist als stetig wachsendes Kompendium gedacht. Er soll Themen umfassen, die mit der Umsetzung des BTHG im Zusammenhang stehen und den Umsetzungsstand, zentrale Fragestellungen, Fachbeiträge, gute Beispiele und Urteile abbilden. Aktuell befinden sich rund 100 Fragen-Antwort-Paare im BTHG-Kompass (<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/>) (Stand: November 2018).

Darüber hinaus wurde unabhängig von der Projektwebsite ein geschlossenes Online-Forum aufgesetzt, das den Austausch von Vertreterinnen und Vertretern der (zukünftigen) Träger der Eingliederungshilfe fördern soll.

Ab dem Jahr 2019 führt das Projekt zudem Webinare zu zentralen Themen des BTHG durch.

### 4.3 Projektbeirat

Das Projekt wird fachlich durch einen Beirat begleitet. Dieser setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen und umfasst Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer, des Deutschen Landkreistags, des Deutschen Städtetags, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), des Deutschen Behindertenrates und der Fachverbände für Menschen mit Behinderung. Das BMAS nimmt mit Gaststatus an den Sitzungen des Beirats teil. Der Beirat trifft sich in regelmäßigen Abständen zweimal pro Jahr.

### 4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Das Projekt informiert monatlich in einem Newsletter über seine Arbeit und (Neu-)Entwicklungen bei der Umsetzung des BTHG in den Bundesländern. Die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten für den Newsletter des Projekts beträgt 4.128 (Stand: November 2018).

Über seine Veranstaltungen und Fachdiskussionen informiert das Projekt mittels Pressemitteilungen und regelmäßigen Beiträgen im Newsletter des Deutschen Vereins.

Darüber hinaus tragen die Projektreferentinnen und -referenten mit gelegentlichen Veröffentlichungen in Fachzeitschriften zum Diskurs um das BTHG bei:

- Dehmel, Matthias/Löwe, Annett/Steinmüller, Florian (2018): Ein Jahr Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG - Eine Zwischenbilanz, in: NDV – Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., 98 (11), S. 537-544.
- Japing, Kim Nikolaj/Löwe, Annett/Steinmüller, Florian (2018): Gemeinsam vom Gesetz zur Praxis – Das Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ fördert den fachlichen Dialog über das BTHG. In: NDV – Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., 98 (1), S. 1-6.
- Steinmüller, Florian (2018): Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Neuregelungen und Herausforderungen für die Träger der Eingliederungshilfe im Bereich Bedarfsermittlung und ICF-Orientierung. In: Gemeinsam leben, 26 (3), S. 140-148.
- Steinmüller, Florian (2018): Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter. Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz und Ausgestaltung in den Bundesländern. In: Forum Arbeit, 3/2018, S. 8-13.

- Steinmüller, Florian (2018): Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes - Neuregelungen und Herausforderungen für die Träger der Eingliederungshilfe im Bereich Bedarfsermittlung und ICF-Orientierung. In: NDV – Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., 98 (9), S. 435-440.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.





Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Anhang 2

# FORSCHUNGSBERICHT

---

## 516

**Endbericht zur Machbarkeitsstudie  
für das Forschungsvorhaben  
„Wirkungsprognose nach Artikel 25  
Absatz 2 BTHG“**

September 2018

ISSN 0174-4992

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

# Endbericht zur Machbarkeitsstudie für das Forschungsvorhaben „Wirkungsprognose nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG“

## infas

infas Institut für angewandte  
Sozialwissenschaft GmbH  
Friedrich-Wilhelm-Straße 18  
53113 Bonn

Helmut Schröder  
Julia Harand

September 2018

Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.  
Die Durchführung der Untersuchungen sowie die Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen sind von den Auftragnehmern in eigener wissenschaftliche Verantwortung vorgenommen worden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Untersuchungen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

## Kurzbeschreibung

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) hat das infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft eine Machbarkeitsstudie für das Forschungsvorhaben „Wirkungsprognose nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG“ erstellt. Im Zentrum des Berichts stehen zehn Regelungsbereiche, die mit dem Bundesteilhabegesetz geändert bzw. präzisiert wurden. Das Gutachten umreißt den Evaluationsgegenstand, formuliert relevante Evaluationsfragen und gibt Empfehlungen für die Durchführung der Evaluation. Die Autoren schlagen drei Teilstudien vor. Im Rahmen einer Implementationsanalyse soll die Umsetzung des novellierten Eingliederungshilferechts stehen. Um die Auswirkung der Rechtsänderungen auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu untersuchen, schlägt der Bericht ein Konzept für eine prozessbegleitende Wirkungsbetrachtung mittels eines Längsschnittansatzes vor. Als dritten Baustein empfiehlt die vorliegende Machbarkeitsstudie eine kausale Wirkungsanalyse für die beiden neuen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben „Budget für Arbeit“ und „Andere Leistungsanbieter“.

## Abstract

The infas Institute for Applied Social Sciences conducted a feasibility study for the research project “Impact forecast according to Article 25 paragraph 2 BTHG” on behalf of the Federal Ministry of Labour and Social Affairs (BMAS). The report focuses on ten regulatory areas that have been amended or clarified with the Federal Participation Act (Bundesteilhabegesetz or BTHG). The report outlines the subject of the evaluation, devises relevant evaluation questions and provides recommendations for carrying out the evaluation. The authors suggest three sub-studies. First, the implementation of the amended law on participation assistance shall be the focus of a process evaluation (implementation analysis). In order to examine the impact of legal changes on the participation of persons with disabilities, second, the report proposes a concept for process-related impact analysis using a longitudinal approach. As a third part, this feasibility study recommends causal impact analysis for the two new services of effective participation in work, i.e. “Budget for work” and “Other Providers”.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

## Inhalt

<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>9</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>10</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>11</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>13</b>
<b>1. Zielsetzung und Auftrag der Machbarkeitsstudie</b>	<b>19</b>
1.1 Reform der Eingliederungshilfe	19
1.2 Evaluation der novellierten Eingliederungshilfe	19
1.3 Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der Evaluation	20
1.4 Evaluationsziele	21
<b>2. Evaluationsgegenstand: zehn Regelungsbereiche</b>	<b>23</b>
2.1 Steuerungs- und Verfahrensregeln zur Gesamtplanung	23
2.1.1 Grundsatz: personenzentrierte Eingliederungshilfeleistung (Wunsch- und Wahlrecht)	23
2.1.2 Gemeinsame Inanspruchnahme	26
2.1.3 Bedarfsermittlung	29
2.1.4 Gesamplankonferenz und Gesamtplan	31
2.1.5 Steuerungsinstrumente und Verbesserung der Steuerungsfähigkeit	36
2.2 Weitere Steuerungs- und Verfahrensregeln	38
2.2.1 Beitrag der Leistungsberechtigten	38
2.2.2 Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen	43
2.3 Leistungen zur Teilhabe	48
2.3.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	48
2.3.2 Leistungen zur Teilhabe an Bildung	54
2.3.3 Leistungen zur Sozialen Teilhabe	59
<b>3. Empfehlungen für eine komplexe Evaluation</b>	<b>70</b>
3.1 Exkurs zur Evaluationsmethodologie	70
3.1.1 Untersuchung von Wirkungsfragen	70
3.1.2 Untersuchung der Umsetzung (Implementationsanalyse)	71
3.2 Schnittstellen zu anderen Forschungsvorhaben	72
3.3 Empfehlung für ein komplexes Evaluationsdesign	76

3.4	Datenlage und Datenschutz	80
<b>4.</b>	<b>Konzept für eine Implementationsanalyse</b>	<b>83</b>
4.1	Steuerung und Umsetzung des Leistungssystems Eingliederungshilfe	83
4.2	Zielgruppen der Implementationsanalyse	85
4.3	Evaluationsdesign der Governance-Analyse	85
4.3.1	Auswahl der Akteure	85
4.4	Evaluationsdesign der Prozessanalyse	88
4.4.1	Auswahl der regionalen Leistungsprozesse	88
4.4.2	Auswahl der Akteure	90
4.4.3	Analyse von Dokumenten	92
4.4.4	Messzeitpunkte	92
4.5	Das Konzept der Implementationsanalyse im Überblick	93
<b>5.</b>	<b>Konzept für eine prozessbegleitende Wirkungsbetrachtung</b>	<b>95</b>
5.1	Einschätzung der Auswirkung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten	95
5.2	Evaluationsdesign der Längsschnittbetrachtung	96
5.2.1	Auswahl der Leistungsberechtigten	96
5.2.2	Messzeitpunkte	97
5.2.3	Erhebungsmethoden	98
5.3	Das Konzept der prozessbegleitenden Wirkungsbetrachtung im Überblick	100
<b>6.</b>	<b>Kausale Wirkungsanalyse</b>	<b>101</b>
6.1	Wirkungsanalyse über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	101
6.2	Zielkriterium	101
6.3	Kontrollgruppendesign für eine Wirkungsanalyse	102
6.3.1	Logik des Kontrollgruppendesigns	102
6.3.2	Echtes Experimentaldesign mit randomisierter Kontrollgruppe	103
6.3.3	Quasi-experimentelles Kontrollgruppendesign	103
6.3.4	Differenz-von-Differenzen-Ansatz (DvD)	104
6.3.5	Kontrollgruppendesign mit Instrumentenvariablenansatz	104
6.3.6	Empfehlung für die Kontrollgruppenbildung	105
6.4	Erhebungskonzept	105
6.4.1	Panelerhebung im Methodenmix	105
6.4.2	Stichprobenumfang und Stichprobenziehung	106



6.5 Das Konzept der Wirkungsanalyse im Überblick 107

**Literaturverzeichnis 108**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1</b>	Das Evaluationskonzept im Überblick	79
<b>Tabelle 2</b>	Steuerung und Umsetzung der Eingliederungshilfe – Governance-Ebene	87
<b>Tabelle 3</b>	Steuerung und Umsetzung der Eingliederungshilfe – Leistungsebene	89
<b>Tabelle 4</b>	Übersicht über die Implementationsanalyse	94
<b>Tabelle 5</b>	Übersicht über die prozessbegleitende Wirkungsbetrachtung	100
<b>Tabelle 6</b>	Übersicht über die kausale Wirkungsanalyse	107

## Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1 Leistungssystem Eingliederungshilfe, Mehrebenenbetrachtung 84  
Abbildung 2 Übersicht über das Längsschnittdesign und die Messzeitpunkte 97

## Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkürzung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BAGuAV	Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigen-Vertretung
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DBS	Deutscher Behindertensportverband
DGS	Deutscher Gehörlosensportverband
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
Drs.	Drucksache
EGH	Eingliederungshilfe
e.V.	eingetragener Verein
ggf.	gegebenenfalls
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health
infas	Institut für angewandte Sozialwissenschaft
ISG	Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik
i.V.m.	in Verbindung mit
LKZ	Lohnkostenzuschuss
o.ä.	oder ähnliches
SGB	Sozialgesetzbuch
SOD	Special Olympics Deutschland
SoVD	Sozialverband Deutschland e.V.

UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
vgl.	vergleiche
WfbM	Werkstatt für Menschen mit Behinderungen
WHO	World Health Organization / Weltgesundheitsorganisation
z.B.	zum Beispiel

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

## Zusammenfassung

### **Zielsetzung und Auftrag der Machbarkeitsstudie**

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ vom 23.12.2016 (kurz: Bundesteilhabegesetz (BTHG)) wurde eine mehrstufige Reform des Sozial- und Rehabilitationsrechts eingeleitet.

Im Zentrum steht das Bemühen, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen stufenweise aus dem Sozialhilferecht (SGB XII) herauszulösen und als Teil 2 im Neunten Buch Sozialgesetzbuch in das Teilhaberecht zu integrieren. Diese Rechtsänderung betrifft alle Eingliederungshilfeleistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen sowie die Bestimmungen zur Gesamtplanung der Leistungen, zum Vertragsrecht, zur Einkommens- und Vermögensanrechnung sowie zur Statistik.

Das Gesetzgebungsverfahren war von einer intensiven Beratung mit den Bundesländern, Leistungsträgern, Kommunalverbänden, Behindertenverbänden und Verbänden der Leistungserbringer begleitet. Wegen der divergierenden Erwartungen und Befürchtungen knüpft der Gesetzgeber die Rechtsänderungen an einen Evaluationsvorbehalt. Mit Artikel 25 Absatz 2 BTHG wird das BMAS ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesländern die Umsetzung und Wirkung der reformierten Eingliederungshilfe zu untersuchen. Dabei soll festgestellt werden, ob die zwei wesentlichen Ziele der Reform der Eingliederungshilfe erreicht werden: die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und eine Dämpfung der Ausgabendynamik. Die vorliegende Machbarkeitsstudie dient der Vorbereitung dieser Evaluation. Sie soll die methodischen Grundlagen für das geplante Forschungsvorhaben legen.

### **Evaluationsgegenstand**

Im Mittelpunkt der „Wirkungsprognose nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG“ stehen zehn Regelungsbereiche:

**Personenzentrierte Eingliederungshilfeleistung (Wunsch- und Wahlrecht).** Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird ein Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe eingeleitet. Eingliederungshilfeleistungen werden nicht mehr an der Wohnform festgemacht (Einrichtung, Betreutes Wohnen, Privathaushalt), sondern orientieren sich, personenzentriert, ausschließlich am Bedarf der Betroffenen. Leistungen der Eingliederungshilfe werden gemäß dem individuellen Bedarf, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den Kräften und Mitteln der Leistungsberechtigten erbracht. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich künftig auf die reinen Fachleistungen zur Förderung der Teilhabe. Existenzsichernde Leistungen werden von behinderungsbedingten Leistungen der Eingliederungshilfe getrennt.

**Gemeinsame Inanspruchnahme.** Die Möglichkeit, eine Leistung gemeinsam in Anspruch zu nehmen, ist kein neuer Sachverhalt in der Eingliederungshilfe. Mit dem BTHG wird aber eine rechtliche Klarstellung vorgenommen. Leistungen zur Assistenz, zur Heilpädagogik, zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, zur Förderung der Verständigung, zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität und zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson können gemeinsam in Anspruch genommen werden.

**Bedarfsermittlung.** Die Neuausrichtung von einrichtungsbezogenen Leistungen der Eingliederungshilfe zu personenbezogenen Leistungen erfordert Instrumente zur Ermittlung des

individuellen Bedarfs. Die Fachleistungen werden individuell ermittelt und nachvollziehbar in einem Gesamtplan niedergelegt. Die Bedarfsermittlung soll mit einem ICF-orientierten Instrument erfolgen.

**Gesamtplankonferenz und Gesamtplan.** Durch die Aufhebung von stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen gewinnt die Koordination zwischen verschiedenen Leistungsträgern und Leistungserbringern eine besondere Bedeutung. Der personenorientierte Ansatz stellt hinsichtlich Transparenz, Abstimmung und Dokumentation höhere Anforderungen an die Hilfeplanung und die Koordination von Hilfeplänen. Eine optimierte Gesamtplanung bildet das Kernstück für eine bedarfsdeckende Leistungserbringung. Leistungsberechtigte Menschen mit einer Behinderung sollen aktiv von Beginn an in das Verfahren einbezogen werden; ihr Wunsch- und Wahlrecht soll dabei berücksichtigt und dokumentiert werden.

**Steuerungsinstrumente und Verbesserung der Steuerungsfähigkeit.** Mit dem novellierten SGB IX will man einen transparenten und effektiven Planungsprozess für Teilhabeleistungen gestalten. Trotz Verbesserung der individuellen Teilhabemöglichkeiten soll keine neue Ausgabendynamik entstehen. Einen Beitrag verspricht sich der Gesetzgeber von der Stärkung der Steuerungsfunktion der Leistungsträger gegenüber den Leistungserbringern. Leistungen sollen für die Betroffenen passgenau erbracht werden und zugleich dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit folgen.

**Beitrag der Leistungsberechtigten.** Die Leistungsberechtigten werden mit einem Beitrag an den Kosten der Eingliederungshilfeleistungen beteiligt. Ausgenommen davon sind heilpädagogische Leistungen sowie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Bildung, zur schulischen Ausbildung für einen Beruf, Leistungen zum Erwerb und Erhalt von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen und – bei Kindern im Vorschulalter – Leistungen zur Teilhabe in der Gemeinschaft. Auch nach altem Recht wurde schon bei Leistungen der Eingliederungshilfe ein Eigenbeitrag erhoben. Maßgeblich war eine einzelfallbezogene Beurteilung der finanziellen Situation. Mit dem BTHG wird nun der Beitrag neu geregelt. Er orientiert sich am Gesamteinkommen bestehend aus dem Erwerbseinkommen, anderen Einkommen und dem ggf. vorhandenen Vermögen der Person. Ab 2020 bleiben die Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner in der Eingliederungshilfe anrechnungsfrei. Der Gesetzgeber erwartet, dass die stufenweise Einführung von höheren Freigrenzen zu einer Verbesserung der Einkommenssituation führen.

**Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen.** Aus dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe gegenüber anderen Leistungsträgern erwächst ein Abgrenzungsproblem, wenn eine Person, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, gleichzeitig pflegebedürftig wird. Auch im novellierten Recht bleibt es im Fall einer Überschneidung von Eingliederungshilfe und Pflege bei einem Nebeneinander beider Leistungssysteme. Grundsätzlich wird die Nachrangigkeit auch im novellierten Recht festgestellt. Allerdings wird eine Sonderregelung eingeführt, die erlaubt, die Zuständigkeit nach der Lebenslage von Menschen zu entscheiden („Lebenslagenkonzept“).

**Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.** Mit dem BTHG will der Gesetzgeber die Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für Personen erweitern, die ansonsten geringere Chancen auf eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt haben und in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auch nicht richtig aufgehoben sind. Das Ziel ist, Menschen mit Behinderung entsprechend ihrem individuellen Leistungsvermögen für die größtmögliche Teilhabe am



Arbeitsleben zu fördern. Um den Übergang zwischen der WfbM und dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern, wird ein „Budget für Arbeit“ bereitgestellt. Mit dieser personenzentrierten Leistung sollen Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowohl für die betroffenen Personen als auch für Betriebe gesetzt werden. Mit einem Angebot von anderen Leistungsanbietern, die nach Grundsätzen der WfbM zugelassen sind, sollen neue Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Werkstatt eröffnet werden.

**Leistungen zur Teilhabe an Bildung.** Diese Leistungsgruppe wurde mit dem Bundesteilhabegesetz neu eingeführt. Damit soll das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit durch ein integratives und inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen gewährleistet werden. Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderung Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

**Leistungen zur Sozialen Teilhabe.** Sie sollen Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben ermöglichen oder erleichtern. Im Mittelpunkt steht die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung sowohl im eigenen Wohnraum als auch im sozialen Raum. Mit der Gesetzesänderung wird die Leistungsgruppe „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ umbenannt in „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“. Der Katalog der Sozialen Teilhabeleistungen wird nicht erweitert oder eingeschränkt, sondern aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Leistungserbringung zusammengeführt, neu formuliert und benannt. Im Einzelnen sind dies Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, Heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel und Besuchsbeihilfen.

### ***Empfehlungen für eine komplexe Evaluation***

Die Machbarkeitsstudie leuchtet die genannten Regelungsbereiche vor dem Hintergrund der verfügbaren Begründungen, Stellungnahmen und Gutachten aus und formuliert konkrete Fragen für die Evaluation. Diese Fragen lassen sich nach drei Grundtypen unterscheiden:

- **Fragen zur Umsetzung der Regelungen.** Von besonderem Interesse sind die unterschiedlichen Variationen von Regelungen, Strukturen und Prozessen bei den beteiligten Institutionen und Akteuren im Governance- und im Leistungssystem.
- **Fragen zur Auswirkung des Systemwechsels auf die Leistungsberechtigten.** Diese Fragen fokussieren die Auswirkungen der Rechtsänderung auf Zielgrößen wie die Teilhabe an verschiedenen Lebensbereichen oder die Versorgung mit Eingliederungshilfeleistungen. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht primär der Kreis der Leistungsberechtigten.
- **Fragen zur Wirkung von Eingliederungsinstrumenten.** Diese Wirkungsfragen richten sich auf den (Netto-)Effekt, der durch den Einsatz von zwei neuen Instrumenten zur Förderung der Teilhabe an Beschäftigung erzielt wird. Es wird danach gefragt, ob diese Instrumente besser zur Teilhabe der geförderten Personen beitragen als das herkömmliche Instrument der Eingliederungshilfe, die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Nach Sichtung und Würdigung von bereits in die Wege geleiteten Evaluationsvorhaben und Studien empfehlen die Autoren, die Evaluation auf acht Regelungsbereiche zu konzentrieren. Sie raten dazu, zwei Bereiche auszuklammern bzw. zurückzustellen. Das Zusammenwirken von Pflege- und EGH-Leistungen wird derzeit durch eine Evaluation des § 18c Abs. 2 SGB XI unter der Federführung des BMG eingehend untersucht. Es ist ratsam, die Ergebnisse dieser Evaluation zunächst abzuwarten. Die Untersuchung von Leistungen zur Bildung bedarf einer bildungs- und berufsbiografischen Längsschnittuntersuchung, die im vorgesehenen Zeitfenster nicht zu abschließenden Ergebnissen führen kann. Die Autoren regen zu prüfen an, ob die Fragestellung im Rahmen einer großen Deutschen Bildungsstudie untersucht werden kann.

Für die Evaluation der übrigen acht Regelungsbereiche schlägt die Machbarkeitsstudie drei sich ergänzende Teilstudien vor.

### **Implementationsanalyse**

Gegenstand dieser Teilstudie ist die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen im Verwaltungshandeln der Leistungsträger. Dabei werden zwei Perspektiven verfolgt. Im Mittelpunkt einer Prozessanalyse steht die konkrete Leistungsebene vor Ort. Dort findet die Planung und Bewilligung des Gesamtplans statt. Leistungsplanung und -bescheidung erfolgen im Rahmen unterschiedlicher Zuständigkeiten für die Trägerschaften in den Bundesländern und Regionen. Die Analyse erfolgt mit dem Ziel, die Spielarten und die Funktionalität von organisatorischen Lösungen aus Sicht der beteiligten Akteure zu untersuchen und dabei förderliche wie hinderliche Faktoren auszumachen. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen gilt immer auch ein Blick möglichen Unterschieden in der Umsetzung und der Versorgung der Betroffenen zwischen Bundesländern, Regionen und regionalstrukturellen Gliederungen.

Zur vollständigen Betrachtung gehört dazu auch eine Untersuchung, wie die novellierte Eingliederungshilfe von den politischen Entscheidungsträgern auf Landes- und Kommunalebene in ihrem Zuständigkeitsbereich an die regionalen Verhältnisse angepasst und umgesetzt wurde. Die Machbarkeitsstudie empfiehlt deshalb, die Implementationsanalyse mit einer Governance-Analyse auf den Handlungsebenen Bund, Ländern, kommunale Selbstverwaltung und Leistungsträger zu verbinden. Hier werden die Rahmenbedingungen gesetzt, die Einfluss auf die regionalen Abläufe der Leistungsbescheidung und -erbringung haben. Insbesondere Steuerungs- und Bewertungsfragen sowie Begründungen für die Umsetzungsentscheidungen bilden hier ein zentrales Thema.

Zur Vermeidung von unnötigen Belastungen der beteiligten Stellen sollte die Prozessanalyse auf 80 Kreise bzw. kreisfreie Städten begrenzt werden. Bei einem entsprechenden Auswahlprozess kann die Hochrechnung auf die über 400 Kreise erfolgen. Damit Transmissionsprobleme nach der Rechtsänderung von längerfristigen Strukturproblemen unterschieden werden können, schlägt die Studie zwei Messzeitpunkte vor. Vorgesehen sind qualitative Interviews, um die Umsetzungsfragen in der ausreichenden Tiefe ausleuchten zu können. Die Auswahl der Akteure erfolgt anhand eines Handlungssystemansatzes auf mehreren Handlungsebenen.

## **Prozessbegleitende Wirkungsbetrachtung**

Neben den Umsetzungsfragen sind aber auch Fragen hinsichtlich der Auswirkungen der Rechtsänderungen auf die betroffenen Personen von entscheidender Bedeutung. Wenn mit den Rechtsänderungen das primäre Ziel des BTHG erreicht wird, müsste nach dem Systemwechsel eine Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung eintreten, zumindest aber keine Verschlechterung. Um dies zu beobachten, schlagen die Autoren eine prozessbegleitende Wirkungsbetrachtung vor. Die Grundidee ist, die Auswirkungen der Rechtsänderungen anhand einer Stichprobe von leistungsberechtigten Personen in einem Längsschnittansatz zu beobachten. Die Folgenabschätzung für die betroffenen Personen erfolgt anhand bestimmter Indikatoren für die individuelle Teilhabe, die unter den Bedingungen des alten Leistungsrechts und nach Eintritt des neuen Rechts verglichen werden.

Da sich die Lebenssituation und die Teilhabe an den Lebensbereichen je nach Wohnform stark unterscheiden können, wird eine Befragung von Leistungsberechtigten in Privathaushalten und eine Befragung von Leistungsberechtigten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (zukünftig: besondere Wohnformen) empfohlen.

Die standardisierte Befragung von Leistungsberechtigten in Privathaushalten bzw. in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sollte idealerweise anhand eines Panelansatzes zu insgesamt drei Messzeitpunkten stattfinden. Der erste Zeitpunkt liegt vor dem Systemwechsel. Für die Erhebung wird eine Stichprobe von Leistungsberechtigten aus dem Leistungssystem EGH gezogen. Diese Stichprobe wird nach dem Systemwechsel ein zweites Mal befragt. Ein Vergleich zum ersten Messzeitpunkt zeigt, ob der Systemwechsel zu einer Veränderung der Lebensbedingungen geführt hat und sich damit auch die Teilhabemöglichkeiten und das Teilhabeverhalten verändert haben.

Dieselbe Stichprobe sollte dann zu einem späteren Zeitpunkt noch ein drittes Mal befragt werden, wenn die Übergangsprobleme des Systemwechsels bewältigt sind. Spätestens dann erweist sich, ob die Leistungsberechtigten von der Rechtsänderung profitieren oder ob sie Nachteile erfahren. Insbesondere sollten auch die Abgänge aus dem EGH-Leistungssystem untersucht werden. Von besonderem Interesse ist die Frage, ob Abgänge durch den Systemwechsel bedingt waren. Teilhabepolitisch bedeutsam sind auch der Verbleib, die Teilhabe und die soziale Lage dieser ehemals Leistungsberechtigten.

Um die Frage zu prüfen, ob durch die Rechtsänderungen neue Leistungsberechtigungen entstehen, sollten nach dem Systemwechsel, also zum zweiten Messpunkt, eine zusätzliche Stichprobe von Neuzugängen in das Leistungssystem befragt werden. Das Ziel ist zu prüfen, worin sich die Gruppe der Leistungsberechtigten nach den Systemänderungen von den Berechtigten nach altem Recht unterscheiden. An dieser Stelle kann geprüft werden, ob es zu einer Ausweitung des Kreises von Leistungsberechtigten kommt. Auch diese Stichprobe wird ein weiteres Mal befragt, um Veränderungen bei der Teilhabe abzubilden.

Die Autoren empfehlen, die Erhebung in denselben Kreisen und kreisfreien Städten durchzuführen, in denen auch die Implementationsanalyse stattfindet. Die Ergebnisse der Prozessanalyse können dann als erklärende Faktoren in die Auswertung der Wirkungsbetrachtung einbezogen werden. Empfohlen wird die Befragung von rd. 2.500 leistungsberechtigten Personen in Privathaushalten und rd. 1.500

Personen in Einrichtungen. Die standardisierte Erhebung muss möglichst barrierefrei durchgeführt werden. Für die standardisierten Befragungen empfehlen die Autoren einen Mixed-Mode-Ansatz.

### **Kausale Wirkungsanalyse**

Mit der Novellierung werden zwei neue Leistungen zur Teilhabe an Arbeit im Neunten Sozialgesetzbuch verankert. Die Instrumente „Budget für Arbeit“ und „Andere Leistungsanbieter“ eignen sich für die Durchführung einer kausalen Wirkungsanalyse. Beide EGH-Leistungen sind als Alternativen für die Werkstattbeschäftigung gedacht. Für die Evaluation stellt sich die Wirkungsfrage, ob diese beiden Leistungen für die Leistungsberechtigten tatsächlich bessere Teilhabemöglichkeiten eröffnen als eine Arbeit in einer Werkstatt. Mit der kausalen Wirkungsanalyse wird eine Aussage über die Stärke von sogenannten Nettoeffekten erwartet.

Die Wirkung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter muss sich an der Verbesserung des selbstbestimmten Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe der geförderten Leistungsberechtigten messen lassen. Um das Maß der Teilhabe empirisch zu ermitteln, wird die Entwicklung eines Teilhabeindex in Anlehnung an das ICF-Konzept angeregt. Zusätzlich kann auch die subjektive Zufriedenheit mit der Arbeitssituation und den Lebensumständen als Kriterium herangezogen werden.

Für den kausalen Wirkungsnachweis ist ein Kontrollgruppendesign mit zwei Messzeitpunkten erforderlich. Die Wirkung der beiden Instrumente erschließt sich durch einen Vergleich der Teilhabe bei den geförderten Personen mit einer Stichprobe von Werkstattbeschäftigten. Beide Gruppen werden zu mindestens zwei Zeitpunkten beobachtet. Der erste Zeitpunkt liegt möglichst vor dem Eintritt der Leistung oder zeitnah zu Beginn der Förderung. Die zweite Beobachtung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Unterschiedliche Entwicklungen beim Zielkriterium in beiden Gruppen werden als Wirkung der besonderen EGH-Leistungen interpretiert. Für die Kontrollgruppenbildung kommt entweder ein quasi-experimentelles Kontrollgruppendesign mit einem Differenz-von-Differenzen-Ansatz (DvD) in Betracht oder ein Kontrollgruppendesign mit Instrumentenvariablenansatz.

Die Datengrundlage für die Wirkungsanalyse der beiden EGH-Leistungen wird durch eine Panelbefragung mit zwei Messzeitpunkten geschaffen. Die Erhebungen erfolgen mit barrierefreien Methoden, idealerweise im Mixed Mode. Eine Face-to-Face-Erhebung sollte dabei die Leitmethode bilden. Die Autoren empfehlen für beide EGH-Leistungen jeweils eine auswertbare Stichprobe von 500 Leistungsberechtigten in der Untersuchungsgruppe und jeweils 500 Personen in der Kontrollgruppe. Die erste Erhebungswelle fußt damit auf 2.000 Interviews.

# 1. Zielsetzung und Auftrag der Machbarkeitsstudie

## 1.1 Reform der Eingliederungshilfe

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ vom 23.12.2016 wurde eine mehrstufige Reform des Sozial- und Rehabilitationsrechts eingeleitet. Bei dem Gesetz mit dem Arbeitstitel „Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ handelt es sich um ein sogenanntes Artikelgesetz, mit dem zahlreiche Rechtsänderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch vorgenommen werden. Von diesen Änderungen sind auch die meisten anderen Sozialgesetzbücher betroffen. Diese Änderungen wurden gleichfalls über Artikel im BTHG geregelt. Das übergeordnete Ziel besteht darin, die deutsche Rechtslage an den Geist und Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) anzupassen. Der elementare Grundgedanke der UN-BRK, wonach Behinderung auf einer Wechselwirkung zwischen den (körperlichen, geistigen und psychischen) Beeinträchtigungen des Individuums, den Teilhabebarrrieren der Umwelt und personenbezogenen Faktoren beruht, schlägt sich in einer Novellierung des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch und speziell in der Reform der Eingliederungshilfe nieder. Das Ziel ist, das Selbstbestimmungsrecht und die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen zu stärken.

Im Zentrum steht das Bemühen, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen stufenweise aus dem Sozialhilferecht (SGB XII) herauszulösen und als Teil 2 im Neunten Buch Sozialgesetzbuch in das Teilhaberecht zu integrieren. Dieser Gesetzesteil beinhaltet alle Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen. Dort finden sich neben den Grundsätzen die Ausführungen zu Leistungen der medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung sowie zur Sozialen Teilhabe. Darüber hinaus werden an dieser Stelle auch die Bestimmungen zur Gesamtplanung der Leistungen, zum Vertragsrecht, zur Einkommens- und Vermögensanrechnung sowie zur Statistik ausgeführt.

## 1.2 Evaluation der novellierten Eingliederungshilfe

Das Gesetzgebungsverfahren war von einer intensiven Beratung mit den Bundesländern, den Leistungsträgern, Kommunalverbänden, Behindertenverbänden und Verbänden der Leistungserbringer begleitet. Die umfangreichen Stellungnahmen vermitteln eine Anschauung von der Diversität der Forderungen, Einschätzungen und Befürchtungen (Deutscher Bundestag 2016a, Ausschuss-Drs. 18(11)801). Die Unsicherheit über den Balanceakt zwischen Neuerung und Bewahrung kommt ganz besonders im Artikel 25 BTHG zum Ausdruck. Der Gesetzgeber knüpft die Nachsteuerung des Gesetzes an eine Untersuchung über die voraussichtliche Erreichung der Ziele (Artikel 25 Abs. 2 BTHG), die modellhafte Erprobung von Verfahren und Leistungen (Artikel 25 Abs. 3 BTHG), die Untersuchung der jährlichen Finanzströme 2017 bis 2021 (Artikel 25 Abs. 4 BTHG) sowie die Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises (Artikel 25 Abs. 5 BTHG).

In Anbetracht der Unsicherheiten bei Menschen mit Behinderungen, ihren Verbänden und den Trägern der Eingliederungshilfe, welche die Beratungen des BTHG begleitet haben, will der Gesetzgeber auf der Grundlage wissenschaftlich begründeter Methoden abschätzen können, ob die Ziele des Gesetzgebers durch die reformierten Normen erreicht werden.

### 1.3 Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der Evaluation

Im Fokus der vorliegenden Machbarkeitsstudie steht die Evaluation von novellierten Regelungen der Eingliederungshilfe. Auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 2 BTHG beabsichtigt das BMAS, zehn Regelungsbereiche der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Forschungsvorhabens wissenschaftlich untersuchen und bewerten zu lassen. Die Zielsetzung dieser Evaluation wird explizit in der Gesetzesbegründung formuliert: „Der Bundesgesetzgeber muss nachhalten und beurteilen können, ob die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen gesetzgeberischen Ziele trotz anspruchsvoller Sach- und Rechtsfragen und der Ausführung des Rechts durch die Länder zielgenau erreicht werden. Nach Absatz 2 [gemeint ist Artikel 25 Abs. 2 BTHG, infas] wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales deshalb ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ländern eine Untersuchung zur Implementation der reformierten Eingliederungshilfe durchzuführen. Mit den Erkenntnissen dieser Untersuchung soll der Gesetzgeber Hinweise auf etwaige Veränderungsbedarfe erhalten. Mit der Untersuchung soll insbesondere festgestellt werden, ob die wesentlichen Ziele der Reform der Eingliederungshilfe – Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und Bremsen der Ausgabendynamik – erreicht werden. Die Erkenntnisse der Untersuchung sollen mit den Erkenntnissen der Evidenzbeobachtung verknüpft werden, mit welcher die Länder ab dem Inkrafttreten des SGB IX, Teil 2 im Jahr 2020 beginnen“ (BT-Drs. 18/9522: 363).

Die vorliegende Machbarkeitsstudie dient der Vorbereitung dieser Evaluation. Sie soll die methodischen Grundlagen für das geplante Forschungsvorhaben legen. Gegenstand der Machbarkeitsstudie ist die Konzeptionierung eines passenden Evaluationsdesigns, die Entwicklung von Evaluationsfragestellungen sowie die Empfehlung zum methodischen Vorgehen. Zu klären sind außerdem die Datenzugänge und -bedürfnisse. Unter dem Arbeitstitel „Wirkungsprognose nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG“ werden zehn Regelungsbereiche besonders in den Blick genommen:

- Leistungen zur Teilhabe an Arbeit (§ 111 SGB IX i.V.m. SGB IX, Kapitel 10), insbesondere andere Leistungsanbieter und das Budget für Arbeit (§§ 60, 61 SGB IX),
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX i.V.m. § 75 SGB IX),
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§§ 113ff i.V.m. § 76ff SGB IX),
- gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen (§ 116 Absatz 2 SGB IX),
- Verhältnis zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege (§ 91 Absatz 3 SGB IX) sowie die Regelung für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und Pflegebedarf (§ 103 SGB IX),
- Wunsch- und Wahlrecht (§ 104 Absatz 2 und 3 SGB IX),
- Gesamtplanung, dabei insbesondere die Instrumente der Bedarfsermittlung (Kapitel 7 SGB IX),
- Auswirkungen des Beitrags nach § 92 SGB IX,
- Wirkung und Qualifizierung der o.g. Steuerungsinstrumente zur Verbesserung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe,
- Wirkung der Koordinierung der Leistungen und der trägerübergreifenden Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung.

Die Machbarkeitsstudie soll ausloten, wie diese Regelungsbereiche evaluiert werden können, welche Methoden zielführend und welche Rahmenbedingungen für eine datenbasierte Bewertung erforderlich sind.



## 1.4 Evaluationsziele

Die beabsichtigte Evaluation verfolgt das Ziel, einen Vergleich anzustellen zwischen dem derzeitigen Stand der Praxis, den Erwartungen des Gesetzgebers und dem nach Inkrafttreten der novellierten Regelungen erreichten Stand. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen (Art 72ff GG, §2 ROG) gilt immer auch ein Blick möglichen Unterschieden in der Umsetzung und der Versorgung der Betroffenen zwischen Bundesländern, Regionen und regionalstrukturellen Gliederungen.

Angestrebt ist eine mit wissenschaftlichen Methoden abgesicherte Untersuchung, ob bei den zehn genannten Regelungsbereichen die Ziele des Gesetzgebers im Umsetzungsprozess erreicht werden. Die Ziele, die durch die Rechtsänderungen erreicht werden sollen, sind in § 90 SGB IX (Aufgaben der Eingliederungshilfe) und in der Gesetzesbegründung beschrieben (vgl. BT-Drs. 18/9522: 270). Dort heißt es: „Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können“ (§ 90 Abs. 1 SGB IX). Dieser Absatz trägt dem Verständnis der UN-BRK nach einer inklusiven Gesellschaft Rechnung, die Raum lässt für weitgehende Selbstbestimmung und individuelle Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung. Die Aufgabenbeschreibung für die Eingliederungshilfe nimmt die Intention von Artikel 3 UN-BRK der Grundätze des Übereinkommens der Vereinten Nationen auf und überführt sie in deutsches Recht.

Im Gesetz wird diese grundlegende Zielsetzung für die Leistungsgruppen Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe noch weiter spezifiziert und auf die konkreten Lebensbereiche Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe zugespitzt (vgl. § 90 Abs. 2 bis 5 SGB IX). Auf die allgemeinen Grundsätze und die konkretisierten Ziele sind alle Leistungen auszurichten. Die dort genannten Ziele bilden auch die grundsätzliche Messlatte für die Evaluation der zehn novellierten Regelungsbereiche, die im Fokus der Bewertung stehen. Das Ziel der Evaluationsstudie besteht darin, „die Ausführung der Eingliederungshilfe in den Ländern abzuschätzen und Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Ausführung darzustellen und zu bewerten“ (BMAS, Leistungsbeschreibung zur Machbarkeitsstudie: 4). Die Evaluation soll ermitteln, ob das grundlegende Ziel „Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen“ durch das reformierte Recht erreicht werden.

Neben der personenbezogenen Leistung spielt in der Zieldiskussion noch eine zweite Zielsetzung eine Rolle, die der Gesetzgeber mit der Reform des Eingliederungsrechts verbunden hat. Es ist das erklärte Ziel, dass die Reform zu keiner weiteren Kostendynamik beiträgt und die Ausgabenentwicklung gedrosselt wird. Diese Zielsetzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Kosten für die Eingliederungshilfe im Zehnjahreszeitraum von 2005 bis 2014 um rd. 5 Mrd. Euro gestiegen sind. Dies entspricht einer Steigerung von 50 Prozent gegenüber dem Bezugsjahr 2005. Den insbesondere demografisch bedingten Ausgabenanstieg will man zukünftig dämpfen. Die Kommunen sollen um rd. 5 Mrd. Euro jährlich bei Leistungen der Eingliederungshilfe entlastet werden. Viele Verfahrensregeln zielen deshalb auf eine effektivere Gesamtplanung und die Reduktion von Reibungsverlusten in der Sozialverwaltung. Transparenz, bessere Abstimmung zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und anderen im Einzelfall zuständigen Leistungssystemen (z.B. Rehabilitation, Pflege) sollen den Verwaltungsablauf verschlanken und effektiveren.



Beide Zielsetzungen, die Verbesserung des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen einerseits und die Verschlankung von Entscheidungs- und Verwaltungsabläufen andererseits, bestimmen die Umsetzung des novellierten Rechts. Die beiden Zielrichtungen wurden in der Gesetzesberatung von einigen Verbänden und Experten in einem gewissen Spannungsverhältnis gesehen. Eine der spannendsten Fragen der Evaluation wird sein, ob die Koexistenz beider Ziele zu realisieren ist. Ein besonderer Blick muss dabei auch stets auf mögliche Zielkonflikte, Kollisionen und nicht intendierte Folgen in der Praxis liegen.

Neben dieser grundlegenden Zielstellung formuliert das BMAS in seiner Aufgabenbeschreibung für die Machbarkeitsstudie einige wichtige Leitfragen für die Evaluation:

- „Wird mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe das Ziel erreicht, von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung zu kommen?“
- Verbessert sich die finanzielle Situation von Menschen mit Behinderung durch die Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes?
- Wird das Leistungssystem transparenter durch diese Neuregelung?
- Erhalten Menschen, die heute in einer WfbM arbeiten, durch personenzentrierte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Chance zur Arbeit außerhalb der Werkstatt?
- Stärken die Leistungen zur Sozialen Teilhabe die Möglichkeiten einer persönlichen Lebensplanung und -gestaltung?
- Wird die Teilhabe an Bildung für Menschen mit einer Behinderung durch entsprechende Leistungen verbessert?
- Verbessern die Instrumente Gesamtplanung und gemeinsame Leistungserbringung die Steuerungsmöglichkeiten des Eingliederungshilfesystems? Wird die erwartete Ausgabendynamik durch Effizienzsteigerung in der Verwaltung gebremst?“ (vgl. Leistungsbeschreibung, S. 3f)

Diese Leitfragen gilt es zu vertiefen und weiter zu konkretisieren. In Kapitel 2 dieses Berichts werden wir deshalb die zehn im Mittelpunkt stehenden Regelungsbereiche detailliert darlegen und differenzierte Fragen aufwerfen, die mit der geplanten Evaluation beantwortet werden sollten. Diese Evaluationsfragen bilden den Ausgangspunkt für alle weiteren Überlegungen zu einem passenden Evaluationskonzept.

## 2. Evaluationsgegenstand: zehn Regelungsbereiche

Die zu evaluierenden Regelungsbereiche streuen breit über verschiedene Aspekte des Teils 2 des novellierten Neunten Sozialgesetzbuches. Für die Entwicklung eines effektiven und praktikablen Evaluationskonzepts ist es sinnvoll, die Liste nach gemeinsamen Ansatzpunkten zu gruppieren. Im Idealfall lassen sich gemeinsame Anforderungen an die Evaluationsmethodik ableiten, die in einem „schlanken“ Evaluationsdesign zusammengefasst werden können. Wir empfehlen, die Inhalte der zu evaluierenden Regelungsbereiche grob nach zwei unterschiedlichen Funktionen im Leistungsprozess zu unterscheiden:

- Sieben der zehn Bereiche regeln Steuerungs- und Verfahrensfragen wie das Wunsch- und Wahlrecht, Verfahren der Gesamtplanung, die Koordination der Leistungen, die gemeinsame Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen sowie die Abgrenzung gegenüber der Pflegeversicherung. Innerhalb dieser Gruppe stehen vier Bereiche in einem engen Zusammenhang. Sie gruppieren sich um den Komplex Gesamtplanung.
- Drei Regelungsbereiche beziehen sich dagegen auf konkrete Leistungen zur Teilhabe an Arbeit, Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

Mit dem Ziel, Grundlagen für die methodische Konzeption zu legen, werden im Folgenden die Inhalte der Regelungsbereiche kurz umrissen und Fragen zur Evaluation aufgeworfen. Diese Evaluationsfragen sind keineswegs als abschließend zu betrachten. Die Evaluatoren, die mit der Durchführung der Evaluation betraut werden, sind gehalten, weitere Ergänzungen und Differenzierungen vorzunehmen.

Eine grundsätzliche Anmerkung gilt es an dieser Stelle vorwegzuschicken. Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Sozialgesetzbuch und die Integration in das Neunte Buch erfolgt in mehreren Schritten. Die zehn Regelungsbereiche, die bei der geplanten Evaluation im Fokus stehen, treten im SGB IX am 01.01.2020 in Kraft. Für die Zeit zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2019 hat der Gesetzgeber allerdings für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die Gesamtplanung wortgleiche Übergangsregelungen im SGB XII geschaffen. So sind die Leistungen zur Teilhabe an Beschäftigung sowie die Regelungen für die Gesamtplanung (Gesamtplanverfahren, Instrumente der Bedarfsermittlung, Gesamtplankonferenz, Feststellung der Leistungen, Gesamtplan, Teilhabezielvereinbarung) bereits im Übergangszeitraum in Kraft, wenn auch im Rahmen des Zwölften Buches. Die nachfolgende Darstellung der Regelungen zitiert die Rechtsänderungen im SGB IX, gilt aber auch für die inhaltsgleichen Übergangsregelungen.

### 2.1 Steuerungs- und Verfahrensregeln zur Gesamtplanung

#### 2.1.1 Grundsatz: personenzentrierte Eingliederungshilfeleistung (Wunsch- und Wahlrecht)

Mit der Herauslösung des Eingliederungsrechts aus dem SGB XII läutet das BTHG zugleich einen Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe ein. Anstelle der bisherigen Praxis, Eingliederungshilfeleistungen an der Wohnform (Einrichtung, Betreutes Wohnen, Privathaushalt) festzumachen, tritt die personenzentrierte, ausschließlich am Bedarf der Betroffenen orientierte Leistung. Die Trennung von stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen wird damit aufgehoben. Die Basis dafür bildet das novellierte Wunsch- und Wahlrecht in der Eingliederungshilfe.

Das Wunsch- und Wahlrecht, das gemäß § 8 SGB IX für alle Rehabilitationsträger gilt, wird mit § 104 SGB IX für das Eingliederungsrecht noch einmal präzisiert. Dort wird das Prinzip der Personenzentrierung der Leistungen, unabhängig von der Wohnform, verankert. Demgemäß werden Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß dem individuellen Bedarf, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den Kräften und Mitteln der Leistungsberechtigten erbracht (§ 104 Abs. 1 SGB IX). Mit der Personenzentrierung entfällt die Differenzierung nach stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich künftig auf die reinen Fachleistungen zur Förderung der Teilhabe. Existenzsichernde Leistungen werden von behinderungsbedingten Leistungen der Eingliederungshilfe getrennt. Die Existenzsicherung erfolgt über die Grundsicherung unabhängig von der Wohnform (SGB XII bzw. SGB II, vgl. auch § 93 SGB IX). „Sonderregelungen für den Lebensunterhalt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe fallen ersatzlos weg“ (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 200). Hinsichtlich der existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt wird eine Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderungen angestrebt. Die Regelungen sind auf Erwachsene mit einer wesentlichen Behinderung konzentriert.

Die Wunsch- und Wahlfreiheit der Leistungsberechtigten ist allerdings nicht unbegrenzt. Die Wünsche der Leistungsberechtigten werden nach dem Gebot der Angemessenheit geprüft (§ 104 Abs. 2 SGB IX). Damit das Wahlrecht bei der Angemessenheitsprüfung nicht rein ökonomischen oder pragmatischen Kriterien zum Opfer fällt, muss die Zumutbarkeit einer vom Wunsch der Betroffenen abweichenden Leistung geprüft werden (§ 104 Abs. 3 SGB IX). Zusammengenommen zielen die Absätze 1 bis 3 einen Interessenausgleich zwischen der Einzelfallorientierung, den Grenzen des Wunsch- und Wahlrechts und der Zumutbarkeit der Abweichung von den Wünschen des Leistungsberechtigten an (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522:4 sowie 279f).

#### **Info-Box Wunsch- und Wahlrecht gem. § 104 Abs. 1 bis 3 SGB IX**

##### § 104 Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser

Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen nach § 116 Absatz 2 Nummer 1. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

Die Verankerung des Wunsch- und Wahlrechts im SGB IX und die freie Wahl der Wohnform war ein besonderes Anliegen in der Debatte, die das Gesetzgebungsverfahren begleitete (vgl. z.B. Deutscher Behindertenrat 2016). Das Ziel des Gesetzgebers ist, die Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung der Menschen mit Behinderungen zu stärken. Hinsichtlich ihrer Wohnform sollen Menschen mit Behinderungen selbst entscheiden können, wo und wie sie wohnen, sofern dieser Wunsch angemessen ist. Die gewünschte Wohnform soll deshalb bei der Prüfung von Angemessenheit und Zumutbarkeit besonders gewürdigt werden. Kommt die Zumutbarkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Wohnform nicht zumutbar ist, hat der Leistungsträger die gewünschte Wohnform zu realisieren. Selbst in dem Fall, in dem das Wohnen in besonderen Wohnformen zumutbar ist, muss der Kostenträger dem Wohnen außerhalb von besonderen Einrichtungen der Eingliederungshilfe entsprechen, wenn der Bedarf ansonsten nicht gedeckt werden kann. „Andernfalls ist ein Kostenvergleich vorzunehmen. Werden das Wohnen in und außerhalb von besonderen Wohnformen im Rahmen der Angemessenheits- und Zumutbarkeitsprüfung gleich bewertet, ist dem Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen der Vorzug zu geben, wenn dies dem Wunsch des Leistungsberechtigten entspricht“ (BMAS 2018: 4).

In öffentlichen Stellungnahmen wird das Wunsch- und Wahlrecht grundsätzlich begrüßt. Befürwortet wird, angemessenen Wünsche der Leistungsberechtigten nachzukommen und die damit verbundene Zumutbarkeitsprüfung der Angemessenheit der Wünsche unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären, örtlichen und sozialräumlichen Umstände und der eigenen Ressourcen der Leistungsberechtigten. Klargestellt werden sollte jedoch, dass die persönlichen Wünsche der Leistungsberechtigten denen eines bestellten Betreuers immer vorgehen sollten. Außerdem dürfe das „Poolen“ von Leistungen das Wunsch- und Wahlrecht nicht verdrängen (vgl. Deutscher Caritasverband, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 20-25, 34, 48).

Weiter wird in Verbindung mit dem Wunsch- und Wahlrecht positiv hervorgehoben, dass durch die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX die Voraussetzung für die Betroffenen geschaffen werde, sich über die Leistungen zur Teilhabe unabhängig beraten zu lassen und so das Wunsch- und Wahlrecht besser ausüben zu können (vgl. Deutsche Verein für öffentliche und private Vorsorge e.V., Ausschuss-Drs. 18(11)801: 9, 14).

Auch der Bundesrat begrüßt die Individualisierung des Anspruchs auf Teilhabeleistungen, schlägt aber in Bezug auf § 104 Abs. 2 SGB IX vor, dass Menschen mit Behinderungen gemäß Art. 19 UN-BRK frei über ihren Aufenthaltsort sowie darüber, mit wem sie zusammenleben möchten, entscheiden können und nicht dazu verpflichtet werden sollten, in besonderen Wohnformen zu leben (vgl. Bundesrat, BR-Drs. 428/16: 40). Die Regelungen in § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX würden das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe in problematischer Weise

einschränken. Da der bisherige Vorrang von ambulanter vor stationärer Betreuung durch den formalen Verzicht auf diese Differenzierung entfalle, bestehe die Gefahr, die Zumutbarkeit, einer (zumutbaren weil kostengünstigen) stationären Unterbringung gegen den Willen der betroffenen Person zu begünstigen (vgl. Welti, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 213). Die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts in der Eingliederungshilfe (Zumutbarkeit und Angemessenheit) sei insbesondere im Hinblick auf Art. 19 UN-BRK problematisch (Monitoring-Stelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte, vgl. auch BAG SELBSTHILFE/Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V./Poser/McDavid/Frehe, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 222, 61, 180f, 195f, 220, 255f).

Für die Evaluation zeichnen sich an dieser Stelle einige Fragen zur Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts ab. Ein besonderer Fokus liegt auf der Frage, wie in der Teilhabepaxis der Dreiklang von Wunsch- und Wahlrecht, Angemessenheit und Zumutbarkeit realisiert wird. Die entsprechenden Leitfragen lauten:

- **Wie gehen Antragsteller, die Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer im Alltag mit diesen Grundsätzen um?**
- **Gibt es eine einheitliche Handhabung bei den Ländern, Regionen und zuständigen Trägern? Wo liegen mögliche Unterschiede und wodurch sind sie begründet?**
- **Welche Veränderungen ergeben sich für die Leistungsberechtigten gegenüber dem geltenden Recht?**
- **Wie werden die Wünsche der Leistungsberechtigten im Gesamtplanverfahren berücksichtigt?**

Darüber hinaus sollten u.E. folgende Fragen untersucht werden:

- Wie wägen Leistungsträger bzw. Kostenträger die Angemessenheit und Zumutbarkeit ab?
- Können Personen, die in einer besonderen Wohnform leben, Wünsche nach einer anderen Wohnform äußern, und wie werden diese berücksichtigt?
- Gibt es durch die Neureglung des § 104 SGB IX Veränderungen in der Bewilligungs- und Verwaltungspraxis?

Diese und andere Fragen werden im Folgenden noch weiterentwickelt, wenn die weiteren Bestandteile des Gesamtplanverfahrens in den Blick genommen werden.

### 2.1.2 Gemeinsame Inanspruchnahme

Einige der genannten Leistungen zur Sozialen Teilhabe können als pauschale Geldleistung in Anspruch genommen werden. Es handelt sich um einfache Assistenzleistungen zur Bewältigung von Alltagsanforderungen und zur Unterstützung bei Mobilität und Verständigung. Es handelt sich also nicht um Fachleistungen, für die eine Ausbildung erforderlich ist, sondern um alltägliche Assistenzleistungen durch Freunde oder Nachbarn, die dafür einen kleinen Geldbetrag erhalten (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 286).

Die gemeinsame Inanspruchnahme ist kein neuer Sachverhalt in der Eingliederungshilfe. Mit dem BTHG wird aber eine rechtliche Klarstellung vorgenommen. Neu gegenüber dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ist eine Regelung, dass bestimmte Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe an Bildung für mehrere Anspruchsberechtigte gleichzeitig erbracht werden können. Benötigen mehrere leistungsberechtigte Personen gleiche Teilhabeleistungen zum gleichen

Zeitpunkt und am gleichen Ort, dann können sie gemeinsam in Anspruch genommen werden. Zu diesen wohldefinierten Leistungen gehören Leistungen zur Assistenz, zur Heilpädagogik, zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, zur Förderung der Verständigung, zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität und zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson. Konkret genannt werden z.B. Assistenzleistungen beim Einkaufen oder beim Erlernen von lebenspraktischen Fertigkeiten (z.B. Haushaltsführung, Kochen o.ä.).

#### **Info-Box            Gemeinsame Inanspruchnahme gem. §116 Abs. 2 SGB IX**

##### § 116 Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

###### (1) Die Leistungen

1. zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5),
2. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und
3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1)

können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 erbracht werden. Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistungen sowie zur Leistungserbringung.

###### (2) Die Leistungen

1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6)

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.

Voraussetzung für die gemeinsame Inanspruchnahme ist die Zumutbarkeit und die Feststellung eines entsprechenden Bedarfs im Rahmen der Gesamtplanung. Eine Bedingung ist auch, dass die Teilhabeziele für alle Leistungsberechtigten mit der gemeinsamen Inanspruchnahme erreicht werden können. Wie bei anderen Leistungen gilt das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen. Nur wenn die gemeinsame Leistungserbringung zumutbar ist, kann die Leistung gepoolt werden. Dies liegt allerdings nicht allein im Ermessen des Leistungsträgers. Vielmehr müssen die Leistungsberechtigten auf Augenhöhe am Gesamtplanverfahren beteiligt werden. Bei der Zumutbarkeitsprüfung muss den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung getragen werden (§ 104 SGB IX). Die Prüfung und Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Bedarfs, der persönlichen Verhältnisse, des Sozialraums und der eigenen Kräfte und Mittel der Leistungsberechtigten. Beim betreuten Wohnen dürfen Assistenzleistungen nicht gegen den Willen der behinderten Menschen gemeinsam erbracht werden. Die gemeinsame Inanspruchnahme setzt eine entsprechende Vereinbarung mit einem Leistungserbringer voraus.

In öffentlichen Stellungnahmen wird die gemeinsame Inanspruchnahme angeregt, wenn dies zumutbar ist und andernfalls mit unverhältnismäßigen Kosten zu rechnen ist (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Vorsorge e.V./Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 15, 52). Andererseits sollte insbesondere in den Bereichen Wohnen und Freizeit die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen ausschließlich mit Einverständnis der Leistungsberechtigten möglich sein. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten würde ansonsten zum Nachteil der Leistungsberechtigten eingeschränkt („Zwangs-Poolen“) (vgl. Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. Welti/Frehe/AWO Bundesverband/VdK, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 69, 102, 214, 258, 334, 401). Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) weist darauf hin, dass der gemeinsamen Inanspruchnahme zur Vermeidung einer neuen Ausgabendynamik eine hohe Bedeutung zukommt (vgl. BAGüS, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 265).

Die Planung, Erbringung und gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialen Teilhabe setzt sowohl bei den betroffenen Leistungsempfängern als auch bei den Leistungserbringern ein bestimmtes Maß an Bereitschaft zum Zusammenwirken voraus. Auf Basis der Ausführungen drängen sich einige Leitfragen geradezu auf:

- **Führt die gemeinsame Inanspruchnahme zu den erwarteten Kostendämpfungen?**
- **Wird das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen ausreichend gesichert?**
- Welche Leistungen werden vor allem gemeinsam in Anspruch genommen bzw. gemeinsam erbracht?
- Wie groß ist die Akzeptanz und Nachfrage nach gemeinsamer Inanspruchnahme von Leistungen?
- Wie erfolgt bei der Zumutbarkeitsprüfung die Abwägung der verschiedenen Entscheidungskriterien?
- Wie gehen Leistungsträger damit um, wenn Leistungsberechtigte trotz gleicher Leistungen diese nicht gemeinsam in Anspruch nehmen möchten?
- Was geschieht, wenn die gemeinsame Inanspruchnahme von einem der Leistungsberechtigten in Frage gestellt wird und er die Gemeinsamkeit „aufkündigen“ möchte?
- Welche Probleme birgt die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen?



- Welche Veränderungen ergeben sich aus der Neureglung des § 116 Abs. 2 SGB IX in der Bewilligungs- und Verwaltungspraxis?

### 2.1.3 Bedarfsermittlung

Der aufgezeigte Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe hat zwangsläufig Folgen für die Gesamtplanung. Die Neuausrichtung von einrichtungsbezogenen Leistungen der Eingliederungshilfe zu personenbezogenen Leistungen erfordert auch eine angepasste Form zur Ermittlung des individuellen Bedarfs und der Gesamtplanung.

Die erforderliche Unterstützung eines erwachsenen Menschen mit Behinderung wird nicht mehr an einer bestimmten Wohnform festgemacht, sondern richtet sich am individuellen Bedarf aus. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich entsprechend auf den Unterstützungsbedarf bei der Alltagsbewältigung. Diese Fachleistungen werden individuell ermittelt und nachvollziehbar in einem Gesamtplan niedergelegt.

Die Bedarfsermittlung soll gem. § 118 SGB IX mit einem ICF-orientierten Instrument erfolgen. Explizit verweist das Gesetz auf die im ICF-Konzept (WHO 2005) angelegten Lebensbereiche als Dimensionen der Teilhabe. Die Bedarfsermittlung hat zu prüfen, ob und welche nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigungen in den neun Lebensbereichen gemäß ICF vorliegen.

#### **Info-Box      Bedarfsermittlung gem. § 118 SGB IX**

##### § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

In der Novellierung des SGB IX wird das Ziel des Gesetzgebers deutlich, die Bedarfsermittlung und die Gesamtplanung stärker zu vereinheitlichen. So ermächtigt § 104 Abs. 2 SGB IX die Bundesländer, Einzelheiten des Instruments zur Bedarfsermittlung zu regeln. Dahinter steht das Bestreben, die Bedarfsermittlung einheitlich und transparent zumindest auf Bundeslandebene, im Idealfall auch darüber hinaus zu gestalten. Der erkennbare Wille zur Verfahrensvereinheitlichung in der Eingliederungshilfe entspricht dem Vorgehen im Reha-Recht. Über den § 13 SGB IX wird dort von den Reha-Trägern eingefordert, dass der individuelle Rehabilitationsbedarf anhand systematischer Arbeitsprozesse und standardisierter Arbeitsmittel (Instrumente) ermittelt wird. Diese Instrumente sollen eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung sicherstellen. Die Dokumentation soll die Auswirkung der Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten benennen sowie die Ziele und Leistungen zur Verbesserung der Teilhabe nachprüfbar festhalten. Die Reha-Träger werden aufgefordert, gemeinsame Grundsätze und Standards für die Bedarfsermittlung zu erarbeiten (§ 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX).

Grundsätzlich begrüßt wird in öffentlichen Stellungnahmen die Ermittlung des individuellen Bedarfs in der Eingliederungshilfe nach § 118 SGB IX durch ein ICF-orientiertes Instrument, das alle ICF-Lebensbereiche in die Bedarfsfeststellung einbezieht. Die Bedarfsfeststellung sollte dabei vollständig für alle ICF-Lebensbereiche erfolgen (vgl. Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V./ Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Ausschuss-Drs. 18(11)801: 106, 197). Weil die Landesregierungen jedoch ermächtigt werden, „das Nähere“ des Instruments zur Bedarfsermittlung durch Rechtsverordnungen zu bestimmen, bestehen Befürchtungen, dass sich in den einzelnen Ländern divergierende Verständnisse zum „Bedarf“ entwickeln (GKV-Spitzenverband, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 382). Es fehle somit an einer bundesweiten ausdrücklichen Vorgabe, die Bedarfsfeststellung ICF-basiert durchzuführen. Damit würde die Möglichkeit einer verbindlichen und einheitlichen Bedarfsfeststellung nicht genutzt (GKV-Spitzenverband, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 382). Kritisiert wird zudem, dass aufgrund des in der Eingliederungshilfe eingeschränkten Wunsch- und Wahlrechts (Prüfung nach Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit: § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX) eine Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs der Leistungsberechtigten gar nicht richtig zustande käme (BAG SELBSTHILFE, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 177). Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) regen zudem an, für die Eingliederungshilfe die Regelungen des § 118 SGB IX ergänzend zum § 13 SGB IX – und nicht daneben – geltend zu machen (vgl. BAR/BDA, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 246, 320). Beanstandet wird weiter der Verzicht auf eine wissenschaftliche Qualifikation der Instrumente und Kontextfaktoren, womit das ICF-Modell von Behinderung (die Interaktion mit der Umwelt) nicht wirklich einbezogen würde (Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 271).

Nach unserem Kenntnisstand liegen zwar erste Entwürfe für die Bedarfsermittlung vor, verbindlich sind diese Instrumente aber noch nicht eingeführt. Für die Evaluation stellen sich Fragen sowohl hinsichtlich der Ausgestaltung und Vergleichbarkeit der Instrumente als auch zur Anwendungspraxis. Die Leitfragen hier lauten:

- **Welche Instrumente der Bedarfsermittlung werden von den Bundesländern angeordnet und in deren Zuständigkeitsbereich angewendet?**
- **Wie verändert sich die Leistungspraxis durch die Bedarfsermittlung?**
- Weitere zu untersuchende Fragen können sein:
- Wie kompatibel sind diese Instrumente über die Ländergrenzen hinweg?

- Wie setzen die Leistungsträger, Leistungserbringer und andere Stellen die Instrumente ein?
- Wie gut bilden die Instrumente zur Bedarfsermittlung den individuellen Bedarf aus Sicht der am Planungsprozess beteiligten Leistungsberechtigten und Stellen ab?
- Wie geeignet sind die Instrumente für die Ableitung von Handlungszielen und Leistungen?
- Was sind die Stärken und Schwächen der Instrumente aus Sicht der beteiligten Stellen und Akteure?

#### 2.1.4 Gesamtplankonferenz und Gesamtplan

Bedingt durch den personenorientierten Ansatz der Eingliederungshilfe und die individuelle Bedarfsermittlung sind auch die Hilfeplanung und Koordination von Hilfeplänen mit leistungsverantwortlichen Reha-Trägern (gem. Kapitel 3 bis 6) mit höheren Anforderungen an Transparenz, Abstimmung und Dokumentation verbunden. Durch die Aufhebung von stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen gewinnt die Koordination zwischen verschiedenen Leistungsträgern und Leistungserbringern eine besondere Bedeutung. Der Gesetzgeber betrachtet eine optimierte Gesamtplanung als Grundlage einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung mit dem Ziel einer selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen. Die Gesamtplanung im Eingliederungsrecht ergänzt und spezifiziert die Regeln der Gesamtplanung im Reha-Recht (Teil 1 des SGB IX). In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Die Gesamtplanung erfolgt umfassend unter ganzheitlicher Perspektive. Die Bedarfsermittlung und -feststellung erstreckt sich auf alle Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen und erfolgt nach bundeseinheitlichen Maßstäben. Die Verantwortung für die Koordinierung der Leistungen richtet sich auch in der Eingliederungshilfe nach den allgemeinen Vorschriften der Gesamtplanung im Teil 1, die für alle Rehabilitationsträger gelten. Die Vorschriften für die Gesamtplanung sind ergänzend anzuwenden“ (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522:197).

Leistungsberechtigte Menschen mit einer Behinderung sollen aktiv von Beginn an in das Verfahren einbezogen werden; ihr Wunsch- und Wahlrecht soll dabei berücksichtigt und dokumentiert werden. An das Gesamtplanverfahren werden Anforderungen hinsichtlich Transparenz, trägerübergreifende Planung sowie individuelle, lebenswelt- und sozialraumorientierte Bedarfsfeststellung gestellt.

#### **Info-Box**      **Gesamtplanverfahren gem. §§ 117 und 119 SGB IX**

##### § 117 Gesamtplanverfahren

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien
  - a) transparent,
  - b) trägerübergreifend,
  - c) interdisziplinär,
  - d) konsensorientiert,
  - e) individuell,
  - f) lebensweltbezogen,
  - g) sozialraumorientiert und

- h) zielorientiert,  
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,  
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,  
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

(2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.

....

#### § 119 Gesamtplankonferenz

(1) Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen. Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen. Den Vorschlag auf Durchführung einer Gesamtplankonferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.

(2) In einer Gesamtplankonferenz beraten der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungsberechtigte und beteiligte Leistungsträger gemeinsam auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung nach § 118 insbesondere über

1. die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und die gutachterliche Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung nach § 57,
2. die Wünsche der Leistungsberechtigten nach § 104 Absatz 2 bis 4,
3. den Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106,
4. die Erbringung der Leistungen.

Soweit die Beratung über die Erbringung der Leistungen nach Nummer 4 den Lebensunterhalt betrifft, umfasst sie den Anteil des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

(3) .....

(4) .....

Mit dem § 119 SGB IX wird als Koordinierungsinstrument eine Gesamtplankonferenz eingeführt, was in einigen Bundesländern heute bereits in ähnlicher Form z.B. unter dem Begriff Hilfeplankonferenz praktiziert wird. Die Durchführung einer solchen Gesamtplankonferenz unter Beteiligung der betroffenen Leistungsträger dient der Abstimmung der Leistungen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Dauer. Die beteiligten Träger der Eingliederungshilfe beraten gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer den Gesamtplan. Auf der Grundlage der

Beratungen in der Gesamtpflichtkonferenz stellen der Träger der Eingliederungshilfe und die beteiligten Leistungsträger ihre Leistungen fest. Der Träger der Eingliederungshilfe stellt darauf fußend einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen auf. Basierend auf den Feststellungen der Leistungsträger und dem Gesamtplan erlässt der Träger der Eingliederungshilfe den Verwaltungsakt über die Leistungen.

### **Info-Box            Feststellung der Leistungen und Gesamtplan gem. §§ 121f SGB IX**

#### § 120 Feststellung der Leistungen

(1) Nach Abschluss der Gesamtpflichtkonferenz stellen der Träger der Eingliederungshilfe und die beteiligten Leistungsträger ihre Leistungen nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen innerhalb der Fristen nach den §§ 14 und 15 fest.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe erlässt auf Grundlage des Gesamtplanes nach § 121 den Verwaltungsakt über die festgestellte Leistung nach den Kapiteln 3 bis 6. Der Verwaltungsakt enthält mindestens die bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen. Die Feststellungen über die Leistungen sind für den Erlass des Verwaltungsaktes bindend. Ist eine Gesamtpflichtkonferenz durchgeführt worden, sind deren Ergebnisse der Erstellung des Gesamtplanes zugrunde zu legen. Ist der Träger der Eingliederungshilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15, sind die Feststellungen über die Leistungen für die Entscheidung nach § 15 Absatz 3 bindend.

(3) Wenn nach den Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen nach Teil 1 Kapitel 4 ein anderer Rehabilitationsträger die Leistungsverantwortung trägt, bilden die im Rahmen der Gesamtplanung festgestellten Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 die für den Teilhabeplan erforderlichen Feststellungen nach § 15 Absatz 2.

(4) In einem Eilfall erbringt der Träger der Eingliederungshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 vor Beginn der Gesamtpflichtkonferenz vorläufig; der Umfang der vorläufigen Gesamtleistung bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 121 Gesamtplan

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.

(2) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

(3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der

Eingliederungshilfe zusammen mit

1. dem Leistungsberechtigten,
2. einer Person seines Vertrauens und
3. dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit
  - a) dem behandelnden Arzt,
  - b) dem Gesundheitsamt,
  - c) dem Landesarzt,
  - d) dem Jugendamt und
  - e) den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

(4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens

1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,
3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und
6. das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

(5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.

Dem Gesamtplan kommt eine wichtige Steuerungsfunktion im Leistungsprozess zu. Er legt die Teilhabeziele und die Leistungen für die Zielerreichung fest, definiert aber auch die Kriterien für die Wirkungskontrolle und dient der Dokumentation. An dieser Stelle macht der Gesetzgeber differenzierte Angaben über die Inhalte. Neben den Leistungsverpflichtungen der Eingliederungshilfeträger werden auch die Aktivitäten und Selbsthilferessourcen der Leistungsberechtigten, mögliche Entscheidungen zu einem persönlichen Budget, Gutachten aus dem Beratungsprozess sowie Entscheidungen über den Regelbedarf dokumentiert.

Grundsätzlich begrüßt wird in den öffentlichen Stellungnahmen die Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens für das Gesamtplanverfahren (§§ 117ff SGB IX) im Rahmen der Eingliederungshilfe als sinnvolle Ergänzung zum Gesamtplanverfahren. Die Einrichtung und die Ausgestaltung der Gesamtplankonferenz seien ein wichtiges Instrument der vollständigen, zweckmäßigen und nahtlosen Bedarfsermittlung. Kritisiert wird, dass die Durchführung allein in der Entscheidungsgewalt des leistenden Trägers läge und die Position des Leistungsberechtigten dabei zu schwach ausgeprägt sei. Da der Gesamtplankonferenz nach neuem Recht eine Schlüsselfunktion zukomme, müsse sie auch verfahrensrechtlich Teil des Verwaltungsakts werden (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Ausschuss-Drs. 18(11)801: 197).

Der Deutsche Caritasverband e.V. begrüßt die Präzisierungen in den Regelungen des Gesamtplanverfahrens und die konkreten Kriterien, nach denen der individuelle Bedarf „transparent,

trägerübergreifend, individuell, lebensweltbezogen und sozialraumorientiert“ ermittelt würde. Positiv hervorgehoben wird auch, dass im Gesamtplanverfahren eine Person des Vertrauens hinzugezogen werden könne sowie dass bei Anhaltspunkten auf Pflegebedürftigkeit die Pflegekassen einzubeziehen seien. Jedoch kann der Leistungsberechtigte nicht in die Gesamtpfankonferenz einbezogen werden, wenn dieser i.S.d. § 104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig oder eine gesetzliche Betreuung eingerichtet sei, da er dann als verfahrensunfähig gelte. In diesen Fällen solle eine entsprechende Regelung der Verfahrensfähigkeit getroffen werden (vgl. Deutsche Caritasverband e.V., Ausschuss-Drs. 18(11)801: 36).

Weiter wird angemerkt, dass die Verfahrensvorschriften sehr komplex sowie personalaufwendig und dadurch in ihrem Zusammenspiel nicht praxistauglich seien. Beispielsweise sei die Verbindung von - Teilhabe- und Gesamtplan nach § 119 Abs. 3 SGB IX aufgrund der inhaltlichen Unterschiede beider Verfahren unklar. Für einen einheitlichen Gesamtplan fehle eine Regelung, welche die übrigen Reha-Träger verpflichte, sich in das Gesamtplanverfahren einzubringen. Zudem sei die vorgesehene Vorlaufzeit von einem Jahr nicht ausreichend, um das Gesamtplanverfahren vorzubereiten. Als unverständlich wird die Regelung beschrieben, dass die Gesamtpfankonferenz nur unter Zustimmung des Leistungsberechtigten durchzuführen sei (vgl. Deutscher Landkreis, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 51).

Bei der Einbeziehung einer Person des Vertrauens sollte bei komplexen Bedarfen – neben Angehörigen oder Freunden – auch die Möglichkeit der Beteiligung einer Fachkraft bestehen. Das Recht des Leistungsberechtigten, die Durchführung einer Gesamtpfankonferenz (§ 119 SGB IX) durchzusetzen, sollte stärker ausgeprägt sein; es sollte ein grundsätzlicher Anspruch auf die Durchführung einer Gesamtpfankonferenz bestehen (Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V., Ausschuss-Drs. 18(11)801: 106f). Gesamtpfankonferenzen sollten auch dann durchgeführt werden, wenn Leistungsberechtigte dies wünschten (AWO Bundesverband, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 334).

Befürchtet wird, dass das Gesamtplanverfahren zum Hebel der Kostenminimierung missbraucht werden könne, da übersehen werde, dass viele Personen aufgrund ihrer Beeinträchtigung gar nicht in der Lage seien, sich an den Verfahrensschritten zu beteiligen und Wünsche zu äußern oder eine Vertrauensperson zu verlangen. Es müsse gesetzlich verbindlich verankert werden, dass der rechtliche Betreuer immer mit den gleichen Rechten zu beteiligen sei, die der Betroffene hätte, wenn er sie denn wahrnehmen könnte (vgl. BAGuAV, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 298).

Das Gesamtplanverfahren mit den vorgestellten Instrumenten Gesamtpfankonferenz und Gesamtplan bildet ein besonderes Feld der Evaluation. Es geht dabei um Fragestellungen, die sowohl die Einbindung der Betroffenen als auch die Durchführung und Qualität der Leistungsplanung betreffen:

#### **Einbindung der Leistungsberechtigten**

- Wie wird die leistungsberechtigte Person in das Gesamtplanverfahren eingebunden?
- Wird sie „auf Augenhöhe“ bei der Planung berücksichtigt?
- Wie gehen die beteiligten Leistungsträger und -erbringer mit den Wünschen und Vorstellungen der Leistungsberechtigten um?
- Wird das neue Gesamtplanverfahren als Verbesserung empfunden?



### Gesamtplanung

- Können die komplexen Verfahrensvorschriften praxistauglich umgesetzt werden?
- Wie werden im Planungsprozess die differenzierten Kriterien (z.B. transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert, zielorientiert) eingehalten?
- Werden die beantragten Leistungen hinreichend begründet? Werden der Bedarf der Leistung und die Ziele hinreichend dargelegt?
- Wie differenziert ist die Dokumentation im Gesamtplan?

### Koordinierung mehrerer leistungsverantwortlicher Träger

- Wie verläuft das Verfahren der gemeinsamen Planung und Abstimmung?
- Erklären die Leistungsverantwortlichen zeitnah ihre Leistungen?
- Wie häufig liefert ein beteiligter Reha-Träger seinen Beitrag zum Teilhabeverfahren gar nicht oder spät?
- Was geschieht, wenn ein Reha-Träger seinen Gesamtplan nicht liefert?
- Wie oft muss ein Träger der Eingliederungshilfe in Vorleistung treten?

#### 2.1.5 Steuerungsinstrumente und Verbesserung der Steuerungsfähigkeit

Die Personenorientierung der Einzelleistung, die individuelle Bedarfsermittlung und die Gesamtplanung, ggf. mit einer Koordination von Leistungen mehrerer Träger der Eingliederung und Rehabilitation, bilden einen komplexen Prozess der Leistungsentscheidung und -erbringung. Der Gesetzgeber verbindet damit zwei Zielsetzungen. Zum einen sollen individuelle Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit einer Beeinträchtigung durch das novellierte SGB IX gestärkt werden. Zum anderen will man mit einem transparenten und effektiven Planungsprozess die Teilhabeleistungen so gestalten, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 2f). Einen Beitrag dazu erwartet man von einer Stärkung der Steuerungsfunktion der Leistungsträger gegenüber den Leistungserbringern. Leistungen sollen für die Betroffenen passgenau erbracht werden und zugleich dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit folgen. Das oben skizzierte Gesamtplanverfahren normiert die Steuerungsmöglichkeiten für die Träger der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus können die erbrachten Leistungen zukünftig durch den Leistungsträger geprüft und einer Wirkungskontrolle unterzogen werden.

Die Intention des Gesetzgebers findet Niederschlag in der Planung und Steuerung des Leistungssystems. Im Gesamtkontext des BTHG wird das Gesamtplanverfahren verbindlich für alle Rehabilitationsträger geordnet. Das Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe korrespondiert dabei eng mit den Regelungen in Teil 1 zum Reha-Recht. Die Begründung zum BTHG führt drei wesentliche Vereinfachungsansätze aus:

- Die trägerübergreifende Zusammenarbeit soll durch das neue Gesamtplanverfahren, das für alle Reha-Träger gilt, erheblich vereinfacht werden.
- Durch bundeseinheitliche Vorgaben für die Instrumente der Bedarfsermittlung, für die Koordinierung der Leistungen und die Dokumentation der Verfahrensschritte wird eine Vereinfachung der Kommunikation der Behörden angezielt.



- Eine Vereinfachung ist auch für die Sozialgerichte angestrebt. Bei der Sachverhaltsaufklärung sollen diese zukünftig auf einen Aktenbestand mit vergleichbaren Dokumentationsanforderungen zugreifen können.

Die Mehrausgaben für die Durchführung des Gesamtplanverfahrens belaufen sich einem Gutachten des ISG zufolge auf jährlich etwa 50 Mio. Euro bei Bund und Ländern (BMAS 2015: 42, BMAS 2015, Teil B, ISG 2015). Die Verwaltungsvereinfachung aufgrund standardisierter Abläufe verspricht dagegen deutliche Effizienzgewinne. Der Gesetzgeber geht in seiner Gesetzesbegründung davon aus, „dass alle Maßnahmen, die die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe erhöhen und die Zugänge verringern, zu einer dauerhaften Reduzierung des Ausgabenanstiegs bei den Trägern der Eingliederungshilfe führen“ (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522:214). Bei einer geschätzten Effizienzrendite von 0,5 Prozent errechnet das BMAS z.B. eine Minderausgabe im Jahr 2020 von rund 100 Mio. Euro.

Hinsichtlich der Beurteilung der Steuerungsfähigkeit steht die Kernfrage im Raum, ob die angezielte Verbesserung der Steuerungsfähigkeit im Eingliederungsrecht und die Kostendämpfung mit dem Instrumentarium einer standardisierten Gesamtplanung erreicht werden:

- **Sind die neuen Verfahren tatsächlich effizienter als die bisherigen Verfahren?**
- **Sind sie darüber hinaus auch passgenauer auf die Bedarfe der betroffenen Menschen abgestimmt?**
- **Führen die neuen Steuerungsinstrumente zu einer Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts?**
- Wird durch die Standardisierung der Planung und Leistungsentscheidung die erwartete Transparenz der Leistungsbereitstellung hergestellt?
- Wird mit der Standardisierung des Gesamtplanverfahrens die angezielte Effektivitäts- und Effizienzsteigerung erreicht?
- Erwarteten die Leistungsträger, dass die erwartete Kostendämpfung eintritt?
- Wird die Kostendynamik in der Eingliederungshilfe wie erwartet gedämpft? Wie entwickeln sich die (um Teuerungseffekte bereinigten) Fallkosten vor und nach Eintritt der Novellierung?
- Welche förderlichen und welche hinderlichen Bedingungen spielen bei der Umsetzung eine Rolle?
- Gibt es möglicherweise unterschiedliche Umsetzungsprozesse bei den verschiedenen Akteuren der Eingliederungshilfe?
- Mit welchen Bedingungen hängt diese Ungleichheit zusammen? Gibt es erkennbare Schwächen in den Ausführungsbestimmungen der verantwortlichen Stellen in den Ländern und Kommunen?
- Kommt es bei den beteiligten Stellen zu Zielkonflikten zwischen einer hinreichenden Berücksichtigung individueller Bedarfe und Belange und dem Interesse an einer effizienten Durchführung des Gesamtplanverfahrens?
- An welchen Indikatoren erkennen die beteiligten und die aufsichtführenden Stellen, dass die Belange des antragstellenden Leistungsberechtigten nicht hinreichend berücksichtigt werden?
- Führt das neue Prüfrecht nach § 128 SGB IX zu einer Steigerung der Leistungsqualität und können Missstände damit wirksam beseitigt werden?

## 2.2 Weitere Steuerungs- und Verfahrensregeln

### 2.2.1 Beitrag der Leistungsberechtigten

Die Leistungsberechtigten werden mit einem Beitrag an den Kosten der Eingliederungshilfeleistungen beteiligt (§ 92 SGB IX). Ausgenommen davon sind heilpädagogische Leistungen sowie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Bildung, zur schulischen Ausbildung für einen Beruf, Leistungen zum Erwerb und Erhalt von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen und – bei Kindern im Vorschulalter – Leistungen zur Teilhabe in der Gemeinschaft (§ 139 Abs. 1 SGB IX, vgl. Info-Box).

Auch bisher wurde schon bei Leistungen der Eingliederungshilfe ein Eigenbeitrag erhoben. Dabei wurde bislang eine einzelfallbezogene Beurteilung der finanziellen Situation vorgenommen. Mit dem BTHG wird nun der Beitrag neu geregelt. Er orientiert sich am Gesamteinkommen bestehend aus dem Erwerbseinkommen, anderen Einkommen und dem ggf. vorhandenen Vermögen der Person (§§ 136ff SGB IX). Die Beträge, die für die Bemessung des Eigenbeitrags heranzuziehen sind, werden dynamisch an die Entwicklung angepasst.

Seit Januar 2017 gibt es für Leistungsberechtigte einen Einkommensfreibetrag. Dieser liegt bei 40 Prozent des Nettoeinkommens, darf aber nicht mehr als 65 Prozent des Regelbedarfs der Grundsicherung betragen. 2020 wird das Verfahren umgestellt. Es gibt dann einen Einkommensfreibetrag, der jährlich angepasst wird. Bei der Berechnung dieses Beitrags werden Einkommen aus einer Beschäftigung bzw. Renteneinkünfte herangezogen, sofern sie einen genau definierten Anteil der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV überschreiten. Die Bezugsgrößen werden jährlich angepasst. So beläuft sich die Bezugsgröße 2018 auf 36.540 Euro p.a. in den alten Bundesländern und 32.340 Euro p.a. in den neuen Bundesländern.

Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung werden für den Eigenbeitrag herangezogen, wenn sie 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße übersteigen. Liegt der Verdienst darüber, muss der Leistungsberechtigte einen Eigenbeitrag leisten. Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung kommen zum Tragen, wenn sie 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße übersteigen. Renteneinkünfte finden Berücksichtigung, wenn sie 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße übersteigen. Für Ehe- und Lebenspartner und minderjährige Leistungsberechtigte gelten angepasste Regelungen. Der größte Teil der Leistungsberechtigten ist nicht erwerbstätig oder arbeitet in einer Werkstatt für Menschen mit einer Beeinträchtigung (WfbM). Damit auch dieser Gruppe etwas mehr von ihrem Arbeitsentgelt bleibt, wird der Freibetrag erhöht und ein etwas geringerer Teil ihres Arbeitsentgelts auf die Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) angerechnet (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 198).

**Info-Box****Auswirkungen des Beitrages nach § 92 SGB IX**

## § 92 Beitrag

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach Maßgabe des Kapitels 9 ein Beitrag aufzubringen.

## Kapitel 9

## § 136 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen

(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der Eltern oder des Elternteils im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.

(2) .....

## § 137 Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen

(1) Die antragstellende Person im Sinne des § 136 Absatz 1 hat aus dem Einkommen im Sinne des § 135 einen Beitrag zu den Aufwendungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufzubringen.

(2) Wenn das Einkommen die Beträge nach § 136 Absatz 2 übersteigt, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absatz 2 bis 4 übersteigenden Betrages als monatlicher Beitrag aufzubringen. Der nach Satz 1 als monatlicher Beitrag aufzubringende Betrag ist auf volle 10 Euro abzurunden.

(3) Der Beitrag ist von der zu erbringenden Leistung abzuziehen.

(4) Ist ein Beitrag von anderen Personen aufzubringen als dem Leistungsberechtigten und ist die Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfeleistung ohne Entrichtung des Beitrages gefährdet, so kann im Einzelfall die erforderliche Leistung ohne Abzug nach Absatz 3 erbracht werden. Im Umfang des Beitrages sind die Aufwendungen zu ersetzen.

## § 138 Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen

(1) Ein Beitrag ist nicht aufzubringen bei

1. heilpädagogischen Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 3,
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109,
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1,

5. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 2 Nummer 2, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden,
6. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Absatz 2 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 dienen,
7. Leistungen nach § 113 Absatz 1, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen,
8. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) ...

(3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, ist höchstens das Vierfache des monatlichen Beitrages einmalig aufzubringen.

(4) Wenn eine volljährige nachfragende Person Leistungen bedarf, ist von den Eltern oder dem Elternteil ein Beitrag in Höhe von monatlich 32,08 Euro aufzubringen. § 94 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Zwölften Buches gilt entsprechend.

#### § 140 Einsatz des Vermögens

(1) Die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil haben vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.

(2) ...

Nach geltendem Recht gelten Ehe- und Lebenspartner als Bedarfsgemeinschaft. Entsprechend werden Einkommen und Vermögen beider Partner bei der Bedarfsermittlung herangezogen, bevor Leistungen erbracht werden. Ab 2020 wird diese Regelung geändert. Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner bleiben in der Eingliederungshilfe anrechnungsfrei. Diese Regelung setzt eine entsprechende Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 23 UN-BRK) um.

Für die Berechnung des Eigenbeitrags von Leistungsberechtigten werden grundsätzlich Vermögenswerte berücksichtigt, sofern sie vorhanden sind. Gemeint ist das verwertbare Vermögen der Person. Rücklagen aus der Altersvorsorge (Riester-Rente) und Rücklagen zur Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung zählen nicht dazu. Der bislang geltende Vermögensfreibetrag wurde bereits erhöht und wird zukünftig noch weiter angepasst. Für Personen, die nur Leistungen der Eingliederungshilfe und nicht gleichzeitig auch Leistungen zum Lebensunterhalt oder Hilfen zur Pflege erhalten, beläuft sich der Freibetrag seit April 2017 auf 30.000 Euro. Ab 2020 wird das Schonvermögen noch einmal auf rund 50.000 Euro

angehoben. Für Personen, die auch auf Leistungen zum Lebensunterhalt oder auf Hilfen zur Pflege angewiesen sind, gelten andere Freibetragsgrenzen. Mit der Anhebung der Vermögensfreigrenze will der Gesetzgeber leistungsberechtigten Menschen die Möglichkeit geben, Vermögen (z.B. für Zwecke der Alterssicherung) aufzubauen (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 198).

Verbesserungen stellt der Gesetzgeber auch für Personen in Aussicht, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze neben der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen. Auch für sie gelten ab 2020 die oben ausgeführten Regelungen für das Heranziehen von Einkommen und Vermögen wie in der Eingliederungshilfe.

Zusammenfassend betrachtet, erwartet der Gesetzgeber, dass die stufenweise Einführung von höheren Freigrenzen für die Anrechnung von Einkommen und die Heranziehung von Vermögen zu einer Verbesserung der Einkommenssituation führen. Man rechnet damit, dass der überwiegende Teil der Leistungsberechtigten zukünftig mehr von seinen Einkünften behalten kann als nach der alten Rechtslage. Der Gesetzgeber will damit einerseits eine angemessene Lebensführung und Alterssicherung sicherstellen. Zum anderen werden damit größere Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geschaffen (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 4).

#### **Info-Box      Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte**

##### § 142 Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

(1) Minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern oder einem Elternteil ist bei Leistungen im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten, soweit Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden.

(2) Sind Leistungen von einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht oder über Tag oder für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen erforderlich, sind die Leistungen, die der Vereinbarung nach § 134 Absatz 3 zugrunde liegen, durch den Träger der Eingliederungshilfe auch dann in vollem Umfang zu erbringen, wenn den minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 zu einem Teil zuzumuten ist.

(3) Bei Leistungen, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen, geht der Anspruch einer volljährigen Person auf Unterhalt gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches nur in Höhe von bis zu 24,68 Euro monatlich über. 2 § 94 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Zwölften Buches gilt entsprechend.

##### § 138 Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen

(2) Wenn ein Beitrag nach § 137 aufzubringen ist, ist für weitere Leistungen im

gleichen Zeitraum oder weitere Leistungen an minderjährige Kinder im gleichen Haushalt nach diesem Teil kein weiterer Beitrag aufzubringen.

In öffentlichen Stellungnahmen werden die neuen Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung insgesamt als großer Fortschritt gegenüber dem bisherigen Recht beschrieben. Die Erhöhung der Freibeträge des anzusetzenden Einkommens, des Barvermögens, des Vermögens für Wohneigentum und Immobilien sowie der Wegfall der Anrechnung des Partnereinkommens wird begrüßt. Als nicht angemessen wird jedoch angeführt, dass Eltern zu einem Beitrag für die Aufwendungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen herangezogen werden. Die Teilhabeleistungen für im Haushalt lebende Kinder mit Behinderungen sollten in voller Höhe solidarisch getragen werden. Eltern benötigten Entlastung und Unterstützung. Gefordert wird zudem, das normierte Bruttoprinzip aus § 92 SGB XII beizubehalten, da die Abkehr vom Bruttoprinzip im Widerspruch zur Überführung des leistungsrechtlichen Dreiecksverhältnisses zwischen Leistungsberechtigten, Leistungserbringer und Leistungsträger in ein echtes Sachleistungsprinzip stehe (vgl. Deutscher Caritasverband, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 23, 42f).

Weiter wird kritisiert, dass der Beitrag nach § 92 SGB IX der UN-BRK widerspreche, weil damit kein vollständiger Nachteilsausgleich sichergestellt werde, der vollkommen frei von der Heranziehung von Einkommen und Vermögen sein müsse. Darüber hinaus käme es in der Ausgestaltung des Beitrags bei einigen Leistungsberechtigten nicht zu einer Entlastung, vielmehr würden die Beiträge ansteigen. Für die aktuell Betroffenen würde somit ein Bestandsschutz eingeführt, für die zukünftig Leistungsberechtigten würde jedoch ein höherer Beitrag fällig als nach geltendem Recht. Dies widerspreche der angestrebten Zielsetzung. Positiv zu bewerten sei die Anhebung der Vermögensfreigrenze, gerade auch in Verbindung mit Regelungen zur Hilfe zur Pflege – damit sei es Leistungsberechtigten möglich, Gelder anzusparen, die der selbstbestimmten Lebensgestaltung dienen können (vgl. Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V., Ausschuss-Drs. 18(11)801: 97, 116f).

In Stellungnahmen wird weiter beanstandet, dass die gefassten Neuregelungen zur Einkommensabrechnung in §§ 135ff SGB IX für die Leistungsberechtigten keine echte Verbesserung darstellten, sondern lediglich der Verwaltungsvereinfachung dienten. Die Regelungen ständen mit der UN-BRK nicht im Einklang (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Ausschuss-Drs. 18(11)801: 97, 232).

Die Neuregelungen werden vermutlich sowohl Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten als auch die Leistungsträger haben. Für die einen wird ein Entlastungseffekt erwartet, bei den anderen möglicherweise eine Vereinfachung des Verfahrens, ggf. aber auch höhere Einnahmehausfälle. Zur Klärung dieser Mutmaßungen kann letztlich nur eine empirisch begründete Abschätzung und Beobachtung beitragen. Mögliche Evaluationsfragen kreisen um diese beiden Perspektiven. Die Leitfrage hier lautet:

- **Welche Auswirkungen hat der Systemwechsel auf die Abwicklung in der Verwaltung?**
- **Welche finanziellen Auswirkungen hat die Neuregelung auf die Einkommenssituation der Betroffenen?**
- **Tritt im Vergleich zur Situation vor der Reform ein Entlastungseffekt bei den Leistungsbeziehern ein?**

Weitere im Rahmen der Evaluation zu untersuchende Fragen sollten sein:

- Wird die Berechnung des Eigenbeitrags durch die neue Freibetragsregelung transparent und einfacher?
- Wie hoch ist der Anteil der Fälle, die entlastet werden?
- In welchem Umfang führen die Neuregelungen zu einer Veränderung der Anzahl der Leistungsempfänger?
- Kommt es durch die Neuregelung auch zu Mehrbelastungen bei Betroffenen?

### 2.2.2 Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen

Dem Grundsatz nach ist die Eingliederungshilfe nachrangig gegenüber anderen Leistungsträgern. Sind andere Sozialleistungsträger zuständig, so haben diese die Leistung zu erbringen. Doppelleistungen werden auf diese Weise ausgeschlossen. Aus diesem Grundsatz erwächst allerdings ein Abgrenzungsproblem, wenn eine Person, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, gleichzeitig pflegebedürftig wird. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen weitergehend geklärt. Die novellierten Gesetzespassagen setzen auf den bisher geltenden Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf und führen sie weiter.

Auch im novellierten Recht bleibt es im Fall einer Überschneidung von Eingliederungshilfe und Pflege bei einem Nebeneinander beider Leistungssysteme. Grundsätzlich stellt § 91 SGB IX erneut die Nachrangigkeit fest und verweist dabei auf die entsprechenden Regelungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch. Dort regelt § 13 Absatz 3 SGB XI das Nebeneinander für alle Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe – unabhängig davon, ob gleichartige oder nicht gleichartige Leistungen erbracht werden müssen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen zur Eingliederungshilfe im Neunten Buch (ab 2020) gilt der entsprechende Nachrangigkeitsgrundsatz im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (§ 2 Absatz 2 SGB XII), der nur leicht modifiziert als § 91 Abs. 2 in SGB IX übernommen wird (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 270f). Die Neuregelung zielt darauf ab, Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen voneinander abzugrenzen, ohne die grundsätzlichen Leistungsverpflichtungen zu verändern.

#### Info-Box      Verhältnis Eingliederungs- und Pflegeleistungen

§ 91 SGB IX (Nachrang der Eingliederungshilfe)

(1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) .....

(3) Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Absatz 3 des Elften Buches.

§ 13 Absatz 3 SGB XI (Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu



anderen Sozialleistungen)

(3) Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Fürsorgeleistungen zur Pflege

1. nach dem Zwölften Buch,
2. nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz,
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,

vor, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt. Leistungen zur Pflege nach diesen Gesetzen sind zu gewähren, wenn und soweit Leistungen der Pflegeversicherung nicht erbracht werden oder diese Gesetze dem Grunde oder der Höhe nach weitergehende Leistungen als die Pflegeversicherung vorsehen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.

(4) Treffen Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, vereinbaren mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Pflegekasse und der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger,

1. dass im Verhältnis zum Pflegebedürftigen der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger die Leistungen der Pflegeversicherung auf der Grundlage des von der Pflegekasse erlassenen Leistungsbescheids zu übernehmen hat,
2. dass die zuständige Pflegekasse dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger die Kosten der von ihr zu tragenden Leistungen zu erstatten hat sowie
3. die Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung.

Die bestehenden Wunsch- und Wahlrechte der Leistungsberechtigten bleiben unberührt und sind zu beachten. Die Ausführung der Leistungen erfolgt nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Soweit auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zu erbringen sind, ist der für die Hilfe zur Pflege zuständige Träger zu beteiligen.

.....

(4a) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für ein Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe, bezieht der für die Durchführung eines Teilhabepflanverfahrens oder Gesamtplanverfahrens verantwortliche Träger mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Pflegekasse in das Verfahren beratend mit ein, um die Vereinbarung nach Absatz 4 gemeinsam vorzubereiten.



Ergänzend zur Feststellung der Nachrangigkeit übernimmt das novellierte SGB IX auch eine modifizierte Sonderregelung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (vgl. § 55 SGB XII). Der neue § 103 Abs. 2 SGB IX regelt das Verhältnis von Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege. In jenen Fällen, in denen beide Leistungsarten aufeinandertreffen, greift das „Lebenslagenkonzept“. Menschen, die von Geburt an oder in der aktiven Erwerbsphase durch eine Behinderung beeinträchtigt sind, unterscheiden sich in ihrer Lebenslage von Menschen, die erst im Alter auf Pflegeleistungen angewiesen sind. Der Gesetzgeber macht deshalb das Verhältnis von Eingliederungshilfeleistung und Hilfe zur Pflege an seiner Lebenslage fest:

- Für Leistungsberechtigte unterhalb der Regelaltersgrenze umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Leistungen der häuslichen Hilfe zur Pflege. Dies gilt auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe schon vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze erbracht worden sind und die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können. Hinsichtlich des Eigenbeitrags gelten für die Betroffenen die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe.
- Personen, die erst im Alter, also nach der Regelaltersgrenze, pflegebedürftig werden, erhalten auch Leistungen der Eingliederungshilfe. In diesem Fall wird die Hilfe zur Pflege als Sozialleistung erbracht hat. Für den Eigenbeitrag gelten die strengeren Regeln der Sozialhilfe.

Begründet wird die Anwendung des Lebenslagenansatzes mit der Überlegung, dass für Betroffene, die von Geburt an oder in der Erwerbsphase von einer Behinderung betroffen sind, neben der Sozialen Teilhabe vor allem auch Teilhabeleistungen an Bildung und Arbeit benötigen. Dies sind vordringlich die Leistungen der Eingliederungshilfe. Demgegenüber konzentriert sich bei Menschen im Alter der Bedarf in der Regel auf Pflegeleistungen. Eingliederungshilfen kommen eher als sekundäre Leistungen hinzu. Der Gesetzgeber bewertet das Kriterium der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung als „ein objektives und eindeutiges Kriterium“ (BMAS (2018): 4f).

Darüber hinaus weist die Gesetzesbegründung noch auf einen bemerkenswerten Sachverhalt hin: Auch für Erwerbstätige, die neben der Eingliederungshilfe Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen, erhalten diese Leistungen aus einer Hand. Hinsichtlich des Eigenbeitrags gelten für sie damit die günstigeren Regelungen für Einkommen und Vermögen wie in der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 (BMAS 2018: 9). Der Gesetzgeber will damit vermeiden, dass der voraussichtlich recht begrenzte Personenkreis aus Gründen der günstigeren Regelung zur Einkommens- und Vermögensheranziehung das selbständige Leben im eigenen Haushalt oder im betreuten Wohnen aufgibt und in eine vollstationäre Einrichtung wechselt (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 278f).

Der Ort, an dem die Abstimmung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und der Pflegekasse stattfindet, ist im Idealfall das Gesamtplanverfahren. Die Pflegekassen müssen in das Verfahren einbezogen werden, wenn es im Bedarfsfall Anhaltspunkte dafür gibt, dass Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe aufeinandertreffen. Am Planverfahren nehmen die Pflegekassen beratend teil. Die Teilnahme dient vor allem dazu, eine Vereinbarung mit Zustimmung der Betroffenen vorzubereiten. Der Eingliederungshilfeträger übernimmt die Verpflichtung, auch die Leistungen der Pflegeversicherung zu tragen und die Kostenerstattung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung zu regeln (BMAS 2018: 31ff).

## Info-Box

## Verhältnis Eingliederungs- und Pflegeleistungen

## § 103 Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf

(1) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Die Entscheidung zur Vorbereitung der Vereinbarung nach Satz 2 erfolgt nach den Regelungen zur Gesamtplanung nach Kapitel 7.

(2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen der Leistungsberechtigte vorübergehend Leistungen nach den §§ 64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat.

## § 117 Gesamtplanverfahren

(3) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der Eingliederungshilfe informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen, soweit dies für den Träger der Eingliederungshilfe zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. 2Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erforderlich sind, so soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.

Aus den öffentlichen Stellungnahmen geht hervor, dass beim Verhältnis von Pflege und Eingliederungshilfe eine gesetzgeberische Klärung der Schnittstellen unumgänglich ist, da sich der Zweck von Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung unterscheidet. Pflegeversicherten Menschen mit Behinderungen müssten die vollen Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung stehen. Es werden daher Bedenken bezüglich der Vorrang-Nachrang-Regelung angemeldet. Es wird beispielsweise befürchtet, dass im Einzelfall erhebliche Unsicherheiten bestehen, wann ein häusliches Umfeld vorliegt. Diese Unsicherheiten könnten dann zum Nachteil der Betroffenen entschieden werden. Zudem sei eine klare Zuordnung der Aufgaben der Pflege bzw. der Eingliederungshilfe bei der Leistungserbringung in der Praxis nicht möglich; unklar sei auch, wer über diese Festlegung entscheide (Eingliederungshilfeträger, Pflegekasse oder betroffene Person). Das individuelle Bedarfsermittlungsverfahren der Gesamtplankonferenz könne nicht die (generelle) Bestimmung des Rangverhältnisses untereinander ersetzen (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Ausschuss-Drs. 18(11)801: 10f).

Das neue „Vorrang-Nachrang“-Verhältnis ginge zu Lasten der Eingliederungshilfe, was nachdrücklich abzulehnen sei. Die vorrangige Verantwortung sollte als beitragsfinanziertes Versicherungssystem bei der Pflegekasse liegen. Menschen mit Behinderungen, die pflegebedürftig seien, würden Leistungen der Pflegekassen weitgehend vorenthalten. Die Schnittstellen und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Behinderung und Pflege würden durch die Überführung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe in das SGB IX verschärft (vgl. Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 53f).

Auch von anderer Seite wird der Vorrang der Leistungen der (Hilfe zur) Pflege (SGB XII) vor Leistungen der Eingliederungshilfe entschieden abgelehnt, da dies der grundlegenden Zielrichtung des BTHG, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen aus dem Fürsorgesystem herauszuführen, zuwiderliefe. Die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege spiele für Menschen mit Behinderungen eine zentrale Rolle, um Leistungen „aus einer Hand“ erhalten zu können. Die Sozialversicherungsleistungen der Pflegeversicherung sollten den Leistungsberechtigten voll zugänglich sein; die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII sollten durch die Leistungen der Eingliederungshilfe erfasst werden, um die Teilhabe-ausgerichtete integrierte Pflege möglichst wie aus einer Hand leisten zu können (vgl. Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V., Ausschuss-Drs. 18(11)801: 119f).

Die Förderungsziele der Eingliederungshilfe seien erheblich weiter gesteckt als die der Pflege. Daher sollte der Grundsatz „Rehabilitation vor und bei Pflege“ gelten. Behinderte Menschen mit Pflegebedarf benötigten beides – Eingliederungshilfe und Pflege – und dürfen mit den Neuerungen im BTHG nicht aus der Eingliederungshilfe herausgedrängt werden. Es bestehe die Gefahr, dass der neue „Pflegebedürftigkeitsbegriff“ als angebliche Rechtfertigung für Leistungskürzungen missbraucht werde (vgl. BAG Selbsthilfe, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 181ff). Die geplanten Regelungen zum Verhältnis zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung bzw. der Hilfe zur Pflege werden nachdrücklich kritisiert. Eine Vorrang-Nachrang-Regelung werde die Schnittstellenproblematik nicht lösen können. Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung müssten weiterhin gleichrangig nebeneinanderstehen (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe/Welti/AWO Bundesverband/der Sozialverband Deutschland e.V./Sozialverband VdK e.V., Ausschuss-Drs. 18(11)801: 204ff, 212, 331f, 341, 405).

Die Schnittstelle zwischen zwei Leistungssystemen zieht stets besondere Aufmerksamkeit auf sich. Hier treffen verschiedene Handlungslogiken, Rechtslagen und Interpretationen der Handlungsakteure aufeinander. Die Eigenständigkeit und Grenzziehung zwischen den beiden Leistungssystemen Eingliederungshilfe und Pflege wurde vom Gesetzgeber bewusst bewahrt. Umso spannender ist die Frage, ob die novellierten Regelungen in der Praxis greifen oder ob Friktionen an der Schnittstelle auftreten.

Durch die Evaluation sind u.E. folgende Leitfragen zu beantworten:

- **Was verändert sich in der Leistungspraxis? Sind die Regelungen des Lebenslagenkonzepts in der Praxis handhabbar?**
- **Erleichtern die neuen Regelungen die Leistungspraxis?**

Weitere Untersuchungsfragen lauten:

- Welche Abstimmungsschwierigkeiten tun sich trotz der Regelung auf?
- Unterbleiben im schlimmsten Fall Leistungen, weil die Leistungsträger EGH und die Pflegekasse keinen Konsens für die Leistungserbringung erzielen?
- Welche Empfehlung geben die beteiligten Stellen (Leistungsträger, Leistungserbringer, Pflegekasse), wie die Regelungen praxisnah angepasst werden könnten?
- Sind die Verfahrensschritte beim Zusammentreffen beider Leistungen praxistauglich und werden sie berücksichtigt?
- Welche Auswirkungen hat das Verhältnis der Pflegeleistungen und der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs bei der Bewilligung von Leistungen?

## 2.3 Leistungen zur Teilhabe

### 2.3.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Über Arbeit und Erwerbseinkommen verteilen sich nicht nur die ökonomischen Handlungschancen, sondern auch die sozialen Teilhabemöglichkeiten in einer Gesellschaft. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nehmen deshalb traditionell sowohl im Rehabilitationsrecht als auch im Eingliederungsrecht einen hohen Stellenwert ein. Mit dem BTHG will der Gesetzgeber die Möglichkeiten und Instrumente insbesondere für Personen erweitern, die ansonsten geringere Chancen auf eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt haben und in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auch nicht richtig aufgehoben sind. Mit § 111 SGB IX werden neue Leistungen zur Beschäftigung personenzentriert gebündelt, die zum Teil im Zusammenwirken mit den schon bestehenden Instrumenten zu einer nachhaltigen Verbesserung der Beschäftigungssituation führen sollen (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 2). Es wird ausdrücklich das Ziel verfolgt, Menschen mit Behinderung entsprechend ihrem individuellen Leistungsvermögen für die größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben zu fördern. Insbesondere soll der Übergang zwischen der WfbM und dem allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert und die personenzentrierten Leistungen in Form eines „Budgets für Arbeit“ bereitgestellt werden. Mit den neuen Leistungen sollen die Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowohl für die betroffenen Personen als auch für Betriebe verbessert werden (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522:3, 193f). An einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt wird weiter als Regelinstrument festgehalten (§ 101 Abs. 1 Satz 1 SGB IX in Verbindung mit § 58 SGB IX). Diese ist

Menschen vorbehalten, die nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig sein und ein Mindestmaß an Arbeitsergebnis erstellen können. Aus dem Erlös der Arbeit erhält die Person ein (vergleichsweise geringes) Arbeitsentgelt und wird rentenversichert. Werkstattbeschäftigte erhalten nach 20 Jahren die volle Erwerbsminderungsrente. Das tatsächliche Einkommen in der Werkstatt spielt dabei keine Rolle. Die Beiträge werden in der Rentenversicherung aufgestockt („Rentenprivileg“). Bezugsgröße sind ungefähr 80 Prozent des durchschnittlichen Verdienstes aller Versicherten. Die durchschnittliche Erwerbsminderungsrente beträgt nach 20 Beitragsjahren durchschnittlich knapp 800 Euro monatlich.

Die über das BTHG eingebrachten Gesetzesänderungen zielen allerdings in erster Linie auf jene Personengruppen, die einen Anspruch auf Leistungen in einer WfbM haben, grundsätzlich aber auch bei einer entsprechenden Förderung Chancen außerhalb der Werkstatt haben könnten. Dafür sind zwei neue Instrumente in das Eingliederungsrecht aufgenommen worden:

- Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter, der nach Grundsätzen der WfbM zugelassen ist.
- Ein Budget für Arbeit, das für eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt wird.

#### **Info-Box            Leistungen zur Teilhabe an Beschäftigung**

##### § 111 SGB IX Leistungen zur Beschäftigung

(1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 sowie
3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61.

(2) Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass der Leistungsberechtigte das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(3) Zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59.

##### § 58 Leistungen im Arbeitsbereich

(1) Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder

#### Schwere der Behinderung

1. eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (§ 215) oder
2. eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 Nummer 2 bis 6)

nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Leistungen im Arbeitsbereich werden im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57) oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60) erbracht; hiervon kann abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderungen bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat. Die Leistungen sollen in der Regel längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht werden, in dem das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensalter erreicht wird.

#### § 60 Andere Leistungsanbieter

- (1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 und 58 haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.
- (2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:
  1. sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung,
  2. sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen,
  3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach § 57 oder § 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken,
  4. sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach § 57 oder § 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen,
  5. eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied und
  6. eine Frauenbeauftragte wird ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.
- (3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.
- (4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gilt § 221 entsprechend.

#### § 61 Budget für Arbeit

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.

(2) Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2 zweiter Halbsatz nach oben abgewichen werden.

(3) Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.

(4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.

(5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

#### § 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

(1) Auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen werden die Leistungen nach den §§ 57 und 58 von einer nach § 225 anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.

(2) Werden Teile einer Leistung im Verantwortungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters erbracht, so bedarf die Leistungserbringung der Zustimmung des unmittelbar verantwortlichen Leistungsanbieters.

Mit § 60 SGB IX eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit, dass neben den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auch andere Leistungsanbieter eine „geschützte Beschäftigung“ anbieten können. Das Angebot zielt vor allem auf Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, die sich in den herkömmlichen Werkstätten nicht adäquat aufgehoben sehen. Ihnen wird nun eine



Möglichkeit eröffnet, am Arbeitsleben ohne den Druck des allgemeinen Arbeitsmarkts teilzunehmen. Die anderen Leistungsanbieter können Betriebe oder Träger mit einem besonderen Angebot sein. Sie müssen die fachlichen Anforderungen einer Werkstatt erfüllen und sind keine Arbeitgeber. Sie bieten berufliche Bildung und Beschäftigung wie die Werkstätten an. Die Leistungsberechtigten haben dieselben Rechte und Pflichten wie in einer WfbM.

Eine Leistungsbewilligung bei einem Anbieter außerhalb der Werkstatt setzt voraus, dass er eine Maßnahme anbietet, die den Vorgaben der Leistungen eines Arbeitsbereichs in Werkstätten entspricht und ein Arbeitsförderungsgeld gezahlt wird. Es muss sichergestellt sein, dass das Ziel der gesetzlich vorgesehenen Förderung in gleicher Weise wie in der Werkstatt erreicht wird. Andere Leistungsanbieter haben in mehrerer Hinsicht geringere Anforderungen als eine WfbM zu erfüllen. Sie halten kein Mindestplatzangebot vor, es müssen nicht alle Leistungen angeboten werden, sie müssen weniger Anforderungen an die räumliche und sachliche Ausstattung erfüllen, und sie durchlaufen kein förmliches Anerkennungsverfahren.

Das zweite Instrument, das neu in das Eingliederungsrecht aufgenommen wird, ist das sogenannte „Budget für Arbeit“ nach § 61 SGB IX. Diese Leistungen können Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen, die Anspruch auf eine Beschäftigung in einer WfbM und ein Angebot für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Aus dem Budget kann ein unbefristeter Lohnkostenzuschuss (LKZ) in Höhe von 75 Prozent des Arbeitsentgelts gezahlt werden, der dem Ausgleich einer dauerhaften Minderleistung des behinderten Beschäftigten dient. Außerdem können bei Bedarf die Kosten für eine Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz z.B. durch Arbeitsassistenten oder einen Job-Coach daraus gedeckt werden. Der maximale Förderbetrag wird jährlich durch eine Bezugsgröße angepasst, ist aber in der Höhe gedeckelt.

Soweit die Betroffenen Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, wird das Budget für Arbeit vom Träger der Eingliederungshilfe erbracht, der auch für die Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstätten zuständig ist. Antragsteller für das Budget für Arbeit ist ausdrücklich nicht der neue Arbeitgeber. Mit Zustimmung des leistungsberechtigten behinderten Menschen kann der LKZ regelmäßig direkt an den Arbeitgeber ausgezahlt werden. Voraussetzung für die Leistung ist der Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses und die Aufnahme der Beschäftigung im Betrieb. In der Zwischenzeit wird das Beschäftigungs- und Betreuungsverhältnis in einer Werkstatt für behinderte Menschen beibehalten (BMAS 2017, 35ff).

Die Beschäftigung in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarkts erfolgt nach den Regelungen des Sozialversicherungsrechts. Die Rentenbeiträge, wie auch die spätere Rentenhöhe, werden wie bei allen anderen Beschäftigten auf Basis des erwirtschafteten Einkommens berechnet. Wegen ihrer vollständigen Erwerbsminderung entfallen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Das „Rentenprivileg“, das Werkstattbeschäftigte haben, kann allerdings nicht mitgenommen werden. Für die soziale Absicherung ist deshalb von Bedeutung, dass Bezieher eines Budgets für Arbeit ein Rückkehrrecht in die WfbM haben.

Der Bund geht davon aus, dass es in 2018 rund 3.000 Budgetnehmer geben wird und dann jährlich 3.000 Personen dazukommen werden. Das Instrument „Budget für Arbeit“ ist zwar im Neunten Buch Sozialgesetzbuch neu. Die Rechtsänderung hat allerdings Vorbilder in einigen Bundesländern. So wurden bereits entsprechende Projekte in Rheinland-Pfalz, Hamburg, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen erprobt (vgl. dazu auch Nebe 2014).



In öffentlichen Stellungnahmen wird befürwortet, dass der Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben neben Anbietern von Werkstätten für behinderte Menschen nun auch (teilweise) durch andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) gedeckt werden kann. Auch das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX), das die Möglichkeit schafft, mehr Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bieten, wird begrüßt. Positiv hervorgehoben wird, dass mit der Neuregelung des Wunsch- und Wahlrechts die Zulassung anderer Leistungsanbieter gestärkt und Zuverdienstprojekte ermöglicht werden. Auch das Rückkehrrecht in die WfbM wird befürwortet (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Ausschuss-Drs. 18(11)801: 14).

Sachgerecht sei es, dass die anderen Leistungsanbieter nicht das gesamte Leistungsspektrum der WfbM anbieten müssen und nicht verpflichtet sind, jeden Leistungsberechtigten aufzunehmen. Nicht gerechtfertigt sei jedoch, dass kein förmliches Anerkennungsverfahren durchlaufen werden müsse und es so an der Akkreditierung fehle (Deutscher Caritasverband, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 28).

Durch den Verzicht einer förmlichen Anerkennung der anderen Leistungsanbieter bestehe keine Steuerungsmöglichkeit dieser Leistungsanbieter. Kritisch angemerkt wird zudem, dass das Budget für Arbeit voraussichtlich zu einer Fallzahlsteigerung und damit zu erhöhten Kosten führen könne. Es sein unwägbar wie teuer diese Leistung tatsächlich werde (vgl. Deutscher Landkreis, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 52).

Aufgrund des Wegfalls der „sonstigen Beschäftigungsstätten“ nach § 56 SGB XII seien ein befristeter Bestandsschutz/Übergangsregelungen für deren Zulassung als „andere Leistungsanbieter“ nach § 60 zwingend, um einen geordneten Übergang zu ermöglichen. Zudem wird begrüßt, dass das Arbeitsförderungsgeld nach § 111 Abs. 3 SGB IX auch zu den Leistungen zur Beschäftigung bei „anderen Leistungsanbietern“ gehöre (vgl. Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V., Ausschuss-Drs. 18(11)801: 102).

Kritisch angemerkt wird, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Eingliederungshilfe nach § 111 SGB IX deutlich enger beschrieben seien als in § 49 SGB IX für alle übrigen Rehabilitationsträger (vgl. Sozialverband Deutschland e.V., Ausschuss-Drs. 18(11)801: 345).

Aus den dargestellten Regelungen und den bisher vorliegenden Erfahrungen ergibt sich eine Reihe von Fragen, die in einer Evaluation zu beantworten wären. Die Leitfragen lauten:

- **Welche Wirkung haben die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die Teilhabe und die berufliche Entwicklung der Leistungsberechtigten?**
- **Wird mit dem Budget für Arbeit eine nachhaltige Beschäftigung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis erzielt?**
- **Verbessert sich die Zufriedenheit mit der Arbeit und den Lebensumständen von Leistungsberechtigten, wenn sie über das Budget für Arbeit gefördert werden oder bei einem alternativen Anbieter arbeiten?**

Fragen zur Umsetzung der Leistungen:

- Wie setzen die Bundesländer die Leistungen zur Beschäftigung im Einzelnen um?
- Was geschieht mit Leistungen, die bislang nach Programmen der Bundesländer gefördert wurden? Laufen diese aus oder werden einzelne Maßnahmen weitergeführt (und sei es in modifizierter Form)?

- Wer sind die anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX? Und wie wird das Angebot anderer Leistungsanbieter von den Betroffenen angenommen?

Fragen zu anderen Leistungsanbietern:

- Wo verbleiben die nach § 60 SGB IX geförderten Personen, wenn sich die Maßnahmen als nicht passend für sie erweisen?
- Wie hoch ist der Anteil dieser Geförderten, die nach einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter in eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt wechseln? Steigt mit den Leistungen zur Förderung bei anderen Leistungsanbietern die Wahrscheinlichkeit für eine Platzierung der Betroffenen auf dem ersten Arbeitsmarkt?
- Wie viele Leistungsberechtigte wechseln von einem anderen Leistungsanbieter in eine geschützte Beschäftigung, z.B. in einem Inklusionsbetrieb? Wie viele wechseln zurück in die WfbM?

Fragen zum Budget für Arbeit:

- Wie unterstützen die Leistungsträger konkret die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit?
- Wie wird das Instrument „Budget für Arbeit“ (§ 61 SGB IX) von den Betroffenen angenommen? Wie ist die Akzeptanz und welche Gründe haben Befürworter und Gegner?
- Bildet der Wegfall des Rentenprivilegs für die Anspruchsberechtigten ein Hindernis, das Budget für Arbeit zu beantragen?
- Wechseln Leistungsbezieher des Budgets für Arbeit mittelfristig in eine nicht geförderte Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt? Welche Wirkung hat dabei die Beschäftigung mit einem Budget für Arbeit?
- Führt die Öffnungsklausel nach §61 Abs. 2 S.4 SGB IX zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Leistung?

### 2.3.2 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Die Leistungsgruppe der „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ wurde mit dem Bundesteilhabegesetz neu eingeführt. Neben den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie den Leistungen zur Sozialen Teilhabe nimmt die neue Leistungsgruppe einen eigenständigen Platz in der Eingliederungshilfe ein (BAR 2017: 8, §§ 5, 102 SGB IX).

Damit wird eine Verpflichtung eingelöst, die Deutschland mit der Unterzeichnung der UN-BRK eingegangen ist. Laut Art. 24 UN-BRK soll das Recht auf Bildung durch die Vertragsstaaten ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit durch ein integratives und inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen gewährleistet werden. Auf allen Ebenen bedeutet dabei, dass der Zugang zum allgemeinen Schulsystem, zur allgemeinen Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung sowie zu lebenslangem Lernen sicherzustellen ist.

Für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist die Umsetzung inklusiver Bildung eine wichtige Voraussetzung und bildet damit auch eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft. Das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung von Beginn an ist dabei ein zentrales Ziel der UN-BRK. Die Ausgestaltung und Organisation der schulischen Bildung fällt letztlich in den Aufgabenbereich der Länder. Diese sind damit primär zur Umsetzung der inklusiven Bildung an Schulen im Sinne der UN-BRK verpflichtet (BT-Drs. 18/9255: 259).

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem ermöglichen (BAR 2017: 8). Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderung Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können (vgl. § 75 Abs. 2 SGB IX). Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung beinhalten insbesondere Hilfen für eine schulische oder hochschulische berufliche Aus- und Weiterbildung (Ramm 2017b: 2). Im Rahmen der Eingliederungshilfe umfasst dies vor allem den behinderungsbedingten Mehraufwand, der etwa im Rahmen eines Hochschulstudiums oder eines Meisterlehrgangs entstehen kann. Dabei kann es sich um kommunikative, technische oder andere Hilfsmittel (z.B. Lesehilfen, Mobilitätsfragen) handeln (BAR 2017: 8).

Durch die Leistungen der Eingliederungshilfe konnten nach bisherigem Recht für Menschen mit Behinderungen nur in begrenztem Maße individuelle Hilfen zur schulischen Bildung (einschließlich der Hochschulbildung) erbracht werden. Dies folgte aus der Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe im Sozialhilfesystem. Das Ermöglichen einer bestmöglichen beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen gehörte bisher nicht zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe. Mit dem neuen BTHG werden die Bildungsleistungen nun in einem eigenständigen Kapitel „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ aufgegriffen und um die Leistungen für den Bereich der schulischen und hochschulischen Weiterbildung ergänzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Teilhabe an Bildung als eigene Rehabilitationsleistung gilt (BMA 2018: 42f).

Ab dem 01.01.2020 werden die Leistungen zur Teilhabe an Bildung für die Träger der Eingliederungshilfe in § 112 SGB IX konkretisiert (Ramm 2017b: 2). Für die Eingliederungshilfe definiert die Gesetzesänderung die besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, den Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen (§ 90 Abs. 4 SGB IX).

Dadurch ist nun sowohl die Förderung einer (hoch-)schulischen beruflichen Weiterbildung im Anschluss an eine bereits erfolgreich absolvierte duale oder schulische Berufsausbildung als auch die Förderung einer rein akademischen Aus- und Weiterbildung (z.B. die Aufnahme eines Masterstudiums im Anschluss an ein Bachelorstudium) möglich. Für die Förderung einer (hoch-)schulischen beruflichen Weiterbildung ist es dabei keine Voraussetzung, dass die zuvor absolvierte Berufsausbildung bereits durch Leistungen der Eingliederungshilfe gefördert wurde. Die Hilfen zu einer hochschulischen Weiterbildung können in begründeten Einzelfällen für die Erlangung eines angestrebten Berufsziels nun auch Hilfen für ein Promotionsstudium einschließen (BMA 2018: 42). Das BTHG sieht im Bereich Bildung also insbesondere eine Verbesserung der Teilhabeleistungen von studierenden Menschen mit Behinderung vor (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 3).

Durch die Gesetzesänderung schließt die Eingliederungshilfe zudem erstmals den offenen Ganztagsbereich mit Assistenzleistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote ohne Eigenbetrag in die Regelung mit ein (§ 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Schülerinnen und Schülern mit Behinderung kann die notwendige Unterstützung zum Besuch schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form als Leistung zur Teilhabe an Bildung gewährt werden (Lebenshilfe 2017: 8). Voraussetzung dafür ist, dass die Betreuungs- und Förderleistungen am Nachmittag in Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen, unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anschließen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Die Unterstützungsleistungen für den Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen werden auch weiterhin durch die Eingliederungshilfe erbracht; in Bedarfsfällen ist dies bis zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife möglich (BMAS 2018: 5). Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, sofern entweder der Wunsch der Leistungsberechtigten besteht oder soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

### **Info-Box      Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

#### § 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,
2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und
3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel

zu erreichen.

Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.

(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:

1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,
2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und
3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

#### § 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

(2) Die Leistungen umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu,
2. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
3. Hilfen zur Hochschulbildung und
4. Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 erbringen ihre Leistungen unter den Voraussetzungen und im Umfang der Bestimmungen des Siebten Buches als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Zudem wird gesetzlich anerkannt, dass es vom Leistungsberechtigten nicht zu beeinflussende gewichtige Gründe dafür geben kann, eine angestrebte schulische berufliche Weiterbildung nicht unmittelbar oder zeitnah an eine bereits absolvierte Berufsausbildung anzuschließen. Dabei stehen behinderungsbedingte Gründe im Mittelpunkt; aber auch gewichtige familiäre Gründe können ursächlich dafür sein, dass eine geplante berufliche Weiterbildung aufgeschoben werden muss. In

diesen Fällen kommt den besonderen Umständen des Einzelfalls eine entscheidungserhebliche Bedeutung zu (BMAS 2018: 43).

Mit den neuen „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ verbindet der Gesetzgeber das Ziel, den Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Mit den Ausweitungen bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen ausgebaut, sich über das bisherige Maß hinaus zu qualifizieren und weiterzubilden (BT-Drs. 18/9255: 207).

In Stellungnahmen von Verbänden und Sachverständigen ist dieses Ziel oftmals noch etwas konkreter benannt: Ziel der Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollte es sein, mit einer frühzeitigen inklusiven Ausbildung mehr Menschen mit Beeinträchtigungen auf dem ersten Arbeitsmarkt einzubinden (Nachtschatt & Ramm 2016, Danner 2016).

In den Stellungnahmen wird z.T. dezidierte Kritik vorgetragen:

- Es wird bemängelt, dass es keine eigenständigen Regelungen zur beruflichen Bildung für Jugendliche mit Behinderung gebe. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen (lediglich) Hilfen für schulische oder hochschulische berufliche Aus- und Weiterbildung; der Zugang zu beruflicher Bildung werde nicht eigenständig behandelt. Regelungen zur beruflichen Ausbildung für Jugendliche mit Behinderung bleiben vor allem weiterhin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. Ramm 2017b).
- Im Gesetzgebungsprozess sei einer Forderung aus einer Stellungnahme des Bundesrats sowie aus Stellungnahmen der Sachverständigen nach einem „Budget für Ausbildung“ – analog zum Budget für Arbeit – im Rahmen der Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales nicht nachgekommen worden (Deutscher Bundestag, Ausschuss-Drs. 18(11)801). Das Budget für Ausbildung habe explizit den Zugang von Menschen mit Behinderung zu Berufsausbildungen fördern und damit betroffenen Personen eine Ausbildung auf dem allgemeinen, ersten Arbeitsmarkt ermöglichen sollen (Ramm 2017b).
- Weiterhin wird bedauert, dass kein vorrangiger Leistungsträger für die meisten Leistungsberechtigten bestimmt wird, so dass die Leistungen im Wesentlichen bei der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe verbleiben, was laut Stellungnahme nicht systemgerecht sei (vgl. Welti, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 212). Auch die Erwachsenenbildung laut Art. 24 UN-BRK (in Ausgestaltung von politischer Bildung und Bewusstseinsbildung (Art. 8 UN-BRK)) sei in die Leistungen zur Teilhabe aufzunehmen.
- Kritisiert wird zudem, dass die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nicht wirklich grundlegend seien, sondern im Wesentlichen vielmehr die bisherigen Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII beibehalte und lediglich an die neue Struktur – welche die Überführung des Eingliederungshilferechts in Teil 2 SGB IX – anpasse. Besonders im Hinblick auf die Abgrenzung von Sozialhilfe und Schulrecht sehen die neuen Regelungen keine Änderungen vor (Conrad-Giese 2016).
- Grundsätzlich wird die Einführung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung jedoch als positiv und begrüßenswert bewertet – lediglich die mangelnde Auswirkung auf außerschulische Berufsbildungskontexte sowie das „eingeschränkte Spektrum“ der in Frage kommenden Rehabilitationsträger (die da wären: Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung, der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe) wird kritisiert (Ramm 2017b). Beispielsweise sollte die Bundesagentur für Arbeit in Bezug auf die Eingliederung



von jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderung eben genau durch eine berufliche Ausbildung auf dem ersten, allgemeinen Arbeitsmarkt nicht aus der Verantwortung genommen werden (Nebe & Schimank 2016).

- Soweit Leistungsberechtigte gegen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Bundesagentur für Arbeit oder die gesetzliche Rentenversicherung einen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen haben, kann auch der Bedarf an Leistungen zur Teilhabe an Bildung entstehen, insbesondere zur Hochschul- und Berufsausbildung sowie Erwachsenenbildung. Die genannten Rehabilitationsträger müssen deshalb in vollem Umfang auch Träger der Teilhabe an Bildung sein (Bundesrat, BR-Drs. 428/16: 9). Stellungnahmen verweisen deshalb darauf, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Versicherten der Bundesagentur für Arbeit und der gesetzlichen Rentenversicherung von diesen Trägern keine Leistungen zur Teilhabe an Bildung erhalten sollten. Soweit dieser Personenkreis gegen die genannten Träger einen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen hat, kann auch der Bedarf an Leistungen zur Teilhabe an Bildung entstehen, insbesondere zur Hochschul- und Berufsausbildung sowie zur Erwachsenenbildung.

Die Stellungnahmen verdeutlichen, dass die Platzierung des neuen Teilhabeinstruments in der Eingliederungshilfe in der Anwendung und Praxis das Einspielen der Träger erfordert. Für die Evaluation ist deshalb die Frage nach der Umsetzung und Wirkung des Instrumentariums von Interesse:

- **Verbessern die Leistungen zur Teilhabe an Bildung die Bildungs- und Teilhabechancen?**
- **Wie wird die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und den Bildungseinrichtungen in den Ländern organisiert?**
- Wie ist die Wirkung der Leistungen zur Bildung auf die Entwicklung der Leistungsberechtigten in verschiedenen Lebensbereichen einzuschätzen?
- Eröffnen sich für die geförderten Personen bessere Perspektiven in der Berufsausbildung und beruflichen Entwicklung als für nicht geförderte Personen?
- Wie arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe und die Bildungseinrichtungen zusammen?
- Wie ist die Akzeptanz der Leistung bei den Berechtigten? Wie stark werden Leistungen zur Bildung nachgefragt?

### 2.3.3 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Leistungen zur Sozialen Teilhabe sollen Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben ermöglichen oder erleichtern. Die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung sowohl im eigenen Wohnraum als auch im sozialen Raum steht dabei im Mittelpunkt. Damit verbunden ist die dauerhafte Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 265).

Mit der Gesetzesänderung wird die Leistungsgruppe „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ umbenannt in „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“. Bisher waren die Leistungen zur Sozialen Teilhabe in SGB IX und SGB XII geregelt und in der Eingliederungshilfe-Verordnung konkretisiert. Im neu strukturiert (Lebenshilfe 2017: 7f). Dadurch wird der Katalog der Sozialen Teilhabeleistungen nicht erweitert oder eingeschränkt, sondern aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Leistungserbringung (Deutscher novellierten Neunten Buch Sozialgesetzbuch werden sie in Teil 1 (§§ 76ff SGB IX) und ab 01.01.2020 für die Eingliederungshilfe in Teil 2 (§§ 113ff SGB IX) zusammengeführt und Bundestag,

BT-Drs. 18/9522: 228) neu formuliert und benannt. Beispielsweise sind nun Assistenzleistungen und Leistungen zur Mobilität wörtlich im Leistungskatalog zu finden (BAR 2017: 8).

Leistungsausweitungen sind damit nicht verbunden (BMAS 2018: 40). Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe schaffen neben dem Gesamtplanverfahren und der unabhängigen Teilhabeberatung die Voraussetzungen dafür, Leistungen in Zukunft nach dem individuellen Bedarf der einzelnen Menschen mit Behinderung auszurichten (BMAS 2018: 27). Die Bedeutung der Sozialen Teilhabe wächst folglich mit der personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe (BMAS 2018: 40).

Durch den offenen Leistungskatalog der Sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX) kann auf die individuellen Bedarfe jedes einzelnen Menschen mit Behinderung weiterhin adäquat eingegangen werden (Lebenshilfe 2017: 7f). Durch die im Leistungskatalog vorhandenen Beispielfälle für Soziale Teilhabeleistungen, wird der Anspruch verschiedener individueller Bedürfnisse sichergestellt (BMAS 2018: 40). Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Teil 2 nehmen entsprechend auf Teil 1 SGB IX Bezug und enthalten nur abweichende Regelungen. Der Leistungskatalog der Sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe enthält zum einen alle Leistungstatbestände des § 76 SGB IX. Als spezifischen Leistungstatbestand der Eingliederungshilfe enthält er zusätzlich die Besuchsbeihilfen (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 285). Die Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung gehen den Leistungen zur Sozialen Teilhabe immer vor (§ 102 Abs. 2 SGB IX). Im Folgenden werden die Leistungen umrissen.

### **Leistungen für Wohnraum**

Die „Leistungen für Wohnraum“ (§ 113 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i.V.m. § 77 SGB IX) umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Es wird dabei berücksichtigt, dass Menschen mit Behinderung oftmals einen erhöhten Wohnraumbedarf haben, beispielsweise für Assistenten, deren Anwesenheit rund um die Uhr notwendig ist (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 261).

### **Assistenzleistungen**

Die im Gesetz nun explizit benannten „Assistenzleistungen“ (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX) zur Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung sind im Eingliederungsrecht von großer Bedeutung. Sie umfassen insbesondere Assistenzleistungen für die allgemeine Erledigung des Alltags wie Haushaltsführung und die persönliche Lebensplanung sowie Assistenz bei der Ausgestaltung sozialer Beziehungen, von Freizeitaktivitäten und Sport. Sie sollen damit die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben ermöglichen oder erleichtern (§ 78 SGB IX). Es wird differenziert zwischen Leistungen zur Übernahme von Handlungen sowie der Begleitung der Leistungsberechtigten und der Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (BMAS 2018: 40). Weiter stellen die Assistenzleistungen die Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen sicher und beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen. Assistenzleistungen können auch als Assistenz im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX erbracht werden. In Abgrenzung zu den förderzentrierten Ansätzen der „Betreuung“, die ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten bergen, bringt der Begriff der Assistenz ein verändertes Verständnis von professioneller Hilfe zum Ausdruck. Die qualifizierten Assistenzleistungen sollen insbesondere die Selbstbestimmung, Selbstverantwortlichkeit, Selbständigkeit und soziale Verantwortung des Menschen mit Behinderung stärken. Für die



qualifizierte Assistenz wird geregelt, dass diese von einer Fachkraft erbracht wird. Es werden durch die Assistenzleistungen Gelegenheiten geschaffen, etwas zu lernen, die Menschen mit Behinderung sollen angeregt werden, Handlungen selbständig zu übernehmen (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 261f). Bei der Ausgestaltung der Assistenzleistungen sind nach § 102 SGB IX die Wünsche der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind, z.B. bei der Auswahl der Leistungsanbieter sowie der Person der Assistentin oder des Assistenten, über Art, Zeiten, Ort und Ablauf der Assistenzleistungen (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 264).

Auch die Elternassistenz sowie die begleitete Elternschaft gehören zu den Assistenzleistungen der Sozialen Teilhabe. Unter die Elternassistenz fallen Unterstützungsleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen, die ihre Elternschaft selbständig steuern, jedoch Unterstützung oder besondere Dienstleistungen (z.B. Mobilitätshilfen) benötigen. Die begleitete Elternschaft kommt für Eltern mit psychischer oder kognitiver Beeinträchtigung in Frage, die eine pädagogische Anleitung, Beratung oder Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle benötigen (BMAS 2018: 41).

Für ehrenamtliche Tätigkeiten werden zukünftig angemessene Aufwendungen für die notwendige Unterstützung aus dem familiären, befreundeten oder nachbarschaftlichen Umfeld erstattet. Das Gesetz sieht hier einen Nachrang ausgebildeter Assistenzkräfte vor. Sollte eine Unterstützung aus dem privaten Umfeld nicht möglich sein, besteht auch die Möglichkeit, Assistenzleistungen für die Freizeitgestaltung einschließlich kultureller und sportlicher Aktivitäten zu nutzen (BMAS 2018: 41).

### **Heilpädagogische Leistungen**

Auch die Teilhabemöglichkeiten für Kinder mit (drohenden) Behinderungen sollen mit der Novellierung des SGB IX gestärkt und so die UN-BRK umgesetzt werden. „Heilpädagogische Leistungen“ nach § 113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX i.V.m. § 79 SGB IX werden an noch nicht eingeschulten Kindern erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis eine drohende Behinderung damit abgewendet, der fortschreitende Verlauf verlangsamt oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder abgemildert werden können.

Die Heilpädagogischen Leistungen werden mit § 79 Abs. 2 SGB IX klar von den Leistungen der medizinischen Rehabilitation abgegrenzt. Heilpädagogische Leistungen umfassen konkret alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils nicht ärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit sie nicht unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden.

Heilpädagogische Leistungen können als Einzelleistungen erbracht werden. In Verbindung mit § 46 Abs. 3 SGB IX können sie aber auch Bestandteil der übergreifenden Komplexleistung zur Früherkennung und Frühförderung sein. Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden dabei Anwendung (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 264).

### **Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie**

„Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie“ (§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i.V.m. § 80 SGB IX) werden erbracht, um leistungsberechtigten Personen die Betreuung in einer anderen Familie als der eigenen Herkunftsfamilie durch geeignete Pflegepersonen zu ermöglichen. Die Leistungen können

sowohl minderjährigen als auch erwachsenen Leistungsberechtigten gewährt werden (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 264).

### **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

„Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ (§ 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX i.V.m. § 81 SGB IX) sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten zu lebenspraktischen Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und ihnen zu helfen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr bewegen zu können. Zu diesen Leistungen gehören auch Leistungen in Tagesförderstätten, um für nicht werkstattfähige Leistungsberechtigte eine erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 264).

### **Leistungen zur Förderung der Verständigung**

„Leistungen zur Förderung der Verständigung“ (§ 113 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i.V.m. § 82 SGB IX) werden erbracht, um Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt zu erleichtern, z.B. durch Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen wie Lormen oder taktile wahrnehmbare Gebärden. Leistungen zur Förderung der Verständigung werden aus besonderem Anlass gewährt; soweit es um die Bewältigung des Alltags geht, kommen Leistungen zur Assistenz nach § 78 SGB IX in Betracht (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 264).

### **Info-Box Leistungen zur Sozialen Teilhabe I**

#### § 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.

(4) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter oder dem Leistungserbringer vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen werden die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers übernommen.

#### § 114 Leistungen zur Mobilität

Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 gilt § 83 mit der Maßgabe, dass

1. die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und
2. abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.

In Verbindung mit Kapitel 10

#### § 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 erbracht werden. 2Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. 3Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach den Kapiteln 3 und 4.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität und
8. Hilfsmittel.

#### § 77 Leistungen für Wohnraum

(1) Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten,

eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.

(2) Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a des Zwölften Buches sind zu erstatten, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht.

#### § 78 Assistenzleistungen

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. 3Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

(4) Sind mit der Assistenz nach Absatz 1 notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese als ergänzende Leistungen erbracht.

(5) Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

### **Leistungen zur Mobilität**

Auch die „Leistungen zur Mobilität“ (§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i.V.m. § 83 SGB IX) werden im Gesetz nun explizit benannt. Sie umfassen Leistungen zur Beförderung (Beförderungsdienst) sowie Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, wobei die Art und Schwere der Behinderung ausschlaggebend für die Unzumutbarkeit ist; infrastrukturelle Nachteile sind dabei nicht zu berücksichtigen.

An die Leistungen für ein Kraftfahrzeug sind zusätzliche Anforderungen zu stellen, z.B. dass der Leistungsberechtigte das Kraftfahrzeug selber führen kann oder gewährleistet ist, dass ein Dritter es für ihn führt (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 265). Eine Besonderheit der Eingliederungshilfe für die Leistungen zur Mobilität besteht darin, dass die leistungsberechtigte Person zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig, d.h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, auf die Nutzung des Kraftfahrzeugs angewiesen ist.

### **Hilfsmittel**

Die Leistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX i.V.m. § 84 SGB IX umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben auszugleichen. Dabei sind ausschließlich Hilfsmittel erfasst, die zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erforderlich sind; Hilfsmittel zur Medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben sind davon ausgeschlossen (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 265).

### **Besuchsbeihilfen**

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Charakterisierung von Leistungen in stationäre, teilstationäre und ambulante Maßnahmen bedarf es einer neuen Anbindung der Besuchsbeihilfen in der Eingliederungshilfe. Mit der Gesetzesnovellierung werden die Leistungen für Besuchsbeihilfen nun an das Leben außerhalb der Herkunftsfamilie geknüpft (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 286).

### **Finanzierung**

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden. Die Träger der Eingliederungshilfe regeln dabei Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen (§ 105 Abs. 3 SGB IX).

## Info-Box

## Leistungen zur Sozialen Teilhabe II

## § 79 Heilpädagogische Leistungen

(1) Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder
2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

(2) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 erfasst sind.

(3) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht. Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.

## § 80 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. Bei minderjährigen Leistungsberechtigten bedarf die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Bei volljährigen Leistungsberechtigten gilt § 44 des Achten Buches entsprechend. Die Regelungen über Verträge mit Leistungserbringern bleiben unberührt.

## § 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen

einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

#### § 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. 2 Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen. 3 § 17 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

#### § 83 Leistungen zur Mobilität

(1) Leistungen zur Mobilität umfassen

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und
2. Leistungen für ein Kraftfahrzeug.

(2) Leistungen nach Absatz 1 erhalten Leistungsberechtigte nach § 2, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist. 2Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 werden nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 umfassen Leistungen

1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
2. für die erforderliche Zusatzausstattung,
3. zur Erlangung der Fahrerlaubnis,
4. zur Instandhaltung und
5. für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten.

Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung.

(4) Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen nach Absatz 3 Nummer 2.

#### § 84 Hilfsmittel

(1) Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer.

(2) Die Leistungen umfassen auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung.

(3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe im Allgemeinen und die Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Besonderen sind nachrangig gegenüber Versicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung/Arbeitsförderung, der Rentenversicherung, Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung. Als steuerfinanzierte Fürsorgeleistung hat die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen rechtssystematisch die Funktion eines untersten Netzes, das Risikofälle abfängt, die durch die Versicherungsleistungen nicht gedeckt sind. In den Bereichen medizinische Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben sind die vorrangigen Sozialversicherungssysteme ausgebaut worden. Innerhalb der Eingliederungshilfe haben diese Leistungen damit relativ an Bedeutung verloren. Die Sozialen Teilhabeleistungen sind für Personen, die keine Reha-Ansprüche an andere Träger haben und auf die Eingliederungshilfe angewiesen sind, meist das einzige Leistungssystem. So betrachtet, dienen die Leistungen zur Sozialen Teilhabe der Stärkung der Möglichkeiten einer den individuellen und persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung eines bestimmten Personenkreises (vgl. Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/9522: 3).

In öffentlichen Stellungnahmen wird positiv herausgestellt, dass die Sozialen Teilhabeleistungen als offener Leistungskatalog ausgestaltet worden sind. Durch ihre Reichweite werden sie einen großen Einfluss auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung haben (Lebenshilfe 2017: 8). Hervorgehoben wird beispielsweise, dass nach bisherigem Recht gewährte Leistungen nun auch für Eltern mit Unterstützungsbedarf greifen und diese explizit in den neuen Regelungen benannt sind. Hierbei könnte es sich allerdings auch um einen neuen Leistungstatbestand handeln, der neue Kosten auslösen könnte (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Vorsorge e.V., Ausschuss-Drs. 18(11)801: 15).

Befürwortet wird nachdrücklich, dass in den offenen Leistungskatalog nun auch die Assistenzleistungen mit aufgenommen wurden. Die Assistenzleistungen werden dabei unterschieden in Leistungen, die Handlungen und Begleitung für die Leistungsberechtigten vollständig übernehmen, und Leistungen, die der Befähigung zur eigenständigen Lebensgestaltung dienen sollen. Dass Fachkräfte nur erforderlich sind, wenn es sich um Assistenzleistungen zur Befähigung der eigenständigen Lebensgestaltung dreht, und die Assistenzleistungen damit in qualifizierte und nicht qualifizierte Assistenz unterschieden werden, wird kritisch hinterfragt (vgl. Deutscher Caritasverband/SoVD/VdK, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 22, 346, 402).

Geworben wird dafür, den Handlungsrahmen des offenen Leistungskatalogs für eine bundesweit einheitliche Anwendung durch Konkretisierungen der genannten Leistungen klarer und rechtssicherer zu gestalten. Veränderungsbedarf wird insbesondere bei den Leistungen zur Mobilität



sowie bei der Unterstützung von ehrenamtlichen Tätigkeiten gesehen (vgl. Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 89). Kritisch wird dabei die restriktive Regelung zur Assistenz beim Ehrenamt hervorgehoben (Lebenshilfe 2017: 8). Die Regelung behindere Menschen mit Behinderungen, die Assistenz bei der Ausübung ihres Ehrenamts benötigen, regelrecht dabei, sich ehrenamtlich zu engagieren und schaffe Abhängigkeiten zu Familie, Freunden und Nachbarn (vgl. DOSB, DBS, DGS, SOD, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 356). Ergänzt werden sollten die Assistenzleistungen in den wichtigen Bereichen der Gesundheit, der Unterstützung im Urlaub und bei Krankenhausbehandlungen (vgl. Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V./Bundesverband Lebenshilfe, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 89, 199). Außerdem wird gefordert, den Leistungskatalog um Leistungen zur Teilhabe an Freizeit wie z.B. um die Bereiche Sport und Kultur zu ergänzen (vgl. DOSB, DBS, DGS, SOD, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 356). Von anderer Seite wird angemerkt, dass durch die umfangreiche Aufzählung der einzelnen Leistungen eine Leistungsausweitung vorgenommen würde. Die Eingliederungshilfe solle zukünftig z.B. auch im Freizeitbereich ein Kraftfahrzeug umfassen, sofern die Nutzung des ÖPNV nicht möglich oder wirtschaftlich sei. Kritisch wird darauf hingewiesen, dass dies hohe Erwartungen wecken und damit zu Rechtsstreitigkeiten führen könne (vgl. Deutscher Landkreis, Deutscher Städtetag, Deutsche Städte- und Gemeindebund, Ausschuss-Drs. 18(11)801: 55).

Für die Evaluation sind u.E. folgende Leitfragen interessant:

- **Stärken die Leistungen der Sozialen Teilhabe die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensplanung und -gestaltung?**
- **Welche Auswirkungen hat die Neustrukturierung des Leistungsbereichs auf die Leistungsbewilligung und die Zahl der Leistungsberechtigten? Insbesondere durch die Einführung der Assistenzleistungen?**

Weitere zu untersuchende Fragen lauten:

- Wie werden die einzelnen Leistungen zur Sozialen Teilhabe umgesetzt? Gibt es Unterschiede zwischen den Ländern und Trägern?
- Wird das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen (§ 62 SGB IX) angemessen berücksichtigt?
- Wie funktioniert in der praktischen Umsetzung der Sozialen Teilhabeleistungen das Zusammenspiel der Reha-Träger mit der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren?
- Was verbessert aus Sicht der Beteiligten die Neustrukturierung des Gesetzes bei der Elternassistenz?
- In welchem Umfang werden Leistungen für Elternassistenz bei der Versorgung und Betreuung der Kinder gewährt?
- Können die Leistungen der Sozialen Teilhabe durch die Gesetzesänderungen besser als zuvor von den Leistungen der Medizinischen Rehabilitation abgegrenzt werden?
- Welche Auswirkungen haben die neu eingefügten Assistenzleistungen auf die Bewilligungs- und Verwaltungspraxis?
- Werden die in stationären Einrichtungen erbrachten Leistungen durch die Assistenzleistungen vollständig aufgefangen? Wo gibt es ggf. Lücken?
- In welchem Umfang werden bei der Ausübung eines Ehrenamts Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung im Rahmen persönlicher Beziehungen erstattet? Und in welchem Umfang durch eine qualifizierte Assistenzkraft?

### 3. Empfehlungen für eine komplexe Evaluation

Bevor wir uns der Frage zuwenden, mit welchem Evaluationsdesign und mit welchen Methoden die Evaluation des Systemwechsels in der Eingliederungshilfe wissenschaftlich begleitet werden kann, ist es sinnvoll, einige grundlegende Ausführungen zur Evaluationsmethodologie vorzuschicken. Sie dienen der begrifflichen und konzeptionellen Klärung von Vorstellungen, die im Alltag oftmals Anlass für Missverständnisse geben. Für die Konzeptionierung eines tragfähigen Evaluationsdesigns ist es vor allem erforderlich, die mit der Evaluation verfolgten Zielsetzungen zu präzisieren.

#### 3.1 Exkurs zur Evaluationsmethodologie

In vielen Diskussionen und Papieren wird „Evaluation“ oft mit dem Feststellen einer „Wirkung“ assoziiert. Dabei klingt ein alltagssprachliches Verständnis von Wirkung durch, das unterschiedliche Facetten umfassen kann. Während die einen die institutionelle Umsetzung und die Auswirkung auf das Leistungssystem, also die Leistungsträger und -erbringer, im Blick haben, assoziieren andere damit die Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die betroffenen Personenkreise, also die Leistungsberechtigten. Wieder andere haben dagegen die Wirkung einzelner Teilhabeinstrumente im Blick. Dieses breite Verständnis schwingt auch im Arbeitstitel „Wirkungsprognose“ dieser Machbarkeitsstudie mit. Gemeint sind damit die Begleitung der Umsetzung und die Abschätzung von Folgen und Wirkungen der Gesetzesnovellierung für die Institutionen der Eingliederungshilfe und die Betroffenen. Im Begriff kommt die Intention des BMAS zum Ausdruck, eine Abschätzung über die Zielerreichung zeitnah zu beobachten, um bei Bedarf nachsteuern zu können. Um zu einem passenden Evaluationsdesign zu gelangen, ist eine Präzisierung der Zielsetzung weiterführend. Für diesen Zweck dienen zwei kurze Exkurse. Der erste befasst sich mit einer Präzisierung der Vorstellungen von Wirkung, der zweite widmet sich der Untersuchung von Umsetzungsfragen.

##### 3.1.1 Untersuchung von Wirkungsfragen

Die Begrifflichkeiten „Wirkung“ und „Wirkungsprognose“ werden sowohl in den Wissenschaftsdisziplinen als auch in Alltagskontexten oft mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Beginnen wir zunächst mit einem eng gefassten Verständnis von Wirkung. Sowohl in der psychologisch-sozialwissenschaftlichen Forschung (vgl. u.a. Campbell & Stanley 1963, Cook & Campbell 1979, Rossi et al. 1988) als auch in der ökonometrischen Wirkungsforschung (vgl. u.a. Rubin 1974) ist die Wirkungsanalyse unauflöslich mit dem Nachweis einer Ursache-Wirkungs-Beziehung verbunden. Die Kausalität wird als Beziehung zwischen einem Auslöser (Treatment, Ursache, Programm, Maßnahme) und einer Wirkung (Outcome, Zustandsgröße, Verhalten) betrachtet. Beide stehen in einer eindeutigen zeitlichen Abfolge. Der Auslöser muss stets der Wirkung vorausgehen. Das Ziel der Wirkungsanalyse besteht darin, zu belegen, dass der Auslöser – und nur dieser Auslöser – die Ursache für die beobachtete Zustandsveränderung ist. Um diesen Wirkungsnachweis führen zu können, bedarf es eines kontrollierten Designs, das sowohl die zeitliche Abfolge zwischen Auslöser und Wirkung kontrolliert als auch alternative Ursachen ausschließt. Solche kontrollierten Designs sind z.B. Experimente oder quasi-experimentelle Kontrollgruppensdesigns, mit denen intervenierende Einflüsse kontrolliert werden. Gelingt dieser Nachweis, spricht man von einer Nettowirkung des auslösenden Ereignisses. Der kausalanalytische Wirkungsnachweis einer konkreten Maßnahme, Intervention oder Leistung unterliegt also sehr strikten Bedingungen und Versuchsanordnungen. Dasselbe gilt auch für eine Wirkungsprognose. Erkenntnistheoretisch ist eine Prognose eine

Transformation eines Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs (Erklärung) in die Zukunft. Es wird der Eintritt eines Ereignisses zwingend erwartet, wenn die Kausalbeziehung belegt und die Randbedingungen auch in der Zukunft gegeben (konstant) sind (vgl. u.a. Hackl 2005: 126).

Neben diesem streng kausalanalytischen Konzept der kausalen Wirkungsanalyse wird bei Planungsfragen (z.B. in der Betriebswirtschaft oder in der Planung von Großorganisationen und Verwaltungen) und bei Evaluationen im Vorfeld von Programmen bzw. Programmänderungen auch ein weniger strenger Wirkungsbegriff verwendet. In diesem Kontext wird Wirkungsanalyse synonym mit „Abschätzung von Auswirkungen“ einer Aktivität verwendet. Mithilfe von Zeitreihen, Simulationen, Szenarien, Expertenurteilen und anderen Techniken wird eingeschätzt und bewertet, ob mit einer Intervention, einem Programm oder auch mit veränderten Programmstrukturen eine angezielte Wirkung erreicht werden kann. Man spricht in diesem Fall auch von einer formativen Evaluation oder Ex-ante-Evaluation. Die Intervention wird bereits im Stadium der Planung oder beginnenden Umsetzung dieser Maßnahme, also in einer frühen Phase, bewertet. Die Auswirkungen der Intervention werden dann prozessbegleitend betrachtet (prozessbegleitende Wirkungsbetrachtung). Die Entwicklung des Programms (resp. Maßnahmen, Strukturen) steht dabei stärker im Vordergrund als die Wirksamkeitsprüfung der geplanten Interventionsmaßnahme (Rossi et al. 1988: 31).

Die Leitfragen des BMAS und die in Kapitel 2 dargelegten konkreten Forschungsfragen machen deutlich, dass mit der Evaluation keine isolierten Einzelleistungen oder Instrumente geprüft werden, sondern Verfahrensänderungen und ganze Maßnahmenbündel. Da diese Bewertungen auch schon den Umsetzungsprozess begleiten sollen und die Zielerreichung „prognostiziert“ werden soll, ist eine formative Wirkungsbetrachtung beabsichtigt. Eine kausale Wirkungsanalyse einzelner Leistungen steht offensichtlich nicht im Vordergrund. Es soll im Vorfeld bzw. während des Systemwechsels abgeschätzt werden, ob die gesamte Reform des Eingliederungshilferechts dazu beiträgt, dass die Ziele des SGB IX mit den veränderten Leistungen der Eingliederungshilfe erreicht werden. Diese prozessbegleitende Wirkungsbetrachtung bindet unmittelbar an eine Implementationsanalyse zur Umsetzung der Reformen an. Gestützt auf die Erfahrungen der Akteure im Leistungssystem der Eingliederungshilfe und die Evidenzbeobachtung in den Ländern gilt es abzuschätzen, ob die Reform in den intendierten Bahnen läuft und wo die Ziele verfehlt werden oder nicht intendierte Folgen zu beobachten sind oder erwartet werden. Auf dieser Grundlage soll der Gesetzgeber in den Stand gesetzt werden, noch im laufenden Umsetzungsprozess gesetzgeberisch nachzusteuern.

Nach Vollzug der Reform ist es u.E. für einige Teilhabeleistungen sinnvoll, die Wirkungsfrage im strengeren Sinne aufzuwerfen. Im Rahmen einer kausalen Wirkungsanalyse kann überprüft werden, ob und wie gut ganz konkrete Maßnahmen bzw. Leistungen eine Wirkung auf die Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung haben. Gefragt ist hier nach der Nettowirkung, die eintritt im Vergleich zu einer Person, die diese Leistung (Förderung, Maßnahme) nicht erhält. Dafür muss der kausalanalytische Wirkungsnachweis geführt werden. Für die kausale Wirkungsanalyse sind nach unserer Einschätzung nur wenige der neu geregelten Leistungen geeignet. Insbesondere die neuen Instrumente zur Teilhabe am Arbeitsleben, wie beispielsweise das Budget für Arbeit oder die anderen Leistungsanbieter, sind geeignet für eine kausalanalytische Wirkungsbetrachtung.

### 3.1.2 Untersuchung der Umsetzung (Implementationsanalyse)

Ganz grundlegend sollten Wirkungsfragen von Fragen der programmatischen und institutionellen Umsetzung von Gesetzen und Programmen unterschieden werden. Die Zielerreichung bzw. Wirkung

von Gesetzen, Reformen, Programmen oder konkreten Leistungen hängt entscheidend davon ab, dass die Umsetzung im Sinne der Intentionen der Programmverantwortlichen bzw. des Gesetzgebers gelingt. Gerade wenn so viele kollektive Akteure auf verschiedenen Entscheidungs- und Durchführungsebenen beteiligt sind, wie dies bei der Eingliederungshilfe der Fall ist, muss man davon ausgehen, dass es in der Praxis zu einer Vielfalt der Umsetzungsprozesse mit einer unterschiedlichen Geschwindigkeit bei der Implementation kommt. Erfahrungen aus anderen großen Gesetzesvorhaben zeigen, dass die Umsetzungsprozesse bei einem Teil der Akteure schleppend oder unzureichend laufen, während andere vorausseilen und möglicherweise bereits erprobte Verfahren übertragen. Im schlimmsten Fall wird die Umsetzung bei einigen Trägern oder Einrichtungen durch Hürden oder falsche Maßnahmen unterlaufen. Die konkrete Umsetzung ist also eine Rahmenbedingung für die zu erzielende Wirkung. In der wissenschaftlichen Terminologie spricht man von Moderatorvariablen oder Confoundern. Sie müssen bei Wirkungsfragen stets mitreflektiert werden, weil ein und dieselbe Teilhabeleistung bei unterschiedlichen Rahmenbedingungen unterschiedliche Wirkungen entfalten kann.

Um solche Prozesse transparent zu machen, bedarf es einer gezielten Untersuchung von Umsetzungen. Dabei reicht es nicht aus, festzustellen, ob ein intendierter Zielzustand eintritt oder nicht. Wichtig ist es auch, die Gründe für eine gute oder eine unzureichende Zielerreichung zu erschließen. Zum Verständnis von Reibungsverlusten, Widerständen oder auch Fehlspezifikationen eines Programms, eines Gesetzes oder einer Maßnahme sind nach unseren Erfahrungen Studien zur Überwachung des Umsetzungsprozesses unumgänglich. Aus vergleichbaren Systemumstellungen wurde die Erfahrung gewonnen, dass es entscheidend von der Organisation der Umsetzung abhängt, ob die erhofften Ziele erreicht werden bzw. überhaupt erreicht werden können. In diesem Sinne soll eine Implementationsanalyse Erfahrungen der Prozessbeteiligten systematisch erheben und Klarheit über förderliche und hinderliche Umsetzungsfaktoren gewinnen. Prozessanalysen schaffen ein tieferes Verständnis für die Abläufe in der Eingliederungshilfe und geben Hinweise auf pathologische Abläufe oder dysfunktionale Umsetzungen. In der Methodenliteratur werden Implementationsanalysen oft auch als Prozessevaluation bezeichnet (Rossi et al. 1988). Sie hat die Funktion, den Umsetzungsprozess der Reform mithilfe empirisch-analytischer Methoden zu beobachten. Anhand von Kriterien, die bei den Akteuren ermittelt werden, können Umsetzungsprozesse und -ergebnisse bewertet und Ansatzpunkte für Programmverbesserungen oder die Nachsteuerung gewonnen werden.

### 3.2 Schnittstellen zu anderen Forschungsvorhaben

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Eingliederungshilferechts, des Reha-Rechts sowie des Pflegerechts werden zurzeit eine Reihe von Forschungsvorhaben für die Bundesregierung durchgeführt, die sich mit der Umsetzung des BTHG bzw. der Lage von Menschen mit Behinderungen befassen. Um Doppelforschung zu vermeiden, ist es sinnvoll und geboten, diese anderen Forschungsaktivitäten in den Blick zu nehmen und die geplante Wirkungsprognose nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG von diesen Vorhaben abzugrenzen. Folgende Vorhaben wurden auf mögliche Überschneidungen zur geplanten Evaluation untersucht:

**„Modellhafte Erprobung“ nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG.** Dieses Vorhaben des BMAS soll die Auswirkungen von novellierten Vorschriften und Verfahren untersuchen, die im Gesetzgebungsverfahren besonders kontrovers waren. In diesem Rahmen werden die neuen Regelungen von 31 lokalen Trägern modellhaft erprobt. Für diesen Zweck werden aktuelle Leistungsfälle sowohl nach dem noch geltenden Recht als auch nach dem zukünftigen Recht (virtuell)

bearbeitet. Durch diese doppelte Antragsbearbeitung sollen Erkenntnisse gewonnen werden, ob der durch das BTHG eingeleitete Systemwechsel gelingt und wo ggf. noch Nachbesserungsbedarf besteht. Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht alle Träger sämtliche Regelungsbereiche prüfen können. Vielmehr haben sich die Modellstandorte jeweils spezielle Themenschwerpunkte gesetzt, bei denen jeweils virtuell die zukünftige Praxis an Einzelfälle erprobt wird. Erprobt werden:

- die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§§ 135 ff. SGB IX),
- die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 113 SGB IX Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 SGB IX),
- das Rangverhältnis zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 SGB IX, § 103 SGB IX),
- die Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX),
- die gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX),
- die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 BTHG von existenzsichernden Leistungen (Viertes Kapitel SGB XII)
- die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.

Diese Regelungsbereiche sind zum Teil identisch mit den zehn Bereichen, auf die sich auch die Evaluation nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG und diese Machbarkeitsstudie beziehen. Der Unterschied zwischen beiden Vorhaben liegt allerdings in der Zielsetzung, der Tiefe und in der Reichweite der Analysen. Bei der modellhaften Erprobung geht es darum, die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der neuen Regelungen am konkreten Leistungsfall zu prüfen. Für diesen Zweck wird der Vorgang in aller Tiefe nach zwei Berechnungs- bzw. Entscheidungsmodi virtuell durchgespielt. Das Ziel ist, die grundsätzliche Durchführbarkeit in der Verwaltungspraxis zu prüfen und ggf. noch vor dem Systemwechsel den Bedarf für Nachsteuerungen zu gewinnen. Der Funktionstest ist auf Einzelfälle beschränkt.

Im Unterschied dazu soll die Evaluation nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG repräsentative Aussagen über den Stand der Umsetzung treffen und beurteilen, wie sich die Regelungen auf die beiden Ziele „Verbesserung der Teilhabechancen“ bei den Betroffenen bei gleichzeitiger „Dämpfung der Kostenentwicklung“ bei den Trägern auswirken. Beide Fragen müssen mit einem Konzept untersucht werden, das verallgemeinerungsfähige Ergebnisse erarbeitet und zugleich Unterschiede hinsichtlich Bundesländern und anderen Strukturmerkmalen aufzeigt. Trotz der großen Nähe der untersuchten Regelungsbereiche liegt also keine Doppelforschung vor.

**Voruntersuchung der finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG.** Im Vorfeld zur Gesetzgebung wurden Befürchtungen laut, dass die Umsetzung der novellierten Eingliederungshilfe zu erheblichen Mehrkosten bei Ländern und Kommunen führen könnte. Auf der anderen Seite befürchteten Verbände der Betroffenen, dass mit den Neuregelungen eher Einschränkungen und Minderkosten verbunden sein werden. Um die finanziellen Auswirkungen der neuen Regelungen zeitnah zu beobachten, wurde 2017 eine Voruntersuchung vergeben, die eine Datenbasis für die Finanzuntersuchung nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG legen sollte. Zwischenzeitlich liegt ein Konzept für diese Dauerbeobachtung vor (ISG 2017). Konkret sollen die folgende Regelungen auf ihre Kostenfolgen hin untersucht werden:

- die verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung,
- die Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter,

- die neuen Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung,
- die Trennung der Fachleistung der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt,
- die Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens sowie
- die Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Beobachtung ist streng fokussiert auf die Kostenaspekte der Leistungen und Regelungen. Fragen der Umsetzung oder Wirkung werden mit der Finanzuntersuchung nicht beantwortet. Insofern bildet dieses Vorhaben eine wichtige Ergänzung zur Evaluation nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG, kann diese aber nicht ersetzen.

**Untersuchung nach Artikel 25 Absatz 5 BTHG (leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe).** Das BTHG hat den Versuch unternommen, die Voraussetzungen für den Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe neu zu fassen. Ausgangspunkt ist dabei das in der UN-BRK zugrunde liegende Verständnis von Behinderung. In einem bio-psycho-sozialen Denkmodell wird Behinderung als Produkt einer individuellen Beeinträchtigung und Barrieren der Umwelt verstanden. Zukünftig soll die Leistungsberechtigung nicht mehr allein an individuellen Defiziten festgemacht werden, sondern an den Einschränkungen der Teilhabe, die ein Betroffener hat. Bei den Beratungen zum BTHG wurde eine Kontroverse über diese Zugangsvoraussetzungen ausgetragen. Der Gesetzgeber hat deshalb eine neue Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises vorgenommen (Artikel 25a BTHG zu § 99 SGB IX). Zurzeit wird die rechtliche Wirkung untersucht. Mit der geplanten Evaluation nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG hat diese rechtliche Prüfung keine Berührungspunkte.

**Evaluation der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) nach §32 SGB IX.** Mit dem Ziel, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Förderung von ergänzenden, trägerunabhängigen Beratungsstellen im novellierten Neunten Buch Sozialgesetzbuch implementiert (§ 32 SGB IX). Dieses Beratungsangebot soll allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen unentgeltlich offen stehen. Die niedrigschwellige Beratung soll Betroffenen Orientierung und Rat geben über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe. Damit ist auch verbunden, dass der Weg zu den institutionellen Angeboten der Träger gewiesen wird. Die Beratung soll die Informiertheit, Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen bzw. einer bedrohenden Behinderung stärken.

Das Modellvorhaben wird wissenschaftlich begleitet. Die Begleitforschung hat den Auftrag, die Einführung und Umsetzung der EUTB zu begleiten und dabei Unterschiede zwischen der EUTB und der Beratung durch trägerabhängige Beratungsstellen (z.B. durch Leistungserbringer und Reha-Träger wie Krankenkassen, Rentenversicherung, Agentur für Arbeit usw.) herauszuarbeiten. Darüber hinaus wird geprüft, ob die intendierte Wirkung erzielt wird. Für diesen Zweck werden vergleichend Ratsuchende der EUTB und der herkömmlichen Reha-Beratungslandschaft in einem Längsschnittansatz befragt. Nicht zuletzt soll die Begleitforschung einen vernetzten Austausch zwischen den geförderten Stellen unterstützen.

Das Modellvorhaben und die wissenschaftliche Begleitung haben keine unmittelbaren Berührungspunkte zu den Regelungsbereichen, die gemäß Artikel 25 Absatz 2 BTHG untersucht werden sollen. Hier liegt somit keine Doppelforschung vor.

**Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung.** Dieses Vorhaben des BMAS verfolgt das Ziel, ein umfassendes und differenziertes Bild von der Teilhabe von Menschen mit



einer Beeinträchtigung zu gewinnen. Auf der Grundlage eines ICF-basierten Konzepts von Behinderung werden beeinträchtigte und nicht beeinträchtigte Menschen nach ihrer Teilhabe in unterschiedlichen Lebensbereichen (z.B. Wohnen, Arbeiten, Freizeit, soziale und politische Partizipation, ökonomische Sicherung) befragt. Untersucht wird auch die selbständige Lebensführung, unterstützende, wie hemmende Faktoren der Teilhabe. In diesem Zusammenhang wird auch die Unterstützung durch persönliche Netzwerke und durch professionelle Dienste ermittelt.

Da sich die Lebensverhältnisse in einem privaten Haushalt vermutlich von denen in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe (zukünftig: besondere Wohnformen) unterscheiden, untersucht die Studie beide Lebenslagen mit einer hohen Fallzahl. In den Haushalten werden 16.000 Personen mit einer Beeinträchtigung befragt. Kontrastiert wird die Erhebung durch 5.000 Personen einer Vergleichsgruppe ohne eine Beeinträchtigung. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe, im betreuten Wohnen und in Einrichtungen der Altenhilfe bzw.

-pflege sollen insgesamt 5.000 Menschen mit Behinderung befragt werden. Zielgruppen, die mit den Stichprobenverfahren nicht in ausreichender Fallzahl erreicht werden (z.B. Behinderungen mit einer niedrigen Prävalenz sowie obdachlose Menschen), sollen mittels geeigneter Stichprobenverfahren ausgewählt werden (Schröder et al. 2017; Steinwede et al. 2018).

Diese Studie hat keine unmittelbaren Berührungspunkte zu der geplanten Evaluation. Allerdings werden die Ergebnisse dieser breit angelegten Repräsentativbefragung eine wichtige Folie für die Einordnung von Evaluationsergebnissen mit ihren spezifischen Stichproben bilden.

**Wissenschaftliche Evaluation der Umstellung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18c Abs. 2 SGB XI).** Dieses Vorhaben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) soll prüfen, ob die vom Gesetzgeber angezielten Wirkungen des Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetzes eingetreten sind. Im Mittelpunkt des Vorhabens steht eine Prozessevaluation, die die Umsetzung des Gesetzes und speziell des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes untersucht. Die Ergebnisse sollen auch Ansatzpunkte für mögliche Rechts- und Verfahrensanpassungen aufzeigen. Die Evaluation erfolgt unter breiter Beteiligung von Versicherten, Angehörigen, Pflegefachkräfte, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen und anderer Akteure.

Einen besonderen Untersuchungsaspekt der Evaluation bilden die finanziellen Wirkungen der beiden Pflegestärkungsgesetze auf andere Leistungsträger. Ganz speziell werden an dieser Stelle auch die Schnittstellen zur Eingliederungshilfe (Hilfe zur Pflege) untersucht. Die Evaluation des BMG bearbeitet damit unmittelbar auch die oben aufgeworfenen Fragen zum Verhältnis von Pflegeleistungen und Eingliederungshilfe (vgl. Abschnitt 2.2.2). Durch die Einbettung der BMG-Evaluation in den gesamten Kontext des Pflegesystems hat sie u.E. eine größere Tiefe als dies mit der Evaluation gem. Artikel 25 Absatz 2 BTHG zu erzielen wäre. Wir empfehlen deshalb zunächst die Ergebnisse der Evaluation nach §18c Abs. 2 SGB XI abzuwarten und die Untersuchung dieses Regelkreises zurückzustellen, um ggf. Doppelforschungen zu vermeiden.

**rehapro - Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation.** Vor dem Hintergrund eines hohen Anteils von Langzeitarbeitslosen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung und einer wachsenden Zahl von Frühverrentungen insbesondere aufgrund psychischer Erkrankungen wurden im novellierten Neunten Buch Sozialgesetzbuch einige Regelungen zum Reha-Recht verstärkt. So werden Jobcentern und Reha-Trägern eine verstärkte Verantwortung bei der Erkennung von Reha-

Bedarf und die Einleitung von Reha-Maßnahmen auferlegt. Mit dem § 11 SGB IX wird die Möglichkeit eingerichtet, Modellvorhaben der Jobcenter und der gesetzlichen Rentenversicherung zu fördern, die innovative Ansätze und Organisationsmodelle erproben sollen. Das Modellprogramm rehapro soll die Grundsätze „Prävention vor Rehabilitation“ und „Rehabilitation vor Rente“ stärken und neue Ansätze erproben, die Zugänge in die Erwerbsminderungsrente und in Sozialhilfe wieder zu senken. Konkret geht es darum die Erwerbsfähigkeit von Arbeitnehmern und Grundsicherungsempfängern zu erhalten bzw. wiederherzustellen, drohender Erwerbsminderung oder Behinderung entgegenzuwirken und die gesellschaftliche und berufliche Teilhabe zu fördern. Das Modellvorhaben setzt auf eine frühzeitige Erkennung von Handlungsbedarf und eine verbesserte Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der medizinischen und beruflichen Rehabilitation.

Das Modellvorhaben rehapro und die damit verbundene Begleitforschung sind auf den Reha-Bereich fokussiert und haben nur indirekt Berührungspunkte zur Eingliederungshilfe. Die Evaluation gem. Artikel 25 Absatz 2 BTHG weist somit keine Überschneidungen zum Vorhaben rehapro auf.

### 3.3 Empfehlung für ein komplexes Evaluationsdesign

Im zweiten Kapitel wurden differenzierte Evaluationsfragen für die zehn im Fokus stehenden Regelungsbereiche aufgeworfen. Darauf fußend können nun Überlegungen greifen, mit welchem Forschungsdesign diese Fragen untersucht werden können.

Zunächst empfehlen wir, die geplante Evaluation auf acht der genannten Regelungsbereiche zu beschränken. Zwei Bereiche empfehlen wir auszuklammern bzw. zurück zu stellen:

- **Das Zusammenwirken von Pflege- und EGH-Leistungen.** Dieses Feld wird derzeit durch eine Evaluation des § 18c Abs. 2 SGB XI unter der Federführung des BMG eingehend untersucht. Es ist ratsam, die Ergebnisse dieser Evaluation zunächst abzuwarten. Sollten anschließend noch Fragen offen sein, können sie bei Bedarf noch zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden. Darüber hinaus möchten wir auf das Projekt „Implementation von Partizipation und Inklusion für Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen – Determinanten für Handlungsspielräume und bedarfsgerechte Unterstützungssettings“ an der Universität Hamburg hinweisen.<sup>1</sup> In einem Mehrebenenkonzept beleuchtet das Forschungsteam unter Leitung von Frau Prof. Dr. Iris Beck die stationären Angebote für Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen. Ein Teilaspekt ist darin auch das Zusammenwirken der beiden Leistungssysteme Eingliederungshilfe und Pflege. An der Studie sind ausgewählte Einrichtungen der Eingliederungshilfe beteiligt. Die Tiefe des Vorhabens erlaubt ein multimethodisches Vorgehen, das interessante Erkenntnisse verspricht.
- **Leistungen zur Bildung:** Auch bei diesem Regelungsbereich handelt es sich um ein Themenfeld, das von der Zielrichtung, den Zielgruppen und auch hinsichtlich der Rahmenbedingungen eines besonderen Untersuchungsansatzes bedarf. Zwei Argumente sind ausschlaggebend. Zum einen erfordern die unterschiedlichen Ordnungen und Maßnahmen für inklusive Bildung in den Bundesländern ein eigenständiges Untersuchungskonzept mit einer regional breiten Streuung und einem hohen Stichprobenumfang bei geförderten und nicht geförderten Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden. Zum anderen ist für die Bewertung der Wirkung von Teilhabeleistungen für Bildung eine erheblich längere Zeitperspektive erforderlich als bei anderen Teilhabeleistungen. Ob die Leistungen zur Bildung eine langfristige Wirkung erzielen, muss letztlich

---

<sup>1</sup> <https://www.ew.uni-hamburg.de/einrichtungen/ew2/behindertenpaedagogik/forschungsprojekte/impak.html>



anhand der Bildungs- und Berufsbiographie und im Vergleich zu nicht geförderten bzw. nicht beeinträchtigten Vergleichsgruppen geprüft werden. Für eine solche komplexe Betrachtung gibt es nach unserer Einschätzung bereits ein Forschungsvorhaben, in das die spezifische Fragestellungen eingebunden werden könnte. Es handelt sich um die größte Deutsche Bildungsstudie, das Nationale Bildungspanel (NEPS).<sup>2</sup> Wir regen an zu prüfen, ob die Fragestellungen z.B. im Rahmen des Moduls für Förderschüler und der Studierenden ergänzend zu den laufenden Panelerhebungen bei NEPS untersucht werden könnten. Da die Rechtsänderung in der Eingliederungshilfe möglicherweise auch Folgen für das institutionelle Setting der Zielgruppe der behinderten Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in den Startkohorten 1 bis 5 hat, böte sich u.E. aus forschungswirtschaftlichen und fachlicher Perspektive eine Einbindung der Fragestellungen bei diesem vom BMBF geförderten Vorhaben an.

Wir empfehlen, die Evaluation auf acht der zehn Regelungsbereiche zu konzentrieren. Konkret geht es dabei um die fünf Regelungen zur Gesamtplanung und -bescheidung, um den Eigenbeitrag der Betroffenen, um die Leistungen zur Sozialen Teilhabe sowie um Leistungen zur Teilhabe an Arbeit. Diese Regelungsbereiche bilden ein gemeinsames Handlungssystem, das von der Bedarfsermittlung bis zur Beteiligung der Betroffenen reicht. Forschungswirtschaftlich ist es deshalb sinnvoll, nicht jeden Regelungsbereich einzeln zu untersuchen, sondern möglichst ähnliche Fragestellungen in einem gemeinsamen Ansatz zu bearbeiten. Dadurch werden Redundanzen verringert und – wo dies möglich ist – Forschungsmittel sparsam eingesetzt.

Die acht Regelungsbereiche lassen sich zu Themengruppen zu verdichten. Sechs davon regeln Steuerungs- und Verfahrensfragen. Davon gruppieren sich fünf Bereiche prozessual um die Gesamtplanung. Dazu gehört die individuelle Bedarfsermittlung, das Wunsch- und Wahlrecht, das Verfahren der Gesamtplanung, die Koordination und Steuerung der Leistungen sowie die gemeinsame Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen. Diese Bereiche bilden den Kernprozess jeder Leistungsbeantragung und -bescheidung. Sie stellen die Prozessschritte eines systemisch zusammenhängenden Ablaufs dar.

Auf einer eigenen Dimension liegt der Eigenbeitrag der Leistungsempfänger. Im Zentrum steht zum einen die Frage, ob die Neuregelungen zur Heranziehung von Einkommen und Vermögen und der Wegfall von Partnereinkommen zu einem ausgedehnten Kreis an Leistungsberechtigten führen. Zum anderen liegt ein Augenmerk auf der Veränderung der sozio-ökonomische Lage von Leistungsberechtigten nach dem Systemwechsel.

Drei Regelungsbereiche beziehen sich auf konkrete Eingliederungshilfeleistungen zur Verbesserung der Teilhabe. Diese Leistungen haben das Ziel, die Teilhabe an Arbeit, die Teilhabe am sozialen Leben und die Teilhabe an Bildung durch finanzielle Förderung oder durch Assistenzleistungen zu verbessern.

Unter welcher Zielsetzung sollen nun diese Regelungsbereiche untersucht werden? Der erste Schritt zur Entwicklung eines möglichst effektiven und forschungswirtschaftlichen Designs besteht darin, zunächst die im vorangegangenen Kapitel entwickelten Fragestellungen analytisch nach Zielrichtung zu gruppieren. Es sind drei Grundtypen zu unterscheiden:

---

<sup>2</sup> <https://www.neps-data.de/de-de/datenzentrum/datenunddokumentation.aspx>

- **Fragen zur Umsetzung der Regelungen.** Hier steht die Frage im Mittelpunkt, wie ein Regelungsbereich gemäß dem novelliertem Recht von den zuständigen Stellen umgesetzt wird bzw. wurde. Von besonderem Interesse sind die unterschiedlichen Variationen von Regelungen, Strukturen und Prozessen bei den beteiligten Institutionen und Akteuren im Leistungssystem. Die Analyse erfolgt mit dem Ziel, die Spielarten und die Funktionalität von organisatorischen Lösungen aus Sicht der beteiligten Akteure zu untersuchen und dabei förderliche wie hinderliche Faktoren auszumachen.
- **Fragen zur Auswirkung des Systemwechsels auf die Leistungsberechtigten.** Diese Fragen setzen beim betroffenen Menschen an. Sie fokussieren die Auswirkungen der Rechtsänderung auf Zielgrößen wie die Teilhabe an verschiedenen Lebensbereichen oder die Versorgung mit Eingliederungshilfeleistungen. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht primär der Kreis der Leistungsberechtigten.
- **Fragen zur Wirkung von Eingliederungsinstrumenten.** Diese Wirkungsfragen richten sich auf den Effekt, den der Einsatz eines neuen Instruments zur Förderung der Teilhabe ursächlich auf die Erreichung eines wohl definierten Zieles hat. Konkret wird z.B. danach gefragt, ob dieses Instrument besser zur Teilhabe der geförderten Personen beiträgt als eine herkömmliche Eingliederungshilfeleistung.

Grundsätzlich können alle acht Regelungsbereiche dahingehend untersucht werden, wie die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden und welche Hindernisse oder förderliche Umstände dabei aufgetreten sind. Ein institutioneller Aspekt betrifft auch die fiskalischen Auswirkungen der Systemänderungen. Auch wenn in dieser Evaluation keine finanziellen Auswirkungen im Detail gemessen werden sollen, ist es jedoch sinnvoll, zumindest eine beobachtbare Tendenz bei den beteiligten Leistungsträgern einschätzen zu lassen.

Neben den Umsetzungsfragen sind aber auch Fragen hinsichtlich der Auswirkungen der Rechtsänderungen auf die betroffenen Personen von entscheidender Bedeutung. Wenn mit der Umsetzung das primäre Ziel des BTHG erreicht wird – die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung –, müssten nach dem Systemwechsel potenziell bessere Teilhabechancen für die Leistungsberechtigten gemessen werden können.

Für die neuen Leistungen zur Teilhabe an Arbeit, an Bildung und zur Sozialen Teilhabe ist darüber hinausgehend auch die Frage von besonderem Interesse, wie sehr diese Leistungen die Teilhabechancen gegenüber herkömmlichen EGH-Leistungen verbessern. Eine Antwort darauf geben kausale Wirkungsanalysen, welche die Stärke von sogenannten Nettoeffekten messen.

Für diese drei Typen von Evaluationsfragen stellt die Evaluationsmethodologie jeweils passende Konzepte bereit. Sie unterscheiden sich sowohl in der Zielsetzung, die der Bewertung zugrunde liegt als auch in der Methodik, mit der die empirischen Daten für die Beantwortung der Fragestellungen gewonnen werden. Für die Evaluation gem. Art. 25 Abs. 2 BTHG kommen drei Teilstudien in Betracht:

- Eine **Implementationsanalyse.** Sie untersucht die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen im Verwaltungshandeln der Leistungsträger sowie die Prozesse der Gesamtplanung und Leistungsbescheidung. Zur vollständigen Betrachtung gehört dazu auch eine Untersuchung, wie die novellierte Eingliederungshilfe von den politischen Entscheidungsträgern auf Landes- und Kommunalebene in ihrem Zuständigkeitsbereich an die regionalen Verhältnisse angepasst und umgesetzt wurde. Diese sogenannte Governance-Analyse vermittelt Ergebnisse über vergleichbare, aber auch unterschiedliche Umsetzungen in den Bundesländern und Regionen.

- Eine **prozessbegleitende Wirkungsbetrachtung**. Dabei stehen die Auswirkungen der Rechtsänderungen für die Leistungsberechtigten im Mittelpunkt. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf unterschiedlichen Auswirkungen bei Zielgruppen, die ambulante, und solche, die stationäre EGH-Leistungen erhalten.
- Eine **kausale Wirkungsanalyse**. Sie untersucht, ob mit zwei neuen Instrumenten im SGB IX die Teilhabe effektiv verbessert werden kann. Im Fokus stehen das Budget für Arbeit und die anderen Leistungsanbieter als Ergänzung zur Werkstatt für Menschen mit einer Behinderung (WfbM). Untersucht wird die Verbesserung (Nettowirkung) gegenüber herkömmlichen Eingliederungshilfeleistungen.

Die nachfolgende Übersicht fasst die Empfehlungen zum Evaluationsdesign, die in diesem Kapitel vorgestellt und begründet wurden, noch einmal zusammen. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Teilstudienkonzepte erläutert und Empfehlungen für die methodische Ausgestaltung ausgesprochen.

**Tabelle 1 Das Evaluationskonzept im Überblick**

Regelungsbereich	Implementations-analyse	Prozessbegleitende Wirkungsbetrachtung	Kausale Wirkungsanalyse	Andere Studien
Wunsch- und Wahlrecht	✓	✓		
Gesamtplanverfahren, Gesamtplankonferenz und Gesamtplan	✓	✓		
Bedarfsermittlung und Bedarfsermittlungsinstrumente	✓	✓		
Steuerungsinstrumente und Verbesserung der Steuerungsfähigkeit	✓	✓		
Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen	✓	✓		
Beitrag der Leistungsberechtigten nach § 92 SGB IX	✓	✓		
Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen				✓
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	✓	✓		
– Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)			✓	
– Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)			✓	
Leistungen zur Teilhabe an Bildung				✓
Leistungen zur Sozialen Teilhabe	✓	✓		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

### 3.4 Datenlage und Datenschutz

Die geplante Evaluation wird einerseits vorhandene Daten aus den administrativen Prozessen nutzen, zum anderen aber auch selber Daten erheben. Administrative Daten bilden eine mögliche Grundlage, um die Entwicklung des Leistungssystems EGH zu beobachten und zu analysieren. Das novellierte SGB IX regelt im zehnten Kapitel (§§ 143ff SGB IX) nun erstmals bundeseinheitlich die Anforderungen an die statistische Erfassung von Leistungsberechtigten sowie Ausgaben und Einnahmen der Träger der EGH. Für den Zweck der Bundesstatistik sollen von den Trägern der Eingliederungshilfe die personenbezogenen Daten erhoben und über die Bundesländer bzw. die Spitzenverbände der Leistungsträger der Bundesstatistik zur Verfügung gestellt werden. Ab 01.01.2020 sind die Bundesländer in der Verantwortung, dass diese Daten vorliegen.

#### Info-Box Erhebungsmerkmale für die Bundesstatistik

##### § 143 Bundesstatistik

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Teils und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Leistungsberechtigten und
2. die Ausgaben und Einnahmen der Träger der Eingliederungshilfe als Bundesstatistik durchgeführt

##### § 144 Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 143 Nummer 1 sind für jeden Leistungsberechtigten

1. Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Bundesland, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Kennnummer des Trägers, mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend, erbrachte Leistungsarten im Laufe und am Ende des Berichtsjahres,
2. die Höhe der Bedarfe für jede erbrachte Leistungsart, die Höhe des aufgebrauchten Beitrags nach § 92, die Art des angerechneten Einkommens, Beginn und Ende der Leistungserbringung nach Monat und Jahr, die für mehrere Leistungsberechtigte erbrachte Leistung, die Leistung als pauschalierte Geldleistung, die Leistung durch ein Persönliches Budget sowie
3. gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem Zweiten, Elften oder Zwölften Buch.

(2) Merkmale bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nach der Art der Leistung sind insbesondere:

1. Leistung zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen,

3. Leistung zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern,
4. Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern,
5. Leistung zur Teilhabe an Bildung,
6. Leistung für Wohnraum,
7. Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1,
8. Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 2
9. heilpädagogische Leistung,
10. Leistung zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
11. Leistung zur Förderung der Verständigung,
12. Leistung für ein Kraftfahrzeug,
13. Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
14. Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe und
15. Besuchsbeihilfen

(3) Erhebungsmerkmale nach § 143 Nummer 2 sind das Bundesland, die Ausgaben gesamt nach der Art der Leistungen die Einnahmen gesamt und nach Einnahmearten sowie die Höhe der aufgebrachten Beiträge gesamt

Wenn die Implementierung dieser Statistik bundesweit erfolgt ist, könnte damit im Grundsatz ein standardisiertes Monitoring über Strukturen von EGH-Leistungen und Leistungsberechtigten erfolgen. Für den Fall der erfolgreichen Implementation der Bundesstatistik empfiehlt sich eine Analyse von personenbezogenen Daten der Leistungsberechtigten sowie der Ausgaben und Einnahmen der Träger der Eingliederungshilfe im Zeitverlauf (Zeitreihenanalyse). Wenn es gelingt, bestehende Zeitreihen für bestimmte Eingliederungshilfeleistungen über den Systemwechsel hinaus fortzuschreiben, könnte die Entwicklung unmittelbar nach dem Systemwechsel der Eingliederungshilfe verglichen und der Trend mithilfe von Simulationen abgeschätzt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass solche Zeitreihen verfügbar und nutzbar sind.

Die Datenverfügbarkeit aus dem Leistungssystem wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie mit einigen Trägern der Eingliederungshilfe und mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger (BAR), die für die Bundesstatistik zuständig ist, diskutiert. Die Datenlage wird von den kontaktierten Trägern der Eingliederungshilfe zum aktuellen Zeitpunkt recht optimistisch eingeschätzt. Auch die BAR äußert sich nach ersten Erfahrungen auf Grundlage einer Probefragung optimistisch. Erfahrungen aus anderen Politikfeldern lehren allerdings, dass Vorsicht geboten ist. Unsere Erwartungen gehen dahin, dass es große Unterschiede in Abhängigkeit von der Trägerschaft der EGH geben wird. Überall dort, wo leistungsfähige große Träger über entsprechende Ressourcen der Datenverarbeitung verfügen, wird die Datenlage vollständiger sein. In Bundesländern mit einer kommunalen Zuständigkeit muss man möglicherweise damit rechnen, dass einzelne Kommunen der Datenübermittlungspflicht lediglich eingeschränkt nachkommen können. Über die Qualität der Daten kann zum aktuellen Zeitpunkt allerdings noch keine Aussage getroffen werden. Wie empfehlen, die Zugangsbedingungen im Einvernehmen mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden frühzeitig im Prozess zu klären.

Bei der Beantragung und Nutzung von nicht anonymisierten Daten (z.B. Personenstichproben) sind die besonderen Belange des Sozialdatenschutzes zu berücksichtigen. Die Datennutzer werden nach unserer Einschätzung eine datenschutzrechtliche Vereinbarung gem. § 75 SGB X schließen müssen. Bei den benötigten Daten der Leistungsträger handelt es sich um besonders schützenswerte Sozialdaten nach SGB I und SGB X. Aus gutem Grunde ist die Verwendung dieser Daten strikt zweckgebunden für die Bewilligung und Erbringung von Leistungen. Eine Verwendung für wissenschaftliche Zwecke und die geplante Evaluation ist an eine datenschutzrechtliche Genehmigung gemäß §75 SGB X durch die Aufsichtsbehörden gebunden. Nach unserem Verständnis sind hier die Landessozialministerien die zuständigen Stellen, es sei denn, ein Landesausführungsgesetz trifft eine andere Regelung. Auf Antrag des Evaluationsinstituts prüft jede Aufsichtsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich die Angemessenheit der Offenbarung von Sozialdaten und die Sicherstellung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen. Nach positiver Prüfung wird ein datenschutzrechtlicher Vertrag mit dem antragsstellenden Institut geschlossen. Mit dieser grundsätzlichen Genehmigung wendet sich das Forschungsinstitut an die ausgewählten Leistungsträger. Wir erwarten, dass diese ihrerseits eine rechtliche und technische Prüfung vornehmen.

Wenn wir dieses in anderen Forschungsbereichen bereits praktizierte Verfahren hier in der Differenziertheit vorstellen, erfolgt dies mit der Absicht, für die erforderlichen Abläufe zu sensibilisieren. Eine länderübergreifende, nach einem einheitlichen Konzept durchgeführte Forschung zu EGH-Leistungssystemen ist unseres Wissens ein Novum. Wir raten deshalb, schon ganz frühzeitig einen Konsens zwischen Bundesländern, Bundesministerium, Landesdatenschutzbeauftragten, Vertretern der Leistungsträger und der Kommunalen Spitzenverbände herzustellen. Die Durchführbarkeit des aufgezeigten Vorgehens der Evaluation steht und fällt mit der Mitwirkungsbereitschaft aller Beteiligten.

## 4. Konzept für eine Implementationsanalyse

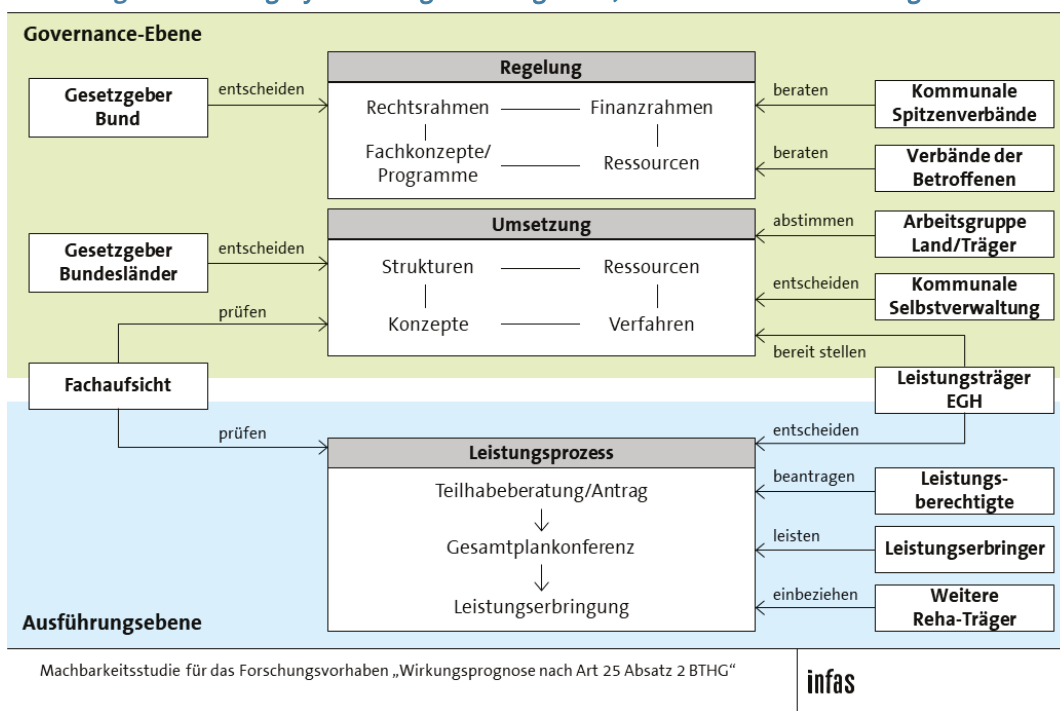
### 4.1 Steuerung und Umsetzung des Leistungssystems Eingliederungshilfe

Mit dem BTHG und dem SGB IX wird ein bundeseinheitlicher Rahmen für die Eingliederungshilfeleistungen gesetzt. Die Zuständigkeit für die Umsetzung bleibt in der Zuständigkeit der Bundesländern, die wiederum Träger mit der regionalen Umsetzung beauftragen. An der Umsetzung der Gesetzesreform sind also sehr unterschiedliche Akteure auf mehreren Handlungsebenen beteiligt. Es ist zu erwarten, dass es entsprechend unterschiedliche Organisationsformen und Umsetzungen in den Ländern geben wird. Diese zu untersuchen unter dem Gesichtspunkt der einheitlichen Lebensbedingungen ist eine Aufgabe der Implementationsanalyse.

Um die relevanten Akteure für diese Evaluation zu benennen, ist es sinnvoll, zunächst das Handlungssystem als Ganzes in den Blick zu nehmen und darin verschiedene Akteure anhand ihrer Aufgaben und Funktionen zu gruppieren. Die nachstehende Abbildung skizziert vereinfacht das Handlungssystem auf mehreren Handlungsebenen. Auf der obersten Ebene bewegen sich die Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene. Auf dieser oft auch als Governance bezeichneten Handlungsebene werden das Bundesgesetz BTHG/SGB IX und die Umsetzungsgesetze der Länder verantwortet. Zu diesen Regelungen gehört, dass der Rechtsrahmen ausgehandelt wird, der Finanzrahmen abgesteckt, Ressourcen bereitgestellt und möglicherweise auch Fachkonzepte oder besondere Programme angestoßen werden. Begleitet wird dieser Regelungsprozess durch die Beratung mit Verbänden, seien es die Verbände der betroffenen Menschen mit einer Behinderung oder die kommunalen Spitzenverbände, die sich ihrerseits mit den Kreisen und kreisfreien Städten abstimmen. Die Beratung findet in Form von Anhörungen, Steuerungsgruppen (z.B. Länder-Bund-Arbeitsgruppe) oder in Fachgesprächen statt.

Die Bundesländer haben die Aufgabe, die landesspezifischen Regelungen und Ressourcen zu organisieren. Dazu gehört in erster Linie, dass geeignete Träger der Eingliederungshilfe bestimmt werden und – im Fall mehrerer Träger – deren Erfahrungsaustausch sichergestellt wird (§ 94 Abs. 1f SGB IX). Darüber hinaus soll jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern der Landesressorts, der oder des Trägers sowie der Betroffenenverbände bilden. Dieses Gremium ist für den Erfahrungsaustausch und die Erarbeitung von Regeln und Standards zuständig. Darüber hinaus sollen die Länder darauf hinwirken, dass sich ein ausreichendes Angebot an Leistungsanbietern entwickelt. Nicht zuletzt hat jedes Bundesland die Aufgabe, sich an der Evidenzbeobachtung und dem Erfahrungsaustausch mit den anderen Bundesländern und den Bundesministerien zu beteiligen (vgl. § 94 Abs. 3ff SGB IX).

Abbildung 1 Leistungssystem Eingliederungshilfe, Mehrebenenbetrachtung



Bei den Trägern der Eingliederungshilfe ist die Schnittstelle zwischen Politik und operativer Ebene angesiedelt. Sie nehmen vor allem zwei Aufgaben wahr. In enger Kooperation mit der Landespolitik übernehmen sie die Umsetzung des Gesetzes in die regionalen Strukturen. An dieser Stelle ist auch die kommunale Selbstverwaltung eingebunden. Auf dieser Governance-Ebene werden die Leistungsprozesse strukturiert, Verfahren und Ressourcen organisiert und Fachkonzepte entwickelt, nach denen die Gesamtplanung, der Entscheidungsprozess und die Aufsicht über die Leistungserbringer erfolgt.

Die zweite große Aufgabe der Träger besteht in der Entscheidung über Leistungen in ihrer Funktion als Kostenträger. Aktuell wird dieser Leistungsprozess z.B. über Fallmanager organisiert, die Teilhabepläne prüfen und darüber entscheiden. In diesem Prozess findet nicht selten ein Beratungsprozess mit Anspruchsberechtigten und Leistungserbringern statt. Dem Leistungsträger kommt insofern eine entscheidende Funktion bei der Umsetzung der Gesetzesziele „personenbezogene Leistung“ und „Kostendämpfung“ zu.

Auf der örtlichen Ebene der Kreise und kreisfreien Städte, in einigen Ländern auch in den herangezogenen Kommunen, findet der eigentliche Prozess der Gesamtplanung statt. Dieser Prozess beginnt oftmals mit einer Teilhabeberatung. Ein Mensch mit Behinderung, der noch keine Hilfen der Eingliederung bezogen hat, orientiert sich über Möglichkeiten zur Verbesserung seiner individuellen Teilhabe. Regional übernehmen Beratungsstellen bzw. Fallmanager des EGH-Trägers oder eines Leistungserbringers diese Erstberatung. Oftmals delegieren die Träger Beratungsfunktionen auch an gemeinnützige Träger bzw. ausgewählte Beratungseinrichtungen. Diese Beratungsangebote der EGH-Leistungsträger werden zurzeit durch trägerunabhängige Beratungsstellen (EUTB) ergänzt.

Liegt bei der ratsuchenden Person ein Bedarf vor, der ihren Anspruch auf Eingliederungshilfe begründet, kann die Beratung der Ausgangspunkt für einen Hilfeplan (heute) bzw. eine



Gesamtplanung (ab 2020) sein. Bezieht die Person bereits Eingliederungshilfe, übernimmt meist die leistungserbringende Stelle die Teilhabeberatung. An der Gesamtplanung sind der Leistungsträger der EGH, der leistungsberechtigte Mensch, der Leistungserbringer und, in manchen Fällen, auch andere zuständige Leistungsträger (z.B. Agentur für Arbeit, Pflegekasse) beteiligt. An dieser Stelle werden die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe, der Bedarf der Anspruchsberechtigten, die Wünsche der Betroffenen und die Angemessenheit bzw. Zumutbarkeit geklärt (vgl. dazu Kapitel 2.1). Bei Bedarf wird eine Gesamtkonferenz einberufen. Als Ergebnis liegt ein Gesamtplan vor, der vom Kostenträger geprüft und entschieden wird. Bei positiver Entscheidung beginnt danach die Leistungserbringung.

Damit ist der gesamte Leistungsprozess grob beschrieben. Es fehlt an dieser Stelle noch der Hinweis, dass die Fachaufsicht über den Leistungsprozess in der Regel bei den zuständigen Landesministerien liegt. Die Kommunen sind (heute) zuständig für die Heimaufsicht.

## 4.2 Zielgruppen der Implementationsanalyse

Für die Konzeptionierung der Evaluation muss eine zentrale Frage beantwortet werden: Soll sich die Evaluation ausschließlich auf den eigentlichen Leistungsprozess konzentrieren oder sollen auch die Umsetzungsfragen sowie die Rahmenbedingungen und Gelingensfaktoren auf der Governance-Ebene reflektiert werden? Wir empfehlen, die Governance-Bedingungen in die Untersuchung einzubeziehen. Erfahrungsgemäß wurzeln konkrete Umsetzungsprobleme oft schon in Rahmenbedingungen, die bei der Umsetzung auf der Ebene der Träger, Bundesländer oder des Bundes gesetzt werden. Nimmt man die Begründung für den Artikel 25 Abs. 2 BTHG in seiner ganzen Konsequenz, so gehört die Untersuchung der übergeordneten Steuerungsprozesse in die Implementationsuntersuchung. Für die praktische Umsetzung der Implementationsanalyse empfehlen wir deshalb zwei Module:

- Eine **Governance-Analyse** auf den Handlungsebenen Bund, Länder, kommunale Selbstverwaltung und Leistungsträger. Hier werden die Rahmenbedingungen gesetzt, die auf den nachgeordneten Handlungsebenen die Möglichkeiten und Restriktionen setzen. Insbesondere Steuerungs- und Bewertungsfragen sowie Begründungen für die Umsetzungsentscheidungen bilden hier ein zentrales Thema.
- Eine **Prozessanalyse** auf der konkreten Leistungsebene vor Ort. Hier findet die Planung und Bewilligung des Gesamtplans statt. Viele der oben formulierten Evaluationsfragen sind nur an dieser Stelle mit den beteiligten Akteuren zu klären.

Wie diese beiden Module forschungsmethodisch und erhebungstechnisch angelegt werden können, skizzieren die beiden folgenden Kapitel.

## 4.3 Evaluationsdesign der Governance-Analyse

### 4.3.1 Auswahl der Akteure

Die Zielgruppe der Governance-Analyse sind Vertreter der beteiligten Bundesministerien, der Bundesländer, der kommunalen Selbstverwaltung, der kommunalen Spitzenverbände, der Betroffenenverbände sowie der Leistungsträger. Sie werden in Abhängigkeit von ihren Funktionen im Steuerungs- und Umsetzungsprozess ausgewählt und befragt. Tabelle 2 gibt einen Überblick, welche Funktionen und Zuständigkeiten grundsätzlich für die Governance-Analyse in Betracht kommen. Die

Governance-Analyse kann und will allerdings nicht den gesamten Prozess der Gesetzgebung und der politischen Beratungen aufrollen. Der Fokus liegt vielmehr auf dem Verstehen von unterschiedlichen Umsetzungen der Regelungsbereiche in den Regionen. Wir empfehlen deshalb eine Konzentration auf ausgewählte Vertreter dieser Institutionen. Da der Fokus auf der Erklärung von unterschiedlichen Umsetzungen des Eingliederungshilferechts liegt, empfehlen wir, Typen von Trägerorganisationen auf der Basis der Länderausführungsgesetze zu bilden. Für das Verständnis dieser unterschiedlichen Organisationsformen reicht es u.E. jeweils ein oder zwei Beispiele einzubeziehen. Durch dieses fokussierte Vorgehen sollen die Ressourcen der Verwaltungen, die bereits durch Umsetzungsarbeiten und unterschiedliche Modellvorhaben gebunden sind, geschont werden. Wesentlich ist allerdings, möglichst unterschiedliche Typen von Umsetzungsformen zu repräsentieren. Bei der Auswahl sollte Sorge getragen werden, dass Bundesländer mit einer kommunalisierten und einer zentralisierten Struktur ebenso vertreten sind wie Flächenländer und Stadtstaaten. Auch das Kriterium alte/neue Bundesländer sollte wegen der unterschiedlichen Finanzkraft berücksichtigt werden.

Im Mittelpunkt der Analyse stehen Erfahrungen und Einschätzungen, die von den ausgewählten Vertretern im Umsetzungsprozess gewonnen wurden. Von den Interviews wird Aufschluss über einige Leitfragen erwartet:

- Warum hat man sich für den besonderen Typ von Umsetzung entschieden?
- Werden die vom Bund und Land intendierten Ziele erreicht?
- Was schränkt die Zielerreichung ein?
- Welche nicht intendierten Änderungen und Reibungsverluste treten auf?
- Wo muss am Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen nachgebessert werden?

Bei einigen Regelungsbereichen geht das Informationsbedürfnis über die reine Umsetzungsfrage hinaus. So stellt sich z.B. bereits im Vorfeld und/oder während der Umsetzung die Frage, ob die vorliegenden Daten nach Einschätzung der Akteure eine erfolgreiche Umsetzung oder Wirkung von Leistungen erwarten lassen und ob das Verhältnis von erwarteten Kosten und Nutzen in einem erwarteten oder vertretbaren Rahmen steht (Effizienzerwartung). Um solche oder ähnlich gelagerte Fragen zu beantworten, kann die Evaluation versuchen, bereits in einem frühen Stadium zu einer empirisch gestützten Einschätzung zu gelangen.

Bei der Auswahl der Stellen und Personen sollten jeweils jene Personen oder Gruppen ausgewählt werden, die unmittelbar mit Entscheidungen und Beratungen befasst sind.

U.E. ist es auch sinnvoll, einige Entscheider der Leistungsträger in die Governance-Analyse einzubeziehen. Das Ziel ist, einen Einblick zu gewinnen, ob die Schnittstelle zur politischen Ebene reibungslos funktioniert und wie die zuständigen Akteure die Gesetzesänderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich umsetzen. Darüber hinaus können die Träger über die Leistungen nach altem Recht Auskunft geben. Dies ist insbesondere dort von Interesse, wo neue Instrumente der Teilhabe eingesetzt wurden, die jetzt über das BTHG Eingang in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch gefunden haben (z.B. Budget für Arbeit).

Um diese Informationen möglichst valide und mit einer entsprechenden Tiefe zu erheben, empfehlen wir, Leitfadeninterviews als Erhebungsmethode einzusetzen. Diese qualitative Erhebungsmethode lässt den befragten Akteuren Raum für Erläuterungen und Einordnungen, die mit einer standardisierten Methode nicht ermittelt werden können. Wir raten sehr dazu, die Gespräche mit

Einwilligung der befragten Personen audiotecnisch aufzuzeichnen, zu transkribieren und inhaltsanalytisch mit Unterstützung eines Auswertungsprogramms (z.B. MAXQDA, ATLAS.ti, QCAmap) auszuwerten. Die Leitfadeninterviews sollten bei Bedarf durch Dokumentenanalyse unterfüttert werden. Sinnvoll ist auch, die Gesprächspartner nach Monitoring-Daten zu fragen, auf denen ihre Einschätzungen basieren.

**Tabelle 2 Steuerung und Umsetzung der Eingliederungshilfe – Governance-Ebene**

Institutionen	Funktion	Zuständigkeit
Bund	Rechtliche Rahmenbedingungen setzen	Gesetze, Bestimmungen, finanzielle Förderung
	Koordination zwischen Akteuren	Kommunikation, Fachgespräche, Modellvorhaben
Bundesländer	Zuständigkeiten regeln, Ausführungsbestimmungen,	Landesausführungsgesetze, Anweisungen
	Bereitstellung finanzieller Mittel	Budgetierung, Prioritäten setzen
	Fachaufsicht	Fachgespräche
	Rechnungsaufsicht	Rechnungs-/Budgetprüfung
Kommunale Spitzenverbände	Kommunale Interessenvertretung	Koordination und Abstimmung zwischen Kommunen und Sozialhilfeträgern
	Politikberatung, Mitwirkung an politischer Meinungs-/Mehrheitsbildung	Stellungnahmen, Mitwirkung an Anhörungen, Beteiligung an Foren und Veranstaltungen
	Entwicklung von Fachkriterien und Beratung	Eigene Fachkonzepte, Stellungnahme zu Fachkonzepten und Entwicklungsbedarf
Betroffenenverbände	Interessenvertretung der Betroffenen, Sprachrohr	Verlautbarungen, Forderungen an Politik und Kostenträger
	Politikberatung, Mitwirkung an politischer Meinungs-/Mehrheitsbildung	Stellungnahmen, Mitwirkung an Anhörungen, Beteiligung an Foren und Veranstaltungen
	Entwicklung von Fachkriterien und Beratung	Eigene Fachkonzepte, Stellungnahme zu Fachkonzepten und Entwicklungsbedarf

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

## 4.4 Evaluationsdesign der Prozessanalyse

### 4.4.1 Auswahl der regionalen Leistungsprozesse

Der Leistungsprozess, der in der Prozessevaluation zu untersuchen ist, findet weitgehend auf kommunaler Ebene statt. Dort, wo heute bereits das Gesamtplanverfahren praktiziert wird, ist dieses oftmals auf Kreisebene organisiert. Da die Landesgesetze noch nicht alle verabschiedet sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass auch Alternativen bedacht werden müssen. Im Moment gehen wir davon aus, dass die rund 401 Kreise und kreisfreien Städte die regionale Basis für die Gesamtplanung bilden.

Wie viele Kreise in die Implementationsanalyse einbezogen werden sollten, ist eine Frage der Auswertungstiefe und der Kosten. Die Erhebungskosten für die Prozessanalyse, wie auch für die prozessbegleitende Wirkungsbetrachtung (Ab schnitt 5) hängen wesentlich von der Anzahl der Kommunen und der Anzahl der dort befragten Personen zusammen.

Um ein repräsentatives Abbild der bundesdeutschen Grundgesamtheit sicherzustellen, wäre eine Stichprobe von mindestens 80 bis 100 Kreisen und kreisfreien Städten erforderlich. Diese Auswahl sollte disproportional geschichtet nach EGH-Leistungsfällen und Bundesland erfolgen. Diese Stichprobengröße repräsentiert rd. 20 Prozent der Bevölkerung. Der Stichprobenumfang wäre groß genug, repräsentative und hochrechenbare Aussagen treffen zu können. Dieser Stichprobenansatz lässt eine Auswertungstiefe zu, bei der Unterschiede zwischen den Bundesländern betrachtet und interpretiert werden könnten.

Neben der stichprobentheoretisch wünschenswerten Stichprobengröße gilt es aber auch pragmatische und forschungsökonomische Aspekte im Blick zu behalten. Die Verwaltungen sind auf absehbare Zeit mit Umsetzungsfragen und Modellvorhaben befasst. Ihre Belastungen durch die Evaluation sollten im Blick behalten werden. Außerdem hängen die Erhebungskosten der Implementationsanalyse, aber auch der prozessbegleitenden Wirkungsbetrachtung (Kapitel 5), ganz wesentlich von der Anzahl der Gemeinden ab, in denen die Erhebungen durchgeführt werden. Sollte das Budget dies erforderlich machen, kann die Anzahl der Kreise und kreisfreien Städte auf 60 gesenkt werden. Dies bildet aber statistisch die Untergrenze und fordert einige Einschränkungen bei der Analysetiefe. Der Wunsch, auch länderspezifische Unterschiede mittels repräsentativer Gemeindestichproben abzubilden, wird mit 60 Gemeinden aller Voraussicht nach nicht in hinreichender Tiefe erfüllt werden. Um zu soliden Ergebnissen zu gelangen, kommen zwei Alternativen in Betracht:

- Die Zahl der Bundesländer, in denen die Untersuchung stattfindet, wird begrenzt. Die ermöglicht, mehr Gemeinden pro untersuchtem Bundesland einzubeziehen und damit eine valide Abbildung der Regionen innerhalb dieser Bundesländer sicher zu stellen.
- Die zweite Alternative liegt im Verzicht auf eine bevölkerungs- bzw. populationsrepräsentative Auswahl der Gemeinden. Die Auswahl für die Implementationsanalyse müsste sich stärker auf eine qualitative Betrachtung konzentrieren. Ein repräsentativer Vergleich zwischen den Bundesländern wäre damit schwerlich zu realisieren. Diese Stichprobenziehung der Gemeinden müsste nach dem Prinzip der bewussten Auswahl erfolgen anhand von Merkmalen, wie zentrale vs. kommunalisierte Trägerstruktur, Stadt/Land, Ost/West/Nord/Süd sowie Flächenstaaten/Stadtstaaten. Da über die Landesgesetze noch nicht vollständig vorliegen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass noch weitere Auswahlkriterien berücksichtigt werden müssen.

Aus methodischen Gründen empfehlen die Autoren die Variante der repräsentativen Zufallsauswahl, auch wenn dafür mehr Kreise in die Beobachtung einbezogen werden müssen. Für eine tiefergehende Analyse von Unterschieden zwischen den Bundesländern wäre eine Stichprobengröße von mindestens 80 Kreisen bzw. kreisfreien Städten wünschenswert, wenn alle Bundesländer einbezogen werden, bzw. 60 Kommunen, wenn nur eine Auswahl von Bundesländern beteiligt ist. Gerade weil noch nicht hinreichend klar ist, ob und welche Variationen bei der Organisation der Leistungsprozesse in den Ländern beschlossen werden, stellt eine Zufallsauswahl stets die Repräsentativität sicher. Bei einer bewussten Auswahl muss man bereits vor der Stichprobenziehung klare Vorstellungen und Hypothesen davon haben, was möglicherweise die entscheidenden Faktoren für eine gelungene oder verhinderte Umsetzung sind. Diese Unterschiedlichkeit zu untersuchen, ist nach unserem Verständnis ja gerade erst Ziel der Implementationsstudie. Eine Vorwegnahme bei der Stichprobenbildung geht das Risiko ein, entscheidende Faktoren vorab falsch einzuschätzen.

Bei einer Auswahl von 80 Gemeinden sind die Ergebnisse für die Bundes- und die Länderebene hochzurechnen. Sollten allerdings Aussagen über einzelnen Kommunen in den Ländern verlangt sein, erfordert dies eine Ausweitung des Stichprobenkonzeptes. Dafür ist eine Entscheidung erforderlich, wie tief die Analysen gegliedert werden sollen. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, die Stichprobe aufzustocken und interessierte Bundesländer an den Kosten zu beteiligen.

**Tabelle 3 Steuerung und Umsetzung der Eingliederungshilfe – Leistungsebene**

Institutionen	Funktion	Zuständigkeit
Leistungsträger (heute: Träger der Sozialhilfe)	Träger für die Eingliederungshilfe (landesspezifisch)	Einzelfallbewilligungen, Fallmanagement
	Fachaufsicht, Qualitätssicherung	Leistungsindikatoren, Verfahrensregeln/-aufsicht, Begehungen
	Kostenüberwachung	Controlling
Leistungsberechtigte	Ratsuchende	Beratung, Hilfe suchen
	Antragsteller	Hilfestellung/Beratung bei Antragstellung,
	Leistungsbezieher	Erneuerung IHP, Leistungsänderungen/-erweiterungen
Beratungsstellen des Leistungsträgers, ggf. auch trägerunabhängige Beratungsstellen (EUTB)	Unterstützung für selbständige Lebensführung/Empowerment	Trägerunabhängige Beratung, Peer-Beratung
	Hilfestellung bei Beantragung von Leistungen	Beantragung von Leistungen, Hilfe bei IHP
	Information, Kommunikation	Informationsveranstaltungen, aufsuchende Beratung (auch in Schulen)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Leistungserbringer (Einrichtungen)	Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe	Beratung von Leistungsberechtigten, Abklären von Voraussetzungen
	Erstellung/Verlängerung IHP	Abklärung mit Kostenträger, Beratung des IHP in der Hilfeplankonferenz
	Erbringung von Leistungen	Leistungen bei Wohnen, individueller Förderung, sozialer Teilhabe
	Fachkonzept	Leitlinien, Regelungen, Fachkonzept, Dokumentation
	Personal- und Fachkonzept	Aufsichtsmaßnahmen, Supervision, Qualifizierung
Träger d. Leistungserbringer/ Einrichtungen	Bereitstellung der Infrastruktur	Personalbudget, Personal: Aus- und Weiterbildung, Immobilien, Einrichtungen, Technik, Steuerungsprogramme
Gesamtplankonferenz (regional unterschiedlich)	Beratung von Teilhabeplänen/ Gesamtplan	Neuanträge, bestimmte Teilhabepläne (z.B. Betreutes Wohnen), strittige/unklare Teilhabepläne, Beteiligung von Antragstellern (mit Assistenz/Angehörigen)
Kreise/Städte/Länder	Heimaufsicht	Prüfung: Fachkonzept, Personalqualifikation, Hygiene, Wunsch- und Wahlrecht bei Wohnen und Essen, Rahmenprüfkatalog
WfbM	Eingangs-/Berufsbildungsbereich: zuständiger Kostenträger Agentur für Arbeit	Leistungsbewilligung durch Reha/ SB
	Arbeitsbereich: zuständiger Kostenträger Sozialhilfe/Leistungsträger EGH	Leistungsantrag durch Sozialdienst der WfbM, Beratung und Bewilligung durch Fachausschuss
Pflegekasse	Einladung zum Gesamtplanverfahren, Pflegeleistungen gem. SGB XI	Beratungsfunktion
Betroffene Reha-Träger	Beteiligung am Gesamtplanverfahren, Teilhabeleistungen gem. SGB II/SGB III, SGB V, SGB VI, SGB VII, SGB VIII	Gesamtplanung für ihren Zuständigkeitsbereich/ ihre Rechtsgrundlage

#### 4.4.2 Auswahl der Akteure

Auf der operativen Ebene der Leistungsprozesse sind unterschiedliche Akteure beteiligt, die bei der Gesamtplanung zusammenwirken (vgl. Kapitel 4.1). Tabelle 3 fasst die wesentlichen Beteiligten und ihre Aufgaben noch einmal zusammen. Die Aufgaben dieser Akteure stehen im Mittelpunkt der Prozessanalyse vor Ort.

### **Leistungsträger und Teilhabeberatung**

Eine Schlüsselposition im Leistungsprozess nehmen Vertreter des Leistungsträgers ein. Dies können zum einen Beratungsstellen sein, die als Anlaufstellen für Menschen mit Behinderung dienen. Zum anderen wird der Kostenträger durch Fallmanager vertreten, die entweder das Gesamtplanverfahren leiten, auf jeden Fall aber die Prüfung und Bewilligung des Hilfeplans vornehmen. Ob diese Organisation in allen Bundesländern praktiziert wird, klärt sich mit der Verabschiedung der Umsetzung in den Landesgesetzen. Entscheidend ist, dass sowohl die Beratung der Leistungsberechtigten bei der Erstellung des Hilfeplans als auch die Akteure, welche die Entscheidung treffen, repräsentiert sind. Gegebenenfalls muss dies in der Hauptstudie bundeslandweise abgeklärt und organisiert werden.

Für die Erhebung sind teilstandardisierte Leitfadenterviews am zielführendsten. Durch die Teilstandardisierung erlauben sie zum Teil Vergleichbarkeit der Informationen aus allen untersuchten Stellen und lassen darüber hinaus aber auch Raum für vertiefende Ausführungen. Wir empfehlen außerdem ein Interview mit der verantwortlichen Führungskraft für das Fallmanagement. Gesprächsinhalte sind sowohl die Rahmenbedingungen und Vorgaben für das Fallmanagement als auch eine Bewertung und Einordnung der regionalen Erfahrungen in das Gesamtbild. Sinnvoll ist auch eine Gruppendiskussion mit mehreren Fallmanagern, um unterschiedliche Perspektiven einzubringen.

### **Leistungsberechtigte**

Die leistungsberechtigten Menschen mit einer Behinderung stehen im Mittelpunkt der Interaktion im Leistungsprozess. Von ihnen geht der Bedarf für eine Leistung aus, sie müssen letztlich den Antrag auf Eingliederungshilfe stellen und ihr Wunsch- und Wahlrecht wahrnehmen. Ihre Einbindung in den Evaluationsprozess ist deshalb unbedingt sicherzustellen. Für die Implementationsanalyse schlagen wir vor, eine begrenzte Anzahl von qualitativen Interviews mit Anspruchsberechtigten zu führen. Das Ziel ist, Prozesswissen, Einschätzungen und Bewertungen in eigenen Worten der Betroffenen geschildert zu bekommen. Im Rahmen der prozessbegleitenden Wirkungsbetrachtung (siehe Kapitel 5) sollte darüber hinaus eine umfassende Längsschnittbefragung von betroffenen Leistungsberechtigten durchgeführt werden.

### **Leistungserbringer**

Leistungserbringer treten im Leistungsprozess als Anbieter von Fachleistungen z.B. im betreuten Wohnen und in besonderen Einrichtungen, als WfbM oder auch als Anbieter einer alternativen Beschäftigungsmöglichkeit außerhalb der Werkstatt auf. Sie sind in unterschiedlicher Weise von der Systemumstellung betroffen und bringen somit unterschiedliche Perspektiven in die Evaluation ein, die das Bild, das Leistungsträger und Leistungsberechtigte zeichnen, abrunden.

Wir empfehlen, an jedem untersuchten Standort exemplarisch jeweils einen Anbieter für Fachleistungen im betreuten Wohnen und in Sonderwohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung einzubeziehen. Als Erhebungsmethode präferieren wir einen Mix von teilstrukturierten Interviews zur Exploration und einer schriftlich-postalischen Befragung zur standardisierten Erfassung von Einschätzungen der Leistungsanbieter.

Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung und die Anbieter von alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten sind unter dem Gesichtspunkt der neuen Instrumente zur Teilhabe am

Arbeitsleben von besonderem Interesse. Auch für diese Anbietergruppe wäre eine Kombination von teilstrukturierten Interviews und schriftlicher Erhebung sinnvoll.

#### 4.4.3 Analyse von Dokumenten

Um die Fragen rund um Wunsch- und Wahlrecht, Angemessenheit und Zumutbarkeit sowie Beteiligung der Leistungsberechtigten transparent zu machen, empfehlen wir, die Interviews um eine Dokumentenanalyse zu ergänzen. Wenn die Gesamtplanung im Sinne des Gesetzgebers funktioniert, ist in den Gesamtplänen der Prozess zusammengefasst und dokumentiert. Eine Stichprobe von Gesamtplänen kann u.E. Aufschluss geben, ob das Ziel eines bundeseinheitlichen Verfahrens mit einheitlicher Dokumentation erreicht wird.

Darüber hinaus geht aus den Dokumenten hervor, welche Schnittstellen zur Pflege und zu anderen Reha-Trägern bestehen. Von besonderem Interesse wird sein, ob und wie mögliche Schnittstellenprobleme gelöst werden. Auch das Aufkommen von Widersprüchen und Klagen bildet einen guten Indikator für Umsetzungsschwierigkeiten und Reibungsverluste.

#### 4.4.4 Messzeitpunkte

In der Aufgabenbeschreibung der Evaluation hat der Gesetzgeber Zeitpunkte für die Analyse genannt. Zum einen soll eine Abschätzung von Umsetzungsproblemen möglichst noch vor Inkrafttreten der Reform erfolgen. Zum anderen soll die Umsetzung der Reform in den Ländern und bei den Leistungsträgern untersucht werden.

Mit dem Ziel einer Abschätzung von Umsetzungsproblem bereits im Vorfeld der Rechtsumstellung haben das BMAS und die Bundesländer eine Ex-ante-Evaluation aufgesetzt. Unter dem Titel „Modellhafte Erprobung der Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 BTHG“ werden an über 30 Modellstandorten Bestandteile des Leistungsgeschehens in der EGH nach altem und neuem Recht bearbeitet und dabei empirische Erfahrungen mit den neu geordneten Verfahren gesammelt. Geprüft werden acht Regelungsbereiche:

- die Einkommens- und Vermögensanrechnung gem. §§ 135ff SGB IX,
- die Assistenzleistungen als Leistung zur Verbesserung der Sozialen Teilhabe gem. § 113 Abs. 2 i.V.m. § 78 SGB IX,
- das Rangverhältnis zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Pflege gem. § 91 SGB IX und § 103 SGB IX,
- die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit gem. § 104 SGB IX.,
- die gemeinschaftliche Leistungserbringung gem. § 116 SGB IX,
- die Trennung von Fachleistungen der EGH von existenzsichernden Leistungen,
- Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung sowie
- die Vorschrift zum leistungsberechtigten Personenkreis gem. § 99 SGB IX.

Von dieser Evaluation erwarten sich die zuständigen Stellen Aufschluss über Umsetzungsprobleme und ggf. Nachsteuerungsbedarf vor Eintritt der Systemumstellung. Diese Ex-ante-Betrachtung ist durch das Vorhaben voll umfänglich abgedeckt. Hier besteht u.E. kein weiterer Evaluationsbedarf. Die



empfohlene Implementations- und Governance-Analyse kann sich deshalb auf die Umsetzung und Implementierung der EGH-Leistungsprozesse ab 2019/2020 konzentrieren.

Erfahrungsgemäß sind nach einer Rechtsumstellung die ersten Monate im Verwaltungshandeln durch Anlaufprobleme geprägt. Dabei werden oftmals grundlegende Strukturprobleme, die nicht nur durch situative Performanzprobleme angelegt sind, überdeckt. Bei einer oberflächlichen Betrachtung kommt man im Extremfall zu falschen Einschätzungen. Um situative und kurzzeitige Umsetzungsprobleme von langlebigeren Strukturproblemen unterscheiden zu können, empfiehlt es sich, die Umsetzung zu zwei Messzeitpunkten anzuschauen. Der erste liegt idealerweise zeitnah zu Beginn der Umsetzungsphase ab 2020. Der zweite Zeitpunkt sollte ein bis anderthalb Jahre nach der Rechtsumstellung liegen. Bis dahin werden viele Transmissionsprobleme gelöst sein und es wird der Blick auf hinderliche Systemstrukturen klarer.

Diese deskriptiv angelegte Untersuchung bildet also zwei Zustände ab, die miteinander verglichen werden. Dafür sind umfangreiche Erhebungen bei den unterschiedlichen zuständigen Stellen und Akteuren auf allen Ebenen des Leistungssystems erforderlich, um das Prozesswissen der Beteiligten aus der Umsetzung des Gesetzes systematisch abzurufen. Das Ziel ist, die möglichen Faktoren und Treiber für die jeweils erreichten Zustände abzubilden.

Zum zweiten Messzeitpunkt sollten – wenn möglich – die gleichen Akteure, zumindest aber die gleichen Stellen befragt werden. Um die Kosten für die zweite Welle zu drosseln, empfehlen wir die Wiederholungsbefragung bei Vertretern der Leistungsträger schriftlich-postalisch bzw. mittels Online-Erhebung durchzuführen. Ersatzweise können auch qualitative Interviews am Telefon geführt werden.

Wenn möglich, werden die Beobachtungen zwischen den beiden Messzeitpunkten mit zusätzlichen Datenquellen, z.B. Leistungs- und Teilnehmerstatistiken, beobachtet.

#### 4.5 Das Konzept der Implementationsanalyse im Überblick

Wir empfehlen, die Umsetzung der acht Regelungsbereiche des BTHG mittels einer kombinierten Governance- und Implementationsanalyse zu untersuchen. Die Untersuchungsfragen auf der Governanceebene sind fokussiert auf die Erklärung von unterschiedlichen Umsetzungsmustern in den Ländern und Kommunen. Die Auswahl der Akteure ist entsprechend eingegrenzt auf einen Kreis von Beteiligten. Bei der Implementationsanalyse wird der Leistungsprozess vor Ort in den Blick genommen. Beteiligt werden alle wesentlich an diesem Handlungssystem beteiligten Akteure.

Das Design der Implementations- und Governance-Analyse und die damit verbundenen Parameter, die in diesem Kapitel vorgestellt wurden, sind in der nachfolgenden Tabelle noch einmal im Überblick zusammengefasst.

**Tabelle 4** Übersicht über die Implementationsanalyse

<b>Untersuchung der regionalen Ebene des Leistungssystems</b>	
Grundgesamtheit	Regionale Leistungssysteme und -prozesse
Regionalauswahl	80 Kreise und kreisfreie Städte proportionale Auswahl nach EGH-Leistungsfällen alternativ: 60 Kreise und kreisfreie Städte, bewusste Auswahl
Auswahl der Akteure	EGH-Leistungsträger, Leistungsberechtigte, Leistungserbringer, weitere Reha-Träger
Untersuchungsfokus	Funktionsfähigkeit der Leistungsprozesse vor Ort Umsetzungsprobleme und Pathologien Bewertung der Kostenentwicklung und Organisationseffektivität
Erhebungsmethode	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Sekundäranalyse:</b> Daten zur Leistungsstatistik (nur ausgewählte Regionen)</li> <li>– <b>1. Welle Qualitative Interviews:</b> mit dem Leistungsträger, einer Auswahl von Leistungsberechtigten, Leistungserbringern</li> <li>– <b>2. Welle Schriftliche Befragung:</b> von Leistungsträgern, Leistungserbringern</li> </ul>
<b>Untersuchung der Governance-Ebene: Bundesebene</b>	
Grundgesamtheit	An der Gesetzgebung und der Umsetzung des BTHG beteiligte Stellen / Akteure, sowie an der Beratung und Administration beteiligte Institutionen
Auswahl der Akteure	Verantwortliche im BMAS, Ausschuss für Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag, Kommunale Spitzenverbände, Verbände der Betroffenen (Auswahl)
Untersuchungsfokus	Bewertung von Zielen, Umsetzungsstand und Handlungsbedarf bzgl. Rechtsrahmen, Finanzen, Fachkonzepten und Ressourcen Bewertung der Kostenentwicklung
Erhebungsmethode	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Sekundäranalyse:</b> Daten zur Leistungsstatistik (Bundesstatistik)</li> <li>– <b>Qualitative Interviews:</b> mit Vertretern/innen der Akteure</li> <li>– <b>Dokumentenanalyse:</b> Auswertung von Papers, Hintergrundpapieren, Stellungnahmen</li> </ul>
<b>Untersuchung der Governance-Ebene: Landesebene</b>	
Grundgesamtheit	An der Umsetzung des BTHG in Landesrecht beteiligte Stellen / Akteure, sowie an der Beratung und Administration beteiligte Institutionen
Auswahl der Akteure	Vollerhebung bei allen Bundesländern Verantwortliche in den zuständigen Ministerien, Arbeitsgruppen Land/Träger, EGH-Leistungsträger, Landesrechnungshöfe
Untersuchungsfokus	Bewertung von Zielen, Umsetzungsstand und Handlungsbedarf bzgl. Strukturen des Leistungssystems, Finanzen, Fachkonzepte/-verfahren und Ressourcen Bewertung der Kostenentwicklung
Erhebungsmethode	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Sekundäranalyse:</b> Daten zur Leistungsstatistik (Landesstatistik)</li> <li>– <b>1. Welle Qualitative Interviews:</b> mit Vertretern/innen der Akteure</li> <li>– <b>2. Welle Qualitative Interviews telefonisch:</b> mit Vertretern/innen der Akteure</li> <li>– <b>Dokumentenanalyse:</b> Auswertung von Papers, Hintergrundpapieren, Stellungnahmen</li> </ul>

## 5. Konzept für eine prozessbegleitende Wirkungsbetrachtung

### 5.1 Einschätzung der Auswirkung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten

Im Mittelpunkt der prozessbegleitenden Wirkungsbetrachtung stehen die Auswirkungen der Rechtsänderungen auf die leistungsberechtigten Personen. So könnten beispielsweise einzelne Teilhabeleistungen durch eine Längsschnittbetrachtung auf ihre potenzielle Bruttowirkung geprüft werden. Sinnvoll wäre es, die Auswirkung von Teilhabeleistungen auf die Teilhabe, die Versorgung und die Selbstbestimmtheit der Leistungsberechtigten über die Zeit hinweg zu beobachten. Je nach untersuchter Leistungsart könnte damit z.B. ein Zuwachs an sozialer Teilhabe in Bezug auf Mobilität, selbständiges Wohnen oder verbesserte Verständigungsmöglichkeiten verbunden sein. Die Auswirkungen des Systemwechsels sind insbesondere auf die folgenden Zielgrößen und Fragen zu untersuchen:

- Wie gelingt die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den neun Handlungs- bzw. Teilhabefeldern<sup>3</sup> der ICF-Klassifikation?
- In welchem Maße werden die Leistungen und Beratungen von den Leistungsberechtigten in Anspruch genommen?
- Gelingt die Versorgung mit den für die Betroffenen erforderlichen Leistungen?
- Und passen die Leistungen zu den Bedarfen der betroffenen Menschen mit Behinderungen?
- In welcher Größenordnung scheiden Leistungsberechtigte möglicherweise aus dem Leistungssystem aus bzw. kommen Neuzugänge in das System hinzu?

Die Folgenabschätzung für die betroffenen Personen erfolgt anhand bestimmter Indikatoren, die unter den Bedingungen des alten Leistungsrechts und nach Eintritt des neuen Rechts verglichen werden. Anhand der neuen im ICF-Konzept zugrunde gelegten Lebensbereiche soll die prozessbegleitende Untersuchung feststellen, an welcher Stelle sich die Rechtsänderungen für die betroffenen Menschen auswirken. Diese Beschreibung erfolgt zunächst deskriptiv, kann aber auch multivariat ausgewertet werden. So ist es z.B. denkbar, identifizierte Unterschiede bei diesen Indikatoren multivariat daraufhin zu untersuchen, ob es einen Zusammenhang zur Art der regionalen Umsetzung des BTHG gibt.

Um die Auswirkung der Systemumstellung auf die leistungsberechtigten Menschen prozessbegleitend zu betrachten, ist eine Einbindung der Betroffenen in den Evaluationsprozess unbedingt sicherzustellen. Die Leistungsberechtigten selbst sind die Einzigen, die eine valide Auskunft darüber geben können, ob ihr Leben durch die reformierte EGH selbstbestimmter und mit mehr Teilhabe als zuvor verläuft. Die Einbeziehung der Betroffenen wirft dabei möglicherweise besondere Anforderungen auf. Eine besondere Anforderung kann dabei die Art der Behinderung

---

<sup>3</sup> (1) Lernen und Wissensanwendung, (2) Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, (3) Kommunikation, (4) Mobilität, (5) Selbstversorgung, (6) Häusliches Leben, (7) Interpersonelle Interaktion und Beziehungen, (8) Bedeutende Lebensbereiche und (9) Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben (DIMDI 2005: 20, 33).

darstellen. Ein Teil der Anspruchsberechtigten kann sich möglicherweise selber nicht ausreichend artikulieren. An dieser Stelle muss die Kommunikation unterstützt werden durch Assistenz oder eine Person des Vertrauens. Andere Personen sind durch ihre Seh- oder Hörfähigkeit beeinträchtigt. Die Erhebung muss deshalb möglichst barrierefrei durchgeführt werden.

## 5.2 Evaluationsdesign der Längsschnittbetrachtung

### 5.2.1 Auswahl der Leistungsberechtigten

Um ein repräsentatives Bild der Grundgesamtheit zu gewinnen, sollten die betroffenen Leistungsberechtigten durch eine repräsentative Zufallsauswahl aus den Geschäftsdaten der Leistungsträger in den für die Implementationsanalyse gezogenen Kreisen und kreisfreien Städten ausgewählt werden. Im Idealfall handelt es sich dabei um eine Zufallsauswahl in 80 Kreisen und kreisfreien Städten. Wird das Alternativkonzept mit dem kleineren Stichprobenumfang in Erwägung gezogen, würde eine Auswahl in 60 Kreisen und kreisfreien Städten stattfinden (vgl. Kapitel 4.4.1). Die Auswahl sollte proportional geschichtet nach EGH-Leistungsfällen (PPS – Probability Proportional to Size), das heißt proportional zur Anzahl der EGH-Leistungsberechtigten pro Kreis, und nach Bundesland erfolgen. Die Stichprobe repräsentiert im Falle einer Auswahl von 80 Kreisen 20 Prozent, bei einer Auswahl von 60 Kreisen umfasst diese 15 Prozent der Bevölkerung.

Ein Vorteil der repräsentativen Abbildung der Leistungsberechtigten in den ausgewählten Kreisen und kreisfreien Städten liegt darin, dass die gewonnenen Ergebnisse auf die Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe der gesamten Bundesrepublik hochgerechnet werden können. Darüber hinaus bietet der regionale Bezug die Möglichkeit die Erfahrungen und Einschätzungen der Leistungsberechtigten mit den Ergebnissen der Implementationsanalyse zu vergleichen.

Da sich die Lebenssituation und die Teilhabe an bestimmten Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen je nach Wohnsituation stark unterscheiden können, wird die Betrachtung von zwei Teilen der Grundgesamtheit der Leistungsberechtigten empfohlen:

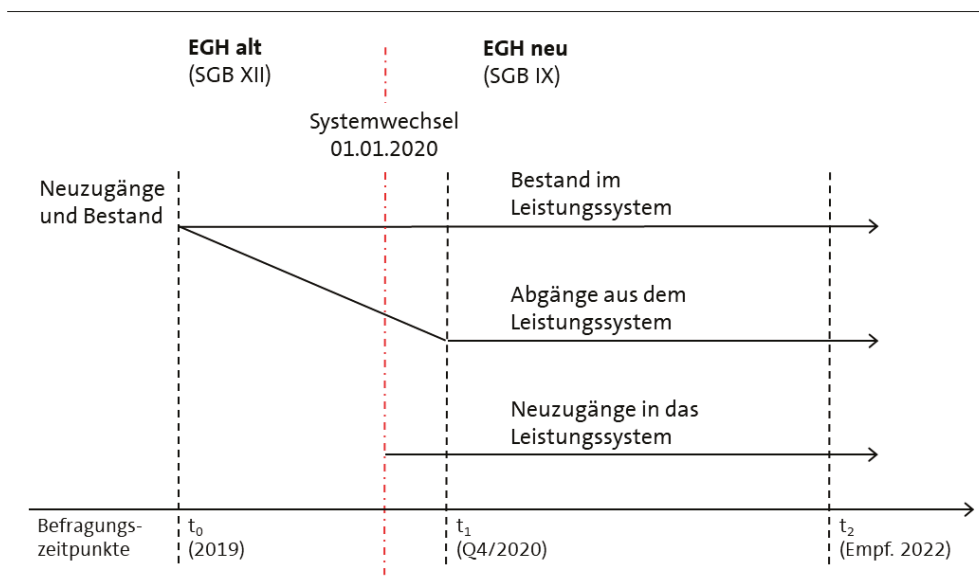
- **Befragung von Leistungsberechtigten in Privathaushalten:** Die Befragung von leistungsberechtigten Personen in Privathaushalten umfasst all die Personen, die Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe sind und dabei in ihrem eigenen Zuhause leben.
- **Befragung von Leistungsberechtigten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (zukünftig: besondere Wohnformen):** Die Befragung von Leistungsberechtigten in Privathaushalten erfasst nur einen Teil der Grundgesamtheit der leistungsberechtigten Personen. Alle Personen, die dauerhaft in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe leben, bilden den zweiten Teil der Grundgesamtheit ab. Für diesen Zweck wird eine separate zweite Stichprobe aufgesetzt mit einer Erhebung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Die Auswahl der zu befragenden Leistungsberechtigten in den Privathaushalten als auch in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe erfolgt im Idealfall auf der Basis von Geschäftsdaten der Leistungsträger. Auf der Grundlage einer datenschutzrechtlichen Genehmigung nach § 75 SGB X werden die Leistungsträger um eine Stichprobe von Antragsstellern auf Leistungen der Eingliederungshilfe gebeten. Die Stichprobe soll alle in der Beobachtung stehenden Regelungsbereiche abdecken. Für diesen Zweck wird – sofern dies möglich ist – eine nach Leistungen geschichtete Stichprobe gezogen. Vermutlich ist es sinnvoll, die EGH-Leistungen nach Gruppen

zusammenzufassen. Auf diese Weise kann die auswertbare Stichprobe je Leistungsgruppe spürbar erhöht werden.

Neben diesen datenschutzrechtlichen Aspekten gibt es noch eine zivilrechtliche Frage zu beachten. Ein Teil der Anspruchsberechtigten hat eine gesetzliche Betreuerin oder einen gesetzlichen Betreuer, die bzw. der zuvor informiert bzw. ggf. um Einverständnis gebeten werden muss. Davon unberührt bleibt, dass letztlich der Mensch mit Behinderung selber sein Einverständnis zur Teilnahme an der Befragung geben muss.

**Abbildung 2 Übersicht über das Längsschnittdesign und die Messzeitpunkte**



infas

### 5.2.2 Messzeitpunkte

Die standardisierte Befragung von Leistungsberechtigten in Privathaushalten bzw. in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sollte idealerweise anhand eines Panelansatzes zu insgesamt drei Messzeitpunkten stattfinden. Die Messzeitpunkte der Erhebung werden in Abbildung 2 dargestellt. Der erste Messzeitpunkt  $t_0$  liegt als Basismessung zeitnah in 2019 idealerweise ein halbes Jahr vor dem Eintritt der Reformen, der zweite Messzeitpunkt  $t_1$  ist ein (Dreiviertel-) Jahr nach der Rechtsumstellung im 4. Quartal 2020 angelegt; ein dritter Messzeitpunkt wird rund anderthalb Jahre nach dem Systemwechsel in 2022 empfohlen. Dies erlaubt einen Vergleich zwischen der Ausgangssituation und dem neuen Status der leistungsberechtigten Personen. Wir empfehlen, zum Erhebungszeitpunkt  $t_0$  (Startkohorte) eine Stichprobe von Leistungsberechtigten zu befragen, deren Leistung noch nach altem Recht bewilligt wurde. Es kann sich dabei sowohl um Altfälle handeln, die eine Verlängerung ihrer Leistungen erhalten, als auch um Neuzugänge ins System, die zuvor keine Leistungen bezogen haben. Um die Veränderungen im Leistungsprozess zwischen den Messzeitpunkten abzubilden, sollte die Startstichprobe als Panel angelegt werden. Dieselben panelbereiten Befragungspersonen aus der Startkohorte werden zu einem zweiten bzw. dritten Erhebungszeitpunkt noch einmal über ihre Teilhabesituation befragt. Zu den beiden Messzeitpunkten, die nach der Systemumstellung liegen, lässt sich dann feststellen, ob die Personen der Startkohorte weiterhin Ansprüche auf die Leistungen der Eingliederungshilfe haben oder ob sich

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

der Leistungsanspruch verändert hat. Durch den Panelansatz können also sowohl die weiterhin Leistungsberechtigten als auch die zwischenzeitlich stattgefundenen Abgänge aus dem Leistungssystem berücksichtigt werden. Beide Gruppen werden nach den Veränderungen ihrer Teilhabe und dem weiteren Lebensverlauf befragt. Diese Daten geben eine gute Grundlage für die Abschätzung, welche Auswirkungen die Eingliederungshilfeleistungen auf die Teilhabechancen und das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderung haben.

Zum Messzeitpunkt  $t_1$  wird darüber hinaus eine Stichprobe von Neuzugängen in das Leistungssystem nach der Systemumstellung einbezogen. Mit dieser Aufstockungsstichprobe lässt sich feststellen, ob Unterschiede zwischen den Leistungsberechtigten nach der alten im Vergleich zur neuen Rechtslage bestehen. Das besondere Interesse gilt der Frage, ob durch die Systemänderung neue bisher noch nicht geförderte Zielgruppen in das System gelangen. Alle drei Teilgruppen werden zu einem dritten Messzeitpunkt  $t_2$  über ihren aktuellen Status befragt. Dies ermöglicht eine längerfristige Betrachtung der Auswirkung der Gesetzesnovellierung.

Die Teilgruppen der standardisierten Erhebungen umfassen damit:

- **eine Startkohorte:** Leistungsberechtigte, die zum ersten Messzeitpunkt  $t_0$  EGH-Leistungen beziehen. Diese Startkohorte wird einmal vor und zweimal nach dem Systemwechsel befragt. Der Fokus liegt dabei auf den Veränderungen der Teilhabe der Befragten durch den Systemwechsel.
- **Abgänge** aus dem EGH-Leistungssystem, die zu den beiden Messzeitpunkten  $t_1$  und  $t_2$  weiterverfolgt und nochmals befragt werden sollten. Fokussiert wird dabei einerseits die Frage, ob die Abgänge durch den Systemwechsel bedingt waren; andererseits der Verbleib, die Teilhabe und die soziale Lage dieser ehemals Leistungsberechtigten.
- **Neuzugänge** in das EGH-Leistungssystem nach dem Systemwechsel, die zum Messzeitpunkt  $t_1$  nach ihrem Eintritt in das Leistungssystem zum ersten Mal befragt und zum Messzeitpunkt  $t_2$  weiterverfolgt werden. Der Fokus liegt dabei auf den Veränderungen in der Struktur der Leistungsberechtigten durch den Systemwechsel.

### 5.2.3 Erhebungsmethoden

Im Zentrum der Erhebung stehen die Erfahrungen der Leistungsberechtigten mit dem EGH-Leistungssystem sowie Indikatoren der Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen. Um diese Informationen möglichst valide zu erheben, empfehlen wir eine standardisierte Befragung der Leistungsberechtigten. Die Ergebnisse der explorativen Leitfadeninterviews im Rahmen der Implementationsanalyse werden bei der Entwicklung eines standardisierten Fragebogens genutzt. Mit diesem Fragebogeninstrument wird dann eine größere Stichprobe von Personen befragt:

- **Realisierter Nettostichprobenumfang der leistungsberechtigten Personen in Privathaushalten:** Für die Befragung der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen in Privathaushalten in 80 Kreisen empfehlen wir für die Befragung der Startkohorte zum Messzeitpunkt  $t_0$  eine realisierte Nettostichprobe von rund 2.500 Interviews. Zum Messzeitpunkt  $t_1$  erwarten wir dann einen Nettostichprobenumfang von rund 1.500 Interviews bei den Panelbefragten und empfehlen einen Umfang von abermals 1.500 realisierten Interviews bei der Zugangskohorte der Neuzugänge. Zum dritten Messzeitpunkt  $t_2$  sind aus dem Panelbestand rund 2.400 realisierte Interviews zu erwarten.

Sollte man sich hingegen für einen kleineren Stichprobenumfang von 60 Kreisen entscheiden, empfehlen wir für die Durchführung der ersten Welle insgesamt 2.000 realisierte Interviews. Für

die zweite Welle jeweils 1.200 Interviews bei den Panelbefragten sowie bei den Neuzugängen. In der dritten Welle werden rund 1.800 Interviews angezielt.

- **Realisierter Nettostichprobenumfang der leistungsberechtigten Personen in Einrichtungen:** Für die Befragung der leistungsberechtigten Personen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe in 80 Kreisen empfehlen wir für die Befragung der Startkohorte zum Messzeitpunkt  $t_0$  eine realisierte Fallzahl von rund 1.500 Interviews. Zum Messzeitpunkt  $t_1$  erwarten wir einen Nettostichprobenumfang von rund 1.000 Interviews bei den Panelbefragten und empfehlen einen Umfang von abermals 1.000 Interviews bei der Zugangskohorte der Neuzugänge. Zum dritten Messzeitpunkt  $t_2$  sind aus dem Panelbestand voraussichtlich rund 1.500 realisierten Interviews zu erwarten.

Bei der Wahl des kleineren Stichprobenumfangs von 60 Kreisen sollten in der ersten Welle rund 1.200 Interviews realisiert werden. In der zweiten Welle werden jeweils 800 Interviews bei den Panelbefragten sowie bei den Neuzugängen angestrebt. Zum dritten Messzeitpunkt ist insgesamt mit rund 1.000 Interviews zu rechnen.

Die vorgeschlagenen Fallzahlen werden erforderlich sein, um die unterschiedlichen Differenzierungen hinsichtlich der Beeinträchtigungen, der Wohn- und Lebenssituation bei der Ergebnisanalyse berücksichtigen zu können.

Beide Stichproben können potenziell Wechsler zwischen den beiden Wohnformen einschließen. Der Wohnformwechsel wird durch die Wiederholungsmessung beobachtet.

Die standardisierte Erhebung muss aufgrund der zu befragenden Zielgruppe möglichst barrierefrei durchgeführt werden. Für die standardisierten Befragungen empfehlen wir daher einen Mixed-Mode-Ansatz. Den ausgewählten Personen der Stichprobe sollte die Möglichkeit zu einem Face-to-Face-Interview durch einen professionellen Interviewer vor Ort angeboten werden. Grundsätzlich sollte für alle Personen die Option bestehen, das Interview online als Selbstausfüller im Internet auszufüllen oder sich telefonisch durch einen professionellen Telefoninterviewer befragen zu lassen.



### 5.3 Das Konzept der prozessbegleitenden Wirkungsbetrachtung im Überblick

Das Design der prozessbegleitenden Wirkungsbetrachtung und die damit erforderlichen Stichprobengrößen werden in der nachfolgenden Tabelle noch einmal im Überblick dargestellt.

**Tabelle 5** Übersicht über die prozessbegleitende Wirkungsbetrachtung

<b>Längsschnittbeobachtung von Auswirkungen der Rechtsänderungen auf die Leistungsberechtigten</b>	
Grundgesamtheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Leistungsberechtigte in Haushalten</li> <li>– Leistungsberechtigte in Einrichtungen</li> </ul>
Stichprobe	<p><b>Zweistufige Auswahl bei Panelaufbau</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Stufe I:</b> 80 Kreise und kreisfreie Städte</li> <li>– proportionale Auswahl nach EGH-Leistungsfällen</li> <li>– alternativ: 60 Kreise und kreisfreie Städte, bewusste Auswahl</li> <li>– <b>Stufe II:</b> Auswahl der Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt <math>t_0</math>, geschichtet nach (voraussichtlich drei) Leistungsgruppen</li> <li>– <b>Stufe III:</b> nach Leistungsgruppen geschichtete Zugangsstichprobe nach Systemwechsel</li> </ul>
Stichprobenziehung	Durch die Leistungsträger, Ziehungsbasis: Zahlbarmachungssystem
Panel mit drei Messzeitpunkten	$t_0$ : ein halbes Jahr vor dem Systemwechsel (2019) (Panelaufbau) $t_1$ : ein (Dreiviertel-) Jahr nach dem Systemwechsel $t_2$ : ca. anderthalb Jahre nach dem Systemwechsel
Erhebungsmethode	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Mixed-Mode-Erhebung</b> empfehlenswert – Face-to-Face-Erhebung, Online- und telefonische Befragung</li> <li>– Sicherstellung der Barrierefreiheit der Erhebung</li> </ul>
Nettostichprobenumfang (Realisierte Interviews)	<p><b>Haushalte</b></p> $t_0$ : $n = 2.500$ (80 Kreise) bzw. $2.000$ (60 Kreise) $t_1$ Panel (einschl. Abgänger): $n = 1.500$ (80 Kreise) / $1.200$ (60 Kreise) $t_1$ Zugangskohorte: $n = 1.500$ (80 Kreise) bzw. $1.200$ (60 Kreise) $t_2$ Panel (alle Zielgruppen): $n = 2.400$ (80 Kreise) bzw. $1.800$ (60 Kreise) <p><b>Einrichtungen</b></p> $t_0$ : $n = 1.500$ (80 Kreise) bzw. $1.200$ (60 Kreise) $t_1$ Panel (einschl. Abgänger): $n = 1.000$ (80 Kreise) bzw. $800$ (60 Kreise) $t_1$ Zugangskohorte: $n = 1.000$ (80 Kreise) bzw. $800$ (60 Kreise) $t_2$ Panel (alle Zielgruppen): $n = 1.500$ (80 Kreise) bzw. $1.000$ (60 Kreise)
Datenlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschätzung: unterschiedlich entwickelte Strukturen und Ressourcen für Datenbereitstellung</li> <li>– Gute Datenbasis bei überregionalen Leistungsträgern</li> <li>– Unklare Lage bei dezentralen, kommunalen Zuständigkeiten</li> </ul>

## 6. Kausale Wirkungsanalyse

### 6.1 Wirkungsanalyse über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Von den acht für die Evaluation vorgeschlagenen Regelungsbereichen (Kapitel 3.3) regeln sechs Verfahren und Abläufe im System der Eingliederungshilfe. Lediglich zwei Regelungsbereiche betreffen neue Leistungen für leistungsberechtigte Personen. Es handelt sich dabei zum einen um das Budget für Arbeit nach

§ 61 SGB IX. Diese Leistung ist an eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt gebunden. Sie dient als Lohnkostenzuschuss und Minderleistungsausgleich für Personen, die ansonsten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht Fuß fassen können. Mit der Leistung soll insbesondere der Übergang von einer Werkstattbeschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefördert werden. Voraussetzung für die Bewilligung der Leistung ist die Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages. Die Leistung zielt darauf ab, Betrieben am ersten Arbeitsmarkt einen Anreiz zu setzen, einen möglicherweise weniger leistungsfähigen Bewerber zu beschäftigen. Nachteile bei der Produktivität und zusätzliche Anleitung sollen über das Budget für Arbeit ausgeglichen werden.

Auch das zweite Instrument zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben zielt auf eine Beschäftigungsmöglichkeit von Arbeitnehmern außerhalb einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Es handelt sich dabei um das Angebot anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX. Diese Betriebe bieten ein ähnlich geschütztes Arbeitsverhältnis auf dem zweiten Arbeitsmarkt an, haben aber andere Möglichkeiten für die Teilhabe der Leistungsberechtigten tätig zu werden als die Werkstätten. Diese „anderen Leistungsanbieter“ sollen flexibler sein. Sie arbeiten in kleineren Einheiten, der Arbeitsplatz ist persönlicher. Zielgruppe für diese EGH-Leistung sind voraussichtlich eher psychisch beeinträchtigte Menschen als kognitiv Beeinträchtigte.

Beide EGH-Leistungen sind als Alternativen für die Werkstattbeschäftigung gedacht. Für die Evaluation stellt sich die Wirkungsfrage, ob diese beiden Leistungen für die Leistungsberechtigten tatsächlich bessere Teilhabemöglichkeiten eröffnen als eine Arbeit in einer Werkstatt. Ob dieses Ziel mit den beiden individualisierten Leistungen der Eingliederungshilfe erzielt wird, können mittels einer modellbasierten Wirkungsanalyse untersucht werden. Die Wirkungsanalyse hat die Aufgabe, eine kausale Aussage über die Wirkung der untersuchten Leistung auf einen angestrebten Zielzustand zu treffen. Dafür müssen eine Reihe methodischer Anforderungen umgesetzt werden, die im Folgenden diskutiert werden.

### 6.2 Zielkriterium

Eine zentrale Entscheidung, die im Rahmen einer kausalanalytischen Wirkungsanalyse abverlangt wird, betrifft das Zielkriterium. Woran soll die Wirkung der beiden neuen Eingliederungsinstrumente gemessen werden? Als Wirkkriterium für die Bewertung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX kommt vor allem die Verbesserung des selbstbestimmten Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe der geförderte Leistungsberechtigten als Zielgröße in Betracht. Das SGB IX verfolgt die Soziale Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen als wesentliches Leitziel (§ 1 SGB IX). Diesem Ziel dienen auch die beiden EGH-Leistungen und müssen entsprechend daran gemessen werden. Um das Maß der Teilhabe empirisch zu ermitteln, regen wir die Entwicklung eines Teilhabeindex an. In Anlehnung an das ICF-Konzept, das der UN-

Behindertenrechtskonvention zugrunde liegt, sollte für die neun dort genannten Lebensbereiche der Grad der Teilhabe erfragt werden. Die Teilhabeintensität wird für jeden Bereich auf einer Skala mit mindestens vier Ausprägungen gemessen. In einem summativen, ggf. auch faktorenanalytisch gewichteten Index kann dann die Teilhabe der leistungsberechtigten Personen insgesamt zum Ausdruck gebracht werden. Wenn die These zutrifft, dass sich durch die Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt (mit einem Budget für Arbeit) oder einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter die Teilhabe vergrößert, müsste sich dies auch in der Bewertung der Lebensbereiche und im Gesamtindex ausdrücken.

Als zusätzliches Wirkungskriterium könnte auch die subjektive Zufriedenheit mit der Arbeitssituation und den Lebensumständen herangezogen werden. Insbesondere wenn die Hypothese zutrifft, dass sich Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung in der WfbM nicht wohl fühlen, müsste die veränderte Arbeitssituation zu einer Verbesserung der Zufriedenheit beitragen.

Kein Zielkriterium kann hingegen die Aufnahme einer Beschäftigung sein. Sowohl die Leistungen zum Budget für Arbeit als auch die Förderung der Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter setzen einen entsprechenden Arbeitsvertrag bzw. Versorgungsvertrag voraus. Die Wahrscheinlichkeit einer Beschäftigung ist damit per Definition gegeben. Eine Beobachtung der Erwerbssituation könnte lediglich in der langfristigen Perspektive nach Beendigung einer Förderung von Belang sind. Diese nachhaltige Betrachtung erfordert aber ein längeres Zeitfenster als der Evaluation zur Verfügung stehen wird.

## 6.3 Kontrollgruppendesign für eine Wirkungsanalyse

### 6.3.1 Logik des Kontrollgruppendesigns

Um die Wirkung einer Leistung auf das Zielkriterium zu messen, reicht es nicht aus, bei den geförderten Personen eine Veränderung beim Zielkriterium zwischen dem Ausgangszustand und dem Zielzustand zu beobachten. Diese Veränderungen können prinzipiell auch bei Personen im Zeitverlauf auftreten, die diese Leistungen nicht erhalten. Die Veränderungen können auf nicht beobachteten Unterschieden basieren (Endogenitätsproblem) oder auf dem Einfluss von EGH-Leistungen (exogene Wirkung). Das Ziel der Wirkungsanalyse muss darin bestehen, eineindeutig die Wirkung auf die EGH-Leistung, technisch gesprochen: das Treatment, zu belegen. Für diesen Nachweis sind modellbasierte, statistische Schätzverfahren erforderlich.

Um den Effekt, der ausschließlich auf die Intervention zurückzuführen ist, gegenüber anderen Wirkungsfaktoren zu isolieren, muss die beobachtete Veränderung beim Zielkriterium (hier die Verbesserung der Teilhabe) mit der kontrafaktischen Situation, nämlich keine Teilnahme an einer Maßnahme (Gesamtwirkung) oder an einer anderen Maßnahme (relative Wirkung) verglichen werden. Naturgemäß kann die Einwirkung auf den Ausgangszustand (Treatment) und der Zielzustand im Falle der Nichteinwirkung (kontrafaktische Situation) nicht gleichzeitig bei derselben Person beobachtet werden. Für diesen Vergleich ist eine Kontrollgruppe erforderlich, die kein Treatment hatte.

Bei ökonomischen Wirkungsanalysen wird stets ein Vergleich zwischen Personengruppen angestellt, die sich nur in einem Merkmal unterscheiden: die einen haben eine Behandlung, eine Leistung oder Maßnahme erfahren (Treatment-Gruppe) und die anderen nicht (Non-Treatment-Gruppe). Aus der Forderung der Homogenität folgt, dass beide Gruppen hinsichtlich Struktur und Zusammensetzung sehr ähnlich und damit vergleichbar sind. Beide Gruppen dürfen sich weder in

beobachteten, noch in unbeobachteten Faktoren unterscheiden. Es ist vor allem darauf zu achten, dass sich beide Gruppen vor allem nicht bei den teilhaberelevanten Faktoren wie Art und Schwere der Behinderung, dem Gesundheitsstatus oder dem Alter und Geschlecht unterscheiden.

Im konkreten Fall der beiden neuen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht die Vermutung, dass die Leistungsbezieher der Gruppe der Werkstattbeschäftigten sehr ähnlich sind. Beide Teilhabeinstrumente sind offensichtlich für Personen entwickelt, die eine Alternative zur Werkstatt suchen. Sie haben entweder bereits in einer Werkstatt gearbeitet oder sind für eine Beschäftigung dort prädestiniert. Beide Leistungen eröffnen potenziell neue Möglichkeiten für diese Zielgruppe. Der Übergang aus der geschützten Werkstatt ist allerdings mit dem Verlust einige Privilegien verbunden, die an die Beschäftigung in der Werkstatt gebunden sind. Auch wenn das novellierte Eingliederungsrecht ein Rückkehrrecht in die Werkstatt vorsieht, ist dieser Schritt möglicherweise für einige Berechtigte zu groß und sie verbleiben lieber in der Werkstatt. Diese Zielgruppe ist der Treatmentgruppe vermutlich am ähnlichsten und eignet sich deshalb in besonderer Weise als Kontrollgruppe.

Beide Gruppen werden zu mindestens zwei Zeitpunkten beobachtet. Der erste Zeitpunkt liegt möglichst vor dem Eintritt der Leistung oder zeitnah zu Beginn der Förderung. Die zweite Beobachtung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Unterschiedliche Entwicklungen beim Zielkriterium in beiden Gruppen werden als Wirkung der Behandlung, hier der Teilhabeleistung, interpretiert.

Die Evaluationsmethodologie kennt mehrere Designvarianten, die wir im Folgenden abwägen.

### 6.3.2 Echtes Experimentaldesign mit randomisierter Kontrollgruppe

Gerade bei neu eingeführten Leistungen oder Maßnahmen bietet sich ein Experimentaldesign an. Dabei werden potenziell Leistungsberechtigte rein zufällig (z.B. mittels Münzwurf, Zufallsziffern, gerades vs. ungerades Geburtsjahr) auf eine Experimentgruppe verteilt, die eine spezifische Leistung erhält, während die anderen als Kontrollgruppe diese nicht erhalten (aber ggf. eine andere Leistung). Es ist zu prüfen, ob dies rechtlich und ethisch möglich ist. U.E. ist dies der Fall, wenn die Wirkung der Leistung noch völlig ungeklärt ist und den Leistungsberechtigten damit kein wirksames Teilhabeinstrument vorenthalten wird. Wegen des Rechtsanspruchs von Betroffenen und wegen ethischer Bedenken wird dieses Design vermutlich in der Praxis keine Akzeptanz finden.

### 6.3.3 Quasi-experimentelles Kontrollgruppendesign

Während bei einem experimentellen Design bereits bei der Vergabe von Leistungen eine zufällige Zuordnung zu einer Leistungsbeziehergruppe (technisch gesprochen: Treatmentgruppe) und einer Kontrollgruppe erfolgt, setzt ein quasi-experimenteller Ansatz erst ex post, also nach der Durchführung des Treatments, ein. Auf der Grundlage von Teilnehmerdaten der Träger bzw. der Leistungserbringer werden Personen mit Leistungsbezug identifiziert. Aus der Menge der Personen ohne Leistungsbezug werden anhand eines statistischen Matching-Verfahrens Personen ausgewählt, die als Kontrollgruppe der Treatmentgruppe verwendet werden können.

Für dieses Verfahren und die Zuordnung der Kontrollgruppen sind allerdings deutlich höhere Anforderungen zu erfüllen als bei einem echten Experiment. Da die Zuordnung bei einem quasi-experimentellen Ansatz im wissenschaftlichen Sinn ja nicht zufällig erfolgt, sondern im Verwaltungshandeln der Träger und Leistungserbringer entschieden wird, können sich hinter der

Zuordnung systematische Unterschiede zwischen Leistungsbeziehern und Nichtleistungsbeziehern verbergen. So können beispielsweise Unterschiede in der Art der Erkrankung und Behinderung, in der beruflichen Vorgeschichte, in der Persönlichkeit oder im Umfeld des Teilnehmers liegen, die in den Daten nicht oder nicht ausreichend dokumentiert sind. Bleiben diese Unterschiede innerhalb der Teilnehmergruppe und im Verhältnis zur Kontrollgruppe unbeobachtet, kommt es zu Selektionsverzerrungen und falschen Wirkungsaussagen.

Solche unbeobachteten Heterogenitäten können zu Selektivitäten führen, die das Ergebnis zum Ursache-Wirkungs-Zusammenhang verfälschen. In einem Wirkungsmodell gilt es deshalb sowohl die Teilnehmerheterogenität als auch die Maßnahmheterogenität zu kontrollieren. Damit sind hohe Ansprüche an die Datenverfügbarkeit und Datenerhebung verbunden und eine gute Mitwirkungsbereitschaft der einbezogenen Träger bzw. Leistungserbringer.

#### 6.3.4 Differenz-von-Differenzen-Ansatz (DvD)

Einige der unbeobachteten Teilnehmerheterogenitäten lassen sich statistisch fixieren, indem die Indikatoren für den Zielzustand in der Experiment- und in der Kontrollgruppe jeweils zu zwei Zeitpunkten gemessen werden (Panelansatz). Der erste Messzeitpunkt liegt vor der Maßnahme bzw. Intervention, der zweite zu einem späteren Zeitpunkt. Bei der Experimentgruppe findet zwischen den beiden Zeitpunkten die Intervention statt. Bei der Kontrollgruppe erfolgt unterdessen keine oder zumindest nicht die gleiche Intervention. Mit dem DvD-Ansatz – in der Literatur auch als ATT (Average Treatment on the Treated) bekannt – kann der Effekt der Intervention identifiziert werden, indem zunächst die durchschnittliche Veränderung der Ergebnisgröße (Zielzustand) zwischen den beiden Messzeitpunkten separat für beide Gruppen berechnet und in einem zweiten Schritt die durchschnittliche Differenz zwischen den beiden Gruppen gegenüber dem Ausgangsniveau zum ersten Messzeitpunkt gebildet wird. Diese „Differenz von der Differenz“ misst die durchschnittliche Veränderung der Ergebnisgröße bei der Treatment- und der Kontrollgruppe. Entwickeln sich die durchschnittlichen Veränderungen in beiden Gruppen unterschiedlich, wird dies als kausale Wirkung des Treatments interpretiert (vgl. u.a. Kugler et al. 2014). Ein Beispiel mag dies verdeutlichen. Bei der Evaluation des Budgets für Arbeit wird die Verbesserung der Teilhabe an verschiedenen Lebensbereichen der Person angezielt. In den Lebensbereichen gemäß ICF wird die Intensität der Teilhabe gemessen und in einem Indexwert (Teilhabeindex) ausgedrückt. Die Ergebnisgröße für die Wirkungsbetrachtung ist mithin der Zuwachs an Teilhabe. Die Teilhabe an verschiedenen Lebensbereichen wird sowohl für die Gruppe der Empfänger von LTA als auch für die Kontrollgruppe gemessen. Zu einem zweiten Messzeitpunkt wird wiederum das Maß an Teilhabe gemessen. Die durchschnittliche Differenz zwischen erster und zweiter Messung wird für beide Gruppen separat berechnet und anschließend werden diese Differenzen der beiden Gruppen voneinander abgezogen. Das Ergebnis ist Ausdruck der (positiven, neutralen oder negativen) Wirkung des Treatments „Budget für Arbeit“.

#### 6.3.5 Kontrollgruppendesign mit Instrumentenvariablenansatz

Für die Schätzung von Nettoeffekten ist der Instrumentenvariablenansatz am vielversprechendsten, wenn es gelingt die richtigen Instrumente ausfindig zu machen. Der Instrumentenvariablenansatz ermöglicht eine Kontrolle der Zugangselektivitäten eines Instruments durch Einbezug sogenannter Instrumentenvariablen (z.B. Instrumentenvariablenschätzer, Discontinuity Design Schätzer oder multivariate Verweildauermodelle) (Thomsen 2012: 14). Als Instrumentenvariablen sind Variablen geeignet, die zwar direkt auf die Selektion in die Maßnahme, aber nicht auf die Zielvariable selbst

wirken. Die Einbeziehung von Instrumentenvariablen kann genutzt werden, um das Selektionsproblem zu einer Maßnahme zu lösen (Thomsen 2012:19).

Die Anwendung des Instrumentenvariablenschätzers ist praktisch durch die Wahl des richtigen Instruments – also die Wahl einer oder mehrerer Variablen, die zwar die Selektion in die Maßnahme erklären, aber keinen direkten Einfluss auf das Ergebnis haben – sowie die Annahme homogener Effekte eingeschränkt, so dass lediglich ein lokaler durchschnittlicher Treatmenteffekt identifiziert werden kann (LATE-Schätzer, Local Average Treatment Effect) (Thomsen 2012: 20). Der LATE-Schätzer gilt robuster Schätzer (Thomsen 2012: 25). So könnte z.B. als Instrumentenvariable die unterschiedliche Ausgestaltung der Leistung des Budgets für Arbeit in den Bundesländern in Betracht gezogen werden. Es ist zu prüfen, ob ggf. die unterschiedlichen Maßnahmeausgestaltungen zum Zeitpunkt der bundesweiten Einführung als Instrumentenvariable genutzt werden könnte.

### 6.3.6 Empfehlung für die Kontrollgruppenbildung

Aus den Ausführungen wird deutlich, dass die Bildung einer Kontrollgruppe nicht einfach wird. Bei einigen dieser Ansätze sind hohe Anforderungen an die Datenquellen und die Bereitstellung von Stichproben durch die ausgewählten EGH-Träger verbunden. Welche der im Folgenden skizzierten Verfahren zum Tragen kommen kann, hängt ganz entscheidend vom Stand der Umsetzung der EGH im Jahr der Evaluation ab. Zum jetzigen Zeitpunkt ist weder vollständig absehbar, welche Zuständigkeiten in den Bundesländern bestehen, noch ist die Qualität der Datenlage absehbar. Wir empfehlen deshalb die Entscheidung für die Art der Kontrollgruppenbildung zurückzustellen. Die mit der Wirkungsanalyse betrauten Wissenschaftler müssen die Möglichkeiten und Bedingungen vor dem Hintergrund des dann neu geordneten EGH-Leistungssystems klären und einen Vorschlag nach dem Stand der Kunst vorlegen.

## 6.4 Erhebungskonzept

### 6.4.1 Panelerhebung im Methodenmix

Die erforderliche Datengrundlage für die Wirkungsanalyse der beiden EGH-Leistungen wird durch eine Panelbefragung mit zwei Messzeitpunkten geschaffen. Die Leistungsberechtigten, die eine der beiden Leistungen in Anspruch nehmen (Treatment-Gruppe) und die Kontrollgruppe, die im Idealfall durch Werkstattbeschäftigte mit einem vergleichbaren Profil besteht, können sofort nach Beginn der Evaluation 2018/2019 zum ersten Mal befragt werden. Die beiden neuen Leistungsarten zur Teilhabe am Arbeitsleben: die Leistungen bei anderen Leistungsanbietern und das Budget für Arbeit wurden bereits zum 01. Januar 2018 eingeführt. Ein Dreivierteljahr nach der Systemumstellung sollten die Abläufe insoweit gefestigt sein, dass die ersten Übergangsprobleme behoben sind. Die zweite Messung erfolgt ca. zwei Jahre nach dem Systemwechsel. Der zeitliche Abstand ist u.E. groß genug, dass die intendierten Veränderungen bei der Teilhabe eintreten können und mittels der Zielkriterien zu beobachten sind.

Die Erhebungen erfolgen idealerweise im Mixed Mode. Eine Face-to-Face-Erhebung sollte dabei die Leitmethode bilden. Personen, die sich wegen ihrer Behinderung ungern im eigenen Haushalt oder in einer Einrichtung von Fremden befragen lassen wollen, sollten aber auch die Möglichkeit haben, ein telefonisches Interview zu führen oder einen Selbstausfüllerfragebogen online auszufüllen. Bei allen drei Methoden ist darauf zu achten, dass die Mitwirkung für Menschen mit den unterschiedlichen körperlichen, Sinnes-, psychischen oder kognitiven Einschränkungen möglich ist. Die Sicherstellung



der Barrierefreiheit ist essentiell damit grundsätzlich niemand aufgrund seiner Behinderung ausgeschlossen ist.

#### 6.4.2 Stichprobenumfang und Stichprobenziehung

Bislang liegen nur in vereinzelt Regionen Erfahrungen mit dem Budget für Arbeit vor. Mit dem Modell der anderen Leistungsanbieter wurde bislang noch wenig Erfahrung gesammelt. Insofern kann man heute über die Teilnehmerstruktur und über die Variationsbreite dieser beiden Leistungen nur spekulieren. Da bei beiden Inklusionsinstrumenten bestimmte Voraussetzungen auf Seiten der Leistungsberechtigten und der aufnehmenden Betriebe bzw. anderen Leistungsanbieter gegeben sein müssen, vermuten wir, dass die erwartete Teilnehmerstruktur vergleichsweise homogen sein wird. Dies gilt vermutlich sowohl für die Art der Behinderung als auch für eine marktgerechte Qualifikation und Einsatzfähigkeit. Beide Merkmale reduzieren die Spannbreite der potenziellen Antragsteller. Wegen dieser erwarteten Homogenität kann sich die Erhebung und Datenanalyse u.E. auf eine begrenzte Stichprobe beschränken. Wir empfehlen für beide EGH-Leistungen jeweils eine auswertbare Stichprobe von 500 Leistungsberechtigten in der Treatmentgruppe und jeweils 500 Personen in der Kontrollgruppe. Die erste Erhebungswelle fußt damit auf 2.000 Interviews.

Bei einer erwarteten Panelbereitschaft von rd. 90 Prozent und Wiederbefragungsquote von 75 bis 80 Prozent können in der Wiederholungsbefragung zum zweiten Messzeitpunkt jeweils ungefähr 300 Personen in den beiden Leistungsbeziehergruppen und in den beiden Kontrollgruppen gewonnen werden. In der zweiten Welle werden somit insgesamt etwa 1.200 Interviews geführt.

Die Ziehung der Bruttostichprobe erfolgt in einem zweistufigen Auswahlverfahren. Auf der ersten Stufe werden 80 bzw. je nach Option 60 Kreise bzw. kreisfreie Städte ausgewählt. Diese Auswahl erfolgt idealerweise bereits im Zusammenhang mit der Implementationsstudie (vgl. Kapitel 4.4.1). Die zweite Stufe dient der Auswahl der Stichproben für die Treatment- und die Kontrollgruppen. Diese Ziehung muss auf Basis der Daten der zuständigen Leistungsträger erfolgen. Wenn die Datengrundlage bei den Trägern gegeben ist, kann die Auswahl der Leistungsberechtigten für das Budget für Arbeit und die Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter anhand der Leistungsdatei bzw. der Zahlbarmachungsdaten erfolgen.

Auch die Kontrollgruppe kann grundsätzlich auf dieser Basis gewonnen werden. Erforderlich ist dafür eine Stichprobe von Personen, deren Beschäftigung in einer WfbM gefördert wird. Für beide Stichproben, die Kontrollgruppe, wie auch für die Leistungsbeziehergruppe sind Zusatzmerkmale in der Stichprobe erforderlich (Alter, Geschlecht, Art der Behinderung). Diese Merkmale dienen dazu, die Kontrollgruppe mit einem statistischen Matching-Ansatz mit der Treatmentgruppe vergleichbar zu ziehen. Für diesen Zweck muss die Bruttostichprobe etwa um das Vierfache größer sein als bei der Stichprobe der Treatmentgruppe.



## 6.5 Das Konzept der Wirkungsanalyse im Überblick

Das Design der kausalen Wirkungsanalyse und die damit verbundenen Entscheidungen werden in der nachfolgenden Tabelle noch einmal im Überblick zusammengefasst.

**Tabelle 6 Übersicht über die kausale Wirkungsanalyse**

<b>Kausale Wirkungsanalyse bei zwei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)</b>	
Stichprobe	<b>Zweistufige Auswahl bei Panelaufbau</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Stufe I:</b> 80 Kreise und kreisfreie Städte</li> <li>– proportionale Auswahl nach EGH-Leistungsfällen</li> <li>– alternativ: 60 Kreise und kreisfreie Städte, bewusste Auswahl</li> <li>– <b>Stufe II:</b> Auswahl der Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt <math>t_1</math></li> </ul>
Panel mit zwei Messzeitpunkten	$t_1$ : ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Regelungen (2018/2019) $t_2$ : ca. zwei Jahre nach der ersten Befragung (Anfang 2020/2021)
Erhebungsmethode	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Mixed-Mode-Erhebung</b> empfehlenswert – Face-to-Face-Erhebung, Online- und telefonische Befragung</li> <li>– Sicherstellung der Barrierefreiheit der Erhebung</li> </ul>
Nettostichprobenumfang (Realisierte Interviews)	<b>Ausgangszustand</b> $t_1$ : Budget für Arbeit: Leistungsberechtigte n=500, Kontrollgruppe n=500 $t_1$ : Andere Leistungsanbieter: Leistungsberechtigte n=500, Kontrollgruppe n=500  <b>Wiederholungsmessung Zielzustand</b> $t_2$ : Budget für Arbeit: Leistungsberechtigte n=300 - 350, Kontrollgruppe n=300 - 350 $t_2$ : Andere Leistungsanbieter: Leistungsberechtigte n=300 - 350, Kontrollgruppe n=300 - 350
Stichprobenziehung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Durch die Leistungsträger</li> <li>– Ziehungsbasis: Zahlbarmachungssystem</li> </ul>
Datenlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschätzung: unterschiedlich entwickelte Strukturen und Ressourcen für Datenbereitstellung</li> <li>– Gute Datenbasis bei überregionalen Leistungsträgern</li> <li>– Unklare Lage bei dezentralen, kommunalen Zuständigkeiten</li> </ul>

## Literaturverzeichnis

- BAG (Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung) (o.J.):  
Das Budget für Arbeit: Umsetzungsstand in ausgewählten Bundesländern. <http://www.bag-ub.de/index.php> (März 2018)
- BAGüS (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe)/con\_sens (2015):  
Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Münster
- BAR (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) (2017):  
Bundesteilhabegesetz. Kompakt. Die wichtigsten Änderungen im SGB IX. Frankfurt/M.
- BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2015):  
Abschlussbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz: 10.  
Juli 2014 - 14. April 2015: Teil A: Berlin, 14. April 2015
- BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2015):  
Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz – Abschlussbericht – Teil B. Berlin
- BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2018):  
Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz. [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-bthg.pdf;jsessionid=73AA037CA66C0187D74715F7B681CCE6? blob=publicationFile&v=16](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-bthg.pdf;jsessionid=73AA037CA66C0187D74715F7B681CCE6?blob=publicationFile&v=16) (06.03.2018)
- BR-Drucksache 428/16 vom 23.09.2016:  
Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)
- BT-Drucksache 18/9522 vom 05.09.2016:  
Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)
- BTHG (Bundesteilhabegesetz) (2017):  
Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Vom 23. Dezember 2016. Bundesgesetzblatt, 2016, Teil I, Nr. 66, S. 3224 - 3340
- Bundesrat (2016): BR-Drucksache 428/16 vom 23.09.2016:  
Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)
- Brose, W. (2016):  
Das Recht auf Arbeit behinderter Menschen nach Art. 27 UN-BRK in: Bieback, K.-J. / Bögemann, C. / Igl, G. / Welti, F. (Hrsg.) Der Beitrag des Sozialrechts zur Realisierung des Rechts auf Gesundheit und des Rechts auf Arbeit für behinderte Menschen, Berlin 2016, S.135-144
- Bundesagentur für Arbeit (2010):  
Leitfaden Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen (berufliche Rehabilitation) – Fachliche Hinweise. <https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk4/~edisp/l6019022dstbai388383.pdf> (04.08.2016)
- Campbell, D. T. and J. C. Stanley (1963),  
“Experimental and Quasi-Experimental Designs for Research on Teaching,” in N. L. Gage (Ed.), Handbook of Research on Teaching, Chicago, IL: Rand McNally, pp. 171–246
- Conrad-Giese, M. (2016):  
Hilfen zur angemessenen Schulbildung außerhalb des pädagogischen Kernbereichs, Anmerkung zu BSG 09.12.2016 – B 8 SO 8/15R; A4-2018 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de) (28.02.2018)
- Cook, T. D., Campbell, D.T. (1979):  
Quasi-Experimentation: Design & Analysis Issues for Field Settings. Houghton Mifflin Company, Boston.

- Danner, M. (2014):  
BAG SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung e.V.  
[www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2014/kw46\\_pa\\_arbeit/337832](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2014/kw46_pa_arbeit/337832) (05.03.2018)
- Dbr (Deutscher Behindertenrat) (2016):  
Sechs gemeinsame Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz zum Referentenentwurf vom 26. April 2016. [www.deutscher-behindertenrat.de/ID182110](http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID182110)
- Deutscher Bundestag (2016a):  
Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen Bundesteilhabegesetz – BTHG). Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/9522, vom 5.9.2016
- Deutscher Bundestag (2016b):  
Ausschussdrucksache 18(11)801 vom 04.11.2016: Ausschuss für Arbeit und Soziales, Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)
- Deutscher Bundestag (2016c):  
BT-Drucksache 18/9522 vom 05.09.2016: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)
- Dony, Elke, Gruber, A. Jasim, A. Rauch, P. Schmelzer, A. Schneider, N. Titze, U. Thomsen, S. Zapfel, R. Zimmermann(2012):  
Basisstudie zur Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben \* Basisstudie „Reha-Prozessdatenpanel“. Zusammenfassender Bericht (Teil A). In: Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Berlin 2012
- Düwell, F.-J. (2011):  
Das Behindertenrechtsübereinkommen und das Recht auf Arbeit für behinderte Menschen in Deutschland, Behindertenrecht, 49-53
- Gruber, S., Titze, N., Zapfel, S. (2014):  
Vocational rehabilitation of disabled people in Germany. A system's theoretical perspective. In: Disability and Society, 2, 224–238
- Gruber, S., Rauch, A., Reims, N. (2016):  
Wiedereingliederung von Rehabilitanden der Bundesagentur für Arbeit - Zeitpunkt, Nachhaltigkeit und Einflussfaktoren für den Wiedereinstieg. In: Zoyke A. & K. Vollmer (Hrsg.), Inklusion in der Berufsbildung: Befunde – Konzepte – Diskussion. Berichte zur beruflichen Bildung AG BFN. Bielefeld: Bertelsmann. [https://www.agbfn.de/dokumente/pdf/agbfn\\_18\\_gruber\\_rauch\\_reims.pdf](https://www.agbfn.de/dokumente/pdf/agbfn_18_gruber_rauch_reims.pdf) (14.11.2017)
- ISG (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik)/D. Engels (2015):  
Verwaltungskosten der Fallbearbeitung in der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII. Expertise des ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. In: BMAS (2015): Abschlussbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz: 10. Juli 2014 - 14. April 2015: Teil B:Berlin
- ISG (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik) (2017):  
Schaffung einer Datengrundlage für die Finanzuntersuchung nach Art. 25 Absatz 4 BTHG. Expertise im Auftrag des BMAS Köln
- Kugler, F., Schwerdt, G., Wößmann, L. (2014):  
Ökonometrische Methoden zur Evaluierung kausaler Effekte der Wirtschaftspolitik. IZA Standpunkte Nr. 69. Bonn: IZA
- Lebenshilfe e. V. (2017):  
Bundesteilhabegesetz und Co. – Was verändert sich? <https://www.lebenshilfe.de/wData-bthg/docs/Welche-Veraenderungen-bringt-das-Bundesteilhabegesetz-Aktualisierung-12012017.pdf> (05.03.2018)
- LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe Integrationsamt Westfalen) (2017):  
Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche für (schwer-)behinderte Menschen - gültig ab 1. Januar 2018, Münster: Landwirtschaftsverlag, 2017, 36. aktualisierte Auflage, Stand: August 2017
- Marburger, H. (2017):

- Neuregelung von Prävention und Rehabilitation. Der Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung. Sozialverband VdK Deutschland e.V., Sozialrecht und Praxis, 2017, 27. Jahrgang, H 6: 343-353
- Nachtschatt, E., Ramm, D. (2016):  
Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Bundesteilhabegesetz: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung; Beitrag D52-2016 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de) (24.11.2016)
- Nebe, K., Schimank, C. (2016):  
Das Budget für Arbeit im Bundesteilhabegesetz. Teil 1: Darstellung der Entwicklung und kritische Betrachtung bis zur Befassung im Bundesrat, Beitrag D47-2016 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de) (16.11.2016)
- Nebe, K., Waldenburger N. (2014):  
Budget für Arbeit. Forschungsprojekt im Auftrag des Integrationsamtes des LVR. Köln 2014: Hrs. LVR, Integrationsamt, [http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/menschenmitbehinderung/arbeitsundausbildung/dokumente\\_229/15\\_0456\\_Forschungsbericht\\_barrierefrei.pdf](http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/menschenmitbehinderung/arbeitsundausbildung/dokumente_229/15_0456_Forschungsbericht_barrierefrei.pdf)
- Plath, H.-E. & D. Blaschke (1999):  
Probleme der Erfolgsfeststellung in der beruflichen Rehabilitation. Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 32, 1, 61-69
- Plath, H.-E., P. König, M. Jungkunst (1996):  
Verbleib sowie berufliche und soziale Integration jugendlicher Rehabilitanden nach der beruflichen Erstausbildung. Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 29, 2, 247-278
- Ramm, D. (2017a):  
Wege in die berufliche Bildung für Jugendliche mit Behinderung – Teil 2: Allgemeine Vorgaben und Vorgaben und Leistungen bei der beruflichen Bildung (schwer-)behinderter Jugendlicher; Beitrag D21-2017 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de) (14.11.2017)
- Ramm, D. (2017b):  
Wege in die berufliche Bildung für Jugendliche mit Behinderung – Teil 6: Das Bundesteilhabegesetz: Ein Gewinn für die berufliche Ausbildung für Jugendliche mit Behinderung? Beitrag D30-2017 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de) (14.07.2017)
- Reims, N. (2016a):  
Berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen. Einfluss auf Gesundheit und Erwerbsintegration. Bielefeld: Bertelsmann
- Reims, N. (2016b):  
Der Anerkennungsprozess bei Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Bundesagentur für Arbeit. Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht. [http://www.reha-recht.de/fileadmin/user\\_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum\\_D/2016/D14\\_2016\\_Der\\_Anerkennungsprozess\\_bei\\_Antraegen\\_auf\\_Leistungen\\_zur\\_Teilhabe\\_am\\_Arbeitsleben\\_in\\_der\\_Bundesagentur\\_fuer\\_Arbeit.pdf](http://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_D/2016/D14_2016_Der_Anerkennungsprozess_bei_Antraegen_auf_Leistungen_zur_Teilhabe_am_Arbeitsleben_in_der_Bundesagentur_fuer_Arbeit.pdf) (14.11.2017)
- Reims, N., Gruber, S. (2014):  
Junge Rehabilitanden in der Ausbildung am Übergang in den Arbeitsmarkt. In: Die Rehabilitation, 6, S. 376–384
- Reims, N., Tisch, A., Tophoven, S. (2016):  
Junge Menschen mit Behinderung: Reha-Verfahren helfen beim Berufseinstieg. IAB-Kurzbericht 07/2016. Nürnberg
- Rossi, P.H., Freeman, H.E., Hofmann, G. (1988):  
Programm-Evaluation. Einführung in die Methoden angewandter Sozialforschung. Stuttgart: Enke
- Rubin, Donald (1974):  
Estimating Causal Effects of Treatments in Randomized and Nonrandomized Studies. In: Journal of Educational Psychology 66 (5), 688-701
- Schmidt-Ohlemann, M., Seyd, W. (2009):  
Die Nutzung der ICF bei der Ausgestaltung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation). Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation vom 31. März 2009
- Schnell, R., Stubbra, V. (2010):

- Datengrundlagen zur Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik. Diskussionspapier, Universität Duisburg-Essen.
- Schröder, H., P. Knerr, M. Wagner (2009):  
Vorstudie zur Evaluation von Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben – Endbericht. Forschungsbericht F392. Berlin: BMAS – infas ([http://www.bmas.de/portal/34352/f392\\_forschungsbericht.html](http://www.bmas.de/portal/34352/f392_forschungsbericht.html))
- Schröder, H., H. Schütz (2011):  
Fortschritte bei der Inklusion von Menschen mit einer Behinderung? Eine schwierige Berichtspflicht bei unzureichender Datenlage. Behindertenrecht, H2:53-59
- Schröder, H., Steinwede, J., Schäfers, M., Kersting, A., Harand, J. (2017):  
Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Erster Zwischenbericht. Bonn: infas (BMAS-Forschungsbericht 492) ([https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-492-repraesentativbefragung-behinderung.pdf;jsessionid=015BF43AE8A9242802183DD68D4149E3?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-492-repraesentativbefragung-behinderung.pdf;jsessionid=015BF43AE8A9242802183DD68D4149E3?_blob=publicationFile&v=1))
- Seifert, M. (2010):  
Kundenstudie – Bedarf an Dienstleistungen zur Unterstützung des Wohnens von Menschen mit Behinderung. Berlin.
- Slesina, W., Rennert, D., Patzelt, C. (2010):  
Prognosemodelle zur beruflichen Wiedereingliederung von Rehabilitanden nach beruflichen Bildungsmaßnahmen. In: Die Rehabilitation, 4, S. 237–247
- Streibelt, M., Egner, U. (2012):  
Eine Meta-Analyse zum Einfluss von Stichprobe, Messmethode und Messzeitpunkt auf die berufliche Wiedereingliederung nach beruflichen Bildungsleistungen. In: Die Rehabilitation, 6, S. 398–404
- Steinwede, J., Kersting, A., Harand, J., Schröder, H., Schäfers, M., Schachler, V. (2018):  
Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Erster Zwischenbericht. Bonn: infas (Veröffentlichung in Vorbereitung)
- Tisch, A., Brötzmann, N., Heun, K., Rauch, A., Reims, N., Schlenker, K., Tophoven, S. (2017):  
Abschlussbericht Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Qualitative Befragung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Förderbereich der Bundesagentur, BMAS: Forschungsbericht 480: <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/Forschungsberichte/fb-480-abschlussbericht-teilhabe-behinderter-menschen-am-arbeitsleben.html> (14.11.2017)
- UN-BRK (United Nations-Behindertenrechtskonvention) (2008):  
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006. Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung. Bundesgesetzblatt (BGBl) 2008 II, S. 1419
- Weber, M. (2015):  
Werkstätten für behinderte Menschen im Spannungsfeld zwischen Schutzfunktion und Übergangsmanagement. Teilhabe H4, Jg. 54, S. 157–162
- WHO (World Health Organization) (2005):  
ICF. Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Genf: WHO
- Wuppinger, J., Rauch, A. (2010):  
Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Rahmen beruflicher Rehabilitation: Maßnahmeteilnahme, Beschäftigungschancen und Arbeitslosigkeitsrisiko. In: IAB-Forschungsbericht 01/2010. Nürnberg

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anhang 3

Stand: 1. Dezember 2018

Übersicht über die Projekte der modellhaften Erprobung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG

Länder	Antragsteller	Fördersumme (auf volle € gerundet)	Laufzeit	1. Einkommens- & Vermögensanrechnung	2. Assistenzleistungen	3a. Umsetzung Regelung Rangverhältnis Eingliederungshilfe zu Pflegeversicherung	3b. Umsetzung Regelung Menschen mit Behinderung & Pflegebedarf	4. Prüfung Zumutbarkeit & Angemessenheit	5. Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung	6. Abgrenzung Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen	7. Bezüge zu anderen Leistungen der soz. Sicherung
Baden-Württemberg	Bodenseekreis	2.025.323 €	2018 - 2021	x	x	x	x	x	x	x	x
	Rems-Murr-Kreis	1.168.000 €	2018 - 2021	x	x	x	x	x	x	x	x
Bayern	Bezirk Oberbayern	1.255.049 €	2018 - 2021	x							
	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	242.377 €	2018 - 2021	x							
Brandenburg	Landkreis Spree-Neiße	989.723 €	2018 - 2021	x	x	x	x	x	x	x	x
	Landkreis Teltow-Fläming	566.307 €	2018 - 2021	x	x	x	x	x	x	x	x
	Frankfurt Oder	539.521 €	2018 - 2021			x	x	x			
Bremen	Land Bremen	800.087 €	2018 - 2021	x							
Hamburg	Stadt Hamburg	585.854 €	2018 - 2020			x				x	
	Stadt Wiesbaden	627.385 €	2018 - 2021			x				x	x
Mecklenburg-Vorpommern	Stadt Rostock	445.236 €	2018 - 2020	x					x		
	Stadt Schwerin	334.816 €	2018 - 2021	x				x		x	
Niedersachsen	Stadt Oldenburg	1.306.789 €	2018 - 2021	x	x	x	x	x	x	x	
	Landchaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) - Verbundprojekt	4.014.468 €	2018 - 2021		x			x	x	x	
Nordrhein-Westfalen	Landchaftsverband Rheinland (LVR)	2.619.158 €	2018 - 2021			x					
	Landkreis Bad Kreuznach	866.864 €	2018 - 2021			x				x	
Rheinland-Pfalz	Landkreis Mainz-Bingen	235.671 €	2018 - 2021								
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	559.451 €	2018 - 2020							x	
	Kommunaler Sozialverband Sachsen	1.366.235 €	2018 - 2021	x				x	x		
Sachsen	Landkreis Mittelsachsen	491.135 €	2018 - 2021								x
	Landkreis Mansfeld-Südharz	210.827 €	2018 - 2021	x		x		x			x
	Landkreis Börde	474.640 €	2018 - 2021			x				x	
	Landkreis Jerichower Land	235.787 €	2018 - 2021	x	x	x	x	x	x	x	x
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration	663.025 €	2018 - 2021	x	x	x	x	x	x	x	x
	Kreis Nordfriesland	834.240 €	2018 - 2021	x	x	x	x	x	x	x	x
	Stadt Kiel	207.569 €	2018 - 2020								
Schleswig-Holstein	Kreisverwaltung Kreis Segeberg	1.100.000 €	2018 - 2020			x		x			
	Landkreis Sömmering	934.612 €	2018 - 2021	x	x			x	x	x	x
Thüringen	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	537.698 €	2018 - 2021	x		x	x			x	
	Landkreis Nordhausen	306.305 €	2018 - 2021			x					x
	Landratsamt Hildburghausen	321.457 €	2018 - 2021	x	x	x		x	x	x	
<b>31 Projekte</b>											
				<b>17</b>	<b>9</b>	<b>20</b>	<b>9</b>	<b>14</b>	<b>12</b>	<b>19</b>	<b>11</b>

Quelle: BMAS

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.



Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anhang 4

**Kienbaum**<sup>K</sup>  
Inspirierend. Anders.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

# Erster Zwischenbericht

*Wissenschaftliche Untersuchung der modellhaften Erprobung der Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes vom 29. Dezember 2016 einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung*

Kienbaum Consultants International  
GmbH  
René Ruschmeier  
Dessauer Str. 28/29  
10963 Berlin  
Fon: +49 172 9117 692  
Fax: +49 211 9659 112 292  
[rene.ruschmeier@kienbaum.de](mailto:rene.ruschmeier@kienbaum.de)  
[www.kienbaum.de](http://www.kienbaum.de)

## INHALT

1.	Hintergrund und Zielsetzung .....	3
1.1.	Projekte zur modellhaften Erprobung .....	3
1.2.	Zielsetzung der wissenschaftlichen Untersuchung und Forschungsfragen.....	4
2.	Konzeption der Untersuchung .....	7
2.1.	Wissenschaftliche Begleitung und Beratung der Projekte .....	7
2.1.1.	Voranalyse der Projekte und ihrer Erprobungskonzepte .....	7
2.1.2.	Entwicklung eines Online-Tools für die laufende Begleitung und Auswertung der Projekte.....	8
2.1.3.	Laufende Begleitung und Teilnahme an Konferenzen.....	9
2.2.	Wissenschaftliche Auswertung .....	10
2.2.1.	Untersuchungsdesign - Analyseraster .....	10
2.2.2.	Methodeneinsatz .....	10
3.	Untersuchungsbeirat .....	12
4.	Stand der Arbeiten .....	13
5.	Zeitplanung .....	14

## 1. HINTERGRUND UND ZIELSETZUNG

### 1.1. PROJEKTE ZUR MODELLHAFTEN ERPROBUNG

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ vom 23.12.2016 - Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ wurde eine mehrstufige Reform des Sozial- und Rehabilitationsrechts eingeleitet. Damit wird die deutsche Rechtslage an den Geist und Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angepasst. Im Zentrum steht dabei, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen stufenweise aus dem Sozialhilferecht (SGB XII) herauszulösen und als Teil 2 im Neunten Buch Sozialgesetzbuch in das Teilhaberecht zu integrieren. Die Eingliederungshilfe (EGH) wird von einer einrichtungszentrierten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung ausgerichtet. Fachleistungen werden von existenzsichernden Leistungen getrennt. Die Novellierung verfolgt zwei zentrale Ziele: Zum einen soll das Selbstbestimmungsrecht und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Zum anderen ist beabsichtigt, v. a. durch eine Straffung der Verfahren die Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe zu dämpfen.

Das neue Eingliederungshilferecht tritt in seinen wesentlichen Teilen zum 1.1.2020 als Teil 2 des BTHG in Kraft (Art. 26 Abs. 4 Ziffer 1 BTHG). Damit ist ein tiefgreifender Systemwechsel verbunden, dessen Umsetzung wissenschaftlich begleitet und unterstützt werden soll. Dazu hat der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des BTHG zugleich eine modellhafte Erprobung der zum 1.1.2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung beschlossen (Art. 25 Abs. 3 BTHG). Von der Erprobung der Regelungen – noch vor deren Inkrafttreten – werden frühzeitige Rückschlüsse auf etwaige Änderungsbedarfe erwartet.

Auf Basis der Richtlinie des BMAS vom 23.07.2017 wurden im Einvernehmen mit den Ländern 31 Modellprojekte ausgewählt und seit 2018 durch das BMAS gefördert. Deren Aufgabe ist es „die materiell-rechtliche Anwendung der künftigen Vorschriften und ihre praktischen Auswirkungen noch vor dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 [...] modellhaft bei ausgewählten Leistungsträgern zu erproben. Im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden sollen [sie] hierzu parallel zur regulären Anwendung geltender Vorschriften einen ‚repräsentativen Fallbestand‘ (vgl. amtliche Begründung zu Artikel 25 Absatz 3 BTHG) aus ihrem Zuständigkeitsbereich spiegelbildlich auch nach den Vorschriften des künftigen Rechts zum Beispiel „virtuell“ bearbeiten (modellhafte Fallbearbeitung). Dabei ist der Begriff der Repräsentativität so auszulegen, dass durch die Ergebnisse der modellhaften Fallbearbeitung belastbare Rückschlüsse auf die flächendeckende Wirkung der so erprobten Regelungsbereiche möglich sind. Andere Bearbeitungsformen als die modellhafte Fallbearbeitung sind zulässig, soweit sie den Förderzielen entsprechen.“

Folgende sieben Regelungsbereiche des Art. 1 Teil 2 des BTHG werden durch die Modellprojekte erprobt:

- 1) Einkommens- und Vermögensanrechnung gem. §§ 135ff SGB IX. Im Mittelpunkt stehen dabei die Neuordnung des Eigenbeitrags und die schrittweise Anhebung des Schonvermögens.
- 2) Assistenzleistungen als Leistung der Sozialen Teilhabe gem. § 113 Abs. 2 i.V. m. § 78 SGB IX. Assistenzleistungen, die bisher auch schon in der Eingliederungshilfe erbracht werden, wurden mit dem BTHG explizit in den Leistungskatalog aufgenommen. .
- 3) Rangverhältnis zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Pflege gem. § 91 SGB IX und § 103 SGB IX. EGH und Pflegeversicherung werden als zwei gleichrangige Säulen beibehalten. Die Zuständigkeit im Einzelfall entscheidet sich nach den Lebenslagen und der Vorgeschichte der Leistungsberechtigten.
- 4) Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit gem. § 104 SGB IX. Durch die Novellierung wird das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gestärkt. Begrenzt wird es durch eine Angemessenheitsprüfung des Leistungsträgers. Im Falle einer vom Wunsch abweichenden Leistung muss diese zumutbar sein.
- 5) Gemeinschaftliche Leistungserbringung gem. § 116 SGB IX. Sofern es für Leistungsberechtigte zumutbar ist, und entsprechende Vereinbarungen mit Leistungserbringern bestehen, können Leistungen zur Sozialen Teilhabe auch gemeinsam für mehrere Personen erbracht werden.

- 6) Trennung von Fachleistungen der EGH von existenzsichernden Leistungen. Durch die Abkehr von der einrichtungszentrierten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung entsteht eine völlig neue Schnittstelle.
- 7) Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind. Bei der zukünftigen Trennung von Fachleistungen der EGH und existenzsichernden Leistungen wird über eine Regelung sichergestellt, dass Leistungsberechtigte über den Anteil des Regelsatzes, der Ihnen „zur freien Verfügung“ verbleibt beraten werden (Gesamtplankonferenz nach §119 SGB IX).

Die administrative Begleitung der Modellprojekte führt die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) im Auftrag des BMAS durch.

## 1.2. ZIELSETZUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN UNTERSUCHUNG UND FORSCHUNGSFRAGEN

Im August 2018 wurde der Auftrag zur wissenschaftlichen Untersuchung der Projekte zur Modellhaften Erprobung des Art. 1 Teil 2 des BTHG vom BMAS an die Kienbaum Management Consultants GmbH (Kienbaum) vergeben. Dabei wirkt die infas GmbH als Unterauftragnehmer an der wissenschaftlichen Untersuchung mit.

Die Untersuchung der Modellprojekte soll folgende übergeordnete Fragestellungen beantworten:

- » Welche Auswirkung hat die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe auf
  - › die persönliche Situation der betroffenen Menschen sowie
  - › auf die Leistungssituation der Träger der Eingliederungshilfe?
- » Welche qualitativen und quantitativen Veränderungen lösen die Neuregelungen im Vergleich zur vorherigen Regelungssituation aus?

Diese leitenden Fragestellungen wurden vom BMAS im Einvernehmen mit den Ländern und dem BMG weiter in spezifische forschungsleitende Fragen für die einzelnen Regelungsbereiche konkretisiert.

Regelungsbereiche BTHG	Forschungsleitende Fragen
<b>1) Einkommens- und Vermögensheranziehung</b>	<p>1.1. Welche finanziellen Auswirkungen hat die veränderte Einkommensheranziehung (Betrag nach § 136 ff. SGB IX) auf die Einkommenssituation der Betroffenen?</p> <p>1.2. In welchem Umfang führen die Neuregelungen des Einkommenseinsatzes zu einer Veränderung der Anzahl der Leistungsempfänger?</p> <p>1.3. In welchem Umfang führt die Veränderung des Vermögenseinsatzes (Begriff des Vermögens nach § 139 SGB IX) zu einer Ausweitung der Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe?</p> <p>1.4. Welche Auswirkungen hat der Systemwechsel (Umstellung von der sozialhilferechtlichen Berechnung des Einkommens und des Einkommenseinsatzes auf die zukünftige Zugrundelegung der Summe der Einkünfte bzw. der Bruttorente und der Ermittlung des Beitrages nach § 137 SGB IX) auf den Verwaltungsvollzug?</p>
<b>2) Assistenzleistungen</b>	<p>2.1. Hat der neu eingefügte Leistungstatbestand "Assistenzleistungen" (§113 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit §78 SGB IX) Auswirkungen auf die Bewilligungs- und die Verwaltungspraxis der Leistungsträger? Falls ja, welche?</p> <p>2.2. Trägt der Leistungstatbestand dazu bei, dass die entsprechenden in einer vollstationären Einrichtung erbrachten Leistungen umfänglich aufgefangen werden? Wenn nein, wo gibt es Lücken?</p>

	<p>2.3. Ist die Differenzierung von Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 SGB IX zur Übernahme von Handlungen einschließlich der Begleitung und der qualifizierten Assistenz praxistauglich?</p> <p>2.4. In welchem Umfang werden Leistungen für Assistenz an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder gewährt? Sichert die korrespondierende Regelung im Gesamtplanverfahren, dass die jeweils zuständigen Leistungsträger ihre Leistungsverantwortung wahrnehmen?</p> <p>2.5. In welchem Umfang werden im Zusammenhang mit der Ausübung eines Ehrenamtes Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erstattet? In welchem Umfang durch eine Assistenzkraft?</p> <p>2.6. Führt die vorrangige Inanspruchnahme familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen bei der Bewilligung von Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausführen, zu Veränderungen bei der Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren?</p>
<b>3) Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen Leistungen der EGH und Leistungen der Pflege</b>	<p>3.1. Welche Auswirkungen hat das Verhältnis von Leistungen der Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 91 Abs. 3 SGB IX unter Zugrundelegung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit seinen Teilhabelementen auf den Verwaltungsvollzug und die Bewilligungspraxis?</p> <p>3.2. Sind die Verfahrensschritte beim Zusammentreffen beider Leistungen praxistauglich (auf der Basis der noch in Abstimmung befindlichen Empfehlung gemäß § 13 Abs. 4 SGB XI) und werden sie berücksichtigt?</p> <p>3.3. Welche Auswirkung hat die Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen?</p>
<b>4) Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit</b>	<p>4.1. Hat die Regelung des § 104 SGB IX Auswirkungen auf die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten? Wenn ja, in welchem Umfang?</p> <p>4.2. Ergeben sich für die Leistungsberechtigten Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht (insbesondere § 9 SGB XII)? Falls ja, welche?</p> <p>4.3. Hat die Neuregelung des § 104 SGB IX im Vergleich zum geltenden Recht Auswirkungen hinsichtlich der gewünschten Wohnform? Falls ja, welche?</p> <p>4.4. Führt die Neureglung des § 104 SGB IX zu Veränderungen in der Verwaltungspraxis? Falls ja, welche?</p>
<b>5) Möglichkeit der gemeinsamen Inanspruchnahme</b>	<p>5.1. In welchem Umfang wird von der gemeinsamen Inanspruchnahme Gebrauch gemacht? Bei welchen Leistungen?</p> <p>5.2. Sind Probleme bei der gemeinsamen Inanspruchnahme erkennbar? Wenn ja, welche?</p> <p>5.3. Haben die Regelungen des § 116 Abs. 2 SGB IX Auswirkungen auf die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten? Ergeben sich für die Betroffenen insoweit Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht? Falls ja, welche?</p> <p>5.4. Führt die Neureglung des § 116 Abs. 2 SGB IX zu Veränderungen in der Verwaltungspraxis, insbesondere hinsichtlich der Steuerungsfähigkeit der Leistungen? Falls ja, welche?</p>

<b>6) Abgrenzung der neuen Leistungen EGH (Fachleistungen) von existenzsichernden Leistungen</b>	<p>6.1. Welche Auswirkungen hat die Trennung der Fachleistungen der EGH von den Leistungen zum Lebensunterhalt auf die Bewilligungspraxis bei den Leistungsträgern, sowohl den Trägern der EGH als auch den Grundsicherungsträgern?</p> <p>6.2. Ist die in § 42a Abs. 5 SGB XII normierte Angemessenheitsgrenze für zu bewilligende KdU auskömmlich im Sinne der gesetzlichen Definition? Falls nein, in welchem Umfang wird diese Grenze überschritten und die übersteigenden KdU den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zugeordnet?</p> <p>6.3. Welche Auswirkungen hat die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt auf die Verwaltungspraxis?</p> <p>6.4. Welche Auswirkungen hat die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt auf die Kalkulationspraxis der Leistungserbringer, insbesondere hinsichtlich der nach geltendem Recht vorgesehenen Vergütungsvereinbarungsbestandteile Grundpauschale, Maßnahmenpauschale sowie Investitionsbetrag (§ 76 Abs. 2 SGB XII)?</p>
<b>7) Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung im Gesamtplanverfahren</b>	<p>7.1. Wie wirkt der beschriebene Sicherungsmechanismus?</p> <p>7.2. Ist für den Leistungsberechtigten klar ersichtlich, welcher Anteil am Regelsatz ihnen nach Abzug fixer Kosten verbleibt?</p> <p>7.3. In welcher (absoluten) Höhe verbleiben diese finanziellen Mittel den Leistungsberechtigten im Einzelfall?</p> <p>7.4. Hat der oben beschriebene Sicherungsmechanismus Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis? Falls ja, welche?</p>

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung sollen die Basis bilden, um in der Folge durch den Gesetzgeber beantworten zu können, ob

- › die Neuregelungen modifiziert werden müssen und
- › strukturelle Veränderungen am Gesamtsystem notwendig werden, um die Ziele des Reformvorhabens zu erreichen.

Die ersten Ergebnisse der Untersuchungen und damit die ersten Antworten auf die forschungsleitenden Fragen werden zum 30. Juni 2019 in einem Zwischenbericht vorgestellt. Ziel ist, bis zu diesem Zeitpunkt erste entscheidungsrelevante Befunde für den Gesetzgeber dahingehend zu gewinnen, ob und in welchem Umfang Änderungen an den Regelungen des Art. 1 Teil 2 BTHG noch vor Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 vorgenommen werden sollen.

Nach Abschluss aller Modellprojekte zum 31.12.2021 werden die qualitativen und quantitativen Ergebnisse aller Modellprojekte zusammengestellt. Auf Basis der im Forschungsverlauf gewonnenen Daten wird eine abschließende Analyse jedes Regelungsbereichs vorgenommen und in dem Abschlussbericht zum 30. Juni 2022 die abschließenden Antworten auf die forschungsleitenden Fragen gegeben.



## 2. KONZEPTION DER UNTERSUCHUNG

Die wissenschaftliche Untersuchung ist in zwei Ebenen gegliedert:

**Wissenschaftliche Begleitung:** Die Modellprojekte werden durch Kienbaum dahingehend beraten, wie sie den Prozess der modellhaften Erprobung effektiv und effizient organisieren können damit sie die Umsetzbarkeit und Wirkungen der einzelnen Regelungen im Hinblick auf die intendierten Ziele des BTHG überprüfen können. Gleichzeitig soll mit der Begleitung der systematische Datentransfer für die Analysearbeiten sichergestellt werden.

Zentrale Elemente dieses Projektteils sind

- » Analyse der Projektkonzeptionen mit Fokus auf den Beitrag zur Beantwortung der forschungsleitenden Fragen
- » Entwicklung und Implementation eines Online-Tools zur begleitenden Übersicht zu den Modellprojekten und Rechtsbereichen, einschließlich einer Schnittstelle zur Datenlieferung durch die Modellprojekte
- » Beratende Begleitung der Modellprojekte im Hinblick auf die Konzeption zur Datengenerierung
- » Teilnahme und Veranstaltung von forschungsbegleitenden Konferenzen

**Wissenschaftliche Auswertung:** Die Ergebnisse der modellhaften Erprobung werden systematisiert zusammengetragen und ausgewertet. Dabei werden die Modellprojekte jeweils einzeln und in einer vergleichenden Gesamtschau nach den einzelnen Regelungsbereichen analysiert.

Zentrale Elemente dieses Projektteils sind

- » Entwicklung eines wissenschaftlichen Analyserasters zur Zusammenführung von forschungsleitenden Fragen und Erhebungsmethoden der dazu notwendigen Datengrundlagen
- » Datenerhebung
- » Datenauswertung

Die beiden Ebenen – die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung – ergänzen sich gegenseitig und stellen die Qualität der Ergebnisse sicher.

### 2.1. WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG UND BERATUNG DER PROJEKTE

Die Wissenschaftliche Begleitung umfasst die im Folgenden dargestellten drei Arbeitsblöcke.

#### 2.1.1. VORANALYSE DER PROJEKTE UND IHRER ERPROBUNGSKONZEPTEN

Ziel der Voranalyse ist, die methodischen und organisatorischen Grundlagen sowohl für die wissenschaftliche Begleitung (2.1) als auch die wissenschaftlichen Untersuchungsarbeiten (2.2) abschließend zu erarbeiten und damit das Untersuchungsdesign festzulegen sowie die Arbeiten zu strukturieren (2.2.1). Dazu bedarf es eines systematischen Überblicks über alle Modellprojekte, über die Erprobungsansätze in den sieben Regelungsbereichen. In der Voranalyse werden die 31 Modellprojekte in einer Gesamtschau erfasst, deren Konzeption für die Erprobung (Inhalte, Methodik, Organisation, Datenerhebung und Datenverfügbarkeit) erhoben, der Stand und die weitere Planung der Arbeiten festgestellt und nach den sieben Regelungsbereichen systematisiert. Im Zentrum der Voranalyse steht die Klärung, ob und wie aus den Modellprojekten Informationen und Daten für die Beantwortung der forschungsleitenden Fragen gewonnen werden.

### Vor-Ort-Besuche der Modellprojekte

Nach einer ersten Auswertung von Daten und Dokumenten zum Hintergrund, Zielen und Stand der Modellprojekte (v.a. Dokumente zum Gesetzgebungsverfahren, Förderrichtlinie, Anträge und Berichte der Projekte) werden die Modellprojekte vor Ort besucht und mit den Projektteams leitfadensbasierte, halbstrukturierte Interviews (in der Regel Gruppeninterviews) geführt. Sie dienen der Klärung,

- » wie die Modellprojekte die Erprobung in den einzelnen Regelungsbereichen angelegt haben,
- » inwiefern in der Erprobung die forschungsleitenden Fragen berücksichtigt werden,
- » wo die Modellprojekte im Zeitplan der Umsetzung der Erprobung stehen,
- » wann sie mit welchen Informationen und Daten zu den Untersuchungsarbeiten beitragen können und
- » welcher Klärungsbedarf sich aus der Erprobung und mit Blick auf die wissenschaftliche Untersuchung ergibt.

Die Gespräche sind in einen allgemeinen Teil (Kontext, Organisation und Stand des Modellprojekts) sowie in spezifische Fragen zu den einzelnen Regelungsbereichen (Verständnis der forschungsleitenden Fragen, Fallzahlen, methodisches Vorgehen, Aspekte der Organisation, Datenerhebung und -erfassung) gegliedert.

Die Vor-Ort-Besuche bilden den Auftakt für die individuelle Begleitung und Beratung der Modellprojekte und dienen auch einer Abschätzung der Erwartungen der Modellprojekte an eine Beratung sowie den Inhalten der Beratung.

### Auswertung und Projektsteckbriefe

Die Erkenntnisse aus den Dokumentenanalysen und den Vor-Ort-Besuchen werden aufgearbeitet und in Steckbriefen der einzelnen Modellprojekte sowie Konzeptbeschreibungen der Erprobung der einzelnen Regelungsbereiche zusammengefasst.

Die **Projektsteckbriefe** enthalten eine Zusammenfassung des jeweiligen Modellprojekts, in der das Erprobungsvorgehen beschrieben wird und festgehalten ist, welche Daten für die wissenschaftliche Untersuchung gewonnen werden.

Die **Konzeptbeschreibungen** beziehen sich auf die Regelungsbereiche mit ihren Zielen, den forschungsleitenden Fragestellungen und dem Vorgehen der Modellprojekte zu deren Beantwortung. Dazu erfolgt eine Querauswertung der Modellprojekte zu den einzelnen Regelungsbereichen.

In der vergleichenden Gesamtauswertung von Projektsteckbriefen und Konzeptbeschreibungen wird deutlich, ob in einzelnen Modellprojekten bzw. hinsichtlich von Aspekten der Regelungsbereiche nachgesteuert werden muss, damit keine Forschungslücken entstehen und aus den Modellprojekten heraus alle forschungsleitenden Fragen beantwortet werden können.

Auf der Basis dieser Auswertung werden notwendige Anpassungen in den einzelnen Modellprojekten insbesondere hinsichtlich Konzept, Organisation und Datenerhebung identifiziert. Sie münden in Empfehlungen (Optimierungsplänen) für die einzelnen Modellprojekte, die von den Projekten im weiteren Verlauf umgesetzt werden sollen, damit die Ergebnisse aus der Erprobung in die Forschung einfließen können (vgl. laufende Beratung).

Gleichzeitig dienen diese Auswertungen dazu, das unten vorgestellte Online-Tool zur systematischen Begleitung und Erfassung und Strukturierung der Daten der Modellprojekte zu konzipieren

## 2.1.2. ENTWICKLUNG EINES ONLINE-TOOLS FÜR DIE LAUFENDE BEGLEITUNG UND AUSWERTUNG DER PROJEKTE

**Ziel:** Ziel des Online-Tools ist es, effizient und systematisch Daten aus der Erprobung zu erheben und transparent abzubilden. Die freigeschalteten Akteure erhalten auf der Plattform einen Überblick über den Stand der Projekte, die Ergebnisse der Datenauswertungen und Informationen zu Ansprechpartnern und dem weiteren Vorgehen.

Es wird ein projektinternes Online-Tool erarbeitet, das alle Informationen zusammenführt und für die mit dem BMAS abgestimmten Beteiligten einen jederzeitigen Zugang zu strukturierten Informationen ermöglicht. Auf der Plattform können Inhalte zu verschiedenen Komponenten der wissenschaftlichen Untersuchung abgebildet werden:

- » Projektsteckbriefe
  - › Zielsetzung
  - › Konzeption
  - › Regelungsbereich(e)
  - › Vorgehen
  - › Indikatoren
  - › Aggregierte Daten
- » Darstellung der Erprobung im bundesweiten Gesamtüberblick, ggf. regional differenzierbar
  - › Wo wird was getestet?
  - › Mit welchen Methoden?
  - › Mit welchen (Zwischen-)ergebnissen?
- » Spezifischen Auswertungen zum Umsetzungsfortschritt in einzelnen Regelungsbereichen

Es ist angedacht, das Online-Tool auch zu einer Kommunikationsplattform zwischen den Modellprojekten, der wissenschaftlichen Forschung und dem BMAS auszubauen.

Das Zugangskonzept ist im Einzelnen noch mit dem BMAS abzustimmen. Durch das Tool werden nur aggregierte Datenauswertungen zugänglich gemacht, die im Vorfeld vom BMAS freigegeben werden. Es besteht aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei Zugang zu personenbezogenen Daten. Der datenschutzrechtliche Rahmen für die wissenschaftliche Untersuchung wird in einem Datenschutzkonzept festgehalten. Es wurde bereits mit der Abgabe des Angebots durch Kienbaumvorgelegt und wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Voranalyse abschließend angepasst.

### 2.1.3. LAUFENDE BEGLEITUNG UND TEILNAHME AN KONFERENZEN

Ziel ist, eine belastbare, aussagekräftige Datenqualität für die wissenschaftliche Untersuchung zu gewährleisten. Dazu werden die Modellprojekte während ihrer Projektlaufzeit darin konzeptionell unterstützt, die Erprobung wissenschaftlich valide und auswertbar zu gestalten. Die Ergebnisse aus den laufenden Untersuchungen sollen wieder in die Praxis der Projekte zurückfließen. Die wissenschaftliche Untersuchung der Modellhaften Erprobung von Art. 1 Teil 2 BTHG wird deshalb ein wichtiger Impulsgeber für die Modellprojekte sein. In Abstimmung mit dem BMAS werden die Ergebnisse auch in weiteren Diskussionen und Konferenzen zur Reform der Eingliederung eingebracht.

Vor dem Hintergrund einer wissenschaftlichen Begleitung der Erprobung steht jedem Modellprojekt ein Budget von sechs Beratertagen im Projektzeitraum zur begleitenden Unterstützung zur Verfügung. Die Unterstützung hat vorrangig zum Ziel, die Modellprojekte bei der wirkungsvollen Erprobung zu unterstützen. Die Beratung ist demnach eng mit der wissenschaftlichen Untersuchung verzahnt. Zum Zeitpunkt der Bewilligung und des Starts der Modellvorhaben lagen die forschungsleitenden Fragen, nach deren Beantwortung sich die Erprobung ausrichtet, noch nicht vor. Von daher ist in den Projekten konzeptioneller Nachsteuerungsbedarf zu erwarten.

Zu diesem Zweck steht das Forschungsteam für eine individuelle Beratung zur Verfügung. Mögliche Themen bzw. Fragestellungen können sein:

- » Definition und Erhebungsmethodik quantitativer Daten,
- » Konzeption von Vorher-Nachher-Untersuchungen (hypothetische Vergleichsdesigns),
- » Konzeptionelle Vollständigkeit, auch im Quervergleich (z.B. Sind alle forschungsleitenden Fragen erfasst und mit zielführenden Erprobungskonzepten hinterlegt?).

Darüber hinaus wird das Forscherteam an den Jahrestreffen und Regionalkonferenzen der Modellprojekte sowie an weiteren Veranstaltungen in Abstimmung mit dem BMAS als Auftraggeber teilnehmen, Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt präsentieren und sich an Diskussion und Austausch beteiligen.

## 2.2. WISSENSCHAFTLICHE AUSWERTUNG

Die wissenschaftliche Auswertung schließt an die wissenschaftliche Begleitung an und wird nach der Voranalyse konzeptionell in einem Untersuchungsdesign weiter spezifiziert, auf dessen Grundlage dann die Datenerhebungen und Auswertungen erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden nur auf das hierfür gewählte Vorgehen sowie auf die grundsätzlichen Überlegungen zur Methodik für die Datenerhebungen eingegangen

### 2.2.1. UNTERSUCHUNGSDESIGN - ANALYSERASTER

Ziel ist, im Ergebnis der Voranalyse die hier vorgestellte Konzeption der Untersuchung weiter zu einem Untersuchungsdesign auszuarbeiten. Über das Untersuchungsdesign wird das Vorgehen zur Erhebung und Auswertung der Daten zur Beantwortung der forschungsleitenden Fragen in jedem der sieben Regelungsbereiche inhaltlich und methodisch ausgearbeitet (Analyseraster).

Zur Ausarbeitung des Untersuchungsdesigns werden die Ergebnisse aus der Voranalyse (vgl. 2.1.1, insbesondere Konzeptbeschreibungen) herangezogen. Auf Grundlage der Befunde der Voranalyse werden die forschungsleitenden Fragen weiter operationalisiert. Zur Umsetzungsanalyse und Wirkungsmessung jeder forschungsleitenden Frage werden die Ziele des Gesetzes als Bewertungsmaßstab herangezogen und Indikatoren bzw. Deskriptoren bestimmt, die für die Analyse und Bewertung zu erheben sind. In einem Analyseraster werden den forschungsleitenden Fragen die jeweiligen Indikatoren/Deskriptoren sowie die Methoden und Zeitpunkte zur Erhebung und Auswertung der Daten zugeordnet. Das Analyseraster ist somit das zentrale Instrument für die Strukturierung der Arbeiten zur wissenschaftlichen Auswertung und bildet das Grundgerüst für das Untersuchungsdesign.

Zur Fertigstellung des Untersuchungsdesigns gehört auch die Entwicklung der Instrumente zur Datenerhebung (Konzipierung Gesprächsleitfäden, Fragebogen, Pretests).

Das Untersuchungsdesign wird Hand in Hand mit der Entwicklung des Online-Tools erarbeitet und wird final mit dem BMAS abgestimmt. Maßgabe ist, dass eine erste Welle zur Erhebung bei den Modellprojekten im ersten Quartal des Jahres 2019 stattfindet.

### 2.2.2. METHODENEINSATZ

Leitend für den Methodeneinsatz ist, bei der Untersuchung der Umsetzung und der Wirkungen der Regelungen des Art 1 Teil 2 des BTHG die Perspektiven aller Beteiligten einzubeziehen, d.h. vor allem die Sichten und Erfahrungen von Leistungsberechtigten, Leistungsträgern und Leistungserbringern in der Erprobung zu erfassen.

Nach dem jetzigen Stand ist beabsichtigt, folgende Erhebungen durchzuführen:

- » Befragung der Projektleitung/Führungskräfte in den Modellvorhaben
- » Befragung von Sachbearbeitungen in Modellvorhaben
- » Standardisierter Selbstausfüllerbogen zur Protokollierung durch Modellvorhaben
- » Fallbezogene Interviews (auch zur Einbeziehung der Perspektive der Leistungsberechtigten)
- » Qualitative Befragung von Leistungserbringern

Die folgende Tabelle fasst zusammen, welche Aspekte mit welchem methodischen Vorgehen erhoben werden sollen.

Methoden /Inhalte	Vorgehensweise
<u>Befragung der Projektleitungen</u> von Modellvorhaben: Qualitative Fragestellungen aus der übergeordneten Perspektive	Vollerhebung aller Modellprojekte in den betroffenen Regelungsbereichen durch jährliche Befragung der Projektleitung mittels Online-Befragungssoftware
<u>Befragung von Sachbearbeitern</u> in Modellvorhaben: Qualitative Aspekte aus der Fallbearbeitung	Vollerhebung aller Modellprojekte in den betroffenen Regelungsbereichen durch jährliche standardisierte Befragung der Sachbearbeitungen mittels Online-Befragungssoftware
<u>Standardisierter Selbstausfüllerbogen</u> zur Erhebung der Umsetzung und Wirkung der Neuregelungen	Vollerhebung aller Modellprojekte in den betroffenen Regelungsbereichen durch ca. halbjährliche Erfassung von Fallabschlüssen mittels Online-Tool (vgl. 2.1.2);
<u>Einzelfallbezogene Interviews zur Erfassung der Perspektive von Leistungsberechtigten v.a. betreffend der Regelungsbereiche 2), 4), 5) und 7)</u>	Barrierefreie Durchführung von max. 15 qualitativen, problemzentrierten Interviews pro Regelungsbereich mit Leistungsberechtigten unterschiedlicher Lebenssituationen durch einschlägig qualifizierte Fachkräfte
<u>Qualitative Befragung von Leistungserbringern</u> v.a. betreffend Regelungsbereich 6) zur Einschätzung der Auswirkungen der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt auf die Kalkulationspraxis der Leistungserbringer	Zweimalige Vollerhebung bei allen Modellprojekten im Regelungsbereich 6 im Abstand von ein bis eineinhalb Jahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>» Aktenauswertungen</li> <li>» Interviews mit Leistungserbringern und Leistungsträgern</li> </ul>

### 3.        UNTERSUCHUNGSBEIRAT

Die bisherige Kultur des Dialogs bei der Reform der Eingliederungshilfe soll auch bei den wissenschaftlichen Untersuchungen zur Umsetzung und Wirksamkeit des BTHG fortgesetzt werden. Erkenntnisse und Prozesse aus den einzelnen wissenschaftlichen Untersuchungen zur Reform der Eingliederungshilfe sollen von den jeweils anderen Untersuchungen reflektiert werden können. Durch die Einbindung von zentralen Akteuren aus dem Bereich der Eingliederungshilfe in die wissenschaftlichen Untersuchungen wird die Qualität und Verwertbarkeit von Forschungsergebnissen gewährleistet. Deshalb hat das BMAS auch für die wissenschaftliche Untersuchung der Projekte der modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG einen Untersuchungsbeirat eingesetzt und als Mitglieder

- » drei Vertreter/innen der Träger der Eingliederungshilfe (Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag),
- » vier Vertreter/innen der Ländern,
- » drei Vertreter/innen des Deutschen Behindertenrates,
- » eine/n Vertreter/in der Freien Wohlfahrtspflege,
- » eine/n Vertreter/in der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen,
- » zwei Vertreter/innen der Wissenschaft,
- » eine/n Vertreter/in des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- » eine/n Vertreter/in der weiteren Forscherteams der Untersuchungen zur Umsetzung des BTHG,
- » und als Gäste: Vertreter/innen des Bundeskanzleramtes, BMAS und BMG

berufen.

Der Beirat wird erstmals am 12.12.2018 in Berlin zusammentreten. Er wird bis zum Abschluss der wissenschaftlichen Untersuchungen in der Jahresmitte 2022 in der Regel zweimal im Jahr tagen und die Untersuchungsarbeiten mit seiner Expertise begleiten.

#### 4. STAND DER ARBEITEN

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung (1. November) werden die Arbeiten zur Voranalyse (2.1.1) durchgeführt.

Die Vergabe des Auftrags an Kienbaum erfolgte am 31.07.2018. Unmittelbar danach begann das Team mit den ersten vorbereitenden Arbeiten (Analyse des Rechtsrahmens des BTHG, Klärung der Verfügbarkeit von Daten, Vorbereitung der Vor-Ort-Besuche). In dem Auftaktgespräch mit dem BMAS am 4. September 2018 wurden zum einen die Ziele der wissenschaftlichen Untersuchung weiter geklärt und in diesem Rahmen insbesondere die forschungsleitenden Fragen erläutert und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Auftragsdurchführung besprochen. Dazu gehört neben der Einberufung des Untersuchungsbeirats (vgl. 3.) insbesondere die Abgrenzung der wissenschaftlichen Untersuchung gegenüber den Aufgaben der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub). Letztere ist neben der zuwendungsrechtlichen Umsetzung der Förderung der Modellprojekte auch für die Organisation des Erfahrungsaustauschs zwischen Projekten und dem BMAS sowie der wissenschaftlichen Forschung verantwortlich.

Ein erstes Treffen zum Erfahrungsaustausch aller Modellprojekte fand am 14./15. September 2018 in Berlin statt. Dabei stellte Kienbaum die Ziele, forschungsleitenden Fragen und das geplante Vorgehen der wissenschaftlichen Untersuchung den Modellprojekten vor. Das Forschungsteam nutzte die Gelegenheit um mit Vertreterinnen und Vertretern der Modellprojekte ins Gespräch zu kommen. Dies erleichterte die Organisation der Vor-Ort-Besuche bei den Projekten (vgl. 2.1.1).

Die Vor-Ort-Besuche insbesondere dazu, abzuklären, inwieweit Verständnis, Ansätze und Prozesse der Erprobung in den Modellprojekten eine methodisch belastbare und aussagekräftige wissenschaftliche Untersuchung zulassen. Angesichts des Zeitdrucks, dem Gesetzgeber durch die erste Berichtslegung zum 30.06. aus den Untersuchungen erste entscheidungsrelevante Erkenntnisse vorzulegen, werden die Besuche in einem engen Zeitrahmen vom 20.09. bis zum 20.11.2018 durchgeführt.

Bis zum 1. November konnten 25 Besuche abgeschlossen werden. Im nächsten Schritt wird die mit den Besuchen verbundene Bestandsaufnahme bei den Projekten hinsichtlich der jeweiligen Ansätze zur Beantwortung der forschungsleitenden Fragen, der Fallzahlen, des methodischen Vorgehens, der Datenermittlung und -erfassung ausgewertet werden. Dies ist die Basis für die finale Abstimmung des Untersuchungsdesigns, der Datenerhebung und der Erhebungsinstrumente (einschließlich des IT-Tools). Das konkrete weitere Vorgehen und die hiernach definierten Parameter zur Ausrichtung der Erprobung durch die Modellprojekte werden – nach Abstimmung mit dem BMAS – den Modellprojekten zu Beginn des Jahres 2019 vorgestellt. Die erste Welle der Datenerhebungen ist im ersten Quartal 2019 geplant.



## 5. ZEITPLANUNG

Im Folgenden wird der gegenwärtige Arbeits- und Zeitplan der wissenschaftlichen Untersuchung wiedergegeben. Die Zeitplanung richtet sich dabei nach den gesetzlichen Vorgaben zur modellhaften Erprobung und an den damit vorgegebenen Berichtsterminen. Die einzelnen Arbeitsschritte werden dem Projektverlauf entsprechend konkretisiert und fortgeschrieben. Arbeiten werden insbesondere auf das erste Halbjahr 2019 konzentriert, um in dem Zwischenbericht 2019 möglichst viele Ergebnisse berücksichtigen zu können.

Analog zur Konzeption der Untersuchung lassen sich die Kernarbeitsschritte den zwei Projektebenen (wissenschaftliche Begleitung und wissenschaftliche Auswertung) sowie dem allgemeinen Projektmanagement zuordnen.

### Wissenschaftliche Begleitung und Beratung der Projekte:

- » Die wissenschaftliche Begleitung und Beratung der Modellprojekte umfasst, insbesondere zu Beginn der wissenschaftlichen Untersuchung, die Voranalyse der Projekte und der je nach Modellprojekt spezifischen Erprobungskonzepte. Dieser Arbeitsschritt wird nach Ausführung der Auftakt-Gespräche und Vor-Ort-Besuche bei allen 31 Modellprojekten (im dritten und vierten Quartal 2018) abgeschlossen.
- » Der Bestandsaufnahme bei den Modellprojekten schließt sich, über den gesamten Projektverlauf, eine laufende Begleitung und Beratung der Projekte hinsichtlich Projektkonzeption an.
- » Die erste Datenerhebung aus der Erprobung ist für das erste Quartal 2019 vorgesehen und wiederholt sich anschließend (je nach Modellprojekt und Regelungsbereich) in einem ca. halbjährigen Rhythmus.
- » Die Entwicklung und Einführung eines Online-Tools (siehe auch Abschnitt 2.1.2.) kann voraussichtlich im ersten Quartal 2019 abgeschlossen werden.
- » Das Forscherteam unterstützt im gesamten Zeitraum der Erprobung den Informationsaustausch der Projekte und nimmt an den Jahrestreffen und Regionalkonferenzen der Modellprojekte sowie an weiteren Veranstaltungen in Abstimmung mit dem BMAS als Auftraggeber teil.

### Wissenschaftliche Auswertung:

- » Zu Beginn des Arbeitspakets der wissenschaftlichen Auswertung steht die Entwicklung und Festlegung des Untersuchungsdesigns und Datenerhebungskonzepts. Die Ausarbeitung des im Rahmen dieses Prozessschrittes zu erstellenden Analyserasters soll im ersten Quartal 2019 abgeschlossen werden.
- » Die Datenauswertung (als Folgeschritt zur oben genannten Datenerhebung) konzentriert sich auf die Zeiträume vor der Berichtslegung an den Auftraggeber.
- » Die Berichtslegung erfolgt zu drei Zeitpunkten. Eine erste Berichtslegung liegt mit dem gegenwärtigen Bericht vor. Weitere Berichtslegungen sind für den 30.06.2019 und für den 30.06.2022 vorgesehen.
- » Das Forscherteam berichtet zwei Mal jährlich dem Untersuchungsbeirat aus den Erkenntnissen und Prozessen der wissenschaftlichen Untersuchungen. Der Beirat wird erstmals am 12.12.2018 in Berlin zusammentreten.

### Projektmanagement:

- » Im Rahmen der Vorbereitung des Forschungsteams auf die wissenschaftliche Untersuchung wurden zunächst Gespräche mit dem Auftraggeber und der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub), der administrativen Begleitung der Modellprojekte, geführt.
- » Im gesamten Zeitraum der wissenschaftlichen Untersuchung setzt sich der Austausch im Projektmanagement fort. Im zwei Monats Zyklus finden jours fixes zwischen dem Forschungsteam, dem Auftraggeber (BMAS) und der administrativen Begleitung, der gsub, statt.

Anhang 5

Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

INSTITUT FÜR  
SOZIALFORSCHUNG UND  
GESELLSCHAFTSPOLITIK



**Schaffung einer Datengrundlage  
für die Finanzuntersuchung nach Art. 25 Absatz 4 BTHG**

Expertise des ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH  
im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Kooperation mit  
Vertretern der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Köln, den 21.08.2017

**Inhalt**

1. Vorbemerkung .....	2
2. Untersuchungsauftrag und Umsetzungsform .....	2
3. Konzeptionelle Überlegungen zur Prüfung finanzieller Auswirkungen .....	3
4. Ergebnisse der Testphase zur Abschätzung finanzieller Auswirkungen der veränderten Heranziehung von Einkommen und Vermögen .....	9
4.1 Instrumentenentwicklung und Vorbereitung der Testphase.....	9
4.2 Rückmeldungen zur Praktikabilität des Instruments.....	13
4.3 Durchführung der Erprobung .....	17
4.4 Statistische Rahmendaten .....	17
5. Empfehlungen zur Durchführung der Finanzuntersuchung .....	19
5.1 Konzept zur Überprüfung der Auswirkungen der veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnung.....	19
5.2 Konzept zur Überprüfung der weiteren Module .....	21

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.



## Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

### 1. Vorbemerkung

Das ISG wurde mit einer Expertise beauftragt, mit der die Überprüfung der finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vorbereitet werden soll. Auf diesem Wege sollen geeignete Ansatzpunkte ermittelt werden, um zu erwartende Kosteneffekte so zuverlässig wie möglich schätzen und eintretende Veränderungen frühzeitig dokumentieren und evaluieren zu können. Dazu gehört auch die Entwicklung eines praktikablen Datenerfassungstools zur Bereitstellung der erforderlichen Daten. In enger Zusammenarbeit mit Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, BAGüS, Statistischem Bundesamt und Praktikern soll eine Datengrundlage für die Finanzuntersuchung nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG vorbereitet werden.

### 2. Untersuchungsauftrag und Umsetzungsform

Nach Artikel 25 Abs. 4 Satz 3 Ziffern 1 – 6 BTHG sind die finanziellen Auswirkungen insbesondere der folgenden Regelungen zu untersuchen:

	Regelung	Geltung ab
1	Verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe und Erhöhung Vermögensschoonbetrag Sozialhilfe	2017 / 2020
2	Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter	2018
3	Neue Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung	2020
4	Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt	2020
5	Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens	2018
6	Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen	2017

Dies umfasst die folgenden Arbeitsschritte:

- Sondierung der von der amtlichen Statistik erhobenen Daten,
- Untersuchung, welche Daten darüber hinaus zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen nach Artikel 25 Abs. 4 Satz 3 Ziffern 1 - 6 erforderlich sind,
- Beschreibung möglicher Verfahren (wie z.B. Befragung von Sachbearbeitern, Aktenanalysen, begleitende Dokumentation der Zeitverwendung, Analyse statistischer Daten), um eine Datengrundlage zu erhalten, die fundierte Schätzungen und Hochrechnungen erlaubt,
- Entwurf von Instrumenten und Verfahren, mit denen die erforderlichen Daten mit möglichst geringem Aufwand erhoben und diese finanziellen Auswirkungen abgebildet werden können.

Auf dieser Grundlage soll zu einem späteren Zeitpunkt eine Evaluation der finanziellen Auswirkungen des BTHG ermöglicht werden.



## Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

Zur Durchführung der Vorstudie wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe gebildet.<sup>1</sup> In dieser Arbeitsgruppe waren folgende Länder bzw. Organisationen vertreten:

### **Überörtliche Träger:**

Bayern	Bayerische Bezirke
Hamburg	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)
Hessen	Landeswohlfahrtsverband (LWV)
Saarland	Landesamt für Soziales (LAS)
Sachsen	Kommunaler Sozialverband (KSV)
<i>übergreifend:</i>	Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

### **Örtliche Träger:**

Baden-Württemberg	Stadt Mannheim
Berlin	Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf
Niedersachsen	Landkreis Harburg
Schleswig-Holstein	Kreis Schleswig-Flensburg
<i>übergreifend:</i>	Deutscher Landkreistag (DLT)

In der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe am 24.03.2017 wurden der Arbeitsauftrag und das Umsetzungskonzept diskutiert. Weiterhin wurde ein Instrument zur Datenerhebung im Rahmen des 1. Moduls zur Erfassung der Auswirkungen der erhöhten Vermögensgrenzen vorgestellt.

Nach Durchführung der Erprobung wurden deren Ergebnisse in einer zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe am 19.07.2017 vorgestellt und bewertet.

### **3. Konzeptionelle Überlegungen zur Prüfung finanzieller Auswirkungen**

Im Folgenden werden zu den einzelnen in Artikel 25 Abs. 4 genannten Themen jeweils der Inhalt der Regelung und eine mögliche Herangehensweise zur Überprüfung skizziert. Zu den Regelungen 2 bis 6 soll die Vorstudie nur Überlegungen zur Überprüfbarkeit liefern, während es bei Regelung 1 um eine erste testweise Datenermittlung geht.

#### **zu (1) Einkommens- und Vermögensanrechnung**

Hier sind die ab 1. Januar 2017 geltende Erhöhung des Einkommens- und Vermögensfreibetrages sowie die ab 1. April 2017 geltende Erhöhung des Vermögensschonbetrags

<sup>1</sup> Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe danken wir für ihre hilfreiche Unterstützung.



## Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

ges in der Sozialhilfe zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen Regelungen zu den Einkommens- und Vermögensgrenzen in der Sozialhilfe 2017 betreffen Art. 11 BTHG, §§ 60a und 66a sowie § 90 Abs. 3 und DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII:

- Einkommen:  
*Neuer* Absetzbetrag bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege 40% des Einkommens aus Erwerbstätigkeit, max. 65% der Regelbedarfsstufe 1 (§ 82 Abs. 3a SGB XII); *bisherige Regelung:* nur Absetzbetrag HLU / GruSi 30% des Einkommens, max. 50% der RBS 1 (§ 82 Abs. 3 SGB XII)
- Vermögen:  
Sozialhilfe insgesamt: Schonbetrag kleinerer Barbeträge und Geldwert zum 1.4.2017 (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII mit DVO): Erhöhung von 2.600 auf 5.000 Euro pro Person;  
Vermögensschonbetrag für Lebensführung und Alterssicherung (§ 90 Abs. 3 SGB XII) in der Eingliederungshilfe: 25.000 EUR; ferner in der Hilfe zur Pflege: 25.000 EUR, wenn Vermögen überwiegend aus eigenem Erwerbseinkommen während des Leistungsbezugs erworben wurde.

Beides addiert sich für Leistungsberechtigte der EGH auf 30.000 EUR auf.

Zur Überprüfung wurde ein anwenderfreundliches Datenerhebungstool auf Basis von Excel entwickelt, dessen Einsatz für die Träger mit möglichst geringem Aufwand verbunden sein soll. Dieses Instrument wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern örtlicher und überörtlicher Sozialhilfeträger diskutiert und anschließend in einem Zeitraum von ein bis zwei Monaten stichprobenhaft erprobt (siehe Abschnitt 4).

### **zu (2) Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter**

Nach Art. 1 § 60 BTHG können Leistungen, die bisher nur in Werkstätten für behinderte Menschen erbracht wurden, auch durch andere Leistungsträger erbracht werden (dies können z.B. Inklusionsbetriebe sein). Nach Art. 1 § 61 BTHG können bei Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wie insbesondere Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz in Form eines „Budgets für Arbeit“ geleistet werden.

Auf diese beiden Regelungen, die zum 01.01.2018 in Kraft treten, bezieht sich dieser Prüfauftrag. Dabei sind vor allem zwei Fragen zu unterscheiden:

- Sind die „anderen Leistungsanbieter“, die nach § 60 SGB IX vergleichbare Leistungen wie die der WfbM unter erleichterten Bedingungen erbringen können, teurer als die bisherigen Leistungsanbieter?

Diese Regelung betrifft mögliche Konkurrenzsituation zu WfbM. Bezüglich der statistischen Erfassung wird es Bestandsfälle geben, die aus der WfbM zu anderen Leistungs-



## Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

anbietern wechseln, und ebenso Neufälle, die bisher keine Leistungen in Anspruch genommen haben. Wie sich diese Regelung auswirken wird, ist im Vorhinein schwer abzuschätzen, hierzu gibt es noch keine Erfahrungen.

- Kommen durch die Einführung des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX neue Klienten in den Leistungsbezug?

Wechseln Personen, die bisher in einer WfbM beschäftigt waren, in das Budget für Arbeit? Hier ist ein Vergleich mit den vorherigen tatsächlichen WfbM-Kosten möglich.

Kommen durch die Einführung des Budgets für Arbeit auch neue Klienten in den Leistungsbezug, die bislang noch keine Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben erhalten? In dieser Hinsicht stellt sich die Frage, was für diesen Personenkreis als Mehrkosten erfasst werden soll.

Viele Länder und Kommunen praktizieren bereits unterschiedliche Formen eines Budgets für Arbeit, unter anderem in regionalen Modellerfahrungen. Nach allgemeiner Einschätzung kommt es darauf an, was als „Budget für Arbeit“ betrachtet wird: Es geht hier um Lohnkostenzuschüsse für unbefristete Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt und nicht um Außenarbeitsplätze der WfbM.

Für die Finanzuntersuchung stellt sich die Frage, was bisher bereits umgesetzt wird, inwieweit damit die Regelungen in § 61 SGB IX abgebildet werden und welche Erkenntnisse daraus ggf. über die Auswirkungen der Neuregelung zu gewinnen sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Zahlung des Budgets für Arbeit im Vergleich zu den Kosten der WfbM zu einer Mehrbelastung der Eingliederungshilfe führt. Dabei kann es auch Kostenvorteile für den Bund geben, weil die Leistungsberechtigten mithilfe des Budgets für Arbeit auf dem 1. Arbeitsmarkt integriert werden und dort ein höheres Einkommen erzielen können als bspw. in der WfbM und so unter Umständen keine Grundsicherung mehr benötigen. Die Auswirkungen dieser Veränderungen lassen sich allerdings nur schwer vorab schätzen. Es wird empfohlen, die statistisch erfassten Änderungen im Jahr 2018 im Vergleich zu 2016 zu analysieren. In Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt ist zu klären, ob dazu zusätzliche Daten zu erheben sind, die nicht standardmäßig erhoben werden.

### **zu (3) Neue Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung**

Nach Art. 1 § 75 BTHG werden Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbracht, die insbesondere (1) Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu, (2) Hilfen zur schulischen Berufsausbildung, (3) Hilfen zur Hochschulbildung und (4) Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung umfassen. Die Bildungsleistungen Nr. 1 bis 3 entsprechen den bisher in § 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen. Hinzugekommen sind Leistungen zur beruflichen Weiterbildung (4).

Die bisher in §§ 55 – 58 SGB IX genannten „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ werden nun in Art. 1 §§ 76 – 84 BTHG (Kapitel 13) differenzierter entfaltet. Im Einzelnen gehören dazu:

Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

- § 77 Leistungen für Wohnraum,
- § 78 Assistenzleistungen,
- § 79 heilpädagogische Leistungen,
- § 80 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- § 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- § 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- § 83 Leistungen zur Mobilität und
- § 84 Hilfsmittel.

Die neuen Leistungskataloge für soziale Teilhabe und für Teilhabe an Bildung fassen durch die Rechtsprechung in Einzelfällen zugesprochene Leistungen gesetzgeberisch zusammen und systematisieren sie. Daher geht die Bundesregierung von Kostenneutralität bei den Leistungen der sozialen Teilhabe und geringen Zusatzkosten bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung aus.

Allerdings weisen die Teilnehmer an der Vorstudie darauf hin, dass erfahrungsgemäß die Nachfrage steigt, je ausdifferenzierter ein gesetzlicher Leistungskatalog ist, weil den Leistungsberechtigten dieser Anspruch dadurch eher bewusst werden kann. Außerdem war vorher der Ermessensspielraum größer, während nun klar ist, was geleistet werden muss; z.B. entscheidet nun der Berechtigte, in welcher Art und Weise Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX zu erbringen sind.

Auch die Einführung des Anspruchs auf „lebenslanges Lernen“ kann zur Kostensteigerung führen, denn neue Wünsche und damit auch Forderungen könnten dadurch geweckt werden. Auch hier muss die Fallzahlen-Entwicklung berücksichtigt werden (soweit dies statistisch trennbar ist, was nicht überall der Fall zu sein scheint).

Die Abschätzbarkeit der finanziellen Folgen dieser Regelungen erscheint schwierig. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Auswirkungen ab Einführung im Jahr 2020 statistisch begleitet werden. Bei einigen Leistungen im Bereich der sozialen Teilhabe wird dies im Zeitreihenvergleich mit längerfristig bestehenden Leistungstatbeständen möglich sein, die hier im Wesentlichen neu zusammengefasst und detaillierter ausgeführt werden. Allerdings lässt die statistische Gesamtentwicklung nicht immer erkennen, inwieweit die gesetzliche Neuregelung oder andere Faktoren diese beeinflusst haben. Deshalb wird im Rahmen der Finanzuntersuchung eine differenzierte Erhebung einzelner Leistungen bei den Trägern erforderlich sein. Zu trennen sind dabei Fallzahlenentwicklung, Sachkosten- und Verwaltungskostenentwicklung. Auch hier ist der Vergleich zum Vorjahr 2019 zu analysieren.

**zu (4) Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt**

Leistungen zum Lebensunterhalt, auch für Personen, die künftig in „besonderen Wohnformen“ leben (heutige Bewohner von Einrichtungen), werden zukünftig klar von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe unterschieden (gültig ab Januar 2020). Die Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. existenzsichernden Leistungen werden für Erwachsene - sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen - im Rahmen der Grundsicherung





## Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII getragen. Da die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom Bund getragen wird, ergibt sich dadurch bereits nach der finanziellen Gesetzesbegründung eine Entlastung der Länder und Kommunen.

Die Finanzuntersuchung soll prüfen, wie durch die Trennung zwischen beiden Leistungsformen künftig die Finanzströme verlaufen.

Dabei wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Leistungsberechtigte, die in „besonderen Wohnformen“ nach § 42a SGB XII leben, erhalten künftig Lebensunterhaltsleistungen nach der Regelbedarfsstufe 2. Diese Kosten werden über das 4. Kapitel SGB XII vom Bund getragen.
- Leistungsberechtigte, die in „besonderen Wohnformen“ nach § 42a SGB XII leben, erhalten darüber hinaus die tatsächlichen, angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU). Der Bund trägt diese Kosten über das 4. Kapitel SGB XII bis zu den maximal 25% übersteigenden durchschnittlichen angemessenen Kosten eines 1-Personen-Haushalts im Bereich des zuständigen Leistungsträgers. Darüber hinausgehende KdU sind Eingliederungshilfeleistungen und damit vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.
- Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden für diesen Personenkreis vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen.

Die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistung einerseits und die Erhöhung der RBS 3 auf RBS 2 bei gleichzeitigem Wegfall des Barbetrages und der Bekleidungs pauschale in jetzt stationären Wohneinrichtungen (§ 27 b SGB XII nach Art. 13 Nr. 9 BTHG) können zu Kostenbelastungen in der Eingliederungshilfe führen, die jetzt noch nicht eingeschätzt werden können.

Methodisch wird vorgeschlagen, die Auswirkung einer klaren Trennung in allen Leistungsbereichen durch eine Erhebung bei den (je nach Landesregelung unterschiedlich zuständigen) Trägern der Eingliederungshilfe zu ermitteln. Zudem ist wiederum der Vergleich zum Vorjahr 2019 zu analysieren.

### **zu (5) Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens**

Damit die Leistungen der Eingliederungshilfe bedarfsgerecht geplant und passgenau zugeschnitten werden, sollen die Steuerungsmöglichkeiten der Leistungsträger gegenüber den Leistungserbringern durch ein trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren gestärkt werden. Für das ab Januar 2018 geltende Gesamtplanverfahren ist der Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Durch Einführung des Gesamtplanverfahrens (§§ 117ff. SGB IX) und des trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens (§ 19f. SGB IX) ist mit einem Mehraufwand für Personalkosten zu rechnen. Erforderlich sind mehr Stellen, ggf. auch andere Qualifikationen als die eines Sachbearbeiters, soweit nicht schon vorher bereits Personal mit planerischer Qualifikation eingesetzt wurde. In diesen Fällen sind die Auswirkungen des Gesetzes gegen die bereits bestehenden Kosten abzugrenzen.



## Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

Einzelnen Teilnehmern der Arbeitsgruppe zufolge bestehen bereits Erfahrungen z.B. in Schleswig-Holstein, wo Hilfeplaner vom Land finanziert werden (allerdings mit einem gedeckelten Topf) sowie in Berlin, wo die Planung durch eine Person erfolgt, die Experten des Gesundheitsamts heranzieht. In Hamburg werden Ärzte und Pädagogen zur Bedarfsfeststellung und im Fallmanagement eingesetzt.

Eine Überprüfung der finanziellen Auswirkungen dieser Regelung kann vorab nur durch die Erhebung von Einschätzungen seitens der Leistungsträger der Sozialhilfe erfolgen. Die Regelung tritt zum Januar 2018 in Kraft, ab diesem Zeitpunkt kann der tatsächliche Aufwand für dieses Planungsverfahren auch statistisch dokumentiert werden. Eine Erhebung bei den Trägern kann an den methodischen Erfahrungen anknüpfen, die im Rahmen der ISG-Vorstudie zu den Verwaltungskosten (2015) gewonnen wurden.<sup>2</sup>

### **zu (6) Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen**

Nach § 222 Abs. 5 SGB IX wird in Werkstätten für behinderte Menschen die Position der Frauenbeauftragten eingeführt (gültig ab Januar 2017). Die Zahl der Beauftragten ist von der Betriebsgröße abhängig. Die Beauftragten nehmen diese Funktion während ihrer Arbeitszeit wahr, d.h. sie haben für diesen Zeitraum einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Außerdem ist zu klären, welche weiteren Kosten durch die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen oder sonstiger Unterstützung zur Ausübung dieser Funktion für den Träger der Eingliederungshilfe anfallen.

Die Annahme, dass die Einführung von Frauenbeauftragten anfangs weniger Geld kostet, ist vermutlich richtig, da sich diese Funktion erst einspielen muss. Die tatsächliche Inanspruchnahme muss in Erfahrung gebracht werden.

Da die gesetzliche Aufzählung der Kostenpositionen nicht abschließend ist („insbesondere“), empfiehlt die Arbeitsgruppe, die Kosten für die *Werkstatträte* gleichfalls zu erfassen, auch wenn dieser Punkt im Gesetz nicht ausdrücklich genannt ist.

Diese Regelung ist am 1.1.2017 in Kraft getreten, daher ist davon auszugehen, dass die WfbM in der zweiten Jahreshälfte 2017 bereits nach ersten Erfahrungen mit dem zusätzlich entstandenen Aufwand befragt werden können. Dazu sind die tatsächlich anfallenden Arbeitszeiten in der Funktion als Frauenbeauftragte (und ggf. als Werkstatträte), das jeweils gezahlte Arbeitsentgelt sowie die Kosten der für diese Funktion in Anspruch genommenen Assistenzleistungen zu ermitteln, um einen kalkulatorischen monetären Wert dieser Arbeit einschließlich der dabei genutzten Assistenz abschätzen zu können.

<sup>2</sup> Engels, D. (2015): Verwaltungskosten der Fallbearbeitung in der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII. Expertise des ISG im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Köln.



## Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

### Methodische Vorschläge im Überblick

Somit werden für die einzelnen Komponenten, die im Rahmen der Finanzuntersuchung zu überprüfen sind, die folgenden Verfahren empfohlen (Kurzüberblick):

	Regelung	Geltung ab	Untersuchung	Untersuchungsansatz
1	Verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung	2017 / 2020	2017 / ab 2018	exemplarische Dokumentation und Hochrechnung
2	Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter	2018	ab 2018	statistisch erfasste Änderungen 2016 / 2018 analysieren, ggf. stat. Erhebung ergänzen
3	Neue Leistungskataloge für soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung	2020	ab 2018	Befragung der Leistungsträger und Statistikabgleich
4	Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt	2020	ab 2018	Befragung der Leistungsträger und Statistikabgleich
5	Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens	2018	ab 2018	Befragung der Leistungsträger der EGH
6	Kosten von Frauenbeauftragten und Werkstatträtern in den Werkstätten für behinderte Menschen	2017	ab 2017	Befragung der WfbM bzw. der Leistungsträger der EGH

Über diese Regelungen hinaus ist zu prüfen, ob und ggf. von welchen weiteren Regelungen nennenswerte finanzielle Auswirkungen erwartet werden, die in die Finanzuntersuchung einbezogen werden sollten.

#### 4. Ergebnisse der Testphase zur Abschätzung finanzieller Auswirkungen der veränderten Heranziehung von Einkommen und Vermögen

Ein Schwerpunkt der Vorstudie lag in der Konkretisierung der Methodik zum ersten Modul der Abschätzung finanzieller Auswirkungen der veränderten Heranziehung von Einkommen und Vermögen. Dazu wurde ein Instrument zur Datenerfassung und Berechnung entwickelt und über einen bestimmten Zeitraum in der Praxis getestet. Im Folgenden werden die Erfahrungen mit dem getesteten Instrument und die Ergebnisse der Erhebungen und Berechnungen dargestellt.

##### 4.1 Instrumentenentwicklung und Vorbereitung der Testphase

###### Instrumentenentwicklung

Das Instrument zur Datenerfassung wurde auf Excel-Basis entwickelt mit dem Ziel, eine transparente, wenig aufwändige und möglichst praktikable Form der Datenerhebung und -auswertung zu erhalten.<sup>3</sup> Eine kalendergenaue Erfassung ist im Konzept nicht vorgesehen. Über einen bestimmten Zeitraum sollen die Fälle dokumentiert werden, in denen Leistungsbezieher über Vermögen oberhalb der bisherigen Vermögensgrenze von 2.600 EUR und unterhalb der neuen Vermögensgrenze der Eingliederungshilfe von 30.000

<sup>3</sup> Dieses Instrument wurde von Mitarbeiterinnen des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe entwickelt und nach der Diskussion in der Arbeitsgruppe überarbeitet.



### Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

EUR vorhanden ist. In diesem Bereich kommt es aufgrund der Anhebung der Vermögensgrenze zu Veränderungen, während Personen oberhalb der neuen Vermögensgrenze nach altem und nach neuem Recht Selbstzahler sind bzw. keine Leistungen der Sozialhilfe erhalten.

Erfasst werden sollten einerseits alle Neufälle und andererseits bestimmte Bestandsfälle, und zwar diese nur dann, wenn sie ohnehin überprüft oder wegen Änderungen neu bearbeitet werden mussten. Dagegen war keine Stichtagsprüfung aller Bestandsfälle vorgesehen, um den Aufwand der Erprobung gering zu halten.

Das Erfassungsinstrument wurde so gestaltet, dass Einkommen und Vermögen sowie die monatlichen Leistungsbeträge nur einzugeben sind und die Auswirkungen automatisch errechnet werden. Aus Gründen der Praktikabilität wurde auf eine Abgrenzung der Mehrausgaben nach Kalenderjahren verzichtet. Eine Angabe für die gesamte anzunehmende Falldauer sollte hinreichend sein. Die voraussichtliche Dauer sollte auf der Basis von Erfahrungswerten geschätzt werden, damit die Bearbeiter nicht laufend den Erhebungsbogen fortführen und aktualisieren müssen.

Die folgende Abbildung zeigt den Erhebungsteil des Instruments. Die Daten sind in die gelb markierten Felder einzugeben. Dies wurde hier in Form eines Beispiels vorgenommen, in dem der monatliche Aufwand der EGH 2.020 EUR, der HLU 130 EUR und der Grundsicherung 850 EUR beträgt.



Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildung 1

	A	B	C
9			
10	<b>Fallbezogene Berechnung</b>	gelbe Felder überschreiben und pro Fall abspeichern	
11	Hilfeart	monatliche Aufwendungen	
12	Eingliederungshilfe (ohne Anteil Grundsicherungsbedarf / HLU)	2.020,00 €	Prüffeld:
13	Hilfe zur Pflege (ohne Anteil Grundsicherungsbedarf / HLU)		
14	Hilfe zum Lebensunterhalt	130,00 €	2.400,00
15	Grundsicherungsbedarf	850,00 €	
16	Blindenhilfe		
17	Gesamtsumme	3.000,00 €	
18			
19	Kostenbeteiligung aus Einkommen	500,00 €	
20			
21	Zeitraum der Betreuung (TT.MM.JJ)		400,00
22	Beginn/Monat	Mai 17	
23	Ende/Monat (Erwartung für gesamten Zeitraum des Hilfebedarf)	Oktober 20	max. 31.12.2025
24	Zeitraum der Betreuung in Monaten (aufgerundet)	42	
25			
26	<b>Berechnung für 2016</b>		
27	Nettoaufwand	2.500,00 €	
28	vorhandenes Vermögen	15.000,00 €	
29	Vermögensfreigrenze gem. § 90 SGB XII i.V.m. DV zu § 90 SGB XII	2.600,00 €	
30	einzusetzendes Vermögen	12.400,00 €	
31	Selbstzahler für höchstens ... Monate	4,96	
32	Anzahl der ganzen Monate als Selbstzahler	4	
33	Dauer des Hilfebezugs als Selbstzahler	4	
34			
35	<b>Berechnung ab 2017</b>		
36	Nettoaufwand	2.500,00 €	
37	vorhandenes Vermögen	15.000,00 €	
38	Vermögensfreigrenze EGH	30.000,00 €	
39	gem. §§ 60a und 90 SGB XII i.V.m. DV zu § 90 SGB XII		
40	Vermögensfreigrenze (HLU/GruSi/Blindenhilfe/HzP) gem. § 90 SGB XII i.V.m. DV zu § 90 SGB XII	5.000,00 €	
41	einzusetzendes Vermögen Eingliederungshilfe	0,00 €	
42	einzusetzendes Vermögen existenzsichernde Hilfe	10.000,00 €	
43	mtl. Aufwand HLU/GruSi/Blindenhilfe/Hilfe zur Pflege	480,00 €	
44	HLU/GruSi/Blindenhilfe/HzP gedeckt für ... Monate	20,83	
45	Anzahl der ganzen Monate als Selbstzahler	20	
46	Dauer des Hilfebezugs als Selbstzahler	20	

Quelle: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Instrument zur Datenerfassung (Entwurf)

Die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen erfolgte in der Form, dass das verwertbare Vermögen und der Vermögensschonbetrag nach § 90 SGB XII (einschließlich Härtefall nach § 90 Abs. 3 SGB XII) erfasst und zum einen nach der Rechtslage im Jahr 2016 und zum andern nach der Rechtslage seit April 2017 verrechnet werden. Die Differenz zwischen beiden Ergebnissen ist der Betrag, der als Mehrausgabe infolge des BTHG zu betrachten ist.

In der nachfolgend dargestellten Beispielberechnung wird für den gesamten Zeitraum, in dem das Vermögen nach dem Rechtsstand 2016 eingesetzt werden konnte, im Vergleich zum Rechtsstand seit April 2017 eine Mehrbelastung der EGH in Höhe von 10.000 EUR errechnet, während durch die „Umleitung“ des heranzuziehenden Vermögens in die existenzsichernden Leistungen dort eine Entlastung in Höhe von 2.000 EUR (HLU) bzw. 5.600 EUR (GS) errechnet wurde.

Abbildung 2

	C	E	F	G	H	I
9						
10		Ergebnis				
11		Kostenbeteiligung aus Vermögen an den Hilfen nach altem Recht				
12	Prüffelder	Eingliederungshilfe	Hilfe zum Lebensunterhalt	Grundsicherung		Prüffelder
13		8.080,00 €	520,00 €	1.400,00 €		10.000,00 €
14	2.400,00 €	1.920,00 €	130,00 €	350,00 €		2.400,00 €
15		10.000,00 €	650,00 €	1.750,00 €		12.400,00 €
16						
17						
18		Kostenbeteiligung aus Vermögen an den Hilfen nach neuem Recht				
19		Eingliederungshilfe	Hilfe zum Lebensunterhalt	Grundsicherung		
20		0,00 €	2.600,00 €	7.000,00 €		9.600,00 €
21	400,00 €	0,00 €	50,00 €	350,00 €		400,00 €
22		0,00 €	2.650,00 €	7.350,00 €		10.000,00 €
23	max. 31.12.2025					
24		Kostenbeteiligung aus Vermögen oberhalb der Freigrenzen				
25		Verteilung des Vermögens oberhalb der Freigrenzen, aber in Höhe bis zu einem Monatsaufwand:				
26		Eingliederungshilfe	Hilfe zum Lebensunterhalt	Grundsicherung		
27		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
28						
29						
30		Mehraufwand Eingliederungshilfe	Mehraufwand (+)/ Minderaufwand (-) HLu	Mehraufwand (+)/ Minderaufwand (-) Grusi		Prüffelder
31		10.000,00 €	-2.000,00 €	-5.600,00 €		2.400,00 €
32						

Quelle: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Instrument zur Datenerfassung (Entwurf)

### Erfassung einzelner Hilfearten

Bei stationären Leistungen für Menschen mit Behinderung, die wegen § 92 Abs. 1 SGB XII als erweiterte Leistungen zu erbringen sind und deshalb neben Leistungen der EGH auch existenzsichernde Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und/ oder der Grundsicherung umfassen, wurden diese beiden Leistungsarten separat erfasst, um die Kostenfolgen für die Länder und Kommunen (HLU) von denen für den Bund (Grundsicherung) unterscheiden zu können.

Das Instrument war ursprünglich nur zur Erfassung der Effekte der EGH konzipiert, enthielt aber der Vollständigkeit halber auch die Position „Hilfe zur Pflege“ (HzP). In der Vorbereitung der Erprobungsphase wurde abweichend vom ursprünglichen Konzept vereinbart, dass die Träger, die in der gleichen Abteilung die Vermögensprüfungen für die EGH und die HzP durchführen, auch beide Arten von Fällen dokumentieren sollten.

Die Gesamteffekte entstehen dadurch, dass in der Gesamtheit der Leistungsbezieher Fälle mit unterschiedlicher Dauer enthalten sind. Belastungen der Leistungsträger entstehen in dem Maße, wie diese wegen der höheren Freibeträge früher bzw. in höherem Umfang leisten müssen. Dabei können Belastungen dadurch verlagert werden, dass im Bereich der Grundsicherung Minderausgaben bei gleichzeitiger Mehrbelastung der EGH-Träger entstehen können, wenn das für Fachleistungen geschonte Vermögen länger für existenzsichernde Leistungen in Anspruch genommen werden kann.

### Erprobung des Instruments in einer Testphase

Das Instrument wurde nach einer Überarbeitung zunächst von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für einen bestimmten Zeitraum getestet. Dafür konnte auch nur eine Teilgruppe für einen bestimmten Zeitraum diese Falldokumentation anhand des Instrumentes durchführen. Vereinbart wurde eine Dokumentation für mindestens einen Monat (15.





## Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

Mai bis 15. Juni 2017), sofern möglich auch für zwei Monate (bis 15. Juli 2017). Die erhobenen Daten wurden dem ISG zur Verfügung gestellt und dort ausgewertet.

### *Hochrechnung von Kosteneffekten*

Um diese Effekte nicht nur im Einzelfall zu beobachten, sondern daraus Kosteneffekte insgesamt hochrechnen zu können, war es erforderlich, die Gesamtheit der neu bearbeiteten Fälle eines Trägers mit der jeweils ungefähr geschätzten Falldauer für einen bestimmten Zeitraum und einen eingegrenzten Zuständigkeitsbereich zu erheben. Auf diesem Wege soll in der Hauptuntersuchung auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe die voraussichtliche Kostenauswirkung in einem Jahr für Deutschland insgesamt abgeschätzt werden können.

Im Rahmen der Vorstudie sollte zumindest probeweise auch eine solche Hochrechnung durchgeführt werden. Dazu wurden in einem „Mantelbogen“ je teilnehmendem Träger zusätzlich die Gesamtzahl der EGH-Bestandsfälle der Abteilung erfasst, die die Dokumentation durchführte, sowie die Zahl der darunter vermögensabhängigen Leistungsfälle. Die Zahl und Struktur der dokumentierten Fälle sollte dazu in Relation gesetzt werden.

Die Aufgabe der Vorstudie bestand allerdings nicht darin, bereits eine *verlässliche* Kostenschätzung durchzuführen, sondern lediglich, ein dazu geeignetes Instrument zu entwickeln und zu erproben. Wenn sich dieses Instrument bewährt, d.h. wenn die auf Grundlage dieser Dokumentation durchgeführten Hochrechnungen zu plausiblen Ergebnissen führen, kann das Instrument langfristig eingesetzt werden – entweder flächendeckend zur Vollerhebung ohne zeitliche Beschränkung bei allen Trägern oder in einer belastbar konzipierten Stichprobe von Trägern, deren Angaben auf Bundesebene hochgerechnet werden können. In diesem Falle ist auch zu klären, wie diese Daten zusammengeführt und ausgewertet werden.

### **4.2 Rückmeldungen zur Praktikabilität des Instruments**

Im Testverlauf wurden die Erfahrungen mit der Anwendung des Instruments ausgewertet. Von den Trägern, die gemeinsam mit ihren Mitarbeitern das Instrument in der Testphase anwendeten, wurden folgende Fragen und Probleme beim Praxiseinsatz zurückgemeldet.

- (1) Ist es richtig, bei „Grundsicherungsbedarf“ (Feld B15) den Bedarf an existenzsichernden Mitteln einzutragen und bei „Einkommen“ (Feld B19) alle Einkünfte wie Renten und Wohngeld?

Es wurde vereinbart, im Einkommensfeld das gesamte anrechenbare Einkommen einzutragen, um weitere Berechnungsschritte zur Umrechnung von verfügbarem in anzurechnendes Einkommen zu vermeiden.

- (2) Manche Leistungsbezieher erhalten parallel Leistungen der EGH, die vermögensabhängig sind und solche, die ohne Heranziehung des Vermögens gewährt werden.





### Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

Soll im Feld B12 „Eingliederungshilfe“ der Gesamtbetrag eingetragen werden, oder nur der Betrag der vermögensabhängigen Leistungen?

Da der hier eingetragene Betrag die Grundlage der Vermögensanrechnung ist, soll hier nur der vermögensabhängige Teil der Leistung eingetragen werden.

- (3) Wenn Fälle aus dem Bereich der Hilfe zur Pflege dokumentiert werden, so werden sie in der Ergebnisberechnung nicht korrekt abgebildet, da trotz der Eintragung einer „0“ im Bereich der Hilfeart für die Eingliederungshilfe (B12) im Ergebnis (E15 und E31) ein Mehraufwand im Bereich der Eingliederungshilfe dokumentiert wird.

Die Erweiterung des Instruments auf eine Erfassung der HzP würde eine weitere Anpassung erfordern, indem z.B. in das Ergebnisfeld E15 auch der Leistungsbetrag der HzP (Feld B13) eingebaut würde. Für die Finanzuntersuchung zum BTHG ist die Berücksichtigung aber nicht erforderlich, weil ab 2020 keine Änderungen in der HzP hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensheranziehung erfolgen. Bei gleichzeitigem Bezug von HzP und Eingliederungshilfe umfasst die Eingliederungshilfe vielmehr die HzP-Leistungen. Es gelten ausschließlich die (günstigeren) Einkommens- und Vermögensheranziehungsregelungen der Eingliederungshilfe (§ 103 Abs. 2 SGB IX). Es werden daher keine Mehrkosten für die HzP erwartet. Eine separate Zusatzberechnung erscheint daher nicht notwendig. Interessant wäre aber zu wissen, wie viele Personen gleichzeitig EGH und HzP erhalten? Dies sollte als Item in dem Instrument beibehalten werden.

- (4) Wie werden die Leistungen der Pflegekasse nach § 43a SGB XI angerechnet? Diese Leistungen werden in stationären Fällen ab Pflegegrad 2 direkt von der Pflegekasse an den Sozialhilfeträger erstattet. Diese betragen 10% des Heimentgeltes, max. jedoch 266 EUR. Diese vorrangige Leistung wird nur auf die Eingliederungshilfe angerechnet, nicht auf die HLU oder Grundsicherung. In der Berechnungsvorlage findet sich die Leistung nicht direkt wieder. Eigentlich werden die Bruttobedarfe eingetragen und dann das anzurechnende Einkommen abgezogen. Das Instrument würde dann aber dieses Einkommen zunächst von der Grundsicherung und HLU abziehen und dann den verbliebenen Betrag von der EGH. Würde man die Leistung nach § 43a SGB XI mit in den Einkommensbetrag (Feld B19) aufnehmen, würde dieser Betrag somit fälschlicherweise auf die HLU und Grundsicherung angerechnet, und die weitere Berechnung wäre nicht korrekt.

Es wird vorgeschlagen, in den entsprechenden Fällen die § 43a-Leistung schon von der Bruttoleistung der EGH abzuziehen (Feld B12). Alternativ könnte auch ein Prüffeld zum Anklicken „§43a SGB XI-Leistung ja/nein“ mit automatischem 10%-Abzug von den Wohnheimkosten vorgesehen werden.

- (5) Genau genommen ist der Bedarf in jedem Monat unterschiedlich, wenn stationäre Eingliederungshilfe-Einrichtungen nach Kalendertagen abrechnen, d.h. auch Leistungsberechtigte, die sich ununterbrochen in der Einrichtung aufhalten, haben von Monat zu Monat einen unterschiedlichen Leistungsanspruch. Bei Abwesenheit gibt



### Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

es von Bundesland zu Bundesland recht verschiedene Regelungen zur Weiterfinanzierung des Platzes.

Es wird vorgeschlagen, durchschnittliche Monatswerte einzusetzen, da die Abschätzung der Kostenfolgen nicht exakt, sondern nur ungefähr erfolgen soll.

- (6) Gibt es einen Unterschied zwischen der berechneten Dauer der ganzen Monate als Selbstzahler (Felder B32 bzw. B45) und der Dauer des Hilfebezugs als Selbstzahler (B33 bzw. B46)?

Dies erfolgt nur zur Absicherung, um zu verhindern, dass die Zahl der vom Vermögen her bezahlbaren Monate nicht höher ausfallen kann als die Zahl der Monate mit Leistungsbezug insgesamt.

- (7) Die Selbstzahler-Monate werden stets abgerundet (Felder B 32/33 und 45/46). Allerdings ist eine Person, deren übersteigendes Vermögen für den Teil eines Monats ausreicht, für diesen Teil auch Selbstzahler.

Das Instrument ist so angelegt, dass es zunächst den Verzehr des Vermögensbetrags berechnet, der für die Finanzierung ganzer Monate ausreicht (Felder E13 bis G13 für den Rechtsstand 2016 bzw. E20 bis G20 für neues Recht). Die Heranziehung im letzten (Teil-) Monat wird in der jeweiligen Folgezeile gesondert berechnet, um auch bei diesem Restbetrag die Reihenfolge der Anrechnung GS – HLU – EGH berücksichtigen zu können.

- (8) Eine Heranziehung von Vermögen oberhalb der Freigrenzen (Felder E27 bis G27) kommt in keinem Fall vor.

Diese Kategorie scheint entbehrlich zu sein, weil die damit angesprochene Möglichkeit kaum zur Anwendung kommt. Selbst wenn eine solche Heranziehung in Einzelfällen möglich ist, kann dies im Zusammenhang mit einer ungefähren Abschätzung von Kostenfolgen wohl vernachlässigt werden.

- (9) Das Erhebungsinstrument weicht von der Systematik der standardmäßig verwendeten Sozialhilfesoftware ab und lässt sich deshalb nicht ganz so einfach in den Arbeitsablauf integrieren wie erhofft. Der Sachbearbeiter kann die erforderlichen Daten nicht ohne weiteres ablesen, sondern muss vielfach händisch nachrechnen.

Durch Einsatz eines alternativen, vereinfachten Instruments kann die Erhebung möglicherweise noch weniger aufwändig gestaltet werden.

- (10) Manche Sachbearbeiter haben die Bedarfe vorab mit dem anzurechnenden Einkommen verrechnet und nur die Nettobeträge eingetragen.

Diese und andere Unklarheiten müssen bei einem umfassenderen Einsatz des Instruments noch deutlicher geklärt werden.

## Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

*Alternative Möglichkeit eines vereinfachten Erhebungsinstruments*

Für das in der Erprobung eingesetzte Erhebungsinstrument spricht, dass die Bearbeiter das Ergebnis der Berechnung gleich vor Augen haben. Gegen dieses Instrument spricht allerdings, dass der Vorgang des Ladens der Datei, des Ausfüllens und Abspeicherns unter einem gesonderten Namen sowie das spätere Abrufen der Daten mit einem gewissen Aufwand verbunden ist. Bei einer einmonatigen Testphase mag dies noch wenig belastend sein, bei einer durchgehenden Standarderhebung aber schon eher.

Daher wurde im Rahmen der Expertise auch die Möglichkeit geprüft, das Erhebungsinstrument zu vereinfachen. Eine Alternative könnte darin bestehen, dass die Berechnungen nicht in einem Excel-Formular mithilfe der dort verfügbaren Formeln, sondern mit einem Datenbearbeitungsprogramm (wie SPSS) vorgenommen werden, das darauf angelegt ist, auch größere Datenmengen mit geringem Zeitaufwand bearbeiten zu können. In diesem Falle würden statt des erprobten Instruments lediglich die etwa 9 – 10 zentralen Daten listenweise erfasst und dann über das Datenbearbeitungsprogramm eingelesen werden. Alle weiteren Berechnungen würden dann mit diesem Programm erfolgen.

Eine dafür erforderliche Datenmaske könnte so aussehen:

Abbildung 3

Datenerhebung bei Heranziehung von Vermögen				
Zeitraum: Mai 2017 - April 2018		Fallnummer		
Hilfeart (monatliche Aufwendungen)	1	2	3	4
Eingliederungshilfe (ohne Anteil Grundsicherungsbedarf / HLU)	2.020,00 €			
Hilfe zur Pflege (ohne Anteil Grundsicherungsbedarf / HLU)				
Leistung nach § 43a SGB XI	266,00 €			
Hilfe zum Lebensunterhalt	130,00 €			
Grundsicherungsbedarf	850,00 €			
Blindenhilfe				
Gesamtsumme (Prüffeld)	<b>3.266,00 €</b>			
Kostenbeteiligung aus Einkommen	500,00 €			
Zeitpunkt der Bearbeitung (Monat)	Mai 17			
Einschätzung des Zeitraums des Hilfebedarfs (bis Monat/Jahr)	Oktober 20			
vorhandenes Vermögen	15.000,00 €			
Vom Leistungsbezieher unterhaltene Personen	0			

Quelle: ISG, vereinfachtes Instrument zur Datenerfassung (Entwurf)

Würde man weiterhin auf die Schätzung der Dauer des Hilfebedarfs verzichten und zum Zweck einer vereinfachten Kostenabschätzung davon ausgehen, dass dieser Zeitraum in der Regel länger ist als der Zeitraum als Selbstzahler unter früherem Recht, so ließe sich der Erhebungsbogen weiter vereinfachen. Außerdem muss die individuelle Vermögensgrenze, die wegen der Zahl der unterhaltenen Personen von der allgemeinen Vermögensgrenze abweichen kann, nur einmal erhoben werden, da dieser Unterschied dann für die weitere Vermögensgrenze rekonstruierbar ist.



## Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

Abbildung 4

Datenerhebung bei Heranziehung von Vermögen (vereinfacht)				
Zeitraum: Mai 2017 - April 2018		Fallnummer		
Hilfeart (monatliche Aufwendungen)	1	2	3	4
Eingliederungshilfe (ohne Anteil Grundsicherungsbedarf / HLU)	2.020,00 €			
Hilfe zur Pflege (ohne Anteil Grundsicherungsbedarf / HLU)				
Leistung nach § 43a SGB XI	266,00 €			
Hilfe zum Lebensunterhalt	130,00 €			
Grundsicherungsbedarf	850,00 €			
Blindenhilfe				
Gesamtsumme (Prüffeld)	<b>3.266,00 €</b>			
Kostenbeteiligung aus Einkommen	500,00 €			
vorhandenes Vermögen	15.000,00 €			
Vom Leistungsbezieher unterhaltene Personen	0			

Quelle: ISG, vereinfachtes Instrument zur Datenerfassung (Entwurf)

Verfahrenstechnisch ist zu überlegen, die Dateneingabe und -übermittlung von den Trägern zur datenverarbeitenden Stelle über ein webbasiertes Verfahren durchzuführen.

### 4.3 Durchführung der Erprobung

An der Erprobung nahmen acht Träger der Sozialhilfe teil, vier örtliche und vier überörtliche Träger. Drei Träger führten die Dokumentation über zwei Monate durch, vier Träger über einen Monat. Insgesamt wurde die Vermögensprüfung in 122 Fällen durchgeführt, davon waren 98 Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe und 24 Leistungsbezieher der Hilfe zur Pflege. Bezieht man die Fallzahl auf einen Monat, so haben die acht Träger 86 Fälle pro Monat mit Bezug von EGH dokumentiert.

Die erhobenen Daten wurden für eine probeweise Berechnung der Kosteneffekte genutzt. Da diese Daten auf einer unsystematisch zusammengestellten Stichprobe beruhen, wird auf eine Darstellung hier verzichtet. Um belastbare und hochrechenbare Ergebnisse zu erhalten, müsste die Stichprobe der erhobenen Daten nach Kriterien der Repräsentativität erstellt werden. Dies ist in der Testphase nicht erfolgt und war für deren Zweck auch nicht erforderlich.

### 4.4 Statistische Rahmendaten

Ein Blick in die Sozialhilfestatistik zeigt, dass von den wichtigsten Ausgabenpositionen vor allem die Leistungen „zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten“ (ambulant oder stationär) als vermögensabhängige Leistungen in Betracht kommen, während weitere wichtige Ausgabenpositionen wie Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zu einer angemessenen Schulbildung oder zur Erlangung praktischer Kenntnisse nach § 92 Abs. 2 SGB XII von der Heranziehung des Vermögens ausgenommen sind. Nimmt man an, dass von den in der Statistik ausgewiesenen „übrigen Leistungen“ zwei Drittel vermögensabhängig gewährt werden, ergibt sich ein Anteil von 54% der Ausgaben, die im Jahr 2015 für Leistungen mit Vermögensanrechnung angefallen sind. Im stationären Bereich lag dieser Anteil bei 51%, im ambulanten Bereich bei 67% der Ausgaben.

## Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

Tabelle 1

Ausgaben der Eingliederungshilfe						
Statistisches Bundesamt, Jahr 2015 (Mio. Euro)						
	Insgesamt	Anteil	in Einrichtg.	Anteil	außerh.v.Einr.	Anteil
<b>insgesamt</b>	<b>17.044</b>	100%	<b>13.965</b>	100%	<b>3.078</b>	100%
Anteil an allen Ausgaben	<b>100%</b>		<b>82%</b>		<b>18%</b>	
davon:						
Wohnen	8.514	50%	6.669	48%	1.845	60%
WfbM	4.406	26%	4.406	32%		0%
heilpäd. Leistungen	1.163	7%	765	5%	398	13%
angemessene Schulbildung	1.336	8%	863	6%	472	15%
prakt. Kenntnisse/ Fähigkeiten	635	4%	621	4%	14	0%
übrige Leistungen	990	6%	641	5%	349	11%
darunter:	<b>mit Einsatz des Vermögens</b>					
Wohnen	8.514	50%	6.669	48%	1.845	60%
übrige Leistungen ca. 2/3	660	4%	428	3%	232	8%
Summe	<b>9.174</b>	<b>54%</b>	<b>7.096</b>	<b>51%</b>	<b>2.077</b>	<b>67%</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik 2015

Auf der Ebene der Leistungsbezieher ist die Trennung in Bezieher von Leistungen mit und ohne Vermögensheranziehung noch schwieriger vorzunehmen, da ein Leistungsbezieher beide Arten von Leistungen parallel beziehen kann. Eine ungefähre Zuordnung ergibt einen Anteil, der von einem Vermögenseinsatz bei 53% der Leistungsbezieher ausgeht, der in einer vergleichbaren Größenordnung liegt.

Tabelle 2

Empfänger der Eingliederungshilfe		
Statistisches Bundesamt, Jahresende 2015		
	Insgesamt	Anteil
<b>insgesamt</b>	<b>733.449</b>	100%
darunter:		
Wohnen	369.378	50%
med. Reha	3.637	0%
WfbM	268.294	37%
heilpäd. Leistungen	103.347	14%
angemessene Schulbildung	57.681	8%
sonst. Schul-, Ausbildungs- und arbeitsbezogene Leistungen	9.370	1%
sonstige Leistungen	29.928	4%
Summe ohne Wohnen	472.257	64%
darunter:	<b>mit Einsatz des Vermögens</b>	
Wohnen	369.378	50%
sonstige Leistungen ca. 2/3	19.952	3%
Summe	<b>389.330</b>	<b>53%</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik 2015

Die vorgesehene Hauptuntersuchung zur Überprüfung der finanziellen Folgen kann diese Daten als statistische Referenzdaten heranziehen.



## Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

### 5. Empfehlungen zur Durchführung der Finanzuntersuchung

Auf Grundlage der Diskussion des Überprüfungsauftrags des Artikels 25 Abs. 4 BTHG in der Arbeitsgruppe können Vorschläge zur Durchführung der Hauptstudie zur Finanzuntersuchung gemacht werden. Zur Konzeption des ersten Moduls zu den Auswirkungen der veränderten Vermögensgrenzen können darüber hinaus die Erfahrungen der Erprobungsphase genutzt werden. Im Folgenden werden die Empfehlungen im Detail dargestellt.

#### 5.1 Konzept zur Überprüfung der Auswirkungen der veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnung

Die Konzeption zur Überprüfung des ersten Moduls der Auswirkungen der veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnung wurde intensiver geprüft als die übrigen Module, daher können hierzu differenziertere Empfehlungen gegeben werden.

##### (a) *Instrument*

Das im Rahmen der Vorstudie getestete Excel-Instrument zur Datenerfassung enthält das gesamte Berechnungsverfahren in Form von hinterlegten Formeln. Dies hat den Vorteil, dass der Bearbeiter auch das Ergebnis der Berechnung sehen kann. Dieser Vorteil wird allerdings seitens der beteiligten Träger als wenig relevant eingeschätzt, da die Bearbeiter eher an einem einfachen und wenig aufwändigen Bearbeitungsverfahren interessiert seien als an der Transparenz des Kontextes.

Der Nachteil dieses Instruments liegt darin, dass es auf den Einzelfall zugeschnitten ist und bei größerer Fallzahl die eingegebenen Daten in eine Datenbank übertragen werden müssen.

Daher wurde alternativ ein Verfahren entwickelt, mit dem die Daten direkt in eine Liste (auch webbasiert möglich) eingegeben werden. Die Berechnungen erfolgen dann durch ein separates Auswertungsprogramm, das die Vermögensheranziehung einmal nach altem und einmal nach neuem Recht berechnet. Dieses Verfahren wird bei größeren Datenmengen als weniger aufwändig eingeschätzt als das vorliegende Tool auf Excel-Basis.

Als Grunddaten sind auch hier einzugeben:

- monatliche Leistungsbeträge (brutto) der EGH, soweit es sich um vermögensrelevante Leistungen handelt, sowie Leistungen der HzP, HLU, GS und Blindenhilfe (was allerdings in der Testphase nicht vorkam)
- ergänzend: Leistungen der Pflegeversicherung nach § 43a SGB XI (wobei der Maximalbetrag durch ankreuzen angegeben werden kann, während der exakte Betrag nur einzutragen ist, wenn er davon abweicht)
- Höhe des Einkommens, soweit es anzurechnen ist
- Höhe des vorhandenen Vermögens
- Höhe der individuellen Vermögensgrenze bzw. alternativ: Angabe der Zahl der Personen, die vom Leistungsbezieher unterhalten werden.



### Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

Im Unterschied zum getesteten Instrument ist der geschätzte Zeitraum der erforderlichen Hilfeleistung nicht mehr einzutragen.

Weiterhin werden zu Hochrechnungszwecken Angaben zur Zahl der Leistungsfälle der EGH insgesamt und/ oder der Fälle mit vermögensrelevanten Leistungen benötigt, die in der Erprobungsphase mit dem Mantelbogen erhoben wurden. Wenn die Datenerhebung in Form einer Stichprobe erfolgt, sind diese Angaben für den Zuständigkeitsbereich der Mitarbeiter zu machen, die die Erhebung durchführen.

Diese Angaben können in ein Online-Formular eingetragen werden, zu dem jeder Mitarbeiter, der sich an der Dokumentation beteiligt, einen personalisierten Zugang erhält.

#### (b) *Vollerhebung oder Stichprobe*

Eine Vollerhebung durch alle Mitarbeiter aller Träger wäre sehr aufwändig und sollte möglichst vermieden werden. Sie scheint aus folgenden Gründen auch entbehrlich zu sein: Eine Stichprobe muss umso größer sein, je stärker die in einer Erhebung interessierenden Merkmale variieren bzw. je weniger über sie bekannt ist. Wollte man z.B. bestimmte Merkmale der im Jahr 2015 eingereisten Flüchtlinge untersuchen, so wäre eine große Stichprobe erforderlich gewesen, da über diesen Personenkreis wenig bekannt war. Über den hier erörterten Gegenstand ist im Unterschied dazu viel bekannt: Es handelt sich um einen Bereich rechtlich klar definierter Leistungen für einen recht klar definierten Personenkreis. Die Vermögen, deren Anrechnung untersucht wird, bewegen sich in dem begrenzten Bereich zwischen 2.600 und 30.000 EUR. Zudem hat der Statistikvergleich ergeben, dass selbst bei einer nicht repräsentativen Stichprobe wie in der hier durchgeführten Erprobung die Relation der vermögensabhängigen Leistungen zu allen Leistungen der EGH nur in begrenztem Maße variiert: Die in Tabelle 3 sichtbaren Variationen hängen im Wesentlichen davon ab, ob Leistungen für Minderjährige bei der Gesamtzahl mit in Betracht gezogen werden oder nicht.

Daher erscheint für den hier vorgesehenen Untersuchungszweck eine Erhebung in Form einer Stichprobe statt einer Vollerhebung angemessen und hinreichend.

Damit eine Stichprobe zu belastbaren Ergebnissen führt, muss sie bestimmte Kriterien der Repräsentativität erfüllen. Hinsichtlich der Vermögensanrechnung in der EGH zählen dazu:

- Regionale Verteilung: Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensverhältnisse in West- und Ostdeutschland (in Westdeutschland haben die längeren Zeiträume des Vermögensaufbaus zu höheren Vermögen geführt) sowie zwischen städtischen und ländlichen Regionen (zumindest zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen)
- Unterschiedliche Vermögensverhältnisse: Da Vermögensaufbau mit steigendem Alter zunimmt, verfügen ältere Menschen über höhere Vermögen als jüngere Menschen, wenn sie nicht bereits in jüngeren Jahren wegen einer Behinderung zu einem Vermögensaufbau nicht in der Lage waren.





## Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

- Unterschiede in der Bevölkerungsstruktur (überschneidet sich mit dem vorherigen Aspekt)
- Struktur des Leistungsbezugs: Das Verhältnis von vermögensabhängigen und vermögensunabhängig gewährten Leistungen in der Stichprobe sollte dem aus der Sozialhilfestatistik entnehmbaren Verhältnis entsprechen.
- Trägerschaft: Die Stichprobe sollte örtliche ebenso wie überörtliche Träger der Sozialhilfe umfassen.

Wenn diese Gütekriterien erfüllt werden, dürfte eine 10%-Stichprobe ausreichend sein. Legt man die Sozialhilfestatistik 2015 mit rd. 733.000 Leistungsfällen (Stichtag) zugrunde, so müssten die an der Stichprobe mitwirkenden Träger zusammen eine Zahl von etwa 75.000 Leistungsfällen haben.

### (c) Zeitraum der Erhebung

Einerseits war die Dauer der Erprobungsphase von einem bis zwei Monaten zu kurz, um belastbare Ergebnisse zu generieren. Außerdem können saisonale Schwankungen etwa durch eine Erhebung in den Sommermonaten auftreten. Andererseits erscheint eine Erhebung über den gesamten Jahresverlauf nicht erforderlich zu sein. Hinreichend verlässliche Daten müssten gewonnen werden können, indem z.B. die Datenerhebung in zwei bis drei Monaten im Frühjahr sowie in zwei bis drei Monaten im Herbst erfolgt. Diese Ergebnisse könnten dann auf ein Gesamtjahr hochgerechnet werden. Da sich die hier konzipierte Untersuchung über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken soll, erscheinen insgesamt vier Erhebungsmonate pro Jahr ausreichend.

### (d) Hochrechnungsverfahren

Die Hochrechnung der Ergebnisse orientiert sich an den statistischen Rahmendaten zu den einzelnen Stichprobenmerkmalen wie z.B. Leistungsfälle der EGH nach Bundesländern (mit unterschiedlichen Strukturen der Bevölkerung und der Vermögensverteilung), Trägerebenen, Altersgruppen etc. Je besser diese Gütekriterien der Stichprobe erfüllt werden, desto verlässlicher ist die darauf basierende Hochrechnung.

## 5.2 Konzept zur Überprüfung der weiteren Module

Die weiteren fünf Module der Finanzuntersuchung wurden im Rahmen der Vorstudie nicht in gleicher Intensität behandelt wie das erste Modul, aber es wurden auch hierzu konzeptionelle Überlegungen in der Arbeitsgruppe diskutiert, aus denen die folgenden Empfehlungen abgeleitet werden.

### (a) Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter

Diese beiden Regelungen treten ab dem Jahr 2018 in Kraft. Eine vorherige Einschätzung ihrer Auswirkungen erscheint kaum möglich.

- Es ist nicht abschätzbar, wie viele „andere Leistungsanbieter“ nach § 60 SGB IX vergleichbare Leistungen wie die der WfbM unter erleichterten Bedingungen erbrin-



## Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

- gen werden und ob diese Leistungen sich von denen der WfbM unterscheiden. Weiterhin ist im Vorhinein nicht abschätzbar, wie viele Personen die Angebote der anderen Leistungsanbieter nutzen werden und wie viele davon vorher Leistungen der WfbM in Anspruch genommen haben.
- Inwieweit durch die Einführung des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX (Lohnkostenzuschüsse für unbefristete Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) neue Klienten in den Leistungsbezug kommen und inwieweit bisher in WfbM beschäftigte Personen ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen, kann vorab nicht geschätzt werden.

Im Rahmen der Finanzuntersuchung ist zu prüfen, ob die Einführung anderer Leistungsanbieter und die Zahlung des Budgets für Arbeit im Vergleich zu den bisherigen Kosten zu einer Mehrbelastung der Eingliederungshilfe führt. Mögliche Kostenvorteile für den Träger der Grundsicherung sind dabei mit in den Blick zu nehmen. Es wird empfohlen, die statistisch erfassten Änderungen im Jahr 2018 im Vergleich zu 2016 zu analysieren. Ggf. sind hierzu eigene Erhebungen durchzuführen.

### *(b) Neue Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung*

Nach Art. 1 § 75 BTHG werden Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbracht, die teilweise die bisherigen vergleichbaren Leistungen zusammenfassen und explizieren und teilweise neue Leistungen ergänzen (berufliche Weiterbildung, Masterstudiengänge). Die bisher in §§ 55 – 58 SGB IX genannten „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ werden nun in Art. 1 §§ 76 – 84 BTHG (Kapitel 13) differenzierter entfaltet.

Die Ausdifferenzierung des gesetzlichen Leistungskatalogs in der sozialen Teilhabe sowie die Erweiterung des Leistungskatalogs bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung können eine stärkere Inanspruchnahme und eine Einengung von Ermessensspielräumen zur Folge haben. Welche Kostenfolgen diese Neuregelung hat, ist im Vorhinein kaum abzuschätzen. Es wird vorgeschlagen, die Auswirkungen ab Einführung im Jahr 2020 statistisch zu begleiten. Dies erfordert die differenzierte Erhebung der einzelnen Leistungsmerkmale in Form von Stichproben bei den Trägern der Eingliederungshilfe. Zu trennen sind dabei Fallzahlenentwicklung, Sachkosten- und Verwaltungskostenentwicklung. Durch einen späteren Statistikabgleich kann hinsichtlich der Leistungen, die es bereits nach altem Recht gab, ein Zeitreihenvergleich durchgeführt werden.

### *(c) Trennung von Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt*

Leistungen zum Lebensunterhalt werden ab dem Jahr 2020 klar von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe unterschieden. Die Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. existenzsichernden Leistungen werden für Erwachsene im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII getragen. Da die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig vom Bund getragen werden, wird sich ausweislich der Gesetzesbegründung dadurch eine Entlastung der Länder und Kommunen ergeben.



### Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

Die Finanzuntersuchung soll prüfen, wie sich durch die Trennung zwischen beiden Leistungsformen künftig die Finanzströme entwickeln und ob die in der Gesetzesbegründung angenommenen Finanzwirkungen auf Bund, Länder und Kommunen so tatsächlich eintreten. Dabei sind Faktoren wie Erhöhung der existenzsichernden Leistungen, jährliche Erhöhung der Regelsätze und Orientierung der existenzsichernden Leistungen in Einrichtungen an der Regelbedarfsstufe 2 statt 3 zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu untersuchen, wie sich die den Grenzwert von 125% der Warmmiete übersteigenden KdU entwickeln, die im Rahmen der Grundsicherung nicht durch den Bund erstattet werden und somit von den künftigen Trägern der Eingliederungshilfe zu tragen sind.

Methodisch wird vorgeschlagen, die Auswirkung einer klaren Trennung in allen Leistungsbereichen durch eine Erhebung bei den Trägern der Eingliederungshilfe zu ermitteln. Dabei sind drei zentrale Kennzahlen zu erheben: Der Umfang der Fachleistungen, der Umfang der vom Bund getragenen KdU und der Umfang der die 25%-Grenze übersteigenden KdU-Leistungen, die vom Träger der Eingliederungshilfe zu tragen sind. Dies sollte ab Geltung im Jahr 2020 stichprobenförmig bei den Trägern erhoben, analysiert und ggf. später mit den Rahmendaten der amtlichen Statistik abgeglichen werden. Auch hier sind die Ausgaben des Vorjahres vor Inkrafttreten der Neuregelung in die Evaluation einzubeziehen.

#### *(d) Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens*

Damit die Leistungen der Eingliederungshilfe bedarfsgerecht geplant und passgenau zugeschnitten werden, sollen die Steuerungsmöglichkeiten der Leistungsträger gegenüber den Leistungserbringern ab Januar 2018 durch ein trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren gestärkt werden. Dies kann zu einem Mehrbedarf der Träger an Personal, das für planerische Aufgaben qualifiziert ist, führen.

Eine Überprüfung der finanziellen Auswirkungen dieser Regelung kann vorab nur durch die Erhebung von Einschätzungen seitens der Leistungsträger der Sozialhilfe erfolgen. Ab Januar 2018 kann der tatsächliche Aufwand für dieses Planungsverfahren stichprobenförmig bei den Trägern erhoben werden. Dazu kann an den methodischen Erfahrungen, die im Rahmen der ISG-Vorstudie zu den Verwaltungskosten (2015) z.B. hinsichtlich der Vergütungseinstufung des entsprechend qualifizierten Personals gewonnen wurden, angeknüpft werden.

#### *(e) Einführung von Frauenbeauftragten in WfbM*

Bereits seit Januar 2017 ist die Regelung zur Einführung von Frauenbeauftragten in WfbM in Kraft (§ 222 Abs. 5 SGB IX). Zu beantworten ist die Frage, welche Arbeitszeit mit welcher Vergütung durch diese Funktion in Anspruch genommen wird (mit Kostenfolgen für den Betrieb). Weiterhin ist zu klären, welche weiteren Kosten durch die indirekten Kosten der Freistellung einschl. der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen, Fortbildungen oder sonstiger Unterstützung zur Ausübung dieser Funktion für den Träger der Eingliederungshilfe anfallen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob es durch die Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen durch Werkstattbeschäftigte, die für Wahrnehmung der



### Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG

Aufgaben als Frauenbeauftragte von der Arbeit freigestellt werden, zu Mehrkosten kommt (wobei in einer WfbM nicht von „Neueinstellungen“ wie in anderen Betrieben ausgegangen werden kann).

In Erweiterung dieses Auftrags empfiehlt die Arbeitsgruppe, in diesem Zusammenhang auch die Kosten für die Werkstatträte zu erheben, für die sich ähnliche Fragen stellen.

Da diese Regelung bereits in Kraft getreten ist, kann eine Erhebung der diesbezüglichen Erfahrungen bei einer Stichprobe von WfbM bereits Anfang des Jahres 2018 durchgeführt werden. Dazu sind die tatsächlich anfallenden Arbeitszeiten in der Funktion als Frauenbeauftragte (und ggf. als Werkstatträte), das jeweils gezahlte Arbeitsentgelt sowie die Kosten der für diese Funktion in Anspruch genommenen Assistenzleistungen zu ermitteln.

Anhang 6

INSTITUT FÜR  
SOZIALFORSCHUNG UND  
GESELLSCHAFTSPOLITIK



**Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der  
Eingliederungshilfe nach Art. 25 Absatz 4 BTHG (Finanzuntersuchung)**

**Erster Zwischenbericht**

Köln, den 31.10.2018

---

ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH

Bearbeitung:

Dr. Dietrich Engels, Dr. Vanita Matta, Alina Schmitz, Lisa Huppertz

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.



## Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Konzeptpapier zur Finanzuntersuchung (September 2018).....	3
2.1	Hintergrund .....	3
2.2	Konzept zur Durchführung der Untersuchung insgesamt.....	4
2.3	Unterstützung der Träger und Aufbau einer Stichprobe .....	4
2.4	Einbeziehung von Expertinnen und Experten.....	5
2.5	Datenschutzkonzept.....	5
2.6	Integrierte Gesamtauswertung.....	5
2.7	Konzept zur Durchführung der Teiluntersuchungen .....	6
3.	Konzeptpapier „Untersuchung zur verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung“ (Oktober 2018).....	11
3.1	Ziele und Fragestellungen der ersten Teiluntersuchung .....	11
3.2	Methodik der Untersuchung.....	13
3.3	Vorgesehene Arbeitsschritte im Einzelnen .....	16
4.	Überblick zum Stand der Bearbeitung .....	18
4.1	Auftaktbesprechung mit dem Auftraggeber .....	18
4.2	Gewinnung der Unterstützung der Spitzenverbände der Sozialhilfeträger.....	18
4.3	Auftaktveranstaltung mit Ländervertretern, der BAGüS und den kommunalen Spitzenverbänden .....	19
4.4	Konstitution des projektbegleitenden Beirats.....	19
4.5	Aufbau einer Trägerstichprobe .....	19
4.6	Auftaktbesprechung mit Vertretern des Statistischen Bundesamts.....	20
5.	Protokoll der Auftaktbesprechung mit Ländervertretern, der BAGüS und den kommunalen Spitzenverbänden (Kurzfassung).....	20
5.1	Rahmenkonzept der Finanzuntersuchung .....	20
5.2	Konzepte für die Teiluntersuchungen 1 bis 6 sowie allgemeine Arbeitsschritte.....	21
6.	Konstitution des projektbegleitenden Beirats.....	22
7.	Ausblick auf das weitere Vorgehen.....	22



## 1. Einleitung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH mit dem Forschungsvorhaben „Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Absatz 4 BTHG (Finanzuntersuchung)“ beauftragt. Die Untersuchung hat im Sommer 2018 begonnen und ist bis zum 30.11.2022 abzuschließen. Der vorliegende erste Zwischenbericht gibt einen Überblick zum Sachstand der Bearbeitung. Im Einzelnen enthält er

- ein im September 2018 erstelltes Konzeptpapier zu Hintergrund und Bearbeitungskonzept der Untersuchung,
- ein im Oktober 2018 erstelltes Konzeptpapier zur ersten Teiluntersuchung „verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung“,
- einen zeitlichen Überblick zum Stand der Bearbeitung,
- das Protokoll der Auftaktveranstaltung mit Vertretern der Länder und Trägerverbände am 10.09.2018 in Berlin,
- die Vorschlagsliste zum projektbegleitenden Beirat sowie
- einen Ausblick auf das weitere Vorgehen.

## 2. Konzeptpapier zur Finanzuntersuchung (September 2018)

### 2.1 Hintergrund

Das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG) umfasst eine Reihe von gesetzlichen Veränderungen, die insgesamt darauf abzielen, die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Neben einer Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ist in finanzieller Hinsicht ein weiteres Ziel des BTHG, die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu verbessern, um keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen und den in den vergangenen Jahren erfolgten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu bremsen. Zu den Kostenfolgen des BTHG hat das BMAS eine Kostenschätzung vorgenommen. Der Bundesrat hat die Sorge geäußert, dass die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes die geschätzten Beträge überschreiten und zu einer höheren Belastung der Länder führen könnten. Die Verbände von Menschen mit Behinderungen äußerten dagegen die Befürchtung, dass eine Begrenzung des Ausgabenanstiegs zu Lasten der mit dem Gesetz vorgesehenen Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen gehen könnte. Daher hat die Bundesregierung eine Überprüfung der finanziellen Auswirkungen der Reform zugesagt und in Artikel 25 Absatz 4 BTHG festgelegt:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht in den Jahren 2017 bis 2021 die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe auf





der Grundlage der Bundesstatistik und von Erhebungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe, die im Einvernehmen mit den Ländern durchgeführt werden“ (Art. 25 Satz 4 BTHG).

Gegenstand dieser Überprüfung sind „insbesondere die finanziellen Auswirkungen der

1. verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung,
2. Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter,
3. neuen Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung,
4. Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt,
5. Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens sowie
6. Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen.“

Diese Überprüfung soll sowohl auf der Ebene des Bundes als auch der Länder durchgeführt werden.

## 2.2 Konzept zur Durchführung der Untersuchung insgesamt

Mit der ausgeschriebenen Untersuchung sollen die finanziellen Auswirkungen in den oben genannten sechs Regelungsbereichen des BTHG evaluiert werden. Dabei sind zum einen Bruttoeffekte (wie Veränderungen von Ausgaben und Leistungsbeziehern) zuverlässig zu erheben und zum andern Nettoeffekte (die Herausarbeitung dieser Veränderungen unter Kontrolle von allgemeinen (Lohn-) Kostenentwicklungen, Regelsatzerhöhungen, Finanzströmen zwischen unterschiedlichen Trägern etc.) zu berechnen. Daher genügt es für die vorgesehene Finanzuntersuchung nicht, Ausgaben- und Einnahmenströme zu erfassen und zu beschreiben, sondern auch die zugrunde liegenden Strukturen müssen in den Blick genommen werden, um Veränderungen der Finanzströme sachgerecht analysieren und interpretieren zu können.

## 2.3 Unterstützung der Träger und Aufbau einer Stichprobe

Die Unterstützung der Untersuchung seitens der Kommunalen Spitzenverbände als Vertretern der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) ist von grundlegender Bedeutung. Weiterhin sind in den Ländern, in denen überwiegend die örtlichen Träger für die Durchführung der Eingliederungshilfe zuständig sind (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) die Kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene für eine Unterstützung des Forschungsprojekts zu gewinnen.

Ein Teil der Erhebungen, die zur Durchführung der Untersuchung erforderlich sind, kann mit einer Stichprobe von Trägern durchgeführt werden. In Bundesländern mit überwiegend örtlicher Zuständigkeit der Eingliederungshilfe sollen zwei kreisfreie Städte und zwei Landkreise an den Erhebungen beteiligt werden. In Bundesländern mit überwiegend überörtlicher Zuständigkeit der Eingliederungshilfe ist eine Einbeziehung aller Mitarbeiter eines Trägers nicht erforderlich, sondern einzelne Abteilungen eines Trägers können zur Stichprobe gehören. Diese



muss so differenziert gegliedert und so ausreichend besetzt sein, dass sie verlässliche Hochrechnungen nicht nur auf Bundesebene, sondern auch für jedes Bundesland ermöglicht. Die Bildung dieser Stichprobe wird zu Beginn der Untersuchung im Zuge der Gespräche mit den Spitzenverbänden erörtert und auf der Basis verbindlicher Vereinbarungen aufgebaut.

#### **2.4 Einbeziehung von Expertinnen und Experten**

Die enge Einbeziehung eines Beirats ist in allen Phasen der Projektumsetzung von der Vorstellung der Konzeption über die Diskussion von Zwischenergebnissen bis zur Erörterung des Abschlussberichts vorgesehen. Diesem Beirat sollen Vertreter der betroffenen Bundesressorts einschließlich des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der betroffenen Ressorts der Länder, der Leistungsträger, des Deutschen Behindertenrats, der Wissenschaft und des Statistischen Bundesamts angehören.

Die beim Statistischen Bundesamt zuständigen Mitarbeiter sind frühzeitig in die Untersuchung einzubinden, um die Datenerhebung von Beginn an mit der reformierten Bundesstatistik nach §§ 143 ff. SGB IX i.d.F. ab 2020 zu vernetzen.

Die Feinkonzeption der Untersuchung wird mit den genannten Akteuren sowie mit Ländervertretern der Arbeitsebene und der Länder-Bund-Arbeitsgruppe (LBAG) gemeinsam erörtert.

#### **2.5 Datenschutzkonzept**

Für alle Teiluntersuchungen ist zu Beginn des Forschungsvorhabens ein Datenschutzkonzept zu erstellen. Soweit die Untersuchungen eine Erhebung und Bearbeitung anonymisierter Daten von Leistungsbeziehern erfordern, sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen dazu mit Bezugnahme auf § 75 SGB X (Datenverarbeitung im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen) zu klären. Soweit personenbezogene Daten erhoben und unmittelbar oder in pseudonymisierter Form weitergegeben werden, wird das Vorgehen in einem Datenschutzkonzept erläutert, das sich an den Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) orientiert.

#### **2.6 Integrierte Gesamtauswertung**

Die in den sechs Teiluntersuchungen gewonnenen Ergebnisse sind fortlaufend in einer integrierten Gesamtauswertung zusammenzustellen, um ein Gesamtbild der finanziellen Auswirkungen des BTHG zeichnen zu können. Dabei ist zu unterscheiden, inwieweit die errechneten Kosten den Bund, die Länder und die Gemeinden betreffen. Weiterhin sind diese Analysen jeweils differenziert nach Bundesland und Jahr zu erstellen. Die Ergebnisse der integrierten Analyse werden abschließend in einem Gesamtbericht dargestellt und kommentiert.



## 2.7 Konzept zur Durchführung der Teiluntersuchungen

### 2.7.1 Untersuchung zur verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung

Zur Analyse der veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnung, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft tritt bzw. getreten ist, sind (1) die relevanten Daten, die diese Veränderungen abbilden, zu erheben, (2) Vergleichsrechnungen mit der Einkommens- und Vermögensanrechnung vor Inkrafttreten des Gesetzes nach den bis 2016 geltenden Regelungen vorzunehmen und (3) die ermittelten Effekte auf Bundes- und Länderebene hochzurechnen. Im Rahmen dieser Teiluntersuchung sind folgende Fragestellungen zu beantworten:

- (1) Wie wirkt sich die veränderte Einkommensanrechnung auf die Leistungsbezieher aus? Welche Teilgruppen von Leistungsbeziehern profitieren davon eher als andere?
- (2) Zu wessen Lasten gehen die höheren Aufwendungen?
- (3) Wie wirkt sich die veränderte Vermögensanrechnung auf die Leistungsbezieher aus?
- (4) Zu welchen Anteilen gehen die höheren Aufwendungen zu Lasten der Träger der Eingliederungshilfe?
- (5) Wie wirkt sich die veränderte Vermögensanrechnung auf den Träger der Grundsicherung aus?
- (6) Auf welche Faktoren wie z.B. unterschiedliche Leistungsstrukturen in den Bundesländern oder unterschiedliche Vermögensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland lassen sich mögliche Unterschiede im Umfang der Be- und Entlastungen zurückführen?

Die Datenerhebung ist in Kooperation mit einer Stichprobe von örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe vorgesehen. Dazu wird ein Dokumentationsinstrument eingesetzt, das im Rahmen einer Vorstudie des ISG (2017) erprobt wurde und das so zu modifizieren ist, dass es alle hier genannten Komponenten der Einkommens- und Vermögensfreibeträge berücksichtigt. Dabei sind auch die Veränderungen im Zeitverlauf (Erhöhung der Vermögensfreigrenze und Nichtanrechnung von Partnervermögen ab 2020) abzubilden.

Vorgesehen sind zwei Erhebungsphasen à drei Monate pro Jahr. Die Erhebungsdaten werden in eine Datenbank eingearbeitet, einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und ggf. bereinigt. Diese Daten werden in regelmäßigen Abständen ausgewertet, um auch unterjährige Entwicklungen erfassen und analysieren zu können. Die Ergebnisse der Auswertungen werden auf Landes- und Bundesebene hochgerechnet. Dabei werden Strukturinformationen aus der Sozialhilfestatistik als Anhaltspunkte zur Gewichtung herangezogen.

### 2.7.2 Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter

Für Personen, die wegen ihrer Behinderung Anspruch auf Leistungen einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, können Leistungen, die bisher nur von anerkannten WfbM erbracht wurden, nach § 60 SGB IX auch durch andere Leistungsträger erbracht werden.



Nach § 61 SGB IX können bei Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wie insbesondere Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz in Form eines „Budgets für Arbeit“ geleistet werden.

In dieser Teiluntersuchung sind zwei Regelungen zusammengefasst, die sich auf den Personenkreis im erwerbsfähigen Alter beziehen und einen Unterstützungsbedarf bei der Teilhabe an Arbeit voraussetzen. Beide Regelungen sind zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

Für beide Alternativen zu den WfbM (andere Leistungserbringer, Budget für Arbeit), ist

- einerseits zu klären, wie hoch ihre Kosten im Vergleich zur WfbM ausfallen, und wie viele Menschen aus WfbM in diese Alternativen wechseln. Aus beiden Informationen zusammengekommen lässt sich abschätzen, welcher Kosteneffekt durch Wechsel aus den WfbM in die jeweilige Alternative entsteht.
- Andererseits besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass die neuen Angebote für anspruchsberechtigte Menschen attraktiv sind, die vorher nicht in den Leistungsbezug gekommen sind. Die Untersuchung soll deshalb auch abschätzen, welcher Anteil möglicher Kostenentwicklungen auf derartige „Neufälle“ zurückzuführen ist.

Durch Datenerhebungen bei den Trägern werden für die Jahre 2016 bis einschließlich 2021 die Kosten erhoben und verglichen, die für Leistungsbezieher (1) in WfbM, (2) bei anderen Leistungsanbietern und (3) bei einer durch das Budget für Arbeit bezuschussten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstelle entstehen. Dabei wird einerseits erfasst und verglichen, wie hoch die Kosten durchschnittlich pro Leistungsbezieher ausfallen. Andererseits wird erhoben, wie viele Leistungsbezieher es jeweils gibt, um die Gesamtkosten abschätzen zu können. Die Datenerhebung muss differenziert genug sein, um die Kostenentwicklungen für Bund, Länder und Kommunen darstellen zu können.

Um für die Entwicklung der Gesamtkosten unterscheiden zu können, inwiefern diese (a) auf unterschiedlich hohe Kosten pro Leistungsbezieher in den unterschiedlichen Formen des Leistungsbezugs zurückzuführen und inwiefern diese (b) auf neu in den Leistungsbezugs kommende Personen zurückzuführen sind, muss weiterhin eine Einschätzung dazu erfolgen, welcher Anteil der Leistungsbezieher bei anderen Leistungsanbietern und im Budget für Arbeit als Neufälle zu betrachten sind. Dies gilt für Personen, die ohne die neuen Alternativen zwar leistungsberechtigt gewesen wären, aber diese Leistung nicht in Anspruch genommen haben bzw. hätten. Diese Information zur Inanspruchnahme kann verlässlich nur von den Betroffenen selbst in Erfahrung gebracht werden. Daher ist vorgesehen, zwei Stichproben von Personen hierzu zu befragen: (a) Personen, die ein Angebot anderer Leistungsanbieter nutzen und (b) Personen, die durch das Budget für Arbeit bezuschusst werden. Folgende Erhebungen sind geplant:

Finanzuntersuchung BTHG – 1. Zwischenbericht

INSTITUT FÜR  
SOZIALFORSCHUNG UND  
GESELLSCHAFTSPOLITIK



*Träger:* jährliche Vollerhebung als Onlinebefragung (2019–2021) mit den Inhalten (1) Umfang und Entwicklung der Nutzerzahlen, (2) soziodemografische Struktur und Behinderungsformen der Nutzer, (3) Trägerstrukturen, (4) typisierte Leistungen, Kostenstrukturen

*Andere Leistungsanbieter:* Vollerhebungen in der Anfangsphase (2019) und Etablierungsphase (2021), Kontakt über Träger, mit den Inhalten: (1) Motive der Angebotsentwicklung, (2) inhaltliche und strukturelle Abweichungen gegenüber WfbM, (3) Implementation u. Bekanntmachung des Angebots, (4) Gewinnung von Teilnehmern u. deren Merkmale

*Arbeitgeber, die Budget für Arbeit anbieten:* Vollerhebungen in der Anfangsphase (2019) und Etablierungsphase (2021), Kontakt über Träger, mit den Inhalten: (1) Motive und Erfahrungen, (2) Einsatzbereiche und ggf. Anpassungen des Arbeitsplatzes, (3) Bedarf an Anleitung/ Begleitung, (4) Leistungsfähigkeit der Beschäftigten und Ausgleicheffekt durch das Budget für Arbeit, (5) Einschätzungen zur Höhe des Budgets

*Leistungsbezieher:* Erhebungen in der Anfangsphase (2019) und Etablierungsphase (2021), Stichprobe mit insgesamt 640 Beschäftigten bei anderen Leistungsanbietern und 640 Budgetnehmern im Hinblick darauf, (1) ob es sich um einen Neufall handelt oder nicht, und (2) aus welchen Motiven die Leistungsform gewählt wurde.

### 2.7.3 Neue Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung

Die in § 75 SGB IX aufgeführten Leistungen zur Teilhabe an Bildung stellen eine neu systematisierte Fassung von überwiegend bisher schon erbrachten Leistungen dar, nur wenige Leistungen wie berufliche Weiterbildung und Unterstützung bei Masterstudiengängen werden ergänzt. Die bisher in §§ 55 bis 58 SGB IX genannten „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ werden nun in §§ 76 bis 84 SGB IX differenzierter entfaltet.

Die neuen Leistungskataloge für soziale Teilhabe und für Teilhabe an Bildung fassen durch die Rechtsprechung in Einzelfällen zugesprochene Leistungen gesetzgeberisch zusammen und systematisieren sie. Daher geht die Bundesregierung hier von Kostenneutralität aus. Allerdings kann diese Ausdifferenzierung des gesetzlichen Leistungskatalogs eine stärkere Inanspruchnahme und eine Einengung von Ermessensspielräumen zur Folge haben, was wiederum mit erhöhten Kosten verbunden wäre.

Methodisch wird vorgeschlagen, die Auswirkungen ab Einführung im Jahr 2020 durch regelmäßige Abfragen bei den Trägern (Stichprobe) und einen Statistikabgleich zu begleiten, vorher aber bereits (d.h. ab dem 4. Quartal 2018) die entsprechenden Positionen nach geltendem Recht zu erheben. Zu trennen sind Fallzahlenentwicklung, Sachkosten- und Verwaltungskostenentwicklung, um unterschiedliche Veränderungseffekte separat voneinander ermitteln zu können. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden mit den vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten abgeglichen.

Auf dieser Grundlage sind die Kosten und Kostenentwicklungen der Leistungen für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung in differenzierter Form auf der Ebene des Bundes und der Länder zu bestimmen und in ihrer Entwicklung zu analysieren.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.



#### 2.7.4 Trennung von Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt

Die derzeitigen Leistungen in vollstationären Einrichtungen beinhalten eine umfassende Versorgung und Betreuung einschließlich existenzsichernder Leistungen (Lebensunterhalt, Wohnkosten, Kleidung, Barbetrag nach § 27b SGB XII und ggf. Zusatzbarbetrag nach § 133a SGB XII). Ab 2020 werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe und die existenzsichernden Leistungen unterschieden. Die existenzsichernden Leistungen werden für Erwachsene im Rahmen der vom Bund finanzierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII getragen.

Die Finanzuntersuchung soll prüfen, wie sich durch die Trennung zwischen beiden Leistungsformen künftig die Finanzströme entwickeln und ob die in der Gesetzesbegründung angenommenen Finanzwirkungen auf Bund, Länder und Kommunen so tatsächlich eintreten. Zur Ermittlung von Nettoeffekten sind Faktoren wie Erhöhung der existenzsichernden Leistungen, jährliche Erhöhung der Regelsätze und Orientierung der existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen an der Regelbedarfsstufe 2 statt 3 sowie weitere Details zu berücksichtigen. Somit ist zu untersuchen, wie sich die neu zugeschnittenen Anteile der vom Bund getragenen Grundsicherung als Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe auswirken, und wie sich die darüber hinausreichenden Anteile, die wiederum den Trägern der Eingliederungshilfe zugerechnet werden, als Belastung entwickeln. Für eine sachgerechte Abgrenzung beider Leistungsbereiche voneinander können Empfehlungen herangezogen werden, die eine Arbeitsgruppe erarbeitet hat (Empfehlung der AG Personenzentrierung vom 28.06.2018).

Methodisch soll die Auswirkung einer klaren Trennung in allen Leistungsbereichen durch eine Erhebung der Ausgaben für Fachleistungen und der Ausgaben für existenzsichernde Leistungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe (Stichprobe) ermittelt werden. Dabei sind Vorerfahrungen von Trägern, die diese Trennung bereits seit längerem praktizieren, zu berücksichtigen. Vor allem folgende zentrale Kennzahlen sind zu erheben: Der Umfang der Fachleistungen, der Umfang der vom Bund getragenen KdU und Heizung, die regionale Höhe des Grenzwerts sowie der Umfang der die 25%-Grenze übersteigenden KdU-Leistungen, die vom Träger der EGH zu tragen sind. Weiterhin sind die jährliche Entwicklung der Regelsätze und die Auswirkungen des Wegfalls der Barbeträge und Bekleidungs pauschale zu berücksichtigen.

Die in der Stichprobe der Träger erhobenen Daten werden auf den Ebenen des Bundes und der Länder hochgerechnet und ausgewertet. Eine Vergleichbarkeit dieser Daten mit den in der Sozialhilfestatistik erhobenen Ausgabendaten wird geprüft, und in Kooperation mit dem Statistischen Bundesamt werden Anforderungen für eine zukünftige differenzierte statistische Erfassung erörtert. Auf dieser Grundlage werden die einzelnen Kostenkomponenten für Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen nach bisherigem Recht (für das zweite Halbjahr 2019) und nach zukünftigem Recht (in den Jahren 2020 und 2021) separat analysiert und in ihrer Entwicklung dargestellt. Belastungs- und Entlastungseffekte zwischen dem Bund einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits werden ermittelt.





### 2.7.5 Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens im Rahmen der Eingliederungshilfe

Damit die Leistungen der Eingliederungshilfe bedarfsgerecht geplant und passgenau zugeschnitten werden, sollen die Steuerungsmöglichkeiten der Leistungsträger gegenüber den Leistungserbringern durch das trägerübergreifende Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX gestärkt werden. Im Rahmen der Eingliederungshilfe ist eine Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX unter Regie des Trägers der Eingliederungshilfe durchzuführen. Durch Einführung dieser Planungsverfahren sollen die Leistungserbringung besser koordiniert und die Ausgabendynamik begrenzt werden. Dies soll zur Sicherstellung passender und bedarfsgerechter Leistungen in personenzentrierter Ausrichtung beitragen, indem die Träger die Leistungserbringung transparent, koordiniert und wirtschaftlich gestalten. Erforderlich sind dafür ein höherer Personaleinsatz und ggf. auch andere Qualifikationen als die eines Sachbearbeiters, soweit nicht schon vorher bereits Personal mit planerischer Qualifikation eingesetzt wurde. Den langfristig erwarteten positiven Wirkungen kann daher kurzfristig ein Mehrbedarf der Träger an planerisch qualifiziertem Personal gegenüberstehen, das zur Sachbearbeitung in der bisher üblichen Form nicht benötigt wurde. In diesen Fällen sind die Auswirkungen des Gesetzes gegen die bereits bestehenden Kosten abzugrenzen.

Die zu erwartenden Effizienzgewinne lassen sich nicht unmittelbar statistisch erfassen, da sie sich eher langfristig in Form von gesunkenen Fallausgaben statistisch niederschlagen werden. Um dazu bereits jetzt Anhaltspunkte zu ermitteln, sollen die beteiligten Träger (Stichprobe) danach befragt werden, welche Effizienzgewinne sie in welcher Höhe und in welchem Zeitraum erwarten. Zur Bemessung von Effizienzgewinnen werden Kriterien für die Wirksamkeit der Planungsverfahren entwickelt wie z.B. bedarfsgerechtere Leistungen, schnellere Leistungsgewährung etc.

Eine Überprüfung der finanziellen Auswirkungen dieser seit Januar 2018 bestehenden Regelung kann durch eine Erhebung des tatsächlichen Aufwands für dieses Planungsverfahren stichprobenförmig bei den Trägern ermittelt werden. Eine Stichprobe von Trägern soll zu vier Zeitpunkten (jeweils zum Jahresende 2018 bis 2021) befragt werden zu (1) einzelnen Teilschritten eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens, (2) Spezifizierung des damit verbundenen Arbeitsaufwands, (3) Erfassung des bearbeitenden Personals nach Qualifikation und Vergütungsstufe, (4) Abschätzung des Zusatzaufwands seitens der Träger.

Den durch die veränderte Bearbeitung verursachten Mehrausgaben stehen längerfristig erwartete Einsparungen durch Effizienzgewinne gegenüber, die vorab bei den Trägern als deren Erwartungen erfragt werden sollen. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit die vom Statistischen Bundesamt erhobene Finanz- und Personalstatistik, die kommunale Ausgaben des SGB II und des SGB XII und darunter gesondert Personalausgaben erfasst, für einen Statistikabgleich von Rahmendaten herangezogen werden kann.





### 2.7.6 Einführung von Frauenbeauftragten in WfbM

Nach § 222 Abs. 5 SGB IX wurde zum Januar 2017 in WfbM die Position der Frauenbeauftragten eingeführt. Die Zahl der Beauftragten innerhalb eines Betriebes ist von der Betriebsgröße abhängig. Die Beauftragten nehmen diese Funktion während ihrer Arbeitszeit wahr, d.h. sie haben für diesen Zeitraum einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

Bezüglich dieser Neuregelung ist zu untersuchen, welche Kosten durch die Freistellung einschließlich der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen, Fortbildungen, Sach- und Qualifizierungskosten für die Träger der Eingliederungshilfe anfallen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob es durch die Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen durch Werkstattbeschäftigte, die für die Funktion als Frauenbeauftragte von der Arbeit freigestellt werden, zu Mehrkosten kommt. Um ein vollständiges Bild zu erhalten, sollte auch in Betracht gezogen werden, welche Arbeitszeit mit welcher Vergütung durch diese Funktion in Anspruch genommen wird. Diese Teiluntersuchung wird um die Frage nach den neu hinzugetretenen Kosten für Werkstatträte durch die überregionale Interessenvertretung auf Bundes- und Landesebene ergänzt.

Methodisch wird in einer Trägerbefragung (Stichprobe) für Frauenbeauftragte der direkte (vergütete Arbeitszeit) und indirekte Aufwand (mit der Freistellung verbundene Zusatzkosten) erhoben. Diese Daten werden für Jahreszeiträume erhoben beginnend mit dem Jahr 2017 (im Rückblick) bis zum Jahr 2021. Die Fragen des Implementationsaufwands und der damit verbundenen Kosten werden in Bezug auf das Jahr der Einführung gestellt. Für Werkstatträte wird eine Frage zu den Kosten aufgenommen, die durch Wahrnehmung der überregionalen Interessenvertretung auf Bundes- und Landesebene entstehen.

## 3. Konzeptpapier „Untersuchung zur verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung“ (Oktober 2018)

Im Oktober 2018 wurde ein Konzeptpapier zu den Arbeitsschritten erstellt, die im Rahmen der ersten Teiluntersuchung zur verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung vorgesehen sind. Dieses Papier wurde mit den Trägervertretungen (DLT, DST und BAGÜS) erörtert und daraufhin an einigen Stellen konkretisiert. Im Folgenden wird die abgestimmte Fassung dargestellt, wie sie im November 2018 von den Trägervertretungen an ihre Mitglieder mit der Bitte um Unterstützung dieser Untersuchung versandt werden soll.

### 3.1 Ziele und Fragestellungen der ersten Teiluntersuchung

Die mit dem BTHG veränderte Einkommens- und Vermögensanrechnung tritt in drei Stufen zum 1.1.2017, 1.4.2017 und 1.1.2020 in Kraft. Zur Analyse der Kostenauswirkung sind

- (1) die relevanten Daten, die diese Veränderungen abbilden, zu erheben,
- (2) Vergleichsrechnungen mit der Einkommens- und Vermögensanrechnung vor Inkrafttreten des Gesetzes nach den bis 2016 geltenden Regelungen vorzunehmen und
- (3) die ermittelten Effekte auf Bundes- und Länderebene hochzurechnen.



Die diesbezüglichen Regelungen zu den Einkommens- und Vermögensgrenzen in der Sozialhilfe werden in Art. 11 BTHG, §§ 60a und 66a sowie § 90 Abs. 3 und DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII dargelegt. Im Bereich der **Einkommens**heranziehung gab es nach bisheriger Regelung einen Absetzbetrag in der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 30% des Einkommens, max. 50% der Regelbedarfsstufe 1 (§ 82 Abs. 3 SGB XII-alte Fassung). Bei der Ermittlung des für Leistungen der Eingliederungshilfe anzurechnenden Einkommens ist zusätzlich der ab Januar 2017 geltende, neue Freibetrag für Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 40% des Erwerbseinkommens, maximal aber 65% der Regelbedarfsstufe 1, zu berücksichtigen (§ 82 Abs. 6 SGB XII). Bei der Anrechnung von Einkommen aus einer Tätigkeit in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter im Rahmen der existenzsichernden Leistungen sind 12,5% der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich 50% des übersteigenden Betrags anzusetzen (§ 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII). Ab 2020 wird die Heranziehung von Einkommen durch §§ 135 bis 138 SGB IX geregelt.

Im Bereich der Heranziehung von **Vermögen** wurde für die Sozialhilfe insgesamt der Schonbetrag kleinerer Barbeträge und Geldwerte zum 1.4.2017 von 2.600 auf 5.000 Euro pro Person erhöht (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII mit DVO). Hinzu kommt ein Vermögensschonbetrag für Lebensführung und Alterssicherung in der Eingliederungshilfe von 25.000 EUR und in der Hilfe zur Pflege von ebenfalls 25.000 EUR, wenn dieses Vermögen überwiegend aus eigenem Erwerbseinkommen während des Leistungsbezugs stammt (§ 90 Abs. 3 SGB XII). Ab dem Jahr 2020 wird das Vermögen nur oberhalb eines Betrags „von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches“ (§ 139 SGB IX) herangezogen. Diese Bezugsgröße lag im Jahr 2017 bei 35.700 Euro, was einer Vermögensgrenze von 53.550 Euro entsprechen würde. Wie hoch dieser Wert im Jahr 2020 liegen wird, ist noch nicht bekannt, da die Bezugsgröße jährlich angepasst wird. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Heranziehung von Partnern bei der Anrechnung von Vermögen abgeschafft.

Ziel der Untersuchung ist eine auf belastbarer empirischer Grundlage beruhende Berechnung zu den Be- und Entlastungswirkungen der veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnung. Diese sind bei den Trägern der Eingliederungshilfe zu erheben, indem die Bearbeiter, die die zustehenden Leistungen und die mögliche Heranziehung prüfen, die relevanten Fälle dokumentieren. Diese Daten werden vom ISG analysiert, hochgerechnet und in Form jährlicher Einnahmen und Ausgaben auf den Ebenen des Bundes und der Länder ausgewiesen. Die Erhebungen sind ab dem Jahr 2020 so zu gestalten, dass die dann in Kraft tretenden Veränderungen der Einkommensanrechnung nach §§ 135 bis 138 SGB IX und der Vermögensanrechnung nach §§ 139 bis 140 SGB IX (Erhöhung der Vermögensgrenze und Verzicht auf Heranziehung von Partnervermögen) in ihren Auswirkungen hinreichend klar erkennbar werden.

Im Rahmen dieser Teiluntersuchung sind folgende Fragestellungen zu beantworten:

- (1) Wie wirkt sich die veränderte Einkommensanrechnung auf die Leistungsbezieher aus? Welche Teilgruppen von Leistungsbeziehern profitieren davon eher als andere?
- (2) Wie wirkt sich die veränderte Vermögensanrechnung auf die Leistungsbezieher aus?



- (3) Zu wessen Lasten gehen die höheren Aufwendungen? Zu welchen Anteilen gehen die höheren Aufwendungen zu Lasten der Träger der Eingliederungshilfe? Wie wirkt sich die veränderte Vermögensanrechnung auf den Träger der Grundsicherung aus?
- (4) Auf welche Faktoren, wie z. B. unterschiedliche Leistungsstrukturen in den Bundesländern oder unterschiedliche Vermögensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland, lassen sich mögliche Unterschiede im Umfang der Be- und Entlastungen zurückführen?

## 3.2 Methodik der Untersuchung

### 3.2.1 Erhebungsinstrument

Als Instrument zur Datenerhebung wurde in der ISG-Vorstudie ein vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) entwickeltes Instrument auf Excel-Basis in kleinem Rahmen getestet (ISG 2017: 9 ff).<sup>1</sup> Mit diesem Instrument wurden Daten zu dem beim Antragsteller vorhandenen Einkommen und Vermögen sowie die monatlichen Beträge der Leistungen der Eingliederungshilfe, ggf. der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Blindenhilfe erhoben. Die Ergebnisse der Vergleichsrechnung mit Ausgaben und Einnahmen nach früherer Rechtslage wurden durch im Excel-Dokument hinterlegte Berechnungsformeln bearbeitet und unmittelbar ausgewiesen.

Die Erprobung dieses Instruments führte zum Ergebnis, dass es zwar seine Funktion erfüllt, aber von der Handhabung her aufwändig ist, da jedes Formular auszufüllen, abzuspeichern, weiterzuleiten und zu Auswertungszwecken einzeln abzurufen und in eine Datenbank einzulesen ist. Um diesen Prozess zu vereinfachen, hat das ISG ein alternatives Verfahren entwickelt, bei dem nur einige wenige Eckdaten pro Fall anzugeben sind, während die Berechnungskapazitäten aus dem jeweiligen Formular herausgenommen und in ein zentrales Auswertungsprogramm auf SPSS-Basis verlagert werden (ISG 2017: 19 f). Dies bedeutet für die Datenerhebung im Zuge der Fallbearbeitung eine erhebliche Entlastung der beteiligten Sachbearbeiter, da lediglich ein Set von einigen Eckdaten pro Fall in eine Liste einzutragen ist:

- monatliche Leistungsbeträge (brutto) der Eingliederungshilfe, soweit es sich um vermögensrelevante Leistungen handelt, sowie Leistungen der Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und Blindenhilfe
- Leistungen der Pflegeversicherung nach § 43a SGB XI (die aus Sicht der Eingliederungshilfe als Einnahmen zu betrachten sind); dabei kann der Maximalbetrag durch Anklicken angegeben werden, und nur wenn ein geringerer Betrag bezogen wird, ist dieser exakt einzutragen
- Höhe des Einkommens, soweit es auf Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. auf existenzsichernde Leistungen anzurechnen ist (mit Anpassungsbedarf ab 2020)

<sup>1</sup> ISG (2017): Schaffung einer Datengrundlage für die Finanzuntersuchung nach Art. 25 Absatz 4 BTHG, Köln.

Finanzuntersuchung BTHG – 1. Zwischenbericht

INSTITUT FÜR  
SOZIALFORSCHUNG UND  
GESELLSCHAFTSPOLITIK

- Höhe des vorhandenen Vermögens (mit Anpassungsbedarf ab 2020)
- Höhe der individuellen Vermögensgrenze bzw. alternativ: Angabe der Zahl der Personen, die vom Leistungsbezieher unterhalten werden (woraus sich eine individuelle Vermögensgrenze errechnen lässt).

Im Unterschied zum getesteten Excel-Instrument ist der geschätzte Zeitraum der erforderlichen Hilfeleistung nicht mehr einzutragen. Der Bearbeitungsaufwand pro Fall ist als gering einzuschätzen. Diese Erhebungsliste könnte so aussehen:

Datenerhebung bei Heranziehung von Einkommen und Vermögen (vereinfacht)

Zeitraum: März - Mai 2019	Fallnummer			
Hilfeart (monatliche Aufwendungen)	1	2	3	4
Eingliederungshilfe (ohne Anteil Grundsicherungsbedarf / HLU)	2.020,00 €			
abzgl. Leistungen nach § 43a SGB XI	266,00 €			
Hilfe zum Lebensunterhalt	130,00 €			
Grundsicherungsbedarf	850,00 €			
ggf. Blindenhilfe	- €			
Summe Leistungen (ggf. abzügl. § 43a SGB XI):	2.734,00 €			
<b>Kostenbeteiligung aus Einkommen</b>				
Einkommensbeteiligung Eingliederungshilfe	130,00 €			
Einkommensbeteiligung existenzsichernde Leistungen	130,00 €			
Einkommensbeteiligung gesamt	260,00 €			
<b>Kostenbeteiligung aus Vermögen</b>				
vorhandenes Vermögen	15.000,00 €			
individuelle Vermögensgrenze EGH	30.000,00 €			
individuelle Vermögensgrenze existenzsichernde Leistungen	5.000,00 €			

Weiterhin werden zu Hochrechnungszwecken Angaben zur Zahl der Leistungsfälle der Eingliederungshilfe insgesamt und der Fälle mit vermögensrelevanten Leistungen benötigt, die in der Erprobungsphase mit einem Mantelbogen erhoben wurden. Wenn die Datenerhebung in Form einer Stichprobe erfolgt, sind diese Angaben für die Abteilung bzw. den Zuständigkeitsbereich der Mitarbeiter zu machen, die die Erhebung durchführen.

### 3.2.2 Datenauswertung

Vor dem Systemwechsel wären Personen mit Einkommen oder Vermögen oberhalb der bis Jahresende 2016 geltenden, niedrigeren Grenzwerte nicht leistungsberechtigt gewesen. Die Zahl der Personen, die infolge der Anhebung der Freibeträge leistungsberechtigt werden, ist im Rahmen der Einzelfallprüfungen anhand der Höhe des anzurechnenden Einkommens und Vermögens eindeutig identifizierbar. Im Vergleich mit der bis zum Jahresende 2016 geltenden Heranziehungspraxis wird die Differenz ermittelt, die als Mehrkosten infolge des BTHG (zusätzlicher Vermögensschonbetrag nach § 60a SGB XII in Höhe von 25.000 EUR und Erhöhung des kleineren Barbetrags nach der VO zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII von 2.600 EUR auf 5.000 EUR) zu verbuchen sind.



Die ermittelten Differenzbeträge gegenüber früherem Recht werden entsprechend der Anrechnungsregeln<sup>2</sup> auf Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen aufgeteilt, um ermitteln zu können, in welchem Maße der Bund als Träger der Grundsicherung nach Kap. 4 SGB XII und in welchem Maße die Länder und Kommunen als Träger der Fachleistungen der Eingliederungshilfe be- oder entlastet werden.

Ab dem Jahr 2020 wird dies ebenso für den erweiterten Personenkreis infolge der zweiten Erhöhungsstufe der Freibeträge nach § 140 SGB IX gelten.

Das zum Einsatz kommende Dokumentationsinstrument muss alle hier genannten Komponenten der Einkommens- und Vermögensfreibeträge berücksichtigen. Auch die Veränderungen im Zeitverlauf mit der Neuregelung ab 2020 sind abzubilden. Die zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Änderungen der Heranziehung von Einkommen müssen so erfasst werden, dass sie auch bei Anwendung des Nettoprinzips nach § 137 Abs. 3 SGB IX transparent werden. Die ebenfalls ab diesem Zeitpunkt geänderte Vermögensheranziehung muss auch adäquat erfasst werden. Die Nichtanrechnung von Partnervermögen kann nicht ohne Weiteres erschlossen werden. In den laufenden Fällen, in denen vor 2020 ein Partnervermögen herangezogen wurde, kann der Wegfall dieser Heranziehung in der Dokumentation vermerkt werden. Bei Neuansträgen, die ab dem Jahr 2020 gestellt werden, wird zwar weiterhin erfasst, ob ein Partner vorhanden ist, um den Einkommensfreibetrag nach § 136 Abs. 3 SGB IX berechnen zu können. Ob dessen Vermögen vor 2020 angerechnet worden wäre, ist aber daraus nicht ersichtlich. Diese Information muss bei Neuansträgen ab 2020 zusätzlich erhoben werden, wozu ggf. eine Klientenbefragung erforderlich sein kann.

Die von der Stichprobe der Träger erhobenen Daten werden dann anhand der Zahl und Struktur der Leistungsbezieher auf Bundesebene hochgerechnet, was bei der Stichprobenkonzeption mit bedacht und vorbereitet werden muss. Auch eine Hochrechnung auf der Ebene der Länder ist vorgesehen. Die Ergebnisse sind im Zeitverlauf zu analysieren. Den teilnehmenden Trägern kann eine Sonderauswertung ihrer Daten angeboten werden.

### 3.2.3 Unterstützung der Träger und Aufbau einer Stichprobe

Die Unterstützung der Untersuchung seitens der Kommunalen Spitzenverbände als Vertretern der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) ist von grundlegender Bedeutung. Weiterhin sind in den Ländern, in denen überwiegend die örtlichen Träger für die Durchführung der Eingliederungshilfe zuständig sind (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) die Kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene für eine Unterstützung des Forschungsprojekts zu gewinnen.

<sup>2</sup> Die Anrechnung erfolgt in der Reihenfolge: zuerst auf die Grundsicherung, dann auf die Hilfe zum Lebensunterhalt und dann auf die Eingliederungshilfe; vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.



Die Untersuchung zur verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung kann mit einer Stichprobe von Trägern durchgeführt werden. In Bundesländern mit überwiegend örtlicher Zuständigkeit der Eingliederungshilfe sollen zwei kreisfreie Städte und zwei Landkreise an den Erhebungen beteiligt werden. In Bundesländern mit überwiegend überörtlicher Zuständigkeit der Eingliederungshilfe ist eine Einbeziehung aller Mitarbeiter eines Trägers nicht erforderlich, sondern einzelne Abteilungen eines Trägers können zur Stichprobe gehören. Diese muss so differenziert gegliedert und so ausreichend besetzt sein, dass sie verlässliche Hochrechnungen nicht nur auf Bundesebene, sondern auch für jedes Bundesland ermöglicht. Die Bildung dieser Stichprobe wird zu Beginn der Untersuchung im Zuge der Gespräche mit den Spitzenverbänden erörtert.

### 3.3 Vorgesehene Arbeitsschritte im Einzelnen

Zur Bearbeitung der Teiluntersuchung (1) „Verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung“ sind die folgenden Arbeitsschritte vorgesehen.

#### **Arbeitsschritt 1.1: Vorbereitung der Datenerhebung**

In einem ersten Schritt ist die Bildung einer Stichprobe von Trägern vorgesehen. Bei überörtlicher Trägerschaft können sich einzelne Abteilungen mit einem bestimmten Anteil der Fallbearbeitungen beteiligen.<sup>3</sup> Bei örtlicher Trägerschaft ist eine Vollerhebung in ausgewählten Kommunen vorgesehen; angestrebt werden je Bundesland 2 Städte und 2 Landkreise, z.B. in Baden-Württemberg jeweils aus den Landesteilen Baden und Württemberg). Wenn eine Beteiligung zugesichert wird, ist innerhalb der teilnehmenden Träger(abteilungen) eine Vollerhebung aller Fälle geplant, in denen Einkommensbeträge zwischen alter und neuer Einkommensgrenze und/oder Vermögensbeträge zwischen alter und neuer Vermögensgrenze auftreten.

Die Liste der zu erhebenden Daten und das Verfahren zu deren Auswertung sollen vor Beginn des Einsatzes mit einem Kreis von Experten erörtert und geprüft werden. Mit diesen wird auch ein Leitfaden besprochen, den das ISG zur Vorbereitung der Erhebung erstellt und der auch die in der Vorstudie deutlich gewordenen Fragen bei der praktischen Anwendung (ISG 2017: 13 ff) beantwortet.

#### **Arbeitsschritt 1.2: Durchführung der Datenerhebung**

Die Dokumentation der Einkommens- und Vermögenseffekte ist auf der Basis von sozialhilferechtlichen Einzelfallprüfungen der Fälle mit anzurechnenden Einkommen und Vermögen vorgesehen. Die Erhebungsmethode umfasst eine Eingabe von 8 bis 10 Eckwerten pro Fall in ein Onlinetool. Über einen Zeitraum von drei Monaten dokumentieren die beteiligten Mitarbeiter der Träger laufend die für die Untersuchung relevanten Fälle, die sie in diesem Zeitraum bearbeiten. Geplant ist, diese Eckdaten bei der Trägerstichprobe über ein Online-Formular laufend zu erheben und die gemeldeten Daten in etwa halbjährlichen Abständen auszuwerten.

<sup>3</sup> In der Vorstudie (ISG 2017) hatte sich der KSV Sachsen als überörtlicher Träger über einen Monat vollständig beteiligt. In diesem Zeitraum wurden dort 52 Fälle mit anzurechnendem Vermögen dokumentiert.





Erhebungsphasen sind in den drei Jahren 2019 bis 2021 geplant. Wie in der Vorstudie angeregt, halten wir zwei Erhebungsphasen à drei Monate pro Jahr für ausreichend. Dies können z.B. die Monate März bis Mai und September bis November sein.

Während der Datenerfassung bietet das ISG den involvierten Mitarbeitern eine „Hotline“ zur fortlaufenden Beratung per Telefon oder Email an. Die dabei erörterten einzelnen Fragen und die jeweils gefundenen Lösungen werden in Form eines Email-Newsletters allen beteiligten Akteuren mitgeteilt.

Zum Abschluss eines Dokumentationszeitraums werden die folgenden Angaben erhoben:

1. Wie viele Mitarbeiter haben sich an der Dokumentation kontinuierlich beteiligt?
2. Wie viele Personen beziehen im Zuständigkeitsbereich dieser Mitarbeiter zurzeit Leistungen der EGH? (Fälle insgesamt)
3. Wie viele Personen sind darunter, die im Zuständigkeitsbereich dieser Mitarbeiter zurzeit vermögensrelevante Leistungen der EGH beziehen?
4. In wie vielen Fällen wurde im Dokumentationszeitraum eine Vermögensprüfung durchgeführt bzw. begonnen?
5. In wie vielen dieser Fälle wurde ...

... ein Leistungsantrag abgelehnt, weil das Vermögen über der Vermögensgrenze lag?

... eine bisherige Leistung eingestellt, weil das Vermögen über der Vermögensgrenze lag?

... eine Leistung gewährt und übersteigendes Vermögen abgefordert?

### **Arbeitsschritt 1.3: Auswertung und Berichterstattung**

Die im Arbeitsschritt 1.2 gewonnenen Erhebungsdaten werden im ISG in eine Datenbank eingearbeitet, einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und ggf. bereinigt. Mit einem vom ISG erstellten Auswertungsprogramm werden diese Daten in regelmäßigen Abständen ausgewertet, um auch unterjährige Entwicklungen erfassen und analysieren zu können. Bei Beginn der Auswertungen am Jahresende 2018 ist bis zum Jahresende 2021 mit insgesamt sieben Auswertungszeitpunkten zu rechnen, wovon drei Zeitpunkte vor und vier nach der Gesetzesänderung zum Januar 2020 liegen. Da die Dokumentation mit einer bundesweiten Trägerstichprobe voraussichtlich erst im Jahr 2019 beginnen wird, sind für die Übergangsjahre 2017 und 2018 qualifizierte Schätzungen vorzunehmen. Anhaltspunkte für diese Schätzungen sind die in der ISG-Vorstudie erhobenen Daten als Ausgangspunkt und die im Jahr 2019 erhobenen Daten als Endpunkt der von 2017 bis 2019 dauernden Zwischenphase. Die Entwicklung in den Jahren 2017 und 2018 kann möglicherweise anhand der Daten einzelner Träger exemplarisch untersucht werden, die die Dokumentation der Einkommens- und Vermögensheranziehung seit der ISG-Vorstudie kontinuierlich fortgeführt haben; diese Möglichkeit wird noch geprüft.

Die Ergebnisse der Auswertungen werden auf Landes- und Bundesebene hochgerechnet. Dabei werden Strukturinformationen aus der Sozialhilfestatistik als Anhaltspunkte zur Gewichtung





herangezogen. Sobald für ein Erprobungsjahr die Ergebnisse der Einnahmen- und Ausgabenstatistik des Statistischen Bundesamts vorliegen, werden die Ergebnisse der ISG-Erhebung mit diesen Ergebnissen abgeglichen und mögliche Abweichungen erklärt.

#### **4. Überblick zum Stand der Bearbeitung**

Die Beauftragung des ISG erfolgte im Juli 2018. Im bisherigen Projekterlauf wurden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- (1) Auftaktbesprechung mit dem Auftraggeber
- (2) Gewinnung der Unterstützung der Spitzenverbände der Sozialhilfeträger
- (3) Auftaktveranstaltung mit Ländervertretern, der BAGüS und den kommunalen Spitzenverbänden am 10.09.2018 im BMAS Berlin
- (4) Konstitution des projektbegleitenden Beirats
- (5) Aufbau einer Trägerstichprobe
- (6) Auftaktbesprechung mit Vertretern des Statistischen Bundesamts

Diese Arbeitsschritte werden im Folgenden erläutert.

##### **4.1 Auftaktbesprechung mit dem Auftraggeber**

Am 20.08.2018 fand im BMAS Berlin eine Auftaktbesprechung zwischen Referat Vb3 und den in das Projekt eingebundenen Mitarbeiter/innen des ISG statt, in der die Themen und Fragestellungen der einzelnen Teiluntersuchungen, die methodischen Schritte zur Bearbeitung, der Zeitplan der Untersuchung, ein Auftaktgespräch mit Ländervertretern und die geplante Einsetzung eines Beirats erörtert wurden.

##### **4.2 Gewinnung der Unterstützung der Spitzenverbände der Sozialhilfeträger**

Wichtig ist es, für die geplante Untersuchung die Unterstützung der Trägerverbände zu gewinnen, da einzelne Träger erfahrungsgemäß ihre Mitwirkungsbereitschaft (sei es zur Beantwortung eines Fragebogens oder zur Dokumentation über einen längeren Zeitraum) davon abhängig machen, dass die jeweiligen Untersuchungsschritte mit ihren Spitzenverbänden abgestimmt wurden. Daher hat das ISG bereits im August 2018 den Kontakt zu den zuständigen Ansprechpartnern der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Landkreistag – DLT und Deutscher Städtetag – DST) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) aufgenommen. Diese Gespräche dienten dazu, Einvernehmen über das Ziel der Untersuchung, die vorgesehenen Arbeitsschritte und den Unterstützungsbedarf seitens der Träger zu erzielen. Als Grundlage dieser Diskussion wurde im August 2018 ein Konzeptpapier zur Finanzuntersuchung insgesamt erstellt (vgl. Kapitel 2) und im September/ Oktober 2018 ein spezifisch auf die erste Teiluntersuchung ausgerichtetes Konzeptpapier (vgl. Kapitel



3). Die mit den Spitzenverbänden DLT, DST und BAGüS abgestimmte Fassung soll im November 2018 von den Trägervertretungen an ihre Mitglieder mit der Bitte um Unterstützung dieser Untersuchung versandt werden.

#### **4.3 Auftaktveranstaltung mit Ländervertretern, der BAGüS und den kommunalen Spitzenverbänden**

Am 10.09.2018 fand eine Auftaktbesprechung mit Ländervertretern, der BAGüS und den kommunalen Spitzenverbänden in den Räumlichkeiten des BMAS in Berlin statt. Dieses Gespräch diente der Vorstellung von Zielsetzung, Konzeption und methodischen Schritten der Untersuchung. Zur Einführung präsentierte das ISG:

- (1) Vorstellung des Rahmenkonzepts der Finanzuntersuchung
- (2) Vorstellung der Konzepte für die Teiluntersuchungen 1 bis 6 sowie allgemeine Arbeitsschritte
- (3) Zeitplan und Ausblick auf die nächsten Untersuchungsschritte.

In der anschließenden Diskussion wurden Rückfragen, Anmerkungen, Hinweise und Klärungen erörtert (vgl. Kapitel 5).

#### **4.4 Konstitution des projektbegleitenden Beirats**

Die Untersuchung der finanziellen Auswirkungen des BTHG soll durch einen Beirat begleitet werden, in dem die Konzeption der Untersuchung sowie Zwischen- und Endergebnisse diskutiert und das durchführende Institut fachlich beraten werden. Diesem Beirat werden Vertreter der Länder, Kommunen und Träger, des Deutschen Behindertenrats, der Wissenschaft, der Freien Wohlfahrtspflege und der betroffenen Ressorts der Bundesregierung einschließlich des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen angehören. Im September und Oktober 2018 kontaktierte das ISG interessierte Wissenschaftler und Verbände, erläuterte die Zielsetzung der Untersuchung und in diesem Rahmen die Funktion des Beirats (vgl. die Beiratsliste in Kapitel 6). Die erste Beiratssitzung ist für den 12. Dezember 2018 geplant.

#### **4.5 Aufbau einer Trägerstichprobe**

Die Dokumentation der Auswirkungen der veränderten Einkommens- und Vermögensheranziehung in Teiluntersuchung 1 soll in Zusammenarbeit mit einer Stichprobe von örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern durchgeführt werden. Diese Stichprobe sollte bundesweit gestreut sein, um Hochrechnungen für alle Bundesländer vornehmen zu können. Dazu war es zunächst erforderlich, die Spitzenverbände der Träger für eine Unterstützung der Untersuchung zu gewinnen (vgl. Abschnitt 4.2). In weiteren Schritten werden mit den kommunalen Spitzenverbänden der Länder, in denen die Eingliederungshilfe überwiegend auf örtlicher Ebene bearbeitet wird, weitere Gespräche geführt mit dem Ziel, den Zugang zu Kommunen zu gewinnen, die sich an dieser Stichprobe beteiligen. Parallele Bemühungen laufen auf überörtlicher Ebene im Gespräch mit der BAGüS. Von den Trägern, zu denen auf diese Weise ein



Zugang erschlossen wird und die zu einer Mitwirkung bereit sind, werden dann diejenigen ausgewählt, die die Stichprobe bilden. Diese Auswahl erfolgt bei den örtlichen Trägern insbesondere anhand von Kommunaltypen (vorgesehen sind je Bundesland zwei kreisfreie Städte und zwei Landkreise) und regionalen Kriterien (z.B. in Baden-Württemberg auf die Landesteile Baden und Württemberg verteilt). Die von dieser Stichprobe dokumentierten Daten werden anhand von Rahmendaten (Einwohner, Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe, Struktur der Hilfearten) sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene hochgerechnet.

Da sich der Aufbau dieser Stichprobe verzögert hat, musste der ursprünglich schon im Herbst 2018 geplante Beginn der Einkommens- und Vermögensdokumentation in das erste Halbjahr 2019 verschoben werden. Die Stichprobe sollte aber bis zum Termin der Beiratssitzung am 12.12.2018 konstituiert sein.

#### **4.6 Auftaktbesprechung mit Vertretern des Statistischen Bundesamts**

Die Bundesstatistik der Sozialhilfe wird die durch das BTHG in die Wege geleiteten Änderungen ab dem Jahr 2020 in der reformierten Fassung nach §§ 143 ff. SGB IX erfassen. Soweit daraus finanzielle Auswirkungen des BTHG ersichtlich werden, soll vorab eine Abstimmung mit der Finanzuntersuchung erfolgen, um sicherzustellen, dass später im Hinblick auf die erfassten Merkmale eine wechselseitige Validierung ermöglicht wird. Zur Vorbereitung dieser Verzahnung diente eine Auftaktbesprechung mit Vertretern des Statistischen Bundesamts und des BMAS, die am 15.10.2018 in der Zweigstelle Bonn des Statistischen Bundesamts durchgeführt wurde.

### **5. Protokoll der Auftaktbesprechung mit Ländervertretern, der BAGÜS und den kommunalen Spitzenverbänden (Kurzfassung)**

Das Auftaktgespräch zur Finanzuntersuchung mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder, der Träger der Eingliederungshilfe sowie des Bundeskanzleramtes, des BMG und des BMAS fand am 10.09.2018 in den Räumlichkeiten des BMAS in Berlin statt. Inhalte des Gesprächs waren:

- (1.) Vorstellung des Rahmenkonzepts der Finanzuntersuchung
- (2.) Vorstellung der Konzepte für die Teiluntersuchungen 1 bis 6 sowie allgemeine Arbeitsschritte
- (3.) Zeitplan und Ausblick auf die nächsten Untersuchungsschritte

In diese Punkte wurde mit einer Präsentation des ISG eingeführt.

#### **5.1 Rahmenkonzept der Finanzuntersuchung**

Bei der Vorstellung des übergreifenden Untersuchungskonzepts wurde die Unterstützung der Träger als zentrale Voraussetzung für den Erfolg der Untersuchung bezeichnet. Die Unterscheidung, in welchen Ländern örtliche und in welchen überörtliche Träger für die Eingliederung



rungshilfe zuständig seien, wurde diskutiert. ES wurde darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit nicht unbedingt mit der konkreten Bearbeitung zusammenfällt; man müsse für jedes Land einzeln prüfen, auf welcher Ebene die Bearbeitung erfolge, da Zuständigkeit und konkrete Bearbeitung in den Ländern unterschiedlich geregelt sein können. In einigen Ländern wird die Zuständigkeit erst Anfang 2019 geklärt.

In einigen Teiluntersuchungen ist eine Vollerhebung geplant, in anderen ist es ausreichend, mit Stichproben zu arbeiten. Das Ziel der Untersuchung ist es, die Schätzungen aus dem Gesetzgebungsverfahren insgesamt und pro Land zu überprüfen; daher muss pro Land eine Stichprobe konstruiert werden, die repräsentativ ist.

## 5.2 Konzepte für die Teiluntersuchungen 1 bis 6 sowie allgemeine Arbeitsschritte

Anschließend wurden die Konzepte für die sechs Teiluntersuchungen vorgestellt und diskutiert. Schwierigkeiten werden in TU 1 unter anderem in der Erfassung der Auswirkungen des wegfallenden Partnereinkommens ab 2020 gesehen.

In TU 2 besteht die Herausforderung darin, „Neufälle“ zu identifizieren, die Leistungen aufgrund der Neuregelung beziehen. Zu unterscheiden sind (a) Wechsel aus der WfbM in neue Formen, (b) Neufall wegen neuer Berechtigung (altersbedingt oder Eintritt einer Behinderung) oder (c) Neufall wegen Attraktivität der neuen Angebotsformen. Der Vorschlag wird unterstützt, nüchtern zu betrachten, wie sich die Zahlen bzgl. anderer Leistungsanbieter und bzgl. des Budgets für Arbeit entwickeln werden. Es soll in der Untersuchung nicht darum gehen, alle unterschiedlich gelagerten Alternativen in die Untersuchung miteinzubeziehen; vielmehr müsse ermittelt werden, welche Entwicklungen länderspezifisch sind und welche Veränderungen alle Länder in ähnlicher Weise betreffen.

In TU 3 zu den neuen Leistungskatalogen für soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung wird überwiegend von Kostenneutralität ausgegangen, weil hier eigentlich nur bestehende Leistungsansprüche klargestellt würden.

Größere Auswirkungen werden von einer Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt (TU 4) erwartet. Es wird vorgeschlagen, diese Frage in Kooperation mit den Trägern zu untersuchen, die dies modellhaft erproben. Weiterhin wird auf bestehende Vorarbeiten hierzu verwiesen.

Auch mit der Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens (TU 5) gibt es regionale Erfahrungen, an die angeknüpft werden kann. In diesem Kontext kann auch an die Expertise des ISG zu den Verwaltungskosten (2015) angeknüpft werden.

Die TU 6 zur Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen wird überwiegend als vergleichsweise wenig problematisch angesehen.

Zum Abschluss der Untersuchung ist eine integrierte Auswertung und Berichterstattung vorgesehen.



## 6. Konstitution des projektbegleitenden Beirats

Die Untersuchung der finanziellen Auswirkungen des BTHG soll durch einen Beirat begleitet werden, der zwei Mal pro Jahr (etwa halbtägig) tagen soll. Diesem Beirat sollen Vertreter der Länder, Kommunen und Träger, des Deutschen Behindertenrats, der Wissenschaft, der Freien Wohlfahrtspflege sowie als Gäste Vertreter der betroffenen Ressorts der Bundesregierung angehören. Nach einer Vorklärung der geplanten Besetzung des Beirats und der Bereitschaft zur Mitwirkung wurde dem BMAS am 4. Oktober 2018 eine Liste mit den vorgesehenen Beiratsmitgliedern zugeleitet. Das BMAS hat auf dieser Grundlage den Beirat mit Vertreter/innen aus den folgenden Bereichen und Organisationen einberufen:

- Drei Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe
- Fünf Ländervertreter
- Drei Vertreter des Deutschen Behindertenrats
- Ein Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege
- Ein Vertreter der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen
- Ein Vertreter des Statistischen Bundesamts
- Vier Wissenschaftler
- Vertreter von zwei Instituten aus dem Bereich der BTHG-Forschung
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- als Gäste: Vertreter/innen des Bundeskanzleramtes, BMAS, BMG und BMF.

Die erste Beiratssitzung wurde zum 12. Dezember 2018 einberufen.

## 7. Ausblick auf das weitere Vorgehen

Nach Vorlage des ersten Zwischenberichts sind die folgenden Arbeitsschritte vorgesehen:

- (1) Kontaktaufnahme zu den kommunalen Spitzenverbänden auf Länderebene mit der Bitte um Unterstützung beim Zugang zu kreisfreien Städten und Landkreisen, die zur Mitwirkung an der Trägerstichprobe bereit sind (November 2018)
- (2) Vorstellung der Konzeption der Finanzuntersuchung bei der Hauptversammlung der BAGüS, um überörtliche Träger zur Mitwirkung an der Trägerstichprobe zu gewinnen (14.11.2018)
- (3) Aufbau der Trägerstichprobe bis zum Termin der ersten Beiratssitzung (12.12.2018)
- (4) Exemplarische Auswertung von zwischenzeitlich dokumentierten Datensätzen zum veränderten Einkommens- und Vermögenseinsatz (derzeit vorliegend: Daten des KSV Sachsen; November/ Dezember 2018)
- (5) Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der ersten Beiratssitzung (12.12.2018)



- (6) Implementation der Dokumentation zum veränderten Einkommens- und Vermögenseinsatz (Januar/ Februar 2019); Durchführung der ersten Dokumentationsphase (März bis Mai 2019)
- (7) Erste themenübergreifende Trägerbefragung im Frühjahr 2019 (Vorbereitung November 2018 bis Januar 2019, Abstimmung und Pretest im Februar 2019, Feldphase März bis April 2019); geplante Fragestellungen sind:
  - Anzahl der Beantragungen / Betriebsaufnahmen der anderen Leistungsträger einschließlich der dort tätigen Menschen mit Behinderungen (TU 2)
  - Anzahl der Beantragungen / Bewilligungen von Budgets für Arbeit (TU 2)
  - Anzahl der Frauenbeauftragten in WfbM sowie Umfang des damit (und mit der überregionalen Interessenvertretung von Werkstatträtern) verbundenen finanziellen Aufwands (TU 6)
- (8) Vorbereitung einer Befragung von anderen Leistungsanbietern und dort tätigen Personen sowie von Budgetnehmern und ihren Arbeitgebern
- (9) Einrichtung einer gemeinsam mit dem Auftraggeber nutzbaren Plattform (März 2019)
- (10) Kontaktaufnahme zu Trägern, die eine Modellerprobung nach Artikel 25 Abs. 3 BTHG in den Bereichen „Auswirkung der verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung“ (Schnittstelle zu TU 1) und „Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt“ (Schnittstelle zu TU 4) durchführen (Januar bis Juni 2019)